Jav. 2807 (4,2

SBR 069027268703

Fürstlich Ötting'sche Ordonnanzen.
v. 1 – 266.

Fürsten
Zeitschrift
Brüche; Forst; Verbrechen; Zauberey
Hochverrathen; Oktobrium
v. 267 – 274.

Stadt Augsburger Statutar-Recht.
275 – 338.

Ehesponsalien. Tit. ... 360.
Gerichtsbarkeit ... 363.
Gülten Zinsen ... 363.
Kauf und Justen ... 383.
Contracte ... 402

Fürstlich Oettingische Verordnungen.

Inhalt.

A. Oettingische Verordnungen.

I. Oettingisches Landrecht v. 18. Mai 1584. . . §. 1.

II. Oettingisches Vogtbuch v. 2. Jänner 1660. . . §. 2.

1. Leichtfertige Heirathen. . . . . §. 3.
2. Curatel verschwenderischer Personen. . . . §. 4.
3. Bestellung von Vormündern im Wittibstande. . . §. 5.
4. Judenschulden. . . . . §. 6.
5. Handlohn. . . . . §. 7.

Tit. I.

Eheverordnungen.

III. Eheverordnung v. 2. Jänner 1660. . . . §. 8.

1. Eheversprechen. . . . . §. 9.
2. Auf vorhergegangenes Eheversprechen erfolgter Beischlaf. §. 10.
3. Verbotene Ehen. . . . . §. 11.
4. Copulationsschein. . . . . §. 12.
5. Ehescheidung.
   - α) Ehescheidungsursachen, ... §. 13.
   - β) Unfriedliche Ehen. . . . . §. 14.
   - γ) Ehebruch während des Scheidungsprozesses. . §. 15.
   - δ) Verehelichung bei abwesendem Ehegatten. . §. 16.
   - ε) Kosten des Scheidungsprozesses. . . . §. 17.
   - ζ) Wiederverehelichung der geschiedenen Eheleute. §. 18.
   - η) Wiedervereinigung geschiedener Eheleute. . §. 19.
6. Strafen des Ehebruchs. . . . . §. 20.
7. Fornicationsfälle. . . . . §. 21.

Tit. II.

Eherechte.

IV. Fürstlich Albrecht Ernestinische Verordnung v. December 1696. . . . . §. 22.

1. Eheverträge,
   α) Errichtung, } . . . . . §. 23.
   β) Förmlichkeiten.
   γ) Aufhebung derselben. . . . . §. 24.
   δ) Inventar-Errichtung. . . . . §. 25.
2. Wittibstand.
   α) Ob und in wiefern die Errichtung eines Inventars Statt habe. . . . . §. 26.
   β) Nutznießung und Erbtheil. . . . . §. 27.
   γ) Aufstellung von Vormündern. . . . . §. 28.
3. Wiederverehelichung.
   α) Trauerzeit. . . . . §. 29.
   β) Vormünderbestellung. . . . . §. 30.
   γ) Inventars-Errichtung. . . . . §. 31.
   δ) Was wegen Abnützung und Verbrauchs von brauchbaren Sachen zu geschehen habe? . . . . §. 32.
   ε) Ehepacten. . . . . §. 33.
   ζ) Kindstheil. . . . . §. 34.
   η) Was den Stiefkindern, ... §. 35.
   ϑ) was den zweitehelichen Kindern vermacht werden könne. . . . . §. 36.
   ι) Was bei Trennung der zweiten Ehe durch den Tod des rechtelterlichen Theils zu geschehen habe?
      αα) Obsignation und Inventur. . . . . §. 37.
      ββ) Strafe des Verschweigens und der Unterschlagung. §. 38.
      γγ) Theilung, wie solche vorzunehmen. . . §. 39.
4. Succession der Eheleute
   α) bei vorhandenen Ehepacten oder Testamente. . §. 40.
   β) Bei nicht vorhandenen Ehepacten und letztwilliger Verfügung,
      αα) bei nicht vorhandenen Descendenten und Ascendenten. . . . . §. 41.
      ββ) Bei bloß vorhandenen Ascendenten. . . §. 42.
      γγ) Bei vorhandenen Descendenten
         a. einerlei Ehe, ... §. 43.
         b. verschiedener Ehe,
            aa. wenn der Verstorbene weder Kinder aus erster noch aus zweiter Ehe hinter-

läßt, und der Ueberlebende bloß erstehe-
liche Kinder hat. . . . . §. 44.
bb. Wenn von beiden Eheleuten einander
aus verschiedener Ehe zugebrachte Kin-
der vorhanden sind? . . . . §. 45.
cc. Wenn nur von einem Theile aus erster
und zweiter Ehe erzeugte Kinder vorhan-
den sind,
a) von Seite des Verstorbenen, . §. 46.
b) wenn die Kinder erster und zwei-
ter Ehe dem Ueberlebenden gehören. . §. 47.
dd. Wenn beide Eheleute einander Kinder
aus voriger Ehe zugebracht, und Kinder
in der anderen Ehe miteinander erzeugt
haben. . . . . §. 48.
ee. Wenn die von beiden Theilen in die
Ehe gebrachten Kinder versterben. . . §. 49.
5. Wie es zu halten, wenn ein Ehegatte zur dritten Ehe
schreitet. . . . . §. 50.
6. Veräußerung liegender Güter der minderjährigen Kin-
der an die Eltern. . . . . §. 51.

V. Verordnung v. 30. Juli 1761. . . . . §. 52.
1. Was bei Schreitung zur zweiten Ehe zur Vermeidung
des übermäßigen Vorauses und Daransatzes, . . . §. 53.
2. was bei Aufnahme von Geldanleihen bei Eheleuten,
welche in zweiter Ehe leben und ersteheliche Kinder
haben, zu beobachten, ... §. 54.
3. was bei ausgebrochenem Concurse in Rücksicht der Ehe-
frau Rechtens sey. . . . . §. 55.

VI. Verlust der weiblichen Rechte bei Verschwen-
dung der Ehefrau. . . . . §. 56.

VII. Verordnung vom 22. September 1772, wie es
in Rücksicht der Gütergemeinschaft zu halten.
1. Herkömmliche Gütergemeinschaft n. 1. . .
2. Bedarf keiner Errichtung von Ehepacten n. 2.
3. Was im Wittibstande Statt habe n. 3. .
4. Heirathsgut der Kinder n. 4. . . . . §. 57.
5. Was bei Schreitung zur zweiten Ehe Rechtens
n. 5. . . . . .
6. Was in Rücksicht der während der Gütergemein-
schaft gemachten Schulden Rechtens n. 6. .
Bemerkung. . . . . §. 58.

VIII. Verordnung v. 12. October 1742, die weiblichen Vorrechte im Stande der Gütergemeinschaft betr. . . . . §. 59.

Tit. III.

Testamentsordnung vom 17. November 1705.

A. Testamentserrichtung. . . . . §. 60.
1. Schriftliche, ... §. 61.
2. Mündliche Testamente
α) Förmlichkeiten. . . . . §. 62.
β) Auf Anfrage eines Andern erklärte Testamente und Vermächtnisse. . . . . §. 63.
γ) In Schrift gebrachte mündliche Testamente. . . . §. 64.
δ) Kraft und Beweis bloß mündlich errichteter Testamente. . §. 65.
3. Gerichtlich errichtete Testamente. . . . . §. 66.
α) Zu Protokoll erklärte, ... §. 67.
β) schriftlich übergebene Testamente. . . . . §. 68.
γ) Persönliches Erscheinen vor Gericht. . . . . §. 69.
δ) Vor einer Gerichts-Deputation errichtete Testamente. . §. 70.
ε) Gerichts-Competenz. . . . . §. 71.
4. Insinuation bei dem Fürsten. . . . . §. 72.
5. Privilegirte Testamente,
α) Testamente der Eltern unter den Kindern. . . . §. 73.
β) Auf dem Lande errichtete Testamente. . . . . §. 74.
γ) Bei Pestzeiten und gefährlichen Seuchen, . . . §. 75.
δ) Militärische Testamente. . . . . §. 76.
B. Testamentsfähigkeit und besondere Gattungen von Testamenten:
1. Blinder. . . . . §. 77.
2. Taubstummer. . . . . §. 78.
3. Verschwender. . . . . §. 79.
4. Testamente der Eheleute, ... §. 80.
5. Testamente der Geschwister und entfernteren Seitenverwandten. §. 81.
C. Schenkung von Todeswegen,
1. worin solche bestehen, und was dabei zu beobachten, . §. 82.
2. wenn die Schenkung viel mehr als eine Schenkung unter den Lebendigen anzusehen. . . . . §. 83.
3. Schenkung der Eheleute von Todeswegen. . . . . §. 84.
D. Codicille. . . . . §. 85.
E. Widerruf letztwilliger Verfügungen,
1. überhaupt, ... §. 86.
2. von Seite der Eheleute, ... §. 87.

F. Inventuren und Theilungen bei Geistlichen. . . . §. 88.

Tit. IV.

Von Vormundschaften und Curatelen.

I. Vormundschaften.
1. Verordnungen. . . . . §. 89.
2. Veräußerungen von Pupillengütern. . . . §. 90.
3. Ende der Vormundschaft. . . . . §. 91.
II. Curatel der Abwesenden. . . . . §. 92.
1. Verschollenheits = Edict v. 17. Dec. 1756. . . . §. 93.
2. Verordnung v. 14. Sept. 1783. . . . . §. 94.
3. Verordnung v. 14. Juli 1783. . . . . §. 95.

Tit. V.

Von liegenden Gütern.

1. Contracte über liegende Güter. . . . . §. 96.
2. Contracts = Anzeige und Güterzuschreibung. . . . §. 97.
3. Kaufschilling und Fristen. . . . . §. 98.
4. Güterzertheilung. . . . . §. 99.
5. Verbotene Güterzertheilung bei ausherrischen Unterthanen. §. 100.
6. Abfall der Güter. . . . . §. 101.
7. Häuserbesitz. . . . . §. 102.
8. Häuserabtheilungen. . . . . §. 103.

Tit. VI.

Einstandsrecht.

Wann solches Staat habe. . . . . §. 104.

Tit. VII.

Von Contracten und Schuldenwesen.

1. Verordnung v. 30. Juli 1761, die Aufnahme von Capitalien betr.
α) Worauf hierbei zu sehen. . . . . §. 105.
β) In wiefern solche von den Aemtern ohne Einwilligung der Regierung aufgenommen werden können. . . §. 106.
γ) Was in dem Berichte deshalb zu bemerken. . . §. 107.
δ) Kapitalsaufnahme von Eheleuten bei erstehelichen Kindern. . . . . §. 108.
ε) Taxen. . . . . §. 109.
2. Bürgschaften. . . . . §. 110.
3. Cessionen, Verordnungen v. 10. Febr. 1733. . . §. 111.

4. Anzeige zum Behufe der Nachsteuer. . . . . §. 112.
5. Concurs- und Prioritätsordnung. . . . . §. 113.
6. Muthwillige Schulden. . . . . §. 114.

Tit. VIII.

Viehverordnungen.

Regulativ v. 29. April 1769.
1. Viehgewährschaft.
α) Hauptmängel. . . . . §. 115.
β) Gewährszeit. . . . . §. 116.
2. Abdeckerlohn. . . . . §. 117.

Tit. IX.

Einige besondere Verordnungen.

1. Feuersbrünste. . . . . §. 118.
2. Bäume auf dem Felde. . . . . §. 119.
3. Junge Feldhühner und Feldhühner-Eier. . . . . §. 120.
4. Kranke Bettler. . . . . §. 121.

Tit. X.

Judenverordnungen.

Vorbemerkungen. . . . . §. 122.
I. Fürstlich Oettingen-Spielbergische Judenordnung v. 9. Dec. 1785. . . . . §. 123.
A. Schutzverleihung und Verbindlichkeiten.
1. Aufnahme. . . . . §. 124.
2. Schutzverleihung an eines der Kinder. . . . . §. 125.
3. Vermögen und Concessionsgeld. . . . . §. 126.
4. Aufhebung der Freiquartale. . . . . §. 127.
5. Ausnahme zu Gunsten der bereits in Schutz wohnenden Juden. . . . . §. 128.
6. Hauptrecht. . . . . §. 129.
7. Schutzgeld. . . . . §. 130.
8. Schutzlosungs- oder Consens- und Recognitions-Geld. . §. 131.
9 Neujahr und Meßgeld. . . . . §. 132.
10. Stolgebühren. . . . . §. 133.
11. Abgaben für die bürgerlichen Offiziers. . . . §. 134.
12. Zusicherung des Schutzes. . . . . §. 135.
B. Rechte.
1. Handel mit Grundstücken. . . . . §. 136.
2. Kauf handlöhniger Grundstücke. . . . . §. 137.
3. Vorbehaltenes Eigenthum. . . . . §. 138.

4. Rechte der Ehefrauen. . . . . §. 139.
5. Contracte mit Juden. . . . . §. 140.
6. Darlehen und Zinsen. . . . . §. 141.
7. Terminsertheilungen in Schuldsachen, } . . . §. 142.
8. Schaff- und Protocollgebühren.
9. Schleunige Amtshülfe. . . . . §. 143.
10. Verzugszinsen. . . . . §. 144.
11. Faustpfänder. . . . . §. 145.
12. Cessionen. . . . . §. 146.
13. Handel mit Nachfristen. . . . . §. 147.
14. Viehhandel. . . . . §. 148.
15. Wucherliche Contracte. . . . . §. 149.
II. Verordnung vom 16. Jänner 1733, Verbot des Handels der Juden mit Unterthanen auf Wechsel. . . . . §. 150.

B. Fürstlich Oettingen-Wallersteinische Verordnungen.

Tit. I.

Auf das Eherecht bezügliche Verordnungen.

1. Heirathsquantum. . . . . §. 151.
2. Gütergemeinschaft. . . . . §. 152.
3. Weibliche Rechte. . . . . §. 153.
4. Einwilligung der Weiber in die Veräußerungen des Mannes. §. 154.
5. Was bei Wiederverehelichung Rechtens. . . . §. 155.
6. Verordnung vom Jahr 1698,
α) Anzeige und Inventur, ... §. 156.
β) wenn die Frau vor dem Manne, ... §. 157.
γ) wenn der Mann vor der Frau verstirbt,
αα) im Wittibstande bleibt, ... §. 158.
ββ) zur Wiederverehelichung schreitet. . . . §. 159.
δ) Güterveräußerung. . . . . §. 160.
ε) Einkindschaft,
αα) Form. . . . . §. 161.
ββ) Wirkungen. . . . . §. 162.
ζ) Bemerkung. . . . . §. 163.
7. Wie es mit der Vermögenstheilung und der Alimentation der Kinder bei geschiedener Ehe gehalten werden soll. . . . . §. 164.

Tit. II.

Schwängerungs-, Paternitäts- und Alimentationssachen.

1. Competenz. . . . . §. 165.
2. Satisfaction geschwächter Weibspersonen. . . . §. 166.

Tit. III.

Vormundschaften und Curatelen.

I. Hofrath Lang's Anleitung und Decr. v. 24. Mai 1774. . §. 167.
1. Bestellung der Vormünder,
α) wann und für wen solche bestellt werden, . . . §. 168.
β) wer dazu bestellt werden könne. . . . . §. 169.
2. Pflichten des Vormundes.
α) Was derselbe vor und bei der Güterbeschreibung zu beobachten habe. . . . . §. 170.
β) Pflichten desselben in Rücksicht der Person des Pflegbefohlenen, §. 171.
γ) In Rücksicht des Vermögens. . . . . §. 172.
δ) Vormundschaftsrechnung. . . . . §. 173.
II. Curatel der Abwesenden,
1. Verschollenheits-Erklärung. . . . . §. 174.
2. Vermögensverwaltung. . . . . §. 175.
III. Heiligenpfleger. . . . . §. 176.

Tit. IV.

Von Kapital-Aufnahmen und Contracten.

1. Kapitalaufnahme. . . . . §. 177.
2. Sicherstellung der Darleiher. . . . . §. 178.
3. Hypothekenbuch. . . . . §. 179.
4. Cessionen. . . . . §. 180.
5. Concurs. . . . . §. 181.
6. Tausch- und Kaufbriefe. . . . . §. 182.
7. Kaufschillings- und Zielgelder. . . . . §. 183.

Tit. V.

Viehgewährschafts-Verordnung und Fallmeisterlohn.

1. Viehgewährschafts-Verordnung v. 5. Sept. 1739. . §. 184.
2. Fallmeisterlohn. . . . . §. 185.

Tit. VI.

Herrschaftliche und Zehentrechte.

1. Anschwellung der Abgaben. . . . . §. 186.
2. Nachrichtsertheilung bei Vergantungen an die herrschaftlichen Rentämter. . . . . §. 187.
3. Sorge für die Bauung der Felder u. Entrichtung der Abgaben. §. 188.
4. Beitreibung der Forstgefälle. . . . . §. 189.
5. Hirschgeweihe. . . . . §. 190.
6. Jagdfrohnen. . . . . §. 191.
7. Hauptrechte und Leibfälle. . . . . §. 192.
8. Gültnachlässe bei Mißwachs und Schauerschlag. . . §. 193.
9. Nachsteuer. . . . . §. 194.
10. Pachtnachlässe. . . . . §. 195.
11. Bewohnen der herrschaftlichen Häuser. . . . §. 196.
12. Heimtragung der Garben vom Felde. . . . . §. 197.

A. Oettingische Verordnungen.

§. 1.

I. Oettingisches Landrecht vom 18. Mai 1584.

Das älteste Oettingische Gesetz ist das unter den Grafen Wilhelm und Gottfried verfaßte sogenannte Oettingische Landrecht vom 18. Mai 1584, welches aber kein eigentliches Gesetz ist, indem es niemals publicirt wurde, und daher keine Gesetzeskraft hat. Es soll jedoch in Hinsicht der Erbschaft der Eheleute gegen einander, als von unvordenklichen Zeiten in der Grafschaft hergebracht und üblich, bei sich ergebenden Fällen beobachtet, und nach solchem gesprochen worden seyn. Es bedarf aber des Beweises einer solchen Observanz nicht, da sie in der Verordnung v. Jahre 1696 ausdrücklich bestätiget wurde. Das erwähnte Landrecht hat vorzüglich das Erbrecht zu seinem Gegenstande, beschäftigt sich im ersten Theile mit der testamentarischen, im zweiten mit der Intestaterbfolge, angehängt sind einige Bestimmungen über gefundene Schätze, Zoll- und Fiscal-Sachen.

Ueber die Testamente sind nachfolgende ausdrückliche Verordnungen vorhanden. Bei der Intestaterbfolge handelt sie von der Erbfolge der Eheleute. In Betreff der Einkindschaft stellt es den aus der Natur derselben fließenden Satz auf, daß sie nur das wechselseitige Successionsrecht zwischen den vereinkindschafteten Eltern einer und den vereinkindschafteten Kindern anderer Seits aber nicht den übrigen Verwandten begründen.

§. 2.

II. Oettingisches Vogtbuch v. 2. Jänner 1660.

Das Oettinger-Vogtbuch v. 2. Jänner 1660 enthält fast durchgängig bloße Gerichts- und Polizei-Verordnungen, und einige höchst unbedeutende und magere in's Civil-Recht einschlagende Verordnungen.

§. 3.

1) Leichtfertige Heirathen.

Das allgemeine Verbot, sich nicht leichtfertig und unbedachtsamer Weise zu verheirathen, und Strafandrohung für diejenigen, die dazu Vorschub thun. (§. 8.)

§. 4.

2) Curatel verschwenderischer Personen.

Es verordnet die Curatel für verschwenderische Personen Kraftlosigkeits-Erklärung der mit ihnen geschlossenen Verträge. (§. 11.)

§. 5.

3) Bestellung von Vormündern im Wittibstande.

Für die Kinder des verstorbenen Ehegatten sollen Vormünder bestellt werden, und zwar α) einer der nächsten Verwandten des Verstorbenen, β) und ein anderer aus dem Gerichte oder der Gemeinde. Es schärft denselben die allgemeinen Pflichten ein, und fordert von ihnen Rechnungsleistung. (11.)

§. 6.

4) Judenschulden.

Es enthält das Verbot von Judenschulden auf Wucher bei Strafe des Leibs, und Verlustes aller Hab und Nahrung des Borgenden. (p. 71.)

§. 7.

5) Handlohn.

Es enthält die allgemeine Verpflichtung der Entrichtung des Handlohns ohne fernere nähere rechtliche Bestimmungen. (p. 72.)

Tit. I.

Eheverordnungen.

§. 8.

III. Oettingische Eheordnung vom 2. Jänner 1660.

Aus der Eheordnung vom 2. Jänner 1660 kommen bloß die Verordnungen 1. wegen der Eheversprechen, 2. der verbotenen Ehen, 3. der Copulationsscheine, 4. der Ehescheidung und 5. des Ehebruchs in Betrachtung.

§. 9.

1) Eheversprechen.

1. Eheversprechen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder sind nichtig.

2. Dagegen sollen Eltern ihre Einwilligung zur Verheirathung der Kinder nicht ohne Grund versagen.

3. Kuppler und Kupplerinnen sollen ernstlich bestraft werden. (Art. I.)

4. Heimliche Eheversprechen sind ungültig.

5. Eheversprechen sollen von Personen, welche nicht unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, wenigstens von zwei ehrbaren, redlichen, unparteilichen Zeugen geschehen. (Art. II.)

6. Nach dem Edict über die Siegelmäßigkeit vom 26. Mai 1818 sind die Eheversprechen der Unsiegelmäßigen gerichtlich einzugehen.

§. 10.

2) Auf vorhergegangenes Eheversprechen erfolgter Beischlaf.

1. Der auf vorhergegangenes Eheversprechen gepflogene Beischlaf gibt nach der Verordnung vom Jahre 1681 kein Klagrecht, wenn nicht das Eheversprechen im Beiseyn ehrlicher Leute öffentlich eingegangen worden ist.

2. Der Art. 37. Th. I. des allgemeinen Strafgesetzbuches von 1813 bestraft α) die Verführung zum Beischlaf durch das von dem Verführer nicht erfüllte Versprechen der Ehe mit 1—6monatlichem Gefängnisse, und wenn die Geschwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in dem Art. 160 bis 165 bestimmten Fälle mit Strafe belegt wird, mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse.

§. 11.

3) Verbotene Ehen.

1. Im dritten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft gleicher oder ungleicher Linie, so wie in dem nähern Grade nach canonischer Berechnung sind Ehen und Eheversprechen ungültig.

2. Eben so ist zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern die Ehe verboten.

3. Zwischen dem Vormund und dessen Sohn und der Pflegetochter hat die Ehe nur in soferne Statt, als es die Rechte zulassen, nicht vor erst abgelegter und justifizirter Rechnung. (Art. II.)

4. Zwischen dem Entführer und der Entführten, die Entführung sey nun mit Gewalt oder ohne Gewalt, durch List, Betrug oder Ueberredung geschehen, ist die Ehe unzulässig. (Art. III.)

§. 12.

4) Copulationsschein.

Vor erhaltenem Schutz sollen keine Copulationsscheine nach der Verordnung vom 3. April 1753 ertheilt werden.

§. 13.

5) Ehescheidung,

α) Ursachen.

In Betreff der Ehescheidungsursachen wird sich auf das gemeine Recht berufen. (Art. V.)

§. 14.

β) Unfriedliche Ehen.

Bei unfriedlichen Ehen soll man die Eheleute, welche auf Scheidung antragen, so viel möglich zu vereinigen suchen. (Art. V.)

§. 15.

γ) Ehebruch während des Scheidungs-Prozesses.

Begeht auch der unschuldige Theil während des Scheidungs-Prozesses vor ergangenem Urtheil einen Ehebruch, so hat keine Ehescheidung mehr Statt. (Art. IV.)

§. 16.

δ) Verehelichung bei abwesendem Ehegatten.

Kein Ehegatte kann sich in Abwesenheit des andern ohne verhergehende Erlaubniß des Ehegerichts wieder verehelichen. (Es muß die Scheidung erfolgt oder der Tod des Abwesenden nachgewiesen seyn.) Auch sollen solche vor erhaltener Erlaubniß nicht proclamirt werden. (Art. IV.)

§. 17.

ε) Kosten des Scheidungsprozesses.

Die Kosten des Scheidungsprozesses trägt der schuldige oder muthwillige Theil; auch tritt nach Umständen die Compensation ein. (Art. V.)

§. 18.

ζ) Wiederverehelichung geschiedener Eheleute.

Wegen Ehebruchs Geschiedene können sich ohne vorgängige Erlaubniß nicht wieder verheirathen. (Art. IV.)

§. 19.

γ) Wiedervereinigung der geschiedenen Eheleute.

Geschiedene Eheleute können sich wieder vereinigen. (Art. IV.)

§. 20.

δ) Strafen des Ehebruchs.

An die Stelle der Verordnung vom Jahre 1678 in Betreff des Ehebruchs ist das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. I. Art. 401—403 getreten.

§. 21.

ε) Fornicationsfälle.

1. Die Strafen wegen außerehelicher Schwängerung sind durch das Königlich Bayerische organische Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 16. Sept. 1808 durchaus aufgehoben. a)

2. Nach dem Berichte des Herrschaftsgerichts Harburg vom 29. Mai 1831 wurden in dem Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheil einer Geschwächten α) für die Unterhaltung des Kindes nie mehr als die Summe von 10 kr. für die Woche observanzmäßig zuerkannt. Diese Observanz wurde aber weder von dem K. Appellationsgerichte des vormaligen Rezatkreises, noch von dem K. Oberappellationsgerichte anerkannt. β) Auch wurde für die Defloration nie etwas gezahlt.

Tit. II.
Eherechte.

§. 22.

IV. Fürstlich Albrecht Ernestinische Verordnung vom December 1696.

Als eigentliches Gesetz erscheint die an zweckmäßigen Bestimmungen reiche und sich auf das Eherecht, insbesonders die Succession der Kinder und Eheleute verbreitende Verordnung, Albrecht Ernst I., Fürsten von Oettingen, wie es sowohl zwischen Eheleuten, wenn sie zur ersten oder andern Ehe schreiten, als auch deren Kindern und ihren verfangenem Hab und Gut gehalten werden soll.

Sie ist von Oettingen im December 1696 datirt, der Monatstag aber nicht angegeben, und an alle Oberamtleute, Amtleute, Amtmänner, Pfleger, Bürger, Unterthanen und Schutz- und

---

a) Rggbl. v. J. 1808 S. 2254.

Schirmverwandte gerichtet, und hat die Abschaffung der eingeschlichenen Mißbräuche und genaue Bestimmung der vorkommenden Fälle zur Absicht. Sie enthält folgende Bestimmungen:

§. 23.

1) Eheverträge.

α) Errichtung und β) Förmlichkeiten.

1. Steht den Eheleuten frei, Eheverträge zu errichten oder nicht. (1.)

2. Nach der Verordnung vom 20. Juli 1799 steht

α) Personen, welche ohne Kinder zusammenheirathen, frei, ihre Heirathsverträge protocolliren zu lassen oder nicht.

β) In soferne Rückfälle darin bestimmt werden, müssen die Heirathsverträge protocollirt werden, ausserdem auf dieselbe keine Rücksicht gemacht wird.

3. Sollen die aussergerichtlichen Ehepacten, sie mögen nun nach Art eines Vertrags oder Testaments eingerichtet werden, vor sechs Zeugen, denen weder in Ehepacten etwas vermacht ist, noch die Intestaterbfolge zusteht, errichtet, zu Papier gebracht, und von den contrahirenden Theilen unterschrieben und untersiegelt werden. (I. 3.)

4. Ohne Einwilligung der Eltern können Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, oder deren Mutter noch lebt, keine Ehepacten eingehen. Und soll diese sowohl bei aussergerichtlicher als gerichtlicher Errichtung derselben nicht umgangen werden. (4.)

5. Auch können solche gerichtlich in Gegenwart des Beamten und Amtsschreibers und wenigstens zwei Zeugen vor dem Gerichte, worin beide Theile oder die Mannsperson gesessen, eingegangen; und müssen dieselben in das Amtsbuch eingeschrieben, und den Contrahenten hiervon vidimirte Abschriften ertheilt werden. (5.)

6. Nach dem Edicte über die Siegelmäßigkeit v. 26. Mai 1818 muß die Errichtung bei Unsiegelmäßigen gerichtlich geschehen.

7. Eheverträge dürfen bei Strafe der Nichtigkeit nicht dem Landrechte oder dessen Verordnung, in soferne dadurch das gemeine Recht aufgehoben worden, zuwider seyn.

§. 24.

γ) Aufhebung derselben.

1. Was einmal in den Heirathsverträgen bestimmt worden, hierbei soll es sein unveränderliches Verbleiben haben.

2. Können solche nicht ohne erhebliche Ursache widerrufen, und muß

3. die Ursache des Widerrufs in der Disposition des Widerrufenden angegeben und erwiesen werden.

4. Solche Ursachen sind Verlassung, Versagung des nothdürftigen Unterhalts, Mißhandlung durch Schläge, Schänden und Schmähen, und alle die Ursachen, weswegen auf Ehescheidung geklagt, oder ein Kind von seinen Eltern enterbt werden kann.

5. Kann der überlebende Ehegatte das nicht, was ihm in den Ehepacten bestimmt worden, aufgeben, und den ihm als Intestaterben gebührenden Erbtheil in Anspruch nehmen.

6. Auch können Ehepacten nicht wegen Verletzung über die Hälfte aufgehoben werden.

7. Jedoch kann das, was den Verwandten oder fremden Personen nach dem Tode der Eheleute erst zufallen soll, und was nicht die Eheleute selbst betrifft, nach Gefallen widerrufen und abgeändert werden.

§. 25.

δ) Inventur-Errichtung.

1. Haben die Eheleute bei Strafe von 50 fl. oder achttägigem Gefängnisse über ihr beiderseitiges Einbringen ein Inventar unter sich zu errichten, und

2. von den Eltern, Blutsverwandten oder Curatoren unterschreiben zu lassen,

3. auch soll unter eben der Strafe dem Inventar das eigenhändig eingeschaltet werden, was während der Ehe errungen worden, oder einem oder dem andern Theile zugefallen ist, und ist solches von obenerwähnten Personen unterschreiben zu lassen (1).

§. 26.

2) Wittibstand.

α) Ob und in wiefern die Errichtung eines Inventars Statt habe.

1. Stirbt der Vater oder die Mutter, so hat gerichtliche Inventur nur dann Statt, wenn der überlebende Theil als übler Haus-

hälter bekannt ist, und das Vermögen der Kinder in Gefahr steht.

2. Jedoch soll

α) alles, was man füglicher Weise entbehren kann, besonders die Gültbriefe, Silbergeschirr, Kleinodien, Barschaften, Bettgewandt und andere köstliche Mobilien, wie auch der verstorbenen Ehemänner Rechnungen, Haus- und Schuldbücher durch den Amts- oder Stadtschreiber (Actuar) gehörig verschlossen, obsignirt,

β) und der überlebende Ehegatte nach dem Dreißiger sogleich vor Amt geladen werden a), und an Eides-Statt mittelst Handgelöbnisses in Gegenwart der nächsten Verwandten des Verstorbenen angeloben, daß er nichts unterschlagen, verschweigen oder sonst entziehen, sondern alles getreulich eröffnen und anzeigen wolle,

γ) so wie der überlebende Ehegatte bei Strafe 14tägigen Gefängnisses zur Inventarisation des Vermögens des Verstorbenen unter Beiziehung der nächsten Verwandten und in deren Ermanglung von zwei unparteilichen Zeugen, und

δ) seines eigenen Vermögens, wenn solches noch nicht inventirt worden, selbst schreiten, das neu errichtete Inventar mit dem bei Eingehung seiner Ehe errichtete Inventar vergleichen,

ε) solches von den Verwandten unterschreiben lassen,

ζ) und gerichtlich hinterlegen.

η) Es sey denn, daß αα) der Verstorbene kurz vor seinem Tode ein genügendes Inventar hinterlassen, oder ββ) die Kinder, wenn sämmtliche großjährig, solches dem überlebenden erlassen hätten.

ϑ) Bei betrüglicher Unterschlagung oder Verschweigung hat αα) derselbe den Kindern das Unterschlagene oder Verschwiegene zu ersetzen, ββ) verliert die Nutznießung des den Kindern zuständigen Vermögens, und γγ) des ihm gebührenden Kindstheils von dem Vermögen des Verstorbenen, und soll δδ) überdieß zur gebührenden Strafe gezogen werden.

---

a) Es werden gewöhnlich drei Gottesdienste gehalten, der erste am Begräbnißtage, der zweite den 7ten und der dritte den 30ten Tag nach demselben, letzterer heißt der Dreißiger. A. d. H.

§. 27.

β) Beisitz, Nutznießung und Erbtheil.

1. Der überlebende Theil zieht sein Eingebrachtes und die Hälfte der Errungenschaft heraus.

2. Erhält von der Errungenschaft und dem Vermögen des Verstorbenen den ihm gebührenden Theil. (§. 43.)

3. Das Eigenthum des übrigen Vermögens des Verstorbenen steht den Kindern,

4. die lebenslängliche Nutznießung davon dem überlebenden Elterntheil zu, welcher die Kinder standesgemäß zu unterhalten, zu erziehen und auszusteuern hat.

5. Nach der von dem Herrschaftsgerichte Harburg bezeugten Observanz steht in dem Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheile auch der Mutter die Nutznießung über das Adventizgut der Kinder zu.

§. 28.

γ) Aufstellung von Vormündern.

1. Der Mutter, als gesetzlichen Vormünderinn ihrer Kinder, sollen noch ein oder zwei Vormünder von den väterlichen Verwandten beigegeben,

2. und wenn der Vater ein liederlicher Haushälter oder Verschwender ist, und das Muttergut Gefahr läuft, ein oder zwei Curatoren von den Verwandten der Mutter aufgestellt werden;

3. was nicht nur allein Anfangs, sondern zu jeder Zeit, wenn die Eltern sorglos und verschwenderisch sind, geschehen kann, und wobei sie die Nutznießung verlieren, und ihnen die Kinder genommen werden können.

§. 29.

3) Wiederverehelichung.

α) Trauerzeit.

1. Wittwer sollen sich nicht vor einem halben,

2. Wittwen nicht vor drei Vierteljahren verheirathen.

3. Schwangere müssen überdieß die Zeit der Entbindung und des Wochenbetts abwarten.

4. Außerdem der sich vor der Zeit verheirathende Theil der Nutznießung und alles dessen, was er von dem Verstorbenen während der Ehe oder im Testamente erhalten hat, verlustig seyn soll, die Kinder ihm genommen, und bis zu ihrer Großjährigkeit oder Verheirathung bevormundet werden sollen, und derselbe

noch mit willkührlicher Gefängnißstrafe zu belegen ist, wenn gleich der Verstorbene ihm sich innerhalb obiger Zeit wieder zu verheirathen erlaubt hätte.

§. 30.

β) Bestellung von Vormündern.

Bei Wiederverehelichung der Eltern sollen für die ersteehelichen noch minderjährigen Kinder Vormünder aus den nächsten Verwandten des Verstorbenen oder in deren Ermanglung zwei ehrbare Männer als solche bestellt werden, welche auf das Verhalten der Eltern zu wachen, sich wider alle ungleiche und schädliche Begegnung der Kinder anzunehmen, und nach Befund der Sache dem Gerichte, damit bei Zeiten die Gebühr beobachtet werden könne, die gebührende Anzeige zu machen haben.

§. 31.

γ) Inventar-Errichtung.

Haben die sich wieder verheirathenden Eltern bei oben (§. 29) erwähnter Strafe nach vorher bei Amt geschehener Angelobung an Eides-Statt ein Inventar zu errichten, von den Vormündern unterschreiben zu lassen, und das eine Exemplar hiervon bei Gericht zu hinterlegen.

§. 32.

δ) Was wegen Abnützung und Verbrauch von verbrauchbaren Sachen zu geschehen habe?

Um allen Streitigkeiten wegen Abnützung und Verbrauchs verzehrlicher Sachen, welche durch den täglichen Gebrauch abgenützt und endlich verzehrt werden, vorzubeugen, soll

1. alle Barschaft, Wein, Frucht, Kleider, Vieh und Hausrath genau verzeichnet,
2. der Werth durch zwei Kunstverständige mit Zuziehung des Gerichts geschätzt und aufgeschrieben,
3. und der Abgang nach geendigter Nutznießung den Kindern, welchen sie zugefallen, nach Billigkeit erstattet werden.

§. 33.

ε) Ehepacten.

1. Erst nach Errichtung des Inventars soll zur Errichtung der Ehepacten geschritten,
2. zu derselben die großjährigen erstehelichen Kinder und

die Vormünder der noch minderjährigen Kinder, und zwar von beiden Seiten, wenn auch der neue Ehegatte ersteheliche Kinder mit in die Ehe bringt, beigezogen werden.

3. Ehepacten können nach der Ernestinischen Verordnung α) gerichtlich und außergerichtlich β) unter Beiziehung von 6 unparteilichen und den contrahirenden Eheleuten nicht als Intestaterben succedirenden Personen geschlossen werden.

4. Nach der General-Verordnung v. 12. Jänner 1732 sollen die zur zweiten Ehe schreitenden Eheleute jedes Mal ordentliche Heirathsverträge errichten, und bei Gericht anzeigen, und die Uebertreter dieser Verordnung mit einer Strafe von 20 Rthlrn. belegt werden.

§. 34.

ζ) Kindstheil.

1. Mehr als einen Kindstheil kann der sich wieder verehelichende Gatte dem neuen Ehegatten nicht verschreiben.

2. Das Uebermaß fällt den erstehelichen Kindern zu.

3. Es soll jedoch, wenn der neue Ehegatte ein so guter Haushälter ist, daß er nicht nur dem Hauswesen wohl vorgestanden, und das Einkommen desselben um ein merkliches verbessert und vermehrt, sondern auch die Kinder erster Ehe wohl gehalten und auferzogen hätte, der Kindstheil des neuen Ehegatten um ein mehreres als der Theil der erstehelichen Kinder, und zwar um den 4ten Theil der Errungenschaft, vermehrt werden können.

4. Soll bei erwiesener Undankbarkeit der erstehelichen Kinder den Eltern erlaubt seyn, dem neuen Ehegatten mehr als dem undankbaren Kinde zuzuwenden.

5. Auch kann mit Einwilligung der großjährigen ihrer Rechte belehrten Kinder mehr als ein Kindstheil dem neuen Ehegatten verschrieben und vermacht werden.

6. Wenn die erstehelichen Kinder vor dem neuen Ehegatten versterben, bleibt das, was ihm mehr als ein Kindstheil zugewendet worden, so wie

7. wenn die erstehelichen Kinder sich nicht weigern, und sich hierüber nicht ausdrücklich beschweren, aufrecht bestehen.

§. 35.

η) Was den zugebrachten Stiefkindern vermacht werden könne.

1. Kann keinem der zugebrachten Stiefkinder mehr als den erstehelichen verschafft und gegeben werden.

2. Es sey denn, daß α) entweder deren Vater oder Mutter schon gestorben, β) oder zwar noch am Leben, aber ihm oder ihr die Nutznießung von dem, was den Kindern geschenkt oder vermacht wurde, benommen wäre; γ) oder die Kinder anderer Ehe um den Stiefvater oder die Stiefmutter sich wohl verdient gemacht, gut aufführten, fleißig studirten und arbeiteten, hingegen aber die Kinder erster Ehe von übeln Sitten wären, daß ihnen der Vater oder die Mutter nicht wohl geneigt seyn könnten; δ) oder aber die Kinder erster Ehe sehr reich, hingegen die Kinder anderer Ehe sehr arm wären, und nichts zum Besten hätten.

§. 36.

ɔ) Was den in der andern Ehe erzeugten Kindern vermacht werden könne?

Diese Verordnung hat nur in Rücksicht der in die zweite Ehe gebrachten Stiefkinder, aber nicht in Rücksicht der in der zweiten Ehe erzeugten Kinder Statt, und kann einem derselben mehr als einem erstehelichen Kinde vermacht werden, nur muß dieß nicht zur Umgehung der Verordnung, daß dem neuen Ehegatten nicht mehr als einem erstehelichen Kinde zugebracht werden könnte, geschehen.

§. 37.

,) Was bei Trennung der anderen Ehe durch den Tod zu geschehen habe?

αα) Obsignation und Inventur.

Wird die zweite Ehe durch den Tod des rechtelterlichen Theils getrennt, so soll

1. die Obsignation sogleich von Gerichtswegen vorgenommen,
2. nach dem Dreißigsten, oder bei Verschleppungsgefahr noch früher das sämmtliche Activ- und Passiv-Vermögen, sowohl das Vermögen des Verstorbenen als das des Ueberlebenden, in sofern solches zuvor noch nicht beschrieben worden, in Gegenwart der nächsten Verwandten des Verstorbenen und der Vormünder der Kinder inventirt,
3. dem überlebenden Ehegatten vorher an Eides-Statt das Handgelöbniß, alles Vermögen getreulich anzuzeigen, abgenommen, und
4. hierauf zur Theilung alsbald geschritten werden.

§. 38.

ββ) Strafe des Verschweigens und der Unterschlagung.

Läßt sich der Ehegatte geflissentlicher Verschweigung oder Unterschlagung zu Schulden kommen, so hat er

1. das Verschwiegene oder Unterschlagene nicht nur zu ersetzen,
2. sondern verliert auch α) die Nutznießung der während der Ehe mit dem verstorbenen Ehegatten erzielten Hab und Güter, β) was ihm im Heirathsvertrage oder im letzten Willen vermacht, oder von dem Verstorbenen während der Ehe geschenkt worden ist, und soll
3. überdieß nach Gestalt der Sachen an Leib oder Gut bestraft werden.

§. 39.

γγ) Wie die Theilung vorzunehmen.

1. Gebührt den Kindern α) ihr Vater- oder Muttergut, und was ihnen β) während der Ehe zugefallen, in sofern solches noch in Natur vorhanden, zum Voraus.

2. Erhält der Ueberlebende vor allen, α) was er dem Verstorbenen in die Ehe, in sofern solches noch in Natur vorhanden ist, erweislich zugebracht, β) das, was ihm der Verstorbene in den Heirathspacten bestimmt, oder sonst wegen seiner rühmlich geführten Oekonomie und guten Auferziehung seiner Kinder erster Ehe (§. 34) zugedacht hat, oder γ) ihm sonst nach der Successionsordnung gebührt.

§. 40.

4) Succession der Eheleute

α) bei vorhandenen Ehepacten oder Testamente.

1. Ehegatten sollen in ihrem Testamente den überlebenden Ehegatten nicht ohne Ursache ausschließen, sondern ihm wenigstens den 3ten Theil des Vermögens hinterlassen.

2. Wird der Ueberlebende übergangen, oder ihm der dritte Theil nicht vollständig hinterlassen, so kann er solchen dessenungeachtet von den Erben des Verstorbenen fordern. (5.)

§. 41.

β) Bei nicht vorhandenen Ehepacten und letztwilliger Verfügung.

αα) Bei nicht vorhandenen Descendenten und Ascendenten.

1. In Ermanglung von Descendenten, Ascendenten und letztwilliger Verfügung erbt der überlebende Ehegatte mit Ausschluß aller Seitenverwandten den Verstorbenen. (6.)

2. Jedoch muß der Kirchgang gepflogen, und die Decke beschlagen, d. i. die eheliche Beiwohnung gepflogen worden seyn.

3. Brautleute können daher einander nicht erben.

4. Unterläßt aber α) einer der Verlobten die begehrte Vollziehung der Ehe ohne erhebliche Ursache bei nach dreimaliger peremtorischer Ladung ergangenem Urtheile, und stirbt darüber, so erbt ihn der unschuldige Theil eben so, als wenn die Ehe durch priesterliche Trauung und Beilager wirklich vollzogen worden wäre. β) Stirbt dagegen der unschuldige vor dem schuldigen Theil, so kann dieser das Erbrecht nicht ansprechen, wenn er sich gleich mit dem todtkranken unschuldigen Theile hätte trauen lassen. (7.)

§. 42.

ββ) Bei bloß vorhandenen Ascendenten.

Sind keine Kinder, sondern bloß Eltern oder Großeltern vorhanden, so nimmt der überlebende Ehegatte

1. alles Eingebrachte und was ihm während der Ehe angefallen,
2. nebst der Hälfte der Errungenschaft zum Voraus.
3. Von dem Vermögen des Verstorbenen erhält der überlebende Ehegatte die eine, die Eltern oder Großeltern die andere Hälfte. (8.)

§. 43.

γγ) Bei vorhandenen Descendenten

a. einerlei Ehe.

1. Bei vorhandenen Kindern zieht der überlebende Theil sein Eingebrachten heraus;
2. erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte der Errungenschaft,
3. die übrige Hälfte fällt den Kindern des Verstorbenen zu.
4. Ist nur ein Kind vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte von dem übrigen Vermögen des Verstorbenen ein Drittel,
5. sind mehrere vorhanden, einen Kindstheil.
6. Gebührt dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung.

§. 44.

b. Bei vorhandenen Descendenten verschiedener Ehe.

aa. Wenn der Verstorbene weder Kinder aus erster noch aus letzter Ehe hinterläßt, und der Ueberlebende bloß erstereheliche Kinder hat.

Verstirbt ein Ehegatte in anderer Ehe ohne Hinterlassung

von Kinder aus erster noch zweiter Ehe, und hat der Ueberlebende allein erstehelich Kinder,

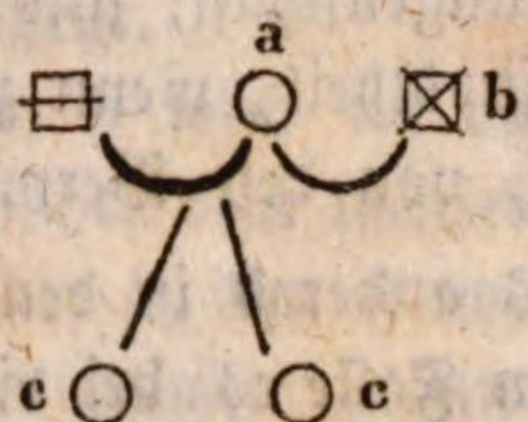

b stirbt mit Hinterlassung des a, welcher die erstehelichen Kinder die cc hat; so soll es

1. in Rücksicht der Obsignation, Inventur und Succession wie im ersten Falle, da ein Ehegatte in erster Ehe vor dem andern verstirbt und keine Kinder hinterlassen hat (§. 41.), gehalten werden.
2. Es wären denn besondere Heirathsverträge oder ein anderer letzter Wille vorhanden, in welchem Falle es bei dem, was darin verordnet, sofern es nicht der Verordnung wegen des dem überlebenden Ehetheil gebührenden Pflichttheils (§. 40) oder des den Eltern des Verstorbenen zu hinterlassenden Pflichttheils entgegen ist.

§. 45.

bb. Wenn von beiden Eheleuten einander aus vorigen Ehen zugebrachte Kinder vorhanden sind.

Haben beide Eheleute einander Kinder aus voriger Ehe zugebracht,

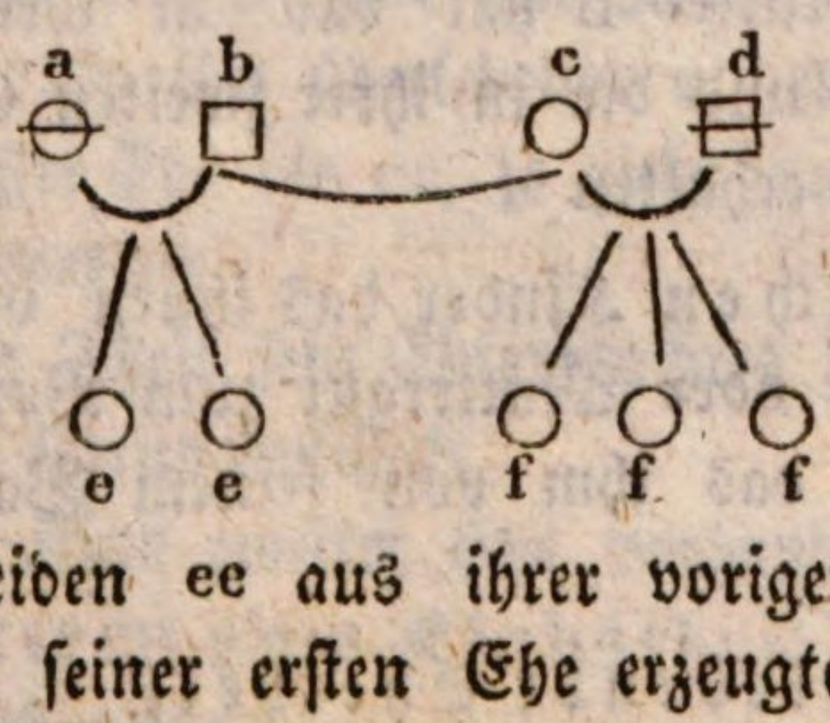

die b dem c die beiden ee aus ihrer vorigen Ehe, und der c den b die drei aus seiner ersten Ehe erzeugten f f f zugebracht: so bleibt es

1. in Rücksicht der Obsignation und Inventur bei den vorigen Bestimmungen.
2. In Betreff der Succession nehmen die Kinder
   α) das ihnen zugefallene Vater- oder Muttergut zum Voraus hinweg, die e e das ihnen zugefallene Vermögen ihres Vaters a, die f f f, die ihnen von ihrer Mutter d zugefallene Erbschaft.

β) Erhält der überlebende Ehegatte αα) all sein eingebrachtes und ihm während der Ehe zugefallenes Gut, ββ) die Hälfte der Errungenschaft, und γγ) ein Drittel, wenn nur ein, einen Kindstheil, wenn zwei oder mehrere Kinder vorhanden sind, von den Vermögen des Verstorbenen.

γ) Es sey denn etwas anderes in den Ehepacten ausgemacht worden, in welchem Falle es bei dieser Bestimmung, wofern sie dieser Verordnung nicht entgegen ist, zu verbleiben hat.

§. 46.

cc. Wenn nur von einem Theile aus erster und zweiter Ehe erzeugte Kinder vorhanden sind.

a) Von Seite des Verstorbenen.

Sind nur von dem einen Theile ersteheliche und zugleich in zweiter Ehe erzeugte Kinder vorhanden, so hat gleichfalls Obsignation und Inventur einzutreten.

In Betreff der Succession sind entweder die Ersteherlichen Kinder des Verstorbenen oder des Ueberlebenden.

Gehören solche dem Verstorbenen

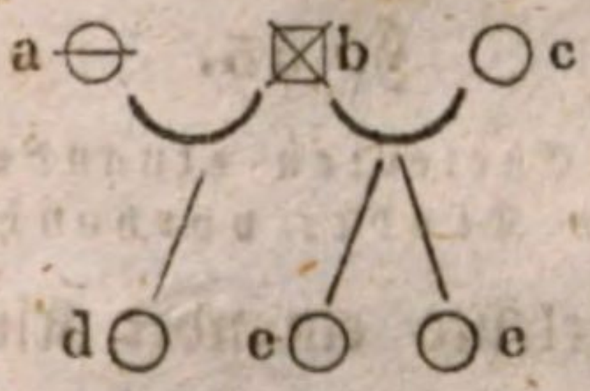

die verstorbene Mutter b hat das in ihrer ersten Ehe mit a erzeugte Kind d und die in ihrer zweiten Ehe mit c erzeugten e e hinterlassen, so erhalten

α) die ersteheliche Kinder das ihnen von ihren Eltern zugefallene Vater- oder Muttergut zum Voraus, im vorliegenden Schema d das ihm von seinem Vater a hinterlassene Vermögen;

β) zieht der überlebende Ehetheil

αα) sein in die Ehe gebrachtes Vermögen heraus, und erhält, wenn kein Testament oder andere rechtmäßige Verfügung vorhanden,

ββ) die Hälfte der Errungenschaft, oder dessen, was der Ueberlebende in seiner Ehe mit dem Verstorbenen erworben hat;

γγ) einen Kindstheil an dem übrigen Vermögen des Verstorbenen.

γ) Wird die Hälfte der Errungenschaft und das übrige Vermögen des Verstorbenen unter den Kindern erster und zweiter Ehe gleichheitlich vertheilt.

Das Vermögen der b wird im vorliegenden Schema hiernach in 4 Theile, zwischen dem überlebenden Gatten c und den sämmtlichen Kindern der b, den d und den beiden ee getheilt.

δ) An dem Erbtheile der Kinder zweiter Ehe behält der überlebende Theil die lebenslängliche Nutzung unbeschadet des Hauptfondes.

ε) Dagegen erhalten die erstehelichen Kinder ihren Erbtheil mit Nutzung und Eigenthum, und sollen den noch Minderjährigen Vormünder bestellt werden.

§. 47.

b) Wenn die Kinder erster und zweiter Ehe dem Ueberlebenden gehören.

Gehören die Kinder erster und zweiter Ehe dem Ueberlebenden,

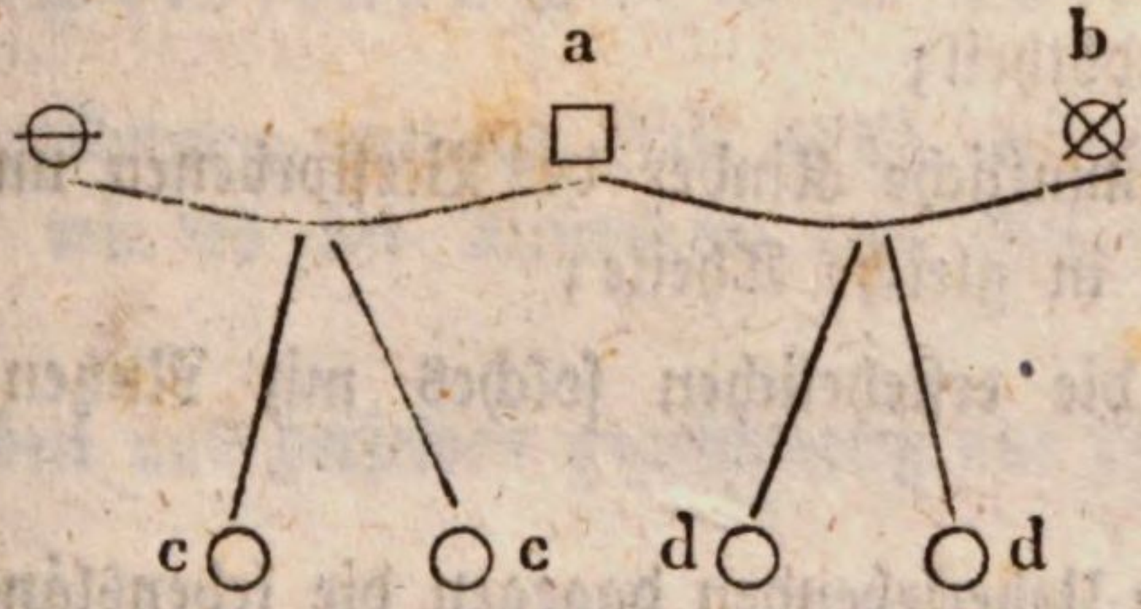

man setze, der Verstorbene b habe nur Kinder aus zweiter Ehe, die dd hinterlassen, die ihn überlebende a nebst diesen Kindern noch Kinder aus erster Ehe die cc, so zieht nach vorausgehender Obsignation und Inventur

α) der überlebende Theil sein Eingebrachtes heraus, und erhält

β) die Hälfte der Errungenschaft,

γ) wenn nur ein Kind zweiter Ehe vorhanden ist, ein Drittel, bei mehreren einen Kindstheil von dem Vermögen des Verstorbenen;

δ) das übrige Vermögen gehört den Kindern des Verstorbenen, jedoch behält der Ueberlebende die lebenslängliche Nutznießung.

§. 48.

dd. Wenn beide Eheleute einander Kinder aus voriger Ehe zugebracht, und Kinder in anderer Ehe miteinander erzeugt haben.

Haben beide Eheleute einander Kinder aus voriger Ehe

zugebracht, und Kinder miteinander erzeugt, wie nachstehendes Schema zeugt,

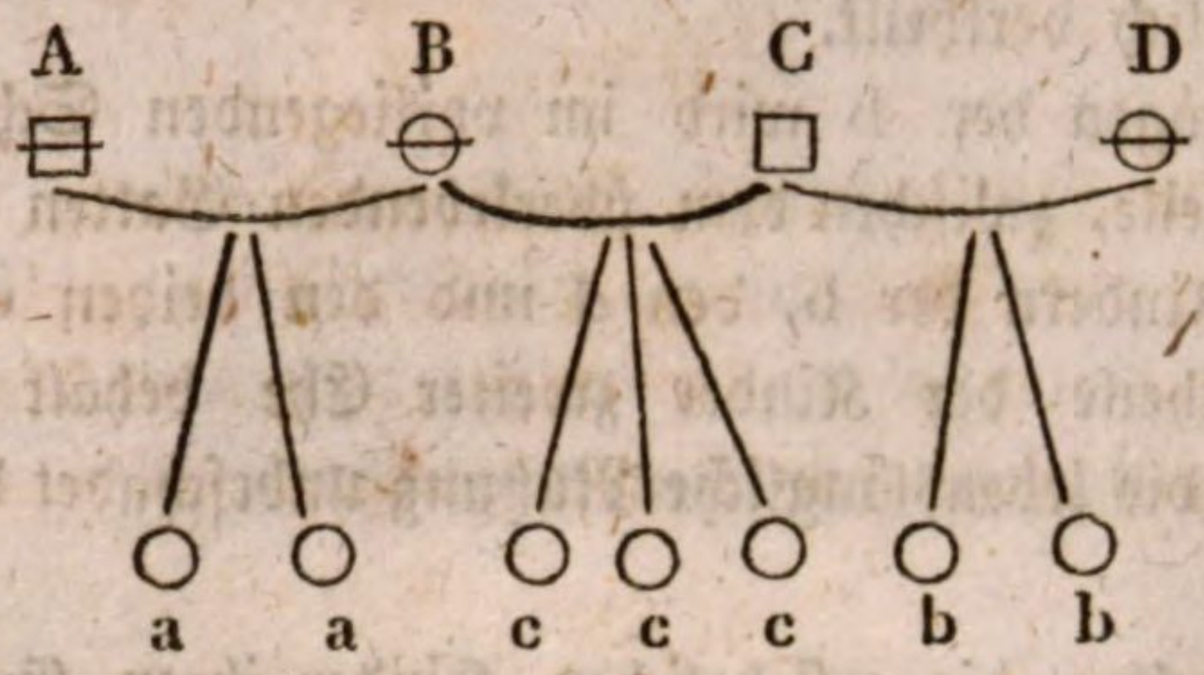

tritt gleichfalls wie in allen obigen Fällen Obsignatur und Inventur ein, und zieht in Ermanglung von Ehepacten oder sonstigen Verträgen

1. der überlebende Ehetheil sein Eingebrachtes heraus;
2. erhalten die erstehelichen Kinder ihr Vater- oder Muttergut zum Voraus mit Nutzen und Eigenthum;
3. erhält der überlebende die Hälfte der Errungenschaft nebst einem Kindstheil;
4. theilen sämmtliche Kinder des Verstorbenen unter sich dessen Vermögen in gleiche Theile;
5. erhalten die erstehelichen solches mit Nutzen und Eigenthum;
6. bleibt dem Ueberlebenden dagegen die lebenslängliche Nutznießung des Antheils der zweitehelichen Kinder.

Man setze B sterbe, so erben ihn seine erstehelichen Kinder die aa mit den zweitehelichen, den ccc in gleichen Theilen. Stirbt die C, so erben solche die ccc und die bb.

§. 49.

oo. Wenn die von beiden Theilen in die Ehe gebrachten Kinder mit Tod abgehen.

Sterben die von beiden Theilen in die Ehe gebrachten Kinder vor ihren Eltern, und sind bloß noch die aus zweiter Ehe erzeugten Kinder bei dem Absterben ihrer Eltern vorhanden, so treten die Bestimmungen ein, welche, wenn ein Ehegatte in erster Ehe mit Hinterlassung von Kindern verstirbt, (§. 43.) Statt haben.

§. 50.

5) Wie es zu halten, wenn ein Ehegatte zur dritten Ehe schreitet.

Nach diesen Bestimmungen ist es auch sowohl in Rücksicht der Obsignation und Inventur als der Succession zu halten, wenn ein Ehegatte mit oder ohne Kinder zur dritten oder weitern Ehe schreitet, und mit oder ohne Kinder verstirbt.

§. 51.

6) Veräußerung liegender Güter der minderjährigen Kinder an die Eltern.

Minderjährigen zustehende Häuser, liegende Güter und Grundstücke können bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung, nicht einmal an die Eltern, veräußert werden. a)

§. 52.

V. Verordnung vom 30. Juli 1761.

Die Verordnung vom 30. Juli 1761 enthält besondere Bestimmungen, wie es bei Aufnahme von Geldanlehen gehalten werden soll.

Wir heben aus derselben gegenwärtig nur die Bestimmungen aus, welche

1. die Vorschriften enthält, was bei Schreitung zur zweiten Ehe, übermäßigen Voraus und Daransatz zu vermeiden, zu thun;
2. ingleichen, was bei Aufnahme von Geldanleihen von Eheleuten, welche sich in zweiter Ehe befinden, und ersteheliche Kinder haben, zu beobachten, und
3. was bei ausgebrochenem Concurse in Rücksicht der Ehefrau Rechtens sey.

In Betreff ihrer übrigen Bestimmungen werden wir darauf an einem andern Orte wieder zurückkommen.

---

a) Die Verordnung vom 14. April 1679, welche zu solchen Veräußerungen den obrigkeitlichen Consens fordert, wurde durch die Verordnung vom 21. März 1685 erneuert, und der Eltern noch insbesonders in der Albrecht Ernestinischen Verordnung erwähnt.

§. 53.

1) Was bei Schreitung zur zweiten Ehe zur Vermeidung übermäßigen Vorauses und Daransatzes zu beobachten.

Zur Vermeidung übermäßigen Vorauses und Daransatzes sollen bei Schreitung zur zweiten Ehe

1. die während der ersten Ehe contrahirten versicherten Schulden untersucht, und der wahre Betrag des Activvermögens nach deren Abrechnung hergestellt;
2. hierauf den erstehelichen Kindern α) ein verhältnißmäßiger Voraus, welcher jedoch β) die Hälfte des nach Abzug der Schulden überbleibenden Vermögens nicht übersteigen darf, bestellt;
3. das Heirathsgut des zweiten Weibes α) entweder zur Ablösung älterer auf des Mannes Gütern haftender versicherter Schulden verwendet, und davon dem Weibe zum Beweise dieser Verwendung die Obligation eingehändiget, oder aber β) auf andere noch freiliegende Grundstücke des Mannes hinlänglich versichert, oder endlich γ) das Heirathsgut selbst in die Hände des Mannes gar nicht gegeben, sondern auf fremde Hypotheken sicher angelegt, die Nutznießung davon aber dem Manne gelassen;
4. die Wiederlage aber nicht höher, als ohne Präjudiz der älteren Gläubiger und Kinder erster Ehe geschehen kann, bestimmt werden. (N. 9.)

§. 54.

2) Was bei Geldaufnahmen in zweiter Ehe befindlicher Eheleute zu beobachten.

Bei Geldaufnahme von Eheleuten, welche in zweiter Ehe leben, und erstehelliche Kinder haben, soll

1. auf den väterlichen oder mütterlichen Voraus der Kinder,
2. ingleichen auf das eingebrachte Heirathsgut und den Gegensatz des Eingebrachten oder die Wiederlage gesehen,
3. der Voraus der Kinder vordersamst sicher gestellt werden, und
4. sodann erst der Consens zur Geldaufnahme ertheilt werden.
5. Es wäre denn, daß ein dergleichen Weib dem Vorrechte ihres Heirathsguts entsagen, und der Forderung des Darleiher den Vorzug freiwillig einräumen wollte. (N. 4.)

§. 55.

3) Was bei ausgebrochenem Concurse in Rücksicht der Ehefrau Rechtens sey.

Verfällt der Mann hierbei dennoch in Concurs, so sollen

1. vordersamst die versicherten Gläubiger erster Ehe, oder an deren Stelle das Weib zweiter Ehe, welche durch dergleichen Schuldenablösungen ihr Heirathgut hergegeben und verwendet hat,
2. hiernächst erst die Kinder erster Ehe,
3. bei versicherten und zur Abzahlung der erstehelichen Schulden nicht verwendetem Heirathsgute das Weib zweiter Ehe nach den erstehelichen Gläubigern und Kindern gesetzt werden,
4. ist das Heirathsgut nicht in die Hände des Mannes gegeben und auf fremde Hypotheken sicher angelegt worden, so kann die Frau damit gar nicht in die Gant des Mannes gezogen werden.

Bei geschehener Verwendung des Heirathsgutes der Frau zur Abzahlung der ältern versicherten Schulden und bestellten Hypothekar-Rechte tritt solche an die Stelle der abgelösten Gläubiger und steht ihr das Prioritätsgesetz, welches den Kindern erster Ehe bei ausgebrochenem Concurse den Vorzug vor den erstehelichen Kindern gibt, nicht entgegen.

§. 56.

VI. Verlust der weiblichen Rechte bei Verschwendung der Ehefrau.

Nach der Prioritätsordnung vom 15. Jänner 1740 verliert die verschwenderische Frau die Rechte ihres Heirathsguts.

§. 57.

VII. Verordnung vom 22. Sept. 1772, wie es in Rücksicht der Gütergemeinschaft zu halten.

Die Verordnung dd. Oettingen 22. Sept. 1772 hat die Ueberschrift, wie es wegen der *communio bonorum inter conjuges* gehalten werden soll. Sie sagt, daß die communio bonorum, so wie in den meisten schwäbischen Provinzen, so auch in diesseitigen Landen eingeführt sey, und sich darnach von allen Oberämtern und Aemtern benommen worden, und spricht hiernach aus:

1. daß ledige Personen oder Wittwer und Wittwen, welche aus erster Ehe keine Kinder haben, keine Ehepacten aufzurichten haben, sondern nach gemeinkundiger Redensart Gut und Blut zusammen zu heirathen pflegen, und daher ihnen
2. bei den Oberämtern der Proclamationsschein schon ertheilet werden könne, ohne sie zur Verfertigung einiger Ehepacten anzuhalten, als welches auf ihrem freien Willen beruhe, ob sie nämlich es bei der Gütergemeinschaft belassen, oder etwas besonderes pacisciren wollen, wie dann auch
3. wenn eines von beiden Ehegatten versterbe, unerachtet sie mit einander Kinder erzeugt hätten, dennoch keine Inventur, noch vielweniger eine Theilung vorgenommen, noch solchen Kindern einige Curatoren constituirt werden, sondern das ganze Vermögen den überlebenden Ehegatten bis zu seinem Lebensende unvertheilt in Händen verbleibe, ohne daß die Kinder weder ein väterlich- resp. noch mütterliches Vermögen ansprechen können; nicht weniger,
4. wenn sich ein solches Kind in den Ehestand begibt, von den Eltern zwar denselben, jedoch ohne Rücksicht auf väterliches oder mütterliches Vermögen, ein Heirathsgut nach dem gemeinschaftlichen Vermögenszustande gegeben werden soll.
5. Schreitet der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe, und geht eine neue Societät ein, so hört α) die Gütergemeinschaft auf, und müssen β) die Kinder mit einem väterlichen oder mütterlichen Voraus nach dem vorhandenen Vermögen zu Protocoll gebracht werden, und soll γ) ehe dieses geschieht, einer solchen zur zweiten Ehe schreitenden Person der Proclamationsschein und die priesterliche Trauung versagt werden.
6. Auch bringt es die Gütergemeinschaft und Observanz mit sich, daß das Eheweib die während der Ehe gemachten Schulden mitbezahlen muß, welches durch diese Verordnung hiermit als ein schriftliches Gesetz ausdrücklich bestätiget wird.

Hierbei ist aber der §. 96 des Hypothekengesetzes nicht außer Acht zu lassen, nach welchem die Einwilligung der in Gütergemeinschaft stehenden Eheleute bei einer die in der ehelichen Gütergemeinschaft begriffenen Güter betreffenden Hypothek erfordert wird.

§. 58.

Bemerkung.

1. Die Albrecht Ernestinische Verordnung vom Dezember 1696 und die der Gr. Juliana Charlotte, als regierenden Obervormünderinn, unter dem 22. September 1772 erlassene Verordnung lassen sich nur in soferne vereinigen, daß die erste von dem Güterstande des gemeinen Rechts bei errichteten Ehepacten, die letztere hingegen von dem Stande der Gütergemeinschaft spricht.

2. Dabei ergibt sich eine große Differenz zwischen dem Berichte des vereinigten Stadt = und Herrschaftsgerichts Oettingen und dem Herrschaftsgerichte Harburg.

α) Das Herrschaftsgericht Oettingen erklärt sich unter dem 11. Jänner 1840 dahin, daß die Verordnung vom J. 1696 nur in dem Falle, wo die Eheleute nicht in Gütergemeinschaft stehen, die v. 22. Sept. 1772 dagegen, wo solche Statt habe, in Anwendung komme. Da nun in der Regel die Gütergemeinschaft in dem Fürstenthume Oettingen = Spielberg ausgeschlossen sey, und die weiblichen Freiheiten noch immer gesetzliche Kraft besäßen, so bestehe noch immer die Verordnung vom J. 1696, wo nicht besonders die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten durch ausdrückliche Verträge eingeführt sey.

β) In Betreff der Verordnung vom 9. Dez. 1696 lautet der Bericht des Fürstl. Oettingen = Wallersteinischen Herrschaftsgerichts Harburg vom 22. Jänner 1840 dagegen dahin,

αα) daß die Fürstlich Ernestinische Verordnung vom Dezember 1696 keine Anwendung in dem Oettingen = Oettingischen Grafschaftsantheile und den F. Wallersteinischen Besitzungen finde, da nach der Verordnung vom 22. September 1772 die, als gesetzlich aufgestellte allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt und bis zur Stunde geltend sey.

Die erste Verordnung finde sich in der diesseitigen Registratur nicht einmal vor, obwohl das Oberamt Harburg und Allerheim von jeher und bis zum Erlöschen der Oettingen = Oettingischen Linie ein Bestandtheil des Fürstenthums Oettingen = Oettingen gewesen

sey. Daher würden alle Erbsverhandlungen nach der Verordnung vom 22. September 1772 beurtheilt, wornach bei vorhandener allgemeiner Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte, es seyen Kinder vorhanden oder nicht, in den alleinigen und unbeschränkten Vermögensbesitz eintrete und erst auf den Fall einer Wiederverehelichung für die vorhandenen Kinder ein Voraus stipulirt werde, welcher sich nicht nur auf das Einbringen, sondern auch auf die Errungenschaft erstrecke.

ββ) Für den Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheil bestätigt die Beerbung der Eheleute, wenn weder Ascendenten noch Descendenten vorhanden sind, kein derselben entgegenstehender Ehevertrag geschlossen, noch durch letzten Willen eine abändernde Verfügung getroffen worden ist, als Observanz, (die sich wahrscheinlich auf diese Verordnung gründet) der Bericht des Herrschaftgerichts Harburg v. 16. Febr. 1827.

γγ) Da sowohl diese Observanz den Eheleuten, den Testirern, sowie die Testamentsordnung (§. 80 u. 87 n. 4.) dem Ueberlebenden gestattet, nicht nur über sein Vermögen, sondern auch über das gemeinschaftliche Vermögen für seinen Theil zu testiren: so wird das gemeinschaftliche Vermögen als pro diviso angesehen, und läßt sich daraus auch die Verordnung sowohl als die Observanz, daß bei vorhandenen Ascendenten die Erbschaft in zwei Theile, selbst wenn Gütergemeinschaft vorhanden ist, zwischen denselben und den überlebenden Ehegatten getheilt wird, leicht erklären.

3. Dem Herrschaftsgerichte Bissingen ist die Albrecht Ernestinische Verordnung gleichfalls unbekannt. Es beruft sich in Betreff des Oettingen-Oettingischen Antheils lediglich auf die Bestätigung der durch Observanz eingeführten allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft und die Verordnung vom 21. September 1772, nach welcher Observanz bei erster Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft unbedingt gelte, und eine ausnahmsweise Abänderung dieser Bestimmungen in einem Ehevertrage öffentlich bekannt gemacht werden müßte; so wie dieß auch zu geschehen hätte, wenn in der Folge durch einen geän-

derten Vertrag der Eheleute diese Gütergemeinschaft in erster aufgehoben oder beschränkt werden wollte.

Successionsfälle der Eheleute nach dem Landrecht v. 18. Mai 1584.

Nach dem Landrechte vom Jahre 1584 sollen bei Todesfällen der Eheleute in Betreff der Erbfolge vor allen

1. die Ehepacten und die Ortsobservanz,
2. in Ermanglung derselben, der Unterschied aufgestellt werden, ob die Frau vor dem Manne, oder der Mann vor der Frau verstorben sey.
3. Stirbt das Eheweib vor dem Manne mit Hinterlassung von Kindern, so gebührt
   - α) dem Manne vor allem sein zugebrachtes und ererbtes Gut,
   - β) auch was ihm durch den Heirathsvertrag versprochen worden.
   - γ) Die hinterlassenen Güter der Frau, worunter auch das Heirathgut begriffen, sollen dagegen gerichtlich inventirt werden.
   - δ) Die Nutznießung und den Besitz derselben behält der Vater lebenslänglich auch bei Schreitung zur zweiten Heirath,
   - ε) jedoch muß er die Kinder gehörig erziehen und ausstatten.
4. Stirbt der Mann und hinterläßt Kinder, so bleibt der Frau
   - α) alles, was sie dem Manne zugebracht und ihr angefallen.
   - β) Bleibt solche in dem Besitze und Gebrauch des väterlichen Vermögens zu ihren und ihrer Kinder Unterhalt bis zur Veränderung des Wittwenstuhls.
   - γ) Soll jedoch diese väterliche Hinterlassenschaft inventirt, und der Wittwe von beiden Seiten der väterlichen und mütterlichen Seite Vormünder beigegeben werden.

δ) Bei ihrer Wiederverheirathung verliert sie den Besitz und Gebrauch, und muß den Kindern das väterliche Vermögen herausgeben.

ε) Gleiches hat zu geschehen, wenn sie sich von ihren Kindern trennen, und nicht länger bei ihnen bleiben wollte.

ζ) In diesen beiden Fällen ist solche die Kinder für ihren Theil nicht mehr zu erhalten schuldig.

η) Den Kindern bleibt der Anspruch auf das mütterliche Vermögen aufrecht bestehen.

5. Sind keine Erben in auf- und absteigender Linie vorhanden, so succedirt in Ermanglung eines Testaments der überlebende Ehetheil.

§. 59.

VIII. Verordnung vom 12. October 1742, die weiblichen Vorrechte betr.

Dem Stande der Gütergemeinschaft ist auch die Verordnung vom 12. October 1742 gemäß, wonach

1. die weiblichen Rechte der alten Observanz gemäß im Concurse des Mannes nicht geachtet, und denselben zum Nachtheile der Gläubiger nicht Statt gegeben;
2. auch diese Verordnung bei unter dem 9. April 1733 erlassenem, nicht publizirtem und nicht in Wirkung getretenem Befehle in allen Kirchen jedes Oberamtes und Amtes verkündet werden soll.
3. Wo aber die Gütergemeinschaft nicht Statt hat, fällt auch diese Verordnung hinweg.

Tit. III.

Testamentsordnung v. 17. Nov. 1705.

§. 60.

A. Testaments-Errichtung.

Besondere Rücksicht verdient die ausführliche Oettingische Testamentsordnung vom 17. Nov. 1705, welche sich über Testamente, Codicille und Schenkungen verbreitet a).

---

a) Die inclavirten römischen Zahlen beziehen sich auf die Artikel dieser Verordnungen.

1. Jedem ist es erlaubt, nach gemeinen Rechten oder
2. nach den erleichterten vorgeschriebenen Formen zu testiren. (I.)

§. 61.

1) Schriftliche Testamente.

1. Der Testator muß sein Testament entweder selbst schreiben, oder
2. einen andern schreiben lassen;
3. darin den oder die eingesetzten Erben mit ihren Tauf- und Zunamen benennen,
4. ingleichen auch die Legatarien, welchen er etwas vermachen will, und zwar
5. unter ausdrücklicher Angabe, was und wie viel ein jeder Erbe und Legatar haben soll;
6. soll das Testament α) vor sieben unverwerflichen, β) männlichen, γ) nicht in der Gewalt des Testators stehenden, δ) besonders zur Errichtung des Testaments erbetenen, ε) oder wo sie unberufen schon zugegen wären, dazu ermahnten und besprochenen Zeugen,
7. in Gegenwart aller sieben Zeugen in einem Contexte und ununterbrochenen Acte, oder gleich auf einander folgenden Zeit, daß nichts anders, außer der Leibesnoth dazwischen gehandelt werde, verrichtet werden;
8. soll das Testament verschlossen, mit der Erklärung des Testators, daß dieses sein Testament sey, den Zeugen vorgelegt,
9. von dem Testator vor allen sieben Zeugen mit eigener Hand, oder aber,
10. wo er nicht schreiben könnte oder nicht möchte, durch eines andern Zeugen Hand in seinem Namen und auf sein Begehren an einem Orte unterschrieben,
11. mit seinem Pettschaft bekräftiget,
12. von den sieben Zeugen mit unterschrieben, und
13. mit ihrem gewöhnlichen oder anderer Siegel besiegelt werden.
14. Ein mit eigener Hand geschriebenes Testament ist bei dieser darin ausdrücklich enthaltener Bemerkung

(daß er nämlich dieses sein Testament mit eigener Hand geschrieben habe), auch ohne Unterschrift des Testators (bei beobachteten übrigen Formalitäten) gültig. (II.)

§. 62.

2) Mündliche Testamente.

α) Förmlichkeiten.

Will der Erblasser sein Testament ohne Schrift, und nur durch mündliche Erklärung, oder ohne schriftliche Sollennität errichten, so kann er es auf zweierlei Weise thun,

1. durch deutliche mündliche Erklärung seines letzten Willens und Benennung des Erben und der Legatarien, oder

2. durch Ablesung des bereits aufgesetzten letzten Willens vor gesammten sieben vorgeschriebener Massen unverwerflichen und tüchtigen besonders dazu gebetenen, und wo sie bereits zugegen wären, dazu aufgeforderten Zeugen.

§. 63.

β) Auf Anfrage eines Andern erklärte Testamente und Vermächtnisse.

1. Hat die testirende Person noch bei gutem, beständigem und gesundem Verstande auf alle Anfragen unterschiedentliches geredet, und ihre Meinung mit mehreren Worten erklärt, auch die Zeugen selbst verlangt und berufen, so ist ihr letzter Wille kräftig, ob sie gleich zuvor, daß sie testiren wolle, nichts gesagt, noch etwas hätte aufzeichnen lassen.

2. Hat solche dagegen auf geschehenes Anfragen bloß Ja, oder, es ist mein Wille, gesagt, so gilt

a) ihr letzter Wille nichts, es werde denn erwiesen:

αα) daß solche Person schon zuvor, als sie noch wohl reden können, ihren letzten Willen habe aufzeichnen lassen,

ββ) auch begehrt, daß man Zeugen fordern solle,

γγ) derselben auch alsdann solcher vorgelesen worden sey,

δδ) und sie verständig und deutlich, auch willig, ohne alle Beschwerde auf alle Punkte solchen mit einem deutlichen Ja bekräftiget habe.

β) Ein Legat oder Geschäft aber wird auf Befragen durch

durch ein vor einigen Zeugen gegebenes klares und deutliches Ja für kräftig gehalten, wenn gleich zuvor nichts davon aufgezeichnet worden; — doch muß die testirende Person noch guten unverrückten Verstandes seyn. (V.)

§. 64.

γ) In Schrift gebrachte mündliche Testamente.

1. Rathsam ist es, weil von den Zeugen einer oder mehrere, ehe sie darüber gerichtlich befragt worden, mit Tod abgehen können, daß der Erblasser seinen mündlich ausgesprochenen letzten Willen, in Schriften verfassen, oder darüber ein Instrument aufrichten, und darunter, daß dieses sein letzter Wille sey, bemerken läßt.

2. Ein solches Testament ist dessen ungeachtet ein mündliches zu Schrift gebrachtes, und kein schriftliches Testament, (testamentum nuncupativum in scripturam redactum) weil die Schrift bloß zu dem Ende, damit die Artikel desselben nicht weiters bewiesen werden dürfen, aufgesetzt wird.

§. 65.

δ) Kraft und Beweis eines bloß mündlichen Testaments.

1. Ein mündlich errichtetes Testament hat eben die Kraft und Wirkung, als wenn solches in Schriften verfaßt worden wäre.

2. Jedoch sollen nach dem Tode des Erblassers auf Begehren der Erben oder der dabei interessirten Theile die Zeugen insgesammt und sonders von ihrer ordentlichen Obrigkeit, oder wenn jene wollen, auch von einem Notar darüber eidlich und besonders befragt werden:

α) zu welcher Zeit, Tag und Stunde,
β) und in welchem Orte das Testament errichtet worden.
γ) Wie der Testator mit Tauf- und Zunamen geheißen,
δ) wem, und welche Erben er eingesetzt,
ε) oder was er einem jedweden verordnet oder verschafft, und
ζ) ob der Testator, da dieses vorgegangen, verständig und bei guter Vernunft gewesen sey. a) (III.)

---

a) Das Notariat ist in Bayern abgeschafft und mit den Gerichten vereinigt. Nur Wechselnotare sind aufgestellt.

§. 66.

3) Gerichtlich errichtete Testamente.

Bei der Mißlichkeit, Schwierigkeit und öfteren Streitigkeiten, welche diese Testamente veranlassen, wird die einfachere Art zu testiren, mittelst gerichtlicher Testamente unter nachstehenden Formen eingeführt, worin die im §. 60. n. 2. erwähnte erleichterte Form zu testiren nach Oettingischem Rechte besteht. (IV.)

§. 67.

α) Mündlich zu Protokoll erklärte.

1. Jeder kann bei Gericht ohne alle Zeugen und Förmlichkeiten seinen letzten Willen zu Protocoll nehmen lassen.

2. Auch kann solcher durch eine Mittelsperson im Beiseyn und unter Bekräftigung des Testirers, daß dieses sein Wille sey, dem Gerichte eröffnet werden.

3. Das Protocoll soll

α) die Vor- und Zunamen des Testirers,

β) dessen Wohnort, das Datum,

γ) die besonders an solche gestellte Frage: ob dieß sein eigener, freier, wohlbedächtiger und endlicher Wille sey, und er dazu von Niemand gezwungen oder überredet worden, nebst der Antwort desselben, und

δ) die deutlichen letztwilligen Verfügungen enthalten.

4. Soll das Protocoll dem Testirer vorgelesen und er befragt werden, ob sein Wille recht aufgenommen worden, und er hierbei nichts zu erinnern habe.

5. Dem Testirer soll auf Verlangen unverweigerliche Abschrift ertheilt,

6. dessen Wille auf Begehren geheim gehalten, und unter den geheimen Sachen aufbehalten werden.

7. Nach dem Absterben des Testators ist dessen Wille seinen Erben und Legatarien zu eröffnen. (IV. 1.)

§. 68.

β) Schriftlich übergebene Testamente.

1. Das Testament kann auch schriftlich α) von dem Te-

stator selbst, oder wo er β) des Schreibens unerfahren, von einem andern geschrieben, γ) mit seinem eigenen, oder eines andern Pettschaft besiegelt, und verschlossen dem Gerichte übergeben werden.

2. Nur muß dabei der Testator angeben, daß dieß sein letzter, von ihm selbst, oder von einem andern geschriebener und besiegelter letzter Wille sey.

3. Hierauf die bereits §. 67. n. 3. lit. 5 vorgeschriebene Erinnerung dem Testator gemacht,

4. Namen, Jahr, Monat und Tag α) auf den verschlossenen letzten Willen gesetzt, oder aber β) dieses Verzeichniß einer besonderen Urkunde einverleibt, — der letzte Wille darein geschlossen — mit dem Amtssiegel verschlossen — und des Testirers Name, und daß dieß Testament nach seinem Tode vollzogen werden soll, darauf gezeichnet werden.

§. 69.

γ) Nothwendiges Erscheinen in Person.

1. Sowohl bei dem gerichtlich mündlich zu Protocoll dictirten als schriftlich übergebenen Testamente, muß der Testator vor Gericht entweder allein oder mit noch einer Mittelsperson erscheinen.

2. Durch Andere insinuirte Testamente sind rechtsungültig.

§. 70.

δ) Vor einer Gerichtsdeputation errichtete Testamente.

1. Kann der Testirer in Person nicht erscheinen, so kann er um eine Gerichtsdeputation zur Aufnahme oder Uebergabe seines letzten Willens nachsuchen.

2. Als Deputation ist

α) bei der Regierung ein Sekretär mit einem oder noch zwei Kanzlisten anzuordnen; (an die Stelle der Regierung sind die Gerichte getreten);

β) auf dem Lande besteht solche in einer Gerichtsperson und zwei oder drei Gerichts- oder andern unbescholtenen Gemeindsmännern;

γ) auch können sich Bürger des Stadtsyndikus vorgeschriebener Massen dazu bedienen. Zur Verwaltung der von den Magistraten ausgeübten Justiz wurden die Stadtgerichte gebildet.

3. Besonders soll die oben (§. 67. n. 3.) verordnete

Nachfrage gehalten, und besonders darauf gesehen werden, ob alles mit gehörigen Verständniß desselben vorgehe.

§. 71.

ι) Gerichts = Competenz.

1. Die Errichtung der Testamente zu Amt oder zu Haus kann außer dem ordentlichen Richter

2. auch vor einem andern Gerichte, vorbehaltlich der Testaments = Execution des ordentlichen Richters, geschehen.

§. 72.

4) Insinuation bei dem Fürsten.

Auch kann selbst der Fürst um Insinuation angegangen werden, worauf einer der Räthe oder Cavaliere zur Abnahme des Testamentes abgeschickt werden wird. (IV.)

Mit dem Verlust der Unmittelbarkeit fiel das Testamentum principi oblatum hinweg.

§. 73.

γ) Priviligirte Testamente.

α) Testamente der Eltern unter den Kindern.

Außer diesen Testamenten gibt es noch privilegirte, die nicht an die Förmlichkeit der feierlichen Testamente gebunden sind.

Hierher gehört vor allen das Testament der Eltern unter den Kindern.

1. Testamente der Eltern unter Kindern sind keiner Feierlichkeit unterworfen.

2. Sie können ihr Testament schriftlich und in Beiseyn von zwei Zeugen, welche solches unterschreiben, errichten.

3. Wollen sie ohne Zeugen disponiren, muß das Testament von ihnen eigenhändig geschrieben oder unterschrieben seyn.

4. Bei mündlichen Testamenten oder Dispositionen ist die Gegenwart von zwei Zeugen, es seyen nun männliche oder weibliche, hinlänglich.

5. Ein zierliches, von den Eltern errichtetes Testament, kann dagegen nur durch ein sollennes, oder durch erweisliche Widerrufung und Cassation aufgehoben werden.

5. Gleiche Bestimmungen haben bei Großeltern Statt. (VI.)

§. 74.

β) Auf dem Lande errichtete Testamente.

1. Testamente auf dem Lande können auch vor fünf Zeugen errichtet werden.

2. Gerichtliche Errichtung derselben wird angerathen. (VII.)

§. 75.

γ) Bei Pestzeiten und gefährlichen Seuchen errichtete Testamente.

1. Ein mit der Pest oder gefährlichen Seuche Behafteter kann sein Testament vor zwei auch dazu nicht berufenen Zeugen,

2. ein damit nicht Behafteter aber, an einem solchen Orte, wo die Pest oder gefährliche Seuche herrschet, kann sein Testament vor zwei dazu berufenen Zeugen errichten.

§. 76.

δ) Militärische Testamente.

Wenn der Soldat im Krieg wider den Feind, oder sonst auf einem gefährlichen und vom Feinde beunruhigten Posten steht, so kann solcher

1. schriftlich oder mündlich vor zwei oder drei dazu berufenen Zeugen testiren,
2. oder ohne Zeugen ein im Staub, oder mit seinem Blut geschriebenes Testament hinterlassen, wenn nur sein Wille gewiß ist,
3. ein solches Testament gilt nur noch ein Jahr nach erhaltenem ehrsamen Abschied. (IX.)

§. 77.

B. Testamentsfähigkeit und besondere Gattungen von Testamenten,

1) eines Blinden.

1. Testamente von Blinden müssen vor 7 Zeugen und

einem Notar, und in Ermanglung desselben vor 8 Zeugen errichtet,

2. ein schriftlicher Aufsatz, wenn solcher noch nicht gemacht worden, darüber verfaßt und dem Testirer zu seiner nochmaligen vernehmlichen Erklärung vorgelesen,

3. von sämmtlichen Zeugen unterschrieben, und mit ihren Pettschaften besiegelt werden, wo sodann

4. der Testirer seinen letzten Willen einem unter solchen übergeben mag.

5. Ein Blinder kann auch gerichtlich testiren; vor Gericht, wenn er gesund, vor einer Deputation, wenn er krank ist.

6. Bei Testamenten unter Kindern hat er der Sicherheit halber bloß einen Zeugen mehr, also drei Zeugen, zuzuziehen. (X.)

§. 78.

2) Taubstumme.

1. Ein Taubstummer, der von Natur zugleich stumm und taub ist, kann kein Testament machen. a)

2. Ist er aber erst durch Zufall taub und stumm geworden, so wird ihm in Schriften oder zu Protocoll, wofern solcher seinen letzten Willen verständlich eröffnen kann, zu testiren erlaubt.

3. Einem allein Stummen, wenn er schreiben, ingleichen einem allein Tauben, wenn er reden kann, ist das Testiren gestattet. (XI.)

§. 79.

3) Verschwender.

Verschwendern, welchen die Verwaltung ihrer Güter von Obrigkeits wegen verboten ist, oder die mit Curatoren versehen sind, können kein Testament machen, es sey ihnen denn solches aus dringenden Ursachen wieder erlaubt worden. (XII.)

§. 80.

4) Testamente der Eheleute.

1. Eheleute sind in Errichtung ihrer Ehepacten, Testamente und Verordnungen an gleiche Vorschriften gebunden;

---

a) Bei den in Taubstummen-Instituten Erzogenen fällt der Grund des Gesetzes hinweg, indem solche ihren Willen deutlich erklären können.

2. können ihre Verordnungen in einem oder in verschiedenen Testamenten machen;

3. jedoch kann ein jeder nur über das Seinige testiren. (XIII.)

§. 81.

5) Testamente der Geschwister und entferntern Seiten-Verwandten.

1. Geschwister und entferntere Seitenverwandte sind einander als Erben einzusetzen nicht schuldig.

2. Nur muß der von Geschwistern eingesetzte Erbe eine ehrliche Person seyn.

3. Wofern der eingesetzte Erbe eine schändliche, leichtfertige Person oder von bösem, mackelhaftem Rufe und Leumund wäre, ist

α) solche Disposition ganz ungültig, und

β) fällt das Vermachte den Geschwistern zu, wenn sie auch gleich

γ) schon selbst mit etwas in solchem Testamente bedacht worden. (XVII.)

§. 82.

C. Schenkungen von Todeswegen.

1) Worin solche bestehen und was dabei zu beobachten.

1. Die Testamentsordnung gibt eine lange Beschreibung der Schenkungen von Todeswegen. Sie sagt: „Schenkung von Todeswegen ist vorhanden, wenn jemand in Betrachtung seiner Sterblichkeit oder aber einer vorstehenden Noth oder Gefahr Leibs und Lebens, als irgend einer schweren Krankheit, fernen Reise, oder Feinds, Mörder, Tyrann, Schiff- oder See, auch andern dergleichen Leibs- und Lebensgefahr, oder großen Alters halber einem andern solcher Massen etwas schenket, wofern er solche vorstehende Gefahr nicht überstehen oder überleben, und sonst mit Tod abgehen würde, demselben die geschenkte Gabe ausgefolgt werden sollte." — Der eigentliche Charakter der Schenkung von Todeswegen besteht darin, daß ihre Gültigkeit oder Perfection erst von dem Tode des Donatars abhängen soll.

2. Sie fordert keine gerichtliche Insinuation, wenn sie auch 500 Goldgulden oder Dukaten übersteigt.

3. Muß vor fünf, eben nicht sonderlich dazu berufenen Zeugen geschehen.

4. Erfordert die Gegenwart des Donatars, oder Acceptation eines Andern im Namen desselben.

5. Kann widerrufen werden, wenn solche in Betrachtung des Todes oder der Sterblichkeit nur im Allgemeinen geschehen ist.

6. Im Falle aber solche auf eine gewisse obschwebende Gefahr ihr Absehen hat, so erlöscht solche bei vorübergegangener Gefahr und bedarf keines Widerrufs.

§. 83.

2) Wenn solche vielmehr als eine Schenkung unter den Lebendigen anzusehen.

1. Wenn solche unwiderruflich geschehen, so ist solche als Schenkung unter den Lebendigen, donatio inter vivos, anzusehen.

2. Im Zweifel ist eine Schenkung unter den Lebendigen zu vermuthen, indem, wenn man von Todeswegen jemand was zu schenken oder zu übergeben Willens ist, des Todes oder Sterbens aus oben angeführten Ursachen ausdrücklich Meldung geschehen müßte.

3. Wenn gleich

α) die schenkende Person in agone, im Todeskampf, von seinem Vermögen, ohne solche Meldung disponiren würde, so ist doch keine Schenkung von Todeswegen vorhanden;

β) oder wenn auch gleich des Todes Meldung geschehe, jedoch nicht anders, als daß die Schenkung erst nach seinem Tode Kraft haben sollte, so ist es für eine Schenkung unter den Lebendigen zu achten.

§. 84.

3) Schenkungen von Todeswegen unter Ehegatten.

1. Schenkungen von Todeswegen können Ehegatten einander machen.

2. Die Nutznießung und das Eigenthum bleibt dem Schenkenden,

3. und die Schenkung erhält ihre Kraft erst durch seinen Tod.

4. Unwiderrufliche Schenkungen können solche einander nicht machen. (XVI.)

§. 85.

D. Codicille.

1. Codicille, welche nichts anders sind, als letzte Willen ohne Erbseinsetzung, können vor fünf, auch unerbetenen Zeu-

gen, worunter auch Weibspersonen gültig sind, errichtet werden

2. In einem solchen Codicill können Vermächtnisse hinterlassen, Schenkungen von Todeswegen gemacht, Vormünder verordnet,

3. dagegen kein Erbe eingesetzt, kein Testament aufgehoben, keine Enterbung vorgenommen werden.

4. Doch kann man in Codicillen einem Vertrauten oder seinem nächsten Verwandten aufgeben, seinen letzten Willen zu erfüllen, und die Erbschaft entweder gänzlich, oder zum Theile einem andern zu erstatten, (d. i. Testamentsexecutoren und Fideicommisse können in einem Codicille ernannt und gemacht werden.)

5. Codicille können schriftlich oder mündlich,

6. ohne oder mit, vor oder nach dem Testament gemacht, und in demselben bekräftiget werden.

7. Ohne Testament gemachte, sind für sich selbst gültig.

8. Die dem Testamente angehängte Codicillar-Clausel, daß, wenn das Testament nicht als Testament, doch als Codicill Bestand haben sollte, erhält das ungültige Testament als Codicill, wenn solches die hierzu erforderlichen Eigenschaften (n. 1.) hat, und legt den Intestaterben die Erfüllung des letzten Willens auf.

9. Mehrere Codicille, in sofern sich solche nur nicht widersprechen, sind gültig.

§. 86.

E. Widerruf letztwilliger Verfügungen,

1) überhaupt.

1. Jedem steht es frei, seinen letzten Willen zu widerrufen und abzuändern, wenn sich gleich der Testator denselben nicht zu widerrufen erklärt oder anheischig gemacht hätte.

2. Dasselbe kann

α) durch ein anderes kräftiges Testament,

β) oder durch Widerruf vor so vielen Zeugen, als bei Errichtung desselben gebraucht worden,

γ) überhaupt in der Art und Form geschehen, wie der letzte Wille errichtet wurde.

3. Auch durch Zerschneiden, Durchstreichen des Testamentes, oder Herabreissung der Siegel in der Absicht, daß

dasselbe nicht mehr gelten soll, kann der Widerruf geschehen.

4. Ein mangelhaftes Testament hebt das vorhergehende nicht auf.

5. Der Widerruf von Vermächtnissen und andern Geschäften ist gültig, wenn er durch drei oder zwei ehrliche Zeugen genugsam erwiesen wird. (XV.)

§. 87.

2) Widerruf von Seite der Eheleute.

1. Jeder Ehegatte kann sein Testament auch wider Willen des andern widerrufen.

2. Geschieht dieß heimlich ohne des andern Mitwissen, also daß der andere Ehegatte keine Wissenschaft vor seinem Absterben davon gehabt, und wäre solcher auch vor dem, welcher sein Testament heimlich widerrufen, gestorben: so soll dasselbe Testament, so weit der überlebende Ehetheil oder dessen Freunde darin bedacht, auch für widerruflich gehalten werden.

3. Ist der Widerruf oder die Veränderung des Testamentes mit des andern Mitwissen geschehen, und es hat der andere Ehegatte auch sein Testament gemacht, und lange Zeit noch darnach gelebt, innerhalb welcher er doch solches nicht geändert, so bleibt seine Verordnung bei Kräften, unerachtet der andere Theil sein Testament widerrufen hätte.

4. Ist aber ein Ehegatte vor dem andern ohne Widerruf oder Veränderung seines Testamentes gestorben, so mag der Ueberlebende von seinem, und im gemeinen Gut für seinen Theil testiren, und ist an das vorige Testament nicht gebunden. (XV.)

§. 88.

F. Inventuren und Theilungen bei Geistlichen.

1. Nach der Verordnung vom 29. Januar 1716 sollen α) Inventuren und Theilungen bei Geistlichen durch das Consistorium und Oberamt vorgenommen, β) jedoch keine doppelte Gebühren erhoben, sondern die Gebühren unter beiden vertheilt werden.

2. Gegenwärtig haben die Bestimmungen des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Ein-

wohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften Kap. II. §. 66. und 68. Beil. II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde Statt.

Tit. IV.

Vormundschaften und Curateln.

§. 89.

I. Vormundschaften.

1) Verordnungen.

Wo die Provinzial- und Statutarrechte schweigen, hat nach der Verordnung vom 9. Dec. 1806 das Bayerische Civil-Gesetzbuch als subsidiarisches Recht Statt. a)

§. 90.

2) Veräußerung von Pupillengütern.

Veräußerung liegender Güter von Pupillen ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß, wie bereits im §. 51. bemerkt worden, schon nach den gemeinen Rechten und der Verordnung vom 21. März 1685 nicht erlaubt.

§. 91.

3) Ende der Vormundschaft.

Mit der Heirath endet sich observanzmäßig die Vormundschaft, und kann hiernach der Minderjährige bei Eingehung der Ehe die Auslieferung seines Vermögens zur eigenen Verwaltung verlangen, wie diese Observanz in dem Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheil in dem Berichte des Herrschaftsgerichts Harburg vom 29. Mai 1831 bezeugt wird, womit auch das Bayerische Recht übereinstimmt.

§. 92.

II. Curatel der Abwesenden und Verschollenheits-Edict vom 17. December 1756.

Ueber die Abwesenden finden sich drei Verordnungen vor:

---

a) Man sehe die Einleitung S. IX. Nro. V.

1. das Verschollenheits-Edict, d. d. Oettingen den 17. December 1756,
2. die Verschollenheits-Verordnung, d. d. Oettingen den 14. Sept. 1783, und
3. die Verordnung, d. d. Wallerstein den 14. Juli 1783, die Verwaltung der Güter der Abwesenden betreffend.

§. 93.

1) Verschollenheits-Edict vom 17. Dec. 1756.

Nach dem Verschollenheits-Edicte vom 17. Dec. 1756 sollen

1. Leute, welche in der Jugend in die Fremde gehen, und innerhalb 30, zumalen in den letzten 10 Jahren, ob sie noch am Leben seyen, nichts von sich hören lassen, sind
   α) für verschollen zu achten, und ist
   β) sofort den überlebenden nächsten Befreundten nach hiesigem Landrecht und Gewohnheit ihre Hinterlassenschaft dergestalt zuzustellen, daß
   γ) wenn sie nach solcher Zeit wieder sich einfinden, sie wegen ihrer Nachlässigkeit und Gesetzverachtung keinen Anspruch an ihr Vermögen mehr machen können.
2. Leute, welche sich erst in dem 40sten Lebensjahre entfernen und in den darauf folgenden 10 Jahren ebenfalls nichts von sich hören lassen, sollen ebenfalls für verschollen geachtet und ihren Verwandten das Vermögen übergeben werden.

§. 94.

2) Verschollenheits-Verordnung vom 14. Sept. 1783.

Die Verordnung, d. d. Oettingen den 14. Sept. 1783 macht

1. keinen Unterschied, ob der Verschollene vor oder nach dem 40sten Jahre seinen Wohnort verlassen hat, sondern läßt
2. die Verschollenheitszeit nach dreißig Jahren, wo der Abwesende, besonders in deren letzten Hälfte, von sich nichts mehr hat hören lassen, eintreten, und nach Verlauf dieser dreißig Jahre auf deren Ansuchen den nächsten Verwandten das Vermögen des Abwesenden ausfolgen.
3. Diese dreißig Jahre sind, α) wenn der Tag oder der Monat des Abgangs des Abwesenden bekannt ist, von dem

Tage oder Monate desselben, β) und wenn man bloß das Jahr weiß, von dem letzten Tage dieses Jahres an zu rechnen.

4. Kommt der Abwesende nach diesen dreißig Jahren (und der den Verwandten desselben geschehenen Vermögensausfolgung) zurück, so soll solcher wegen Nachlässigkeit und Gesetzesverachtung keinen Anspruch mehr auf sein Vermögen zu machen befugt seyn, sondern dasselbe dessen nächsten Anverwandten als ein rechtmäßiges Eigenthum verbleiben.

5. Ist allen, welche Kinder, Brüder und andere Verwandte haben, und deren Aufenthalt wissen, zur Pflicht gemacht, dieselben von dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen.

§. 95.

3) Verordnung vom 14. Juli 1783.

Die General-Verordnung, d. d. Wallerstein vom 14. Juli 1783, die Verwaltung des Vermögens der Abwesenden betreffend, hat sowohl in den Wallersteinischen Besitzungen, als in dem Oettingen-Oettingen'schen Grafschaftsantheile der Linie Wallerstein Statt, und ist daher unter den Wallersteinischen Verordnungen (§. 175.) aufgeführt.

Tit. V.

Von liegenden Gütern.

§. 96.

1) Contrakte über liegende Güter.

Nach der Verordnung v. 7. März 1623 soll

α) kein Beamter bei Vermeidung von Cassation und Strafe einen Contract über ein liegendes Gut gestatten,

β) es hätten sich denn zuvor beide Theile nach vollzogenem Contracte bei Amte gemeldet, und solchen mit allen seinen Umständen und Bedingnissen beschreiben lassen.

γ) Eben so sollen sie sich nicht in die Käufe der Unterthanen ohne Consens schlagen, (einmischen).

§. 97.

2) Contractsanzeige und Güterzuschreibung.

1. Nach der Verordnung vom 27. Juli 1687 sollen

α) die Contracte über liegende Güter und Gerechtsame nach gemachtem (geschlossenem) Contracte innerhalb 6 Tagen bei den Aemtern angezeigt und von solchen eingeschrieben,

β) die dawider Handelnden mit 4 Reichsthalern, und nach Beschaffenheit der Sache, mit noch höherer Strafe belegt werden.

2. Nach der Verordnung vom 28. Nov. 1716 sollen Güterhändel längstens innerhalb 14 Tagen bei Amt zugeschrieben werden; was jedoch bei in dieser Zeit noch nicht erfolgter herrschaftlicher Einwilligung nicht geschehen kann.

§. 98.

3) Kaufschilling und Fristen.

Beim Verkaufe liegender Güter sollen vermöge Verordnung vom 28. Juni 1738 sowohl der Kaufschilling als die Fristen in den Kaufbrief gesetzt werden.

§. 99.

4) Güterzertheilung.

Vertheilung von Häusern und Gütern, mithin Vermehrung der Mannschaft ist ohne deshalb erlangte Bewilligung durch die Verordnung vom 1. Juli 1738 verboten.

§. 100.

5) Verbot der Gütervertheilung bei ausherrischen Unterthanen.

Den ausherrischen Unterthanen ist die Vertheilung der Lehen, Höfe und Sölden untersagt.

(Verordn. v. 1. Juli 1738.)

§. 101.

6) Abfall der Güter.

Beim Abfall der Güter sollen nach der Verordnung vom 7. Juni 1773 die verhypothecirten Güter nicht in Folle verkauft und über deren Zertheilung Bericht erstattet werden.

§. 102.

7) Häuserbesitz.

Zum Besitze von Häusern evangelischer Unterthanen sind Katholiken und andere Religionsverwandte nicht zuzulassen.

(Verordn. v. 18. April 1733)

§. 103.

8) Häuserabtheilungen.

Häuserabtheilungen können ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht geschehen.

(Verordn. v. 5. Juli 1738.)

Tit. VI.

Einstands-Recht.

§. 104.

Wenn solches Statt habe.

1. Das Einstandsrecht hat nach dem Berichte des Herrschaftsgerichts Harburg vom 29. Mai 1831 in dem Oettingen-Oettingen'schen Grafschaftsantheile nur bei liegenden Gütern Statt,

2. und steht folgenden Personen zu:

α) den nächsten Verwandten im zweiten Grade bürgerlicher Berechnung,

β) den Besitzern getheilter Häuser,

γ) den Nachbarn bei angrenzenden Gütern, welche entweder dem Wechsel unterworfen, oder durch beschwerliche Servituten belastet sind, welche zu wechselseitigen Streitigkeiten Veranlassung geben,

δ) dem Gemeindemann vor dem Nichtgemeindemann,

ε) dem Einheimischen vor dem Auswärtigen.

3. Muß innerhalb 4 Wochen ausgeübt werden, fällt aber

4. bei öffentlichen Verkäufen weg.

Tit. VII.

Von Contracten und Schuldenwesen.

§. 105.

1) Verordnung vom 30. Juli 1761, die Aufnahme von Kapitalien betreffend.

α) Worauf hierbei zu sehen.

Die Verordnung vom 30. Juli 1761 ist als Basis der herrschaftlichen Bewilligung zur Kapitalsaufnahme anzunehmen.

In einigen Fällen muß sich deshalb an die Domänen-Kanzlei, welche an die Stelle der vormaligen Regierung getreten ist, und die gutsherrlichen und herrschaftlichen Rechte zu vertreten hat, gewendet werden, und in einigen bedarf es dieser Einwilligung nicht, und können die Kapitalsaufnahmen ohne weiters von den Aemtern protokollirt werden. Die Einwilligung ist schon als im Voraus ertheilt, anzusehen. Die Verordnung enthält folgende allgemeine Bestimmungen:

1. das Unterpfand soll wenigstens das alterum tantum des darauf zu leihenden Kapitals übersteigen.
2. Soll kein Kapital auf bloße Häuser als Brandstütze (Brandstätte) leichterdings versichert werden.
3. Soll auf die Eigenschaft des Schuldners folglich darauf gesehen werden,
   α) ob solcher mit einer Gemeinds-, Heiligen-, Almosen-, Kinds- und andern dergleichen Berechnung beladen sey.
   β) In solchem Falle soll er nicht mehr Geld aufzunehmen befugt seyn, es sey denn, er habe mehr, als seine Pflege beträgt, im Vermögen, und somit keine Gefahr für die ihm anvertraute Verwaltung vorhanden.
   γ) Zur Abwendung derselben sollen αα) alle Jahre die Heiligen-, Gemeinds- und Kindsrechnungen abgehört und liquidirt, ββ) auch diejenigen Pfleger, welche etwa im Reste befangen, oder sonst unrichtig sind, gleich abgeschafft: und anstatt deren andere tüchtige angenommen werden. γγ) Widrigen Falls aller daraus entstehender Schaden dem ungehorsamen Amte zur Last fällt.

§. 106.

β) Wenn die Aemter solche ohne vorhergehende Einwilligung protokolliren können.

1. Von Aemtern können die Kapitalaufnahmen protokollirt werden, wenn die Summe
   α) bei Vermögenden sich nicht über 100 fl.,
   β) bei Unvermöglichen nicht über 30, 40 und zum höchsten 50 fl. erstrecken.
2. Bei höhern Summen ist die Bewilligung der Regierung zu erholen. Es sey denn, daß
3. dieselbe observanzmäßig von den Gutsherren zu ertheilen wäre.

§. 107.

γ) Was in dem Berichte an die Regierung hierbei zu bemerken.

In dem Berichte an die Regierung sind folgende, von solcher zu prüfende Rücksichten aufzunehmen:

1. Die Veranlassung der Schuldaufnahme, — Nothfall ꝛc.
2. der Nutzen, der dadurch zu erzielen,
3. die Größe des Anlehens,
4. der Name des Darleihers,
5. das in Vorschlag gebrachte Unterpfand,
6. Werth desselben nach unparteilicher Schätzung,
7. ob dem Unterthanen nicht auf anderem Wege geholfen werden könne?
8. ob solcher sich nicht mit einer geringern Summe begnügen könne?
9. wie hoch sich ungefähr das Vermögen des Supplicanten an unbeweglichem und beweglichem belaufe,
10. ob seine Güter schuldenfrei seyen?
11. was er für ein Haushälter sey?

§. 108.

δ) Kapitalaufnahme von Eheleuten bei erstehelichen Kindern.

Die hierüber in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind bereits §. 52 — 55 vorgekommen.

§. 109.

ε) Taxen.

Von 100 fl. sollen 1 fl., von jedem 100 fl. bei größeren Anlehen 30 kr. zum Amt und 30 kr. zur Regierung gezahlt werden.

§. 110.

2) Bürgschaften.

Bürgschaften für Fremde sind nach eben dieser Verordnung (n. 5.) rechtsungültig.

§. 111.

3) Cessionen, Verordnung vom 10. Februar 1733.

Diese Verordnung, d. d. Wien, hat in allen Fürstl. Wallersteinischen Besitzungen Statt, sowohl in dem Oettingen-Oettingen'schen Grafschaftsantheile der Linie Wallerstein, als den übrigen Fürstl. Wallersteinischen Besitzungen. Wir wollen daher solche, da sie von Wallerstein ausging, unter den Wallersteinischen Verordnungen (§. 180.) aufführen.

§. 112.

4) Anzeige der Verträge zum Behufe der Nachsteuer.

1. Zum Behufe der Nachsteuer sollen nach der Verordnung vom 18. Sept. 1730 der Regierung (an deren Stelle gegenwärtig die Domänen-Kanzlei getreten ist) die Verträge in Anzeige gebracht werden.

2. Uebrigens hat der §. 51. des Edicts über die Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren Statt, nach welchem solche den Bezug der Nachsteuer nur gegen diejenigen im deutschen Bunde begriffenen Staaten behalten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge abgeschlossen sind.

§. 113.

5) Concurs- und Prioritätsordnung.

1. An die Stelle der stillschweigenden Hypotheken der Concurs- und Prioritätsordnung v. J. 1616 und aller dahin einschlagenden Verordnungen ist das Hypotheken- und Prioritäts-Gesetz vom 1. Jun. 1822 getreten. Wir können daher dieselben übergehen.

2. Zu bemerken ist hierbei noch, daß nach der Verordnung vom 4. October 1761 diejenigen, welche die herrschaftlichen und alle andere Schuldigkeiten für den saumseligen Debenten zahlen, in die Rechte der Herrschaft eintreten.

3. Herrschaftliche Abgaben soll man nicht über 3 Jahre anschwellen lassen. Mehr als dreijährige ließ die Concursordnung nicht passiren. Da nach dem neuen Prioritätsgesetze vom 10. Jun. 1822 §. 12. N. 6. 7. und 8. neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre nur noch die von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständigen Abgaben in die erste Klasse gesetzt werden, so sind obige 3 Jahre auf 2 Jahre zu beschränken.

§. 114.

6) Muthwillige Schulden.

1. Gegen muthwillige liederliche Schuldenmacher soll hartes Gefängniß und andere wohlverdiente Strafe verhängt, und

2. diese Verordnung in den Amtsdistrikten zu jedermanns Darnachachtung publicirt werden.

(Verordnung vom 8. November 1717.)

3. Gegen betrügliche Schuldenmacher tritt gegenwärtig der

Art. 275 Th. I. des Bayerischen Strafgesetzbuches ein, nach welchen solche wie gemeine Betrüger bestraft werden.

4. Muthwillige und fahrläßige Schuldenmacher sind nach Art. 275, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich zu bestrafen.

Tit. VIII.

Viehverordnungen.

Regulativ vom 29. April 1769.

§. 115.

1) Viehgewährschaft.

α) Hauptmängel.

1. Das gedruckte Regulativ dd. Oettingen vom 29. April 1765 setzt folgende Hauptmängel fest, und zwar

I. bei Pferden
   - α) Rotzig oder Ritzig,
   - β) Räudig,
   - γ) Wurmig,
   - δ) Herzschlächtig;

II. bei dem Rind- und Hornvieh
   - α) Uebergällig,
   - β) Meerlinsig,
   - γ) Hinfallend,
   - δ) Milzbrüchig und brandig.

2. Bei Fohlen und Schweinen findet nach dem Berichte des Herrschaftsgerichts Harburg vom 29. Mai 1821 observanzmäßig keine Gewähr Statt,

3. auch nicht bei Schafen, ausgenommen bei der Raude.

§. 116.

β) Gewährszeit.

In Rücksicht der Gewährszeit enthält das Regulativ keine Bestimmung. Es regulirt sich daher solche nach dem gemeinen Rechte, wornach gewöhnlich 4 Wochen von dem Tage des geschlossenen Kaufes an Statt haben.

§. 117.

2) Abdeckerlohn bei gefallenem Vieh.

Das Regulativ vom 29. April 1765 wiederholt in Rücksicht des Abdeckerlohns in dem Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheil die bereits mittelst der unter dem 17ten September 1743 erlassenen Bestimmungen. Dieses Regulativ hat auch im Herrschaftsgerichte Bissingen seine Anwendung. Die General-Verordnung vom 17. September 1743, die vielleicht einige Bestimmungen in Betreff der Gewährzeit enthalten könnte, findet sich nirgends mehr vor. Dagegen ist noch eine Verordnung vom 18. Mai 1779 vorhanden, welche einige Abänderungen des Regulativs in Betreff des Abdeckerslohns enthält, wie die nachfolgende Zusammenstellung beider Verordnungen zeigt.

Regulativ vom 29. April 1765.	**Verordnung vom 18. Mai 1779.**
1. Das Regulativ vom 29. April 1765 macht der Unterschied, α) ob das Pferd an einer ansteckenden Seuche oder β) an einer andern von obigen Hauptmängeln herrührenden Krankheit gefallen sey.	1. Die Verordnung v. 18. Mai 1779 geht dagegen bei nicht ansteckender Seuche von dem Unterschied aus, ob ein Pferd oder Vieh an einem der Hauptmängel oder an einer andern Krankheit gefallen ist.
α) Ist das Vieh an einer ansteckenden Seuche, die jedoch nicht so bösartig ist, daß solches mit Haut und Haar begraben werden müßte, gefallen: so verbleibt	α) Fällt das Vieh an einer ansteckenden, jedoch nicht so bösartigen Krankheit, daß auch die Haut mit vergraben werden müßte: so wiederholt die Verordnung lediglich die sub lit. α erhaltene Bestimmung des Regulativ, nur sollen für eine Ochsen- und Pferdshaut 1 fl. 45 kr. statt 1 fl. 15 kr. gezahlt werden.

αα) zwar die Haut für das Wegführen und Einscharren dem Fallmeister;

ββ) jedoch hat der Eigenthümer für eine Ochsen- und Pferdhaut, wenn er solche behalten will, 1 fl. 15 kr., für eine Kuh- und Stierhaut 45 kr., für ein Kalb von zwei Jahren 30 kr. zu bezahlen.

β) Wofern aber keine ansteckende Seuche im Lande grassirt, und das Vieh an einer andern von einem der obigen Hauptmängeln herrührenden Krankheit niederfällt: so hat der Eigenthümer dem Fallmeister gegen Zustellung der Haut, und zwar für das Abziehen derselben und andere Arbeit 30 kr. für eine Ochsen- und Pferdhaut, 24 kr. für eine Stier- oder Kuhhaut, 20 kr. für die eines zweijährigen Kalbs zu bezahlen.

2. Fremde Pferde von Reisenden und Fuhrleuten, auch solches Rindvieh, gehören ohne Unterschied, ob sie von einem der vier Hauptmängel oder an einem andern gefallen, mit Haut und Haar dem Fallmeister.

3. Alles junge crepirte Vieh, als Pferd, so noch nicht beschlagen, rittig gemacht, eben so jährige Kälber oder Stiere, so nicht getragen oder geschoben, gehören für Lohn dem Fallmeister.

β) Ist das Pferd oder Vieh bei nicht ansteckender Seuche

αα) an einem der obigen Hauptmängeln gefallen: so gehört solches mit Haut und Haar dem Fallmeister; a)

ββ) ist es an einem andern als von den obigen Hauptmängeln herrührenden Krankheit gefallen, so soll der Fallmeister dem Eigenthümer die Haut gegen Erlegung eines Gulden überlassen. Das Regulativ sub lit. β. ist hierdurch abgeändert.

2. Hierin ist die Verordnung vom 18. Mai 1779 mit dem Regulativ übereinstimmend.

3. Darin stimmt die Verordnung mit dem Regalative überein.

---

a) Der weitere Beisatz der Verordnung, daß dieß auch der Fall bei dem Milzbrande sey, ist überflüssig, indem der Milzbrand schon unter den Hauptmängeln begriffen ist.

4. Betreffend den kleinen Fall, so hat zwar der Wasenmeister

α) die Böcke, Hammel, Schafe, Schweine, Hunde und Katzen umsonst hinweg zu räumen.

β) Es soll aber hinfüro dasjenige, was sonst in manchen Dörfern die Schäfer weggethan und ausgezogen haben, zu dem großen Fall gerechnet werden, damit die herrschaftlichen Hunde mit dem Fraß besser gehalten werden können.

4. Eben so gebührt nach der Verordnung dem Wasenmeister der kleine Fall bei Schafen, Schweinen u. s. w.

5. Das Regulativ enthält noch eine besondere Verordnung in Betreff der Schafe, die dahin lautet:

α) Wenn gleich die mit Eglen behafteten Hämmel und Schafe von den Unterthanen und Metzgern dürfen gestochen, und das Fleisch hiervon in der Bank verkauft, oder sonst genossen werden darf, so sollen doch

β) diejenigen Stücke, von welchen man nach dem Abstechen das Fleisch weder genießen kann noch mag, dem Wasenmeister mittelst vorläufiger Anzeige von den Unterthanen bei 5 Rthlr. Strafe überlassen werden, somit dieser gehalten seyn, diese gestochenen oder geschlachteten Stücke unentgeldlich abzuholen, aber die Felle ebenfalls unentgeldlich zurückzulassen.

γ) Falls aber die Schafkrankheit dergestalt heftig und ansteckend wäre, daß selbe auch den Menschen besonders durch Genießung des Fleisches schädlich seyn würde: so soll bei Strafe von 5 Rthlr. sich niemand unterstehen, dergleichen Schaf

oder Hammel, welches auf sothane Weise wirklich gefährlich angesteckt, und nicht mehr gehen noch stehen kann, mithin ohne Gefahr nicht mehr zu genießen ist, selbst abzustechen und in seiner Haushaltung zur Speise zu gebrauchen, wie dann in dem Fall durch verpflichtete Metzger eine ordentliche Beschauung vorzunehmen, sofort nach dem geäusserten gewissenhaften Gutbefinden all dergleichen krankes Vieh dem Wasenmeister ohne mindeste Verweigerung zu überlassen, von diesem aber gleichwohl das Fell dem Eigenthümer unentgeldlich zurückzugeben ist.

δ) Würde hingegen solcherlei Vieh auch sonst an einer Krankheit, sie möge Namen haben wie sie wolle, wirklich crepiren, so ist solches (zumalen wie oben gedacht, zu dem großen Fall gezogen wird) dem Wasenmeister, ohne daß er das Fell davon zurückzugeben gehalten, noch aber auch einen Lohn dafür zu verlangen berechtiget seyn, gänzlich zu überlassen.

5. In Hinsicht der Schafe enthält die Verordnung außer dem, was sie Nr. 4 in Rücksicht des kleinen Falls verordnet, keine weitere Bestimmung.

6. Dagegen soll bei nicht herrschender Seuche nach der Verordnung

α) das aufstoßende große Rindvieh, als: Ochsen, Kühe, zweijährige

Stiere und dergleichen Kälber niederzuschlagen erlaubt seyn,

β) jedoch sollen bei dessen Eröffnung zwei verpflichtete Viehschauer zugezogen werden, um zu sehen, ob solches keinen der vier Hauptmängel gehabt, oder an Lunge, Leber und anderen innerlichen Theilen krank gewesen sey, welchen Falls jedesmal dasselbe mit Haut und Haare dem Fallmeister zufallen soll.

7. Sollen die Hundschläger so wie die Fallmeister in dem kleinen Fall durch Hinwegschaffung des gefallenen Viehes keineswegs beeinträchtiget werden.

Tit. IX.

Einige besondere Verordnungen.

§. 118.

1) Feuersbrünste.

1. Bei groben Verschulden (culpa lata) soll das Haus nicht mehr gebaut, confiscirt, und einem andern verkauft werden.

(Verordnung vom 21. Juni 1758 und Erläuterung vom 18. Sept. 1759.)

2. Diese Confiscation fällt bei aufgehobenen Confiscationsstrafen gegenwärtig hinweg.

(Edict über die Confiscation v. 29. Aug. 1808, Rggsbl. v. J. 1808 S. 1937.)

3. Dagegen tritt die Bestimmung der allgemeinen Verordnung wegen Vereinigung der bisher bestandenen Brandversicherungs-Anstalten in der ganzen Monarchie v. 23. Jan. 1811, Art. 18. Reggsbl. S. 147.

von Feuersbrünsten aus Verschulden und Bosheit ein.

§. 119.

2) Bäume auf dem Felde.

Gesunde noch nicht gänzlich abgestandene, oder von dem Winde umgeworfene Bäume sollen nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß umgehauen werden.

(Verordnung vom 17. Dez. 1746.)

§. 120.

3) Junge Feldhühner und Feldhühner-Eier.

Auch soll sich Niemand auf Feldern und Wiesen bei schwerer Strafe unterfangen, die jungen Feldhühner zu beunruhigen, die Eier zu verwerfen, zu zerstossen, auszunehmen, oder zu vertragen, sondern soll solche ruhig liegen lassen.

(Verordnung vom 2. Juni 1758.)

§. 121.

4) Kranke Bettler.

Verordnung v. 29. Oct. 1734.

Diese Verordnung gehört zu den polizeilichen, verdient aber wegen ihrer Humanität, und weil sich solche Fälle auch bei Fortschaffung von ausländischen Verbrechern ereignen können, besondere Erwähnung.

1. Kranke Bettler sollen nach derselben nicht unbarmherzig fortgeschoben,
2. den Geistlichen und Chirurgen angezeigt, und wenn solche
3. nicht wohl fortzubringen, bis zu erfolgender Besserung oder Versterben verpflegt werden.

Eine Rücksicht, deren Beobachtung auch die Bayerische allgemeine Verordnung, die

Bettler und Landstreicher betr. v. 28. Nov. 1816. Tit. IV. Art. 27. Rggsbl. S. 878

allen Polizei-Behörden bei Vermeidung strenger Ahndung eingeschärft hat.

Tit. X.

Judenverordnungen.

§. 122.

Vorbemerkung.

1. So wie den Standesherren die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubens-Confession zusteht, so steht denselben auch die Aufnahme von Juden zu.

2. Jedoch müssen sie hierbei nach den Gesetzen sich richten. a)

§. 123.

I. Fürstlich Oettingen-Spielbergische Judenverordnung v. 9. Dez. 1785.

Die für die gesammten inländischen Judengemeinden zu Oettingen, Hainsfarth, Mönchsroth, Kleinerdlingen und Schopflohe unter den 9. Dez. 1785 erlassene Verordnung enthält folgende, die Schutzverleihung, die Verbindlichkeiten und Rechte der jüdischen Glaubensgenossen, betreffende Bestimmungen.

§. 124.

A. Schutzverleihung und Verbindlichkeiten.

1) Aufnahme.

1. Soll kein Jude ohne Schutzbrief geduldet werden.

2. Es wäre denn, daß ein Jude ein Kind verheirathet, und demselben den Aufenthalt oder die gemeinschaftliche Kost bei sich auf ein Jahr bedungen hätte. α) Einem solchen Kinde soll zwar der Aufenthalt, jedoch nicht länger als ein Jahr lang gestattet seyn, dasselbe aber nach Verfluß des Jahres fortgewiesen werden, β) und wenn es innerhalb dieses Jahres eine Handel-

---

a) Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. vom 26. Mai 1818. §. 27.

schaft treibt, dasselbe nach dem Verhältniß seines Vermögens das Schutzgeld für solches Jahr zu bezahlen schuldig seyn. (Art. 9.)

§. 125.

2) Schutzverleihung an eines der Kinder.

Soll den dermaligen wirklichen Schutzjuden, welche ihren Schutz wirklich gelöst, und zu der bestimmten Schutzlosungs-Summe nach dem Verhältniß ihres Vermögens contribuirt haben, zwar erlaubt seyn, während dieses Schutzjahres ein Kind in den Schutz zu bringen, jedoch unter folgenden Bedingungen, daß

1. der um die Schutzaufnahme supplicirende Jude sich mit einem amtlichen Bericht wegen seines Alters, seines Verhaltens und Vermögens genüglich und in Zeiten, und mithin nicht erst, wie es vorhin öfters geschehen, nur ein oder zwei Tage vor seiner Verheirathung legitimire, auch
2. mit seiner Verlobten hier in der Stadt (Oettingen) wenigstens 500 fl. und auf dem Lande 300 fl. Vermögen zusammen bringe.
3. Dieses Vermögen sollen die Barnosen attestiren, und dafür dergestalt verbunden seyn, daß sie für einen solchen Juden, wenn er binnen der ersten fünf Jahre nach erhaltenem Schutz seine herrschaftlichen Giebigkeiten oder Judengemeinds-Anlagen nicht mehr zu bezahlen vermöchte, selbst zu haften, und den Betreff eines solchen Juden aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen hätte.
4. Soll bei Aufnahme des ersten Kindes eines Schutzjudens in den Schutz das Concessionsgeld von den bisherigen 20 fl. für die Zukunft auf 15 fl. und die Kanzleitaxe auf 6 fl. 6 kr. ausschließlich des Stempels und des Beitrags zur Landmiliz-Casse herabgesetzt seyn.

§. 126.

3) Vermögen und Concessionsgeld.

Falls aber ein fremder Jud, oder ein zweites, und folgende Kinder eines hiesigen Schutzjuden, der schon für eines seiner Kinder, es sey sonach männlich oder weiblichen Geschlechts, den Schutz gesucht, und erhalten hat, um die Aufnahme supplici-ren würde: so soll

1. ein solcher aufzunehmender Jud hier in der Stadt 2000 fl. und auf dem Lande 1000 fl. Vermögen besitzen, auch
2. neben 9 fl. Kanzleitax für das Aufnahms-Decret dann dem gewöhnlichen Beitrag zur Landmiliz-Kasse und Stampf, hier in der Residenz-Stadt 50 Rthlr. und auf dem Lande 25 Rthlr. zu bezahlen haben.

§. 127.

4) Aufhebung der Freiquartale.

Es sollen jedoch die im vorigen Schutzbriefe verwilligten 2 Freiquartalien bei künftiger Schutzaufnahme einzelner Juden ganz aufgehoben seyn, und das Schutzaufnahms-Departement aber bei Aufnahme eines Juden sich nach dieser Vorschrift genau zu achten, angewiesen werden.

§. 128.

5) Ausnahme zu Gunsten der bereits in Schutz wohnenden Juden.

Den dermaligen hausgesessenen Schutzjuden, welche schon wirklich ein Kind in dem Schutz haben, soll nach dieser neuen Schutzlosung noch ein Kind dergestalt in den Schutz zu bringen erlaubt seyn, daß dieses in Rücksicht des Consensgeldes nicht anders, als wenn selbes das erste in den Schutz kommende Kind wäre, gehalten werden soll. (Art. 9.)

§. 129.

6) Hauptrecht.

1. Soll von denjenigen, welche an einem solchen Orte wohnen, wo das Hauptrecht hergebracht ist, und welche wirkliche Hausbesitzer sind, dieses auf sich ergebende Fälle eingezogen, dasselbe aber
2. von den jüdischen Hausgenossen keineswegs eingehoben werden.
3. Und sollen diejenigen hausgesessenen Juden, welche unter 500 fl. in der Schatzung liegen 5 fl. — die von 500 fl. inclus. bis 1000 fl. exclus. 10 fl. — die aber mit 1000 fl. und darüber in der Schatzung stehen, 15 fl. Hauptrecht bezahlen, und
4. soll dieses Regulativ sowohl auf die Männer, als Weiber zu verstehen seyn. (Art. 13.)

§. 130.

7) Schutzgeld.

1. Soll jeder Unserer Schutzjuden das gebührende und ihn treffende Schutzgeld jährlich bezahlen.

2. Das jährliche Schutzgeld soll aber ihrer Bitte gemäß für die Zukunft dahin gemildert, und solches in fünf Klassen dergestalt abgetheilt werden, daß

α) bei der Oettinger Judenschaft

die erste Klasse	12 fl.	— kr.
die zweite Klasse	8 „	— „
die dritte Klasse	6 „	— „
die vierte Klasse	4 „	— „
und die fünfte, oder Armen-Klasse	1 „	— „

β) bei der Judenschaft zu Hainsfahrt aber

die erste Klasse	9 „	— „
die zweite Klasse	6 „	30 „
die dritte Klasse	4 „	— „
die vierte Klasse	2 „	— „
dann die fünfte Klasse	1 „	— „

γ) und bei der Judenschaft zu Mönchsroth

die erste Klasse	10 „	— „
die zweite Klasse	8 „	— „
die dritte Klasse	6 „	— „
die vierte Klasse	3 „	— „
endlich die fünfte Klasse	1 „	— „

und zwar in Quartals-ratis jedesmal mit dem vierten Theil unverzüglich, und unabhängig entrichten, oder im widrigen Falle derjenige, der 5 Quartalien im Anstand lassen, und eines solchen Rückstands wegen von einem Cammeralamt angezeigt werden wird, eo ipso seines Schutzes verlustig seyn, und ohne weiters fortgeschafft werden soll. (Art. 15.)

§. 131.

8) Schutzlosungs- oder Consens- und Recognitions-Geld.

1. Sollen wiederholte drei Judengemeinden wegen des künftig zu genießen habenden Schutzes, und der ihnen ertheilten Freiheiten schuldig seyn, auf künftige Faßnacht 1786 ein Consensgeld von 2400 fl. bar an die Fürstliche Rentkammer zu bezahlen,

2. sodann aber alle Jahre, und zwar jederzeit auf den neuen

Jahrstag mit 1787 das erstemal anfangend 720 fl. jährliches Recognitionsgeld zu entrichten,

3. und die drei Gemeinden für einander hiefür in solidum zu haften haben.

4. Dagegen werden ihnen ihrer weitern Bitte gemäß, drei von Bezahlung des Schutzgeldes freie Quartalien dergestalt bewilligt, daß sie im künftig 1786sten Jahre für die Quartalien Faßnacht und Pfingsten, und pro 1787 wieder für das Quartal Faßnacht Schutzgeld frei seyn sollen. (Art. 19.)

§. 132.

9) Neujahr- und Meßgeld.

Endlich sollen die Schutzjuden in Oettingen alle Jahre 150 fl. Neujahrgeld und 75 fl. Nördlinger Meßgeld, wozu die Judenschaft zu Hainsfahrt 37 fl. und 18 fl. 30 kr. die Judenschaft zu Kleinerdlingen resp. 15 und 7 fl. 30 kr., dann die Judenschaft zu Schopflohe respec. 10 und 4 fl. jedesmal beizutragen, und an die hiesigen Barnossen zur weiteren Einlieferung zu übermachen haben, bezahlen, und hievon jedesmal auf Weihnachten und Pfingsten zu Unsrer Regierungs-Kanzlei 137 fl. in resp. 2 und 1 Drittel, dann zur Rentkammer 57 fl. und zu allhiesigem Oberamt 31 fl., mithin in Summa 225 fl. entrichten.

§. 133.

10) Stolgebühren.

1. Dann soll weiters die allhiesige Stadt-Judenschaft allein wegen der ihrerhalber den Pfarreien abgehenden Stolgebüren, und zwar der katholischen Stadtpfarrei dahier . . . 24 fl.
den Kirchen-Musikanten . . . . . 4 „
dem Meßner . . . . . 2 „
dann zu der hiesigen General-Superintendur . . 20 „
dem Cantor . . . . . 4 „
den Herrschaftlichen Alumnis und Stipendirten . . 4 „
und dem Meßner . . . . . 2 „

2. Die Judenschaft zu Hainsfahrt aber dem dasigen
Pfarrer . . . . . 16 „
dem Meßner allda . . . . . 4 „

§. 134.

11) Abgaben für die bürgerlichen Officiere.

1. Endlich soll die hiesige Judengemeinde

α) weiters dem Stadt-Hauptmanne . . . . 15 fl.
β) und dem Premier-Lieutenant . . . . 10 „
bezahlen.

2. Die Judenschaft zu Mönchroth aber alljährlich 15 Rthr. zu unserm Regierungs-Kanzleitax liefern. (Art. 20.)

§. 135.

12) Zusicherung des Schutzes.

Dagegen werden den jüdischen Glaubensgenossen der volle Schutz und insbesonders folgende Rechte zugesichert:

§. 136.

B. Rechte.

1) Handel mit Grundstücken.

Wird denselben der Handel mit Gütern und Häusern gestattet, jedoch muß

1. das Grundstück in sechs Wochen bei Strafe von 5 Rthlr. ab- und zugeschrieben werden,
2. sollen die Ober- und Unterämter die Protocollirung der Käufe über die oben festgesetzte Zeit ohne hinreichende Ursache nicht anstehen lassen, a)
3. oder wenn ein Hinderniß im Wege steht, wenigstens in dem schriftlichen Contract bemerkt werden, daß der handelnde Jude seinen errichteten Contract im bestimmten Termine angezeigt habe.
4. Von der Profitsteuer sind die Güterhändler befreit. (Art. IV. lit. 5.)

§. 137.

2) Erkauf handlöhniger Güter.

Bei Erkaufung der handlöhnigen Güter soll die Handlohnfreiheit

---

a) Nach dem Edicte über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Jun. 1813 §. 16 ist den Juden der Handel mit Häusern und Grundstücken untersagt, und können sie solche nur bei öffentlichen Versteigerungen und in Concursfällen jure delendi erwerben. M. v. die Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern f. d. J. 1838. Nr. 7. S. 91. Zur Lehre von der Ungiltigkeit der Immobiliar-Verträge wegen jüdischer Einmischung.

1. nicht länger als ein Jahr dauern,
2. nach dessen Umfluß aber von dem Juden, und bei nachfolgendem Wiederverkauf auch wieder insbesonders vom neuen Besitzer angefallen seyn. (Art. IV. lit. l.) Was jedoch bei verbotenem Güterhandel hinwegfällt.

§. 138.

3) Vorbehaltenes Eigenthum.

1. Das Eigenthum bleibt dem Juden bis nach bezahltem Kaufschilling bei protokollirtem Contracte vorbehalten.

2. Bei Wiederkäufen soll der Vorbehalt des Eigenthums nicht anders als vorbehaltlich der Rechte der vorhergehenden Gläubiger und der Eheweiber unter den §. 139 nachfolgenden Beschränkungen Statt haben. a) (Art. IV. lit. f.)

§. 139.

4) Rechte der Ehefrauen.

1. Bei Contracten, welche mit Wiederkäufen verbunden sind, hat der Vorbehalt nur dann Statt, wenn die Eheweiber nicht binnen 6 Wochen bei Amte gegen den von ihren Ehemännern mit einem Juden abgeschlossenen Wiederkauf protestiren, und sind nach Abfluß dieser Zeit die Eheweiber nicht mehr befugt, den Kauf umzustoßen.

2. Bei anderen gemeinen Käufen hingegen, mit welchen kein Wiederkauf verbunden ist, soll die Umstoßung und Entkräftung der ohne Argliſt und Betrug abgeschlossenen Händel den Weibern in soweit nur zustehen, als sie durch einen Handel an ihrem Einbringen nach gehöriger Bescheinigung und richterlicher Untersuchung verkürzt wären. b) (Art. IV. lit. g u. h.)

§. 140.

5) Contracte mit Juden.

Ein Vertrag oder Handel mit Juden, er geschehe über ein liegendes oder fahrendes Gut, ist

---

a) Der bei Veräußerung einer Sache bedungene Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherstellung des rückständigen Kaufpreises berechtigt nach dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 §. 15. den Gläubiger bloß dafür auf die veräußerte Sache eine Hypothek eintragen zu lassen.

b) Bei verbotenem Güterhandel fallen die in den §§en 138 — 139 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Juden hinweg.

1 wegen Mangels des gerichtlichen Protocolls allein nicht für ungültig oder nichtig zu achten, sondern

2. ein schriftlicher Accord ohne Unterschied, ob solchen der Christ oder Jud geschrieben hat, wenn solcher nur mit der deutschen Namensunterschrift des contrahirenden Christen versehen, und vom letzteren anerkannt worden ist, soll als vollgültiger Beweis angenommen, hingegen

3. bei Personen, welche des Lesens und Schreibens nicht erfahren sind, der Aussage eines einzigen, aber in einem guten Rufe stehenden Christen als Zeugen in so weit Glauben beigemessen werden, daß bei entstehendem Streit über den Vertrag der Jud auch zum Erfüllungseid zugelassen werden soll. a) (Art. IV. lit. b — d.)

§. 141.

6) Darlehen und Zinsen.

1. Juden können Geld auf Zinsen ausleihen.

2. Es soll aber nichts als bar ausgeliehene Gelder verzinset werden.

3. Denselben ist bei Verlust des Kapitals nicht über sechs Procent noch andere Recompensen, wie sie Namen haben mögen, zu nehmen erlaubt. b)

4. Auch soll kein Christ bei sich ergebender Klage über wucherische Zinsen zum Erfüllungseide in Ermanglung anderer Probe vor deshalb an die Regierung erstattetem Berichte und hierauf erfolgter Entschließung gelassen werden. Fällt gegenwärtig hinweg.

5. Auch auf Privathandschriften können dieselben Kapitalien ausleihen, jedoch haben sie allen auch später protocollirten Obligationen nachzustehen, und sind als bloße Currentschulden in die letzte Klasse zu setzen. c)

6. Anlehen von noch unter elterlicher Gewalt oder Vormund-

---

a) Hierdurch ist die Verordnung vom 15. Jänner 1740, vermöge welcher alle Contracte zwischen Juden und Christen bei den Aemtern protocollirt werden sollen, aufgehoben.

b) Der den Juden in einigen Theilen des Reiches gestattete höhere Zinsfuß wurde den 11. September 1825 aufgehoben. M. s. das Gesetz-Blatt vom J. 1825. S. 13.

c) Das königlich bayerische Prioritätsgesetz vom 1. Juni 1822 setzt alle, die aus bloßen gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldverschreibungen eine Forderung haben, in die fünfte Klasse.

schaft stehenden Personen sind bei Verlust und Confiscation des Anlehens und Interesses verboten. a) (Art. V.)

§. 142.

7) Terminsertheilung.

8) Schaff- und Protocollar-Gebühren.

1. Sollen in Schuldsachen den Schuldnern nicht mehr als drei Termine, und zwar nach den Vermögensumständen der Schuldner, jedoch in keinem Falle über 4 Wochen ertheilt,

2. nach Umfluß dieser drei Termine der Schuldner mittelst Execution, oder so es nöthig, mittelst Verkaufes des Unterpfandes zur Bezahlung angehalten,

3. bei Ertheilung der Termine dem klagenden Juden nur das erste Schaffgeld und das Protokollgeld zur Hälfte, die weiteren Protocoll- und Schaffgelder aber dem säumigen Schuldner aufgelegt werden. (Art. IV. lit. p.) Die Beschwerden gehen gegenwärtig an die Obergerichte.

§. 143.

9) Schleunige Amtshilfe.

Soll den Juden schleunige Amtshilfe zu Theil werden, und bei verzögerter Justiz denselben sich an die zur gegenwärtigen Schutzlosung niedergesetzte Deputation mündlich oder schriftlich zu wenden frei stehen. (Art. IV. lit. p.)

§. 144.

10) Verzugszinsen.

Sollen solchen die Verzugszinsen

1. bei Waarenschulden vom Tage der gerichtlichen Interpellation nach richterlicher Ermäßigung und Erwägung des denselben zugehenden Schadens und entgehenden Gewinnes zu 2, 3 oder höchstens 4 Proc., wofern nicht ausdrücklich ein anderes bedungen worden, oder vertragmäßig mehr oder weniger gefordert werden kann, zugesprochen,

2. bei Fristen von Häusern, Grundstücken oder Viehhändeln vom Tage der Verfallzeit zuerkannt werden. (Art. IV. lit. q.)

---

a) Nach den gegenwärtigen Verhältnissen haben die Standesherren keinen Anspruch auf Vermögens-Confiscationen. Verordnung v. 31. Dec. Rggsbl. 1807 S. 212. Gesetzbl. v. 26. Mai 1818 S. 266. §. 116. Es tritt bloß die Strafe der Nichtigkeit ein, und die Kläger werden mit ihrer Klage lediglich abgewiesen.

§. 145.

11) Faustpfänder.

Soll den Schutzjuden, falls ihnen ein Faustpfand eingesetzt und dieses in der bedungenen Zeit nicht wieder eingelöst worden ist, erlaubt seyn, ein solches Faustpfand nach vorgängiger außergerichtlicher Mahnung des Schuldners den Rechten gemäß durch die Aemter öffentlich und an den Meistbietenden verkaufen, und durch den Erlös sich ihrer richtigen Forderung halber befriedigen zu lassen. (Art. VI).

§. 146.

12) Cessionen und Oppignorationen.

1. Werden den Juden außergerichtliche Cessionen, Einsätze und Oppignorationen gestattet, wenn sie neben einer solchen Cession, Einsatz oder Oppignoration selbst noch Bürgen und Zahler verbleiben.

2. Wenn aber die Cession gerichtlich geschieht, und der Cessionar nicht ausdrücklich verlangt, daß der Jud für die cedirte Obligation, Extract oder Nachfrist verhaftet bleiben soll, so soll die Haftung von den Zuschreibämtern von Amtswegen weder verlangt, noch dem Protocoll beigerückt werden.

3. Desgleichen soll auch bei Cessionen die Unterschrift desjenigen, der cedirt wird, nicht erforderlich seyn.

4. Nur sollen die Aemter bei dergleichen Fällen dem cedirten Schuldner von der geschehenen Cession Nachricht ertheilen, damit er wissen möge, wohin er seine Fristen für die Zukunft zu zahlen habe. (Art. IV. lit. o.)

§. 147.

13) Handel mit Nachfristen.

1. Wird den Schutzjuden der Handel mit Nachfristen, sofort der Kauf und Verkauf derselben erlaubt.

2. Doch sollen sie in beiden diesen Fällen bei Strafe von 3 Rthlrn. bei demjenigen Amte, unter welchem das Grundstück, worauf die Nachfristen haften, gehörig in Gegenwart ihres Mitcontrahenten jederzeit die Anzeige zu machen und protocolliren zu lassen, schuldig seyn. (Art. IV. lit. n.)

§. 148.

14) Viehhandel.

1. Bei Viehhändeln soll dem Juden das Eigenthum des ver-

kauften Viehes bis zu gänzlich befriedigtem Kaufschilling vorbehalten bleiben, der Kauf mag nun protocollirt oder nicht protocollirt seyn, wenn solcher nur rechtsgemäß erwiesen werden kann.

2. Bei Viehhändeln auf die Hälfte oder sogenanntem Halbvieh soll der Jud die halbe Steuer zu tragen schuldig seyn, oder sich deshalb mit dem Christen verstehen. (Art. IV. lit. i.)

§. 149.

15) Wucherliche und betrügerische Contracte.

Sollte wegen eines Güter-, Vieh- oder andern Handels, eines Tausch- oder Geldanlehens einiger Verdacht und Argwohn wegen unterlaufener betrüglicher Beredung, fälschlicher Hintergehung, Uebervortheilung oder Verletzung eines einfältigen Unterthanen, er sey Bürger oder Bauer oder anderen Standes sich veroffenbaren, es sey die Sache bald oder spät angezeige worden, so soll hierüber eine rechtliche Untersuchung vorgenommen, oder auch nach der Sache Befund von Amtswegen untersucht, der beschädigte Theil sowohl als der Defraudant in ordentlichen Sätzen gegen einander vernommen, ein ausführliches und umständliches Protocoll geführt, und dieses sodann mit Bericht an die Fürstliche Regierung zur rechtlichen Entscheidung und nachher ergehendem Straferkenntnisse eingesendet werden. (Art. IV. lit. k.) a)

§. 150.

II. Verordnung vom 16. Jänner 1733, den Handel der Juden auf Wechselbriefe betr.

Durch die Judenordnung vom 9ten December 1785 ist die frühere Verordnung vom 16. Jänner 1733 nicht aufgehoben, nach welcher

1. Juden mit den Unterthanen nicht auf Wechselbriefe handeln sollen;
2. auf solche Wechsel keine Klage gestattet, und
3. beide gegen dieses Verbot handelnde Theile um 10 Thaler gestraft werden sollen.

---

a) M. s. das B. Str. G. B. Th. I. Art. 261 u. 262.

B. Fürstl. Oettingen-Wallersteinische Verordnungen.

Tit. I.

Auf das Eherecht bezügliche Verordnungen.

§. 151.

1) Heiraths-Quantum.

1. Nur diejenigen, welche 500 fl. im Vermögen haben, können die Oberämter und Ämter in Zukunft ohne Anfrage zusammen heirathen lassen.

2. Früher war das Heiraths-Quantum auf 200 fl. festgesetzt. (Verordnung vom 10ten October 1766.)

§. 152.

2) Gütergemeinschaft.

1. Im Öttingen-Wallersteinischen hat die allgemeine Güter-Gemeinschaft in Ermanglung abweichender Ehepacten Statt, wie dieß

α) aus der Verordnung vom 22ten September 1772, welche bereits bei den Öttingischen Verordnungen (S. 57) aufgeführt wurde,

β) aus der Verordnung vom 18. November 1803 von Kapital-Aufnahmen,

γ) die Verordnung vom 12. November 1742, wonach bei Gantfällen auf weibliche Freiheiten keine Rücksicht genommen werden soll, und

δ) aus der Verordnung vom 13. Juli 1767, wie nach der Ehescheidung das Vermögen der in Gütergemeinschaft gestandenen Ehegatten abzutheilen sey, hervorgeht.

2. Auch muß nach dem Berichte des Herrschafts-Gerichts Bissingen die ausnahmsweise Einführung eines andern Güterstandes, die Aufhebung oder Beschränkung derselben durch die Eheleute, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 153.

3) Weibliche Rechte.

1. Den weiblichen Rechten sollen vermöge Verordnung vom 11ten November 1742 Gewohnheits gemäß im Concurse des Mannes zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht Statt gegeben,

2. der am 9ten April 1733 deßhalb erlassene nicht publicirte und nicht zur Wirkung gelangte Befehl nicht beachtet, und

3. die Verordnung vom 12ten November 1742 in allen Kirchen jedes Oberamtes und Amtes verkündet werden.

§. 154.

4) Consens der Weiber in die Veräußerung des Mannes.

1. Nach der Verordnung vom 29ten August 1797 durfte kein Mann ohne Vorwissen und Einwilligung seines Eheweibes etwas über 25 fl. an Werth veräußern.

2. Diese Verordnung wurde durch das Decret vom 14ten November 1798 aufgehoben, und

3. es bei dem belassen, wie es vor der Verordnung vom 29. August 1797 in solchen Fällen gehalten wurde.

4. Veräußerungen liegender Güter kann der Mann ohne Einwilligung der Frau nicht vornehmen. Dieß liegt in der Natur der Gütergemeinschaft, und wurde durch das neueste Hypotheken-Gesetz vom 1ten Juni 1822 §. 96 anerkannt, nach welchen bei Verpfändungen des Mannes die Einwilligung der Frau, wo Gütergemeinschaft Statt hat, erfordert wird.

§. 155.

5) Was bei Wiederverehelichung Rechtens.

Das Decret ddo. Wallerstein vom 24ten Mai 1736 verbietet den Wittwern und Wittwen bei unausbleiblicher Strafe sich nicht eher trauen zu lassen, bis sie ihre Heirathsabrede bei dem Amte ordentlich zu Protocoll gegeben, und den Kindern erster Ehe in Rücksicht ihres väterlichen oder mütterlichen, mit obrigkeitlicher Genehmigung nach Beschaffenheit des Eingebrachten und Vermögens etwas ausgemacht haben.

§. 156.

6) Verordnung vom Jahre 1698.

α) Anzeige und Inventur.

Außer dieser Verordnung ist noch eine vom Jahr 1698 für die Grafschaft Öttingen-Wallerstein vorhanden, deren die Herrschaftsgerichte Harburg und Bissingen nicht erwähnen, und die folgende Bestimmungen enthält:

1. Eltern, welche bei vorhandenen Kindern zur zweiten Ehe schreiten wollen, sollen vor der wirklichen Eheverlobung solches dem Gerichte anzeigen;

2. im Beiseyn von zwei oder drei der nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen, oder in deren Ermanglung von zwei

Zeugen inventiren, und was sowohl der Mann als die Frau in die Ehe gebracht und während derselben gewannen, aufzeichnen.

§. 157.

β) Wenn die Frau vor dem Manne verstirbt.

Die Verordnung vom Jahre 1698 macht einen Unterschied α) ob die Frau vor dem Manne, oder β) der Mann vor der Frau verstirbt. Stirbt die Frau vor dem Manne, so verbleibt

1. in Ermanglung von Ehepacten und Testamenten dem Mann, wenn sonst kein rechtliches Hinderniß im Wege steht, der Besitz, die Nutzung und die Verwaltung des den Kindern zugefallenen mütterlichen Vermögens.

2. Dem neuen Ehegatten kann solcher jedoch nicht mehr als einen Kindstheil und zwar des Kindes, welches am wenigsten erhält, verschreiben.

3. Muß er die Kinder ehrlich und christlich auferziehen, und wenn sie zu ihren Jahren gelangt sind, ihrem Stande gemäß aussteuern und versorgen.

§. 158.

γ) Wenn der Mann vor der Frau verstirbt

αα) und sie im Wittibstande verbleibt.

Verstirbt der Mann vor der Frau und ist die Mutter im geringen Vermögen, und hat der Mann derselben weder durch Heirathsvertrag noch Testament etwas von dem seinigen verschafft, so soll

1. der Mutter α) wenn solcher mehr nicht als drei von ihnen beiden erzeugte Kinder hinterlassen, der 4te Theil des väterlichen Vermögens, β) wenn aber mehr als drei Kinder vorhanden, ein Kindstheil gegen hinlängliche Caution, daß nach dem Tode der Mutter das Eigenthum dieses Antheils den Kindern ungeschmälert verbleibe, und zur lebenslänglichen Nutznießung verabfolgt werden.

2. Bleibt die Frau im unveränderten Wittibstande und ist solche zur Vermögensverwaltung und Erziehung der Kinder geeignet, so soll sie α) dazu gelassen, β) das Vermögen durch die Obrigkeit inventirt, und derselben aus des Mannes nächsten Verwandten zwei Vormünder, in Ermanglung testamentarischer Vormünder, bei denen sie sich Hilf und Rath erholen mag, beigegeben werden.

§. 159.

ββ) Wenn sie zur Wiederverehelichung schreitet.

1. Hat es bei der Anzeige und Inventur sein Verbleiben.
2. Zieht sie ihr Eingebrachtes, und was ihr während der Ehe zugefallen, vor allem aus der Hinterlassenschaft des Mannes heraus.
3. Erhält solche die Hälfte der Errungenschaft.
4. Die übrige Hälfte fällt den Kindern nebst dem väterlichen Vermögen zu.
5. Sind für die Kinder obrigkeitliche Vormünder, in Ermanglung testamentarischer, aus den nächsten Verwandten des Verstorbenen, welche das Vermögen zu verwalten und darüber Rechenschaft abzulegen haben, zu ernennen.
6. Falls die Kinder noch jung, und das väterliche Vermögen gar gering, und nicht so erträglich wäre, daß den Kindern aus dessen Genuß der Unterhalt und die benöthigten Lebensmittel verschafft werden könnten, und die Mutter mit Einwilligung des künftigen Stiefvaters ihre Kinder gegen Ueberlassung der Nutznießung des Vaterguts ehrlich und christlich erziehen wollen, so soll ihr die Nutznießung derselben, bis die Kinder zu ihren mannbaren Jahren kommen, jedoch ungeschmälert des Eigenthums, worauf die Vormünder ein wachsames Aug zu halten, und seiner Zeit deshalb Red und Antwort zu geben haben, gelassen werden.

§. 160.

δ) Güterveräußerung.

1. Sollen die Vormünder fleißige Aufsicht haben, daß keinem ihrer Pflegekinder zuständiges liegendes Stück, vielweniger ein ganzer, halber oder viertels Hof veräußert, verpfändet und verkauft werde.
2. Falls durch eine solche Veräußerung den Pupillen ein merklicher Nutzen verschafft werden könnte, oder die väterlichen Schulden eine solche Veräußerung erheischten, sollen die Vormünder hierüber bei dem Amte, worunter die Pupillen gehören, zuvörderst die Anzeige machen, dieses aber unmittelbar an die Regierung zu Wallerstein berichten, und deshalb weitere Entschließung gewärtigen.
3. Eben so soll kein Vater, keine Mutter, kein Vormund ohne spezielle und schriftliche Erlaubniß ermächtiget seyn, ein liegendes, aus väterlicher, mütterlicher, großväterlicher oder großmütterlicher oder anderer Erbschaft den Kindern zustehendes Gut zu

kaufen, zu veräußern, oder durch Heiraths-Contracte oder Testamente anderwärts zu verschaffen und zu verschreiben erlaubt,

4. alle Gewohnheiten dagegen cassirt, und alle Veräußerung unmittelbar von Rechtswegen nichtig seyn.

5. Auch soll diese Verordnung jährlich verkündet werden.

§. 161.

ε) Einkindschaft.

αα) Form.

Über die Form und die Wirkungen der Einkindschaften verbreitet sich diese Verordnung:

1. Zur Errichtung von Einkindschaften sollen die Vormünder und Curatorn der Kinder, und in deren Ermanglung die Großeltern oder deren Geschwister, oder denen vermöge Rechtens die Vormundschaft gebührt, zugezogen,

2. von solchen, ob die Einkindschaft den Kindern zuträglich sei, erwogen,

3. erforderlichen Falls ein Voraus bestellt, und

4. bei gehörigem Befund der Einkindschaftsvertrag der Obrigkeit zur Bestätigung vorgelegt werden.

5. Ohne Beobachtung dieser Form errichtete Einkindschaften sind nichtig.

§. 162.

ββ) Wirkungen.

Gehen Vater und Mutter mit Tod ab, so ziehen

1. die vereinkindschafteten Kinder ihr Vater- und Muttergut, und was sie von ihren Verwandten ererbt, oder ihnen sonst angefallen, vor allem heraus,
2. und erben gleichheitlich mit sämmtlichen vorhandenen Kindern die beiderseits verstorbenen Eltern.
3. Stirbt eines oder sterben sämmtliche vereinkindschaftete Kinder, so erben solche die Eltern neben den Geschwistern und deren Kinder, nach gemeinem Rechte und Landesgewohnheit.
4. Diese Erbschaft erstreckt sich jedoch nur auf väterliche, mütterliche und kindliche Erbschaft, nicht auf die großälterliche, nicht auf die Erbschaft der Seiten-Verwandten.
5. Vereinkindschaftete Kinder erben unter einander nicht, es seyden solches in dem Einkindschafts-Vertrage besonders verabredet, und mit Erkenntniß zugelassen, d. i. nach gehöriger Untersuchung obrigkeitlich bestätiget worden.

§ 163.

ζ) Bemerkung.

Da die Herrschaftsgerichte Harburg und Bissingen von dieser Verordnung vom Jahr 1698, welche sich in der Sammlung des vereinigten Stadt = und Herrschaftsgerichts Öttingen vorfindet, keine Erwähnung machen: so scheint solche durch die allgemeine Gütergemeinschaft vergessen, und ausser allen Gebrauch gekommen zu seyn.

Uebrigens liegen die Bestimmungen, welche sie in Betreff der Einkindschaft enthält, schon in der Natur der Sache.

§. 164.

η) Wie es mit der Vermögens-Abtheilung und der Alimentation der Kinder bei geschiedener Ehe gehalten werden soll.

Fürstlich Wallersteinische Verordnung vom 13ten Juli 1767.

1. Bei obwaltender Gütergemeinschaft ist weder auf das eingebrachte Heirathsgut noch auf die Wiederlage zu sehen, sondern es soll

2. das Vermögen in zwei Hälften unter den Eheleuten getheilt,

3. und dem unschuldigen Theile nebst der ihm ohnehin gebührenden Hälfte, noch der 4te Theil von der Halbscheid des schuldigen Theiles, und zwar α) bei vorhandenen Kindern zur Nutznießung, β) bei nicht vorhandenen Kindern zum Eigenthum,

4. dem schuldigen Theile hingegen nur $\frac{3}{4}$ von seiner Hälfte hinausgegeben werden.

5. Wegen Ernährung und Erziehung der Kinder wird alles dem richterlichen Ermessen überlassen, wobei jedoch darauf zu sehen, daß, da die Natur beide Eltern ohnehin verbindet, die Kinder zu nähren, und für deren Erziehung zu sorgen, zu den Alimenten zwar der schuldige Theil dem unschuldigen Theil etwas beitragen, jedoch nicht alles tragen müsse, wobei der Unschuldige allzeit so viel als möglich zu schonen ist, indem nur der Schuldige zur Trennnng der Ehe, und daß die Kinder außer solcher schwerer, als während der ungetrennten Ehe zu erziehen sind, die Ursache gegeben hat.

Tit. II.

Schwängerungs-, Paternitäts- und Alimentations-Sachen.

§. 165.

1) Competenz.

Schwängerungs-, Paternitäts- und Alimentations-Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte. (Decret Wallerstein den 22. Juni 1762.)

§. 166.

2) Satisfaction geschwächter Weibspersonen.

Verordnung vom 3ten Juli 1766.

1. Wenn die deflorirte Weibsperson vom bürgerlichen oder Bauernstande, von ihren Eltern gar nichts ererbt oder zu hoffen hat, soll der Deflorent zu 15 fl. Ersatz angehalten werden.

2. Hat sie Vermögen, so erhält sie außer diesen 15 fl. von jedem 100 fl. das sie besitzt, weitere 5 fl.

3. Hat sie erst ein Heirathsgut zu erwarten, so ist die Größe desselben nach richterlichem Ermessen zu Grund zu legen.

4. Jedoch soll sich bei dergleichen Leuten die Ersatzleistung nie über 50 fl. erstrecken.

5. Unter obiger Summe sind die Kindbetts- und Alimentations-Kosten nicht verstanden.

6. Bei einer mit Gewalt wider ihren Willen geschwächten Dirne hat das vernünftige Ermessen des Richters Statt, und kann zur Bestimmung ihrer Genugthuung auf das juramentum in litem erkannt werden.

7. Bei einer Geschwächten von höherem als bürgerlichem Stande tritt gleiches Ermessen ein, so wie

8. solchen alle in dieser Verordnung nicht ausgedrückten Fälle überlassen werden.

Tit. III.

Vormundschaften und Curatelen.

§. 167.

I. Hofrath Lang's Anleitung, und Decret v. 24. Mai 1774.

Die von dem fürstlichen Hofrathe J. P. Lang zu Oettingen entworfene und von dem fürstl. Wallersteinischen Hofbuchdrucker Spöckberger aufgelegte Anleitung zu einer vernünftigen und rechtschaffenen Vormundsschaftsführung erhielt mittelst Decrets vom 27. Mai 1774, wodurch sich solcher als Regulativ in amtlichen und anderen Vorfällen zu bedienen vorgeschrieben wurde, Gesetzes-Autorität.

In Betreff des Unterrichts, den Prof. Claproth in Göttingen a) für die Vormünder herausgab, bemerkt Hofrath Lang

1. daß Vieles, so darin vorkomme, auf Verfassung und Einrichtung der Fürstl. Oettingen-Oettingischen und Oettingen-Wallersteinische Lande nicht passe;
2. daß Claproth's Entwurf mehr für Vormünder höherer Klasse, als für Landleute geschrieben sey, und er sich deßhalb bemüht habe, den Ton so herabzustimmen, wie man mit Leuten niederer Klasse reden müsse, obgleich sich vielleicht doch noch technische Halbtöne hervorhören ließen.

Da Lang's Anleitung gesetzliche Autorität hat: so nehmen wir keinen Anstand, den Inhalt derselben im Nachstehenden mit den eigenen Worten des Verfassers folgen zu lassen.

Auch sollte sie von Zeit neu wieder aufgelegt, und unter den jedesmal aufgestellten Vormündern vertheilt werden.

§. 168.

1) Bestellung der Vormünder.

α) Wann und für wen solche bestellt werden.

Vormünder werden gemeiniglich in folgenden Fällen bestellt und angenommen:

1. wenn der leibliche Vater und die leibliche Mutter beiderseits verstorben sind, die Kinder aber noch nicht das 25. Jahr ihres Alters erreicht haben, und, weil der Verstand nicht vor den Jahren zu kommen pflegt, noch nicht im Stande

---

a) Claproths Unterricht, Göttingen 1767.

sind, für sich und ihr Vermögen selbst gehörig zu sorgen. Solche Kinder pflegt man Unmündige, Minderjährige zu nennen; diejenigen aber, die schon über 25 Jahre alt, und fähig sind, sich selbst zu regieren, und das Ihrige mit Nutzen zu verwalten, heißen volljährig. Doch wenn auch jemand gleich volljährig, hingegen entweder

2. nicht bei gesunder Vernunft, oder
3. gebrechlich, oder
4. höchst liederlich und verschwenderisch ist, (dergleichen Leuten jedoch öfters das Zuchthaus der beste Vormund seyn muß), oder wenn jemand
5. abwesend und sein Aufenthalt unbekannt wäre, so werden dem ohngeachtet Vormünder über ihn und sein Vermögen bestellt.
6. Wenn von den leiblichen Eltern nur eine Person gestorben ist, die überlebende aber, es sey nun der Vater, oder die Mutter, zur zweiten Ehe schreitet: so muß den vorhandenen Kindern, wie bekannt ist, von dem Vermögen ihres verstorbenen Vaters, oder ihrer verstorbenen Mutter, etwas gewisses zum Voraus ausgemacht werden. Ehe dieses geschehen ist, darf der überbleibende Ehegatte die Ehe mit einer andern Person nicht vollziehen. Daher müssen die nächsten Anverwandten der Kinder, oder auch ihre Taufpathen, von den Aemtern zu der neuen Heirathsabrede gezogen werden, damit die Kinder, in Ansehung des väterlichen oder mütterlichen Ausgemachten, nicht verkürzt werden. Dieses Ausgemachte wird den Kindern auf das vorhandene sämmtliche Vermögen versichert, die Nutznießung desselben aber bleibt dem leiblichen Vater, oder der Mutter, so lang in Händen, bis entweder die Kinder heirathen, oder sonst aus der elterlichen Pflege kommen, oder zu ihren völligen 25 Jahren gelangen. Einen Vormünder bekommen sie ordentlicher Weise nicht, so lange nur der Vater oder die Mutter noch lebt. Stirbt hingegen der Vater, oder die Mutter, und die Kinder sind noch unerzogen, oder unmündig; so müssen die Aemter ordentliche Vormünder bestellen.
7. Eben dieses muß geschehen, wenn die nun in der zweiten Ehe lebenden Eltern sich die Erziehung der Kinder aus der ersten Ehe nicht angelegen seyn lassen; wenn sie schlechte Haushälter sind, und ihr Vermögen etwa so abnimmt, daß zu befürchten ist, die Kinder möchten am Ende, in Ansehung ihres Ausgemachten, Schaden und Einbuß leiden.

8. Endlich ist an manchen Orten der Brauch, daß auch Vormünder bestellt werden, wenn den Kindern der ersten Ehe, während der zweiten, etwas von den Großältern, oder sonst von Jemanden, im Erb zufällt. Die Erbschaft wird alsdann den lebenden Eltern nicht in Händen gelassen, sondern sogleich ordentlichen Vormündern zur Verwaltung übergeben. Wo es aber gewöhnlich ist, daß man dem leiblichen Vater oder der Mutter, (obschon er oder sie in der zweiten Ehe lebet) die Verwaltung eines solchen angefallenen Erbes überläßt, da wird kein Vormund bestellt.

§. 169.

β) Wer zum Vormunde bestellt werden könne?

1. Zu Vormündern erwählt die Obrigkeit vorzüglich die nächsten Anverwandten der Kinder, oder andere vernünftige, ehrliche und rechtschaffene Personen, die zu einem solchen Geschäft tüchtig sind, und besonders ein solches Vermögen besitzen, daß die Pflegkinder wegen des Ihrigen nicht Gefahr laufen. Dann ist es wohl zu merken, daß alle Vormünder, die in einem Land mit liegenden Gütern angesessen sind, mit diesem ihrem ganzen Vermögen für das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen haften müssen, so gut, als wenn es den Kindern vor Amt ordentlich verpfändet und protocollirt worden wäre. Wer keine liegende Güter besitzt, wird entweder zu einem Vormund gar nicht angenommen, oder er muß auf andere Art, zum Exempel, durch Bürgen, Sicherheit verschaffen.

2. Es werden bisweilen und bei manchen Aemtern zwei Vormünder angenommen, von welchen aber, um alle Verwirrung zu vermeiden, nur Einer die Rechnung führt. Der andere hat die Kapitalbriefe in Händen. Es kann also keiner ohne den andern etwas von Wichtigkeit thun. Ein jeder Vormund muß aber dennoch in so weit auf seines Mitvormunds Aufführung ein wachsames Auge haben, daß er sich bemüht, die von jenem begangene Nachlässigkeiten etwa wieder gut zu machen, oder daß er sie der Obrigkeit, wenn es noch Zeit ist, angezeigt; sonst muß er mit davor haften, einer vor den andern.

3. Gewisse Personen können und dürfen gar keine Vormundschaft führen, z. E. Verwalter herrschaftlicher Gefälle, Personen, die weder lesen noch schreiben können, diejenigen,

die mit den Pflegkindern über einen großen Theil des Vermögens in Proceß oder in großer Feindschaft, auch von den Eltern her, stehen, verschwenderische und ehrlose Leute, und so ferner. Jedoch die Obrigkeit, und das von ihr gesetzte Amt, wird ohnehin solchen Personen keine Vormundschaft auftragen.

4. Hält aber die Obrigkeit Jemanden zur Vormundschaft tüchtig, oder sterbende Eltern haben sie einem, wider welchen das Amt nichts einwenden kann, aufgetragen, so ist es nicht nur eine Pflicht der Menschenliebe und des wahren Christenthums, eine solche Vormundschaft willig zu übernehmen, sondern es kann auch die Obrigkeit einen, der ohne gegründete rechtmäßige Ursache sie nicht annehmen wollte, dazu zwingen. Denn, es ist der Obrigkeit eigene Pflicht, sich verlassener und unversorgter Waisen anzunehmen, und für ihr Bestes zu sorgen. Wenn sie es nicht thäte, so würde sie sich selbst der größten Verantwortung bei Gott und bei dem höhern Richter im Reich aussetzen. Aber kann sie allein Alles selbst verrichten? muß sie nicht gewisse Personen bestellen, die in ihrem Namen, und unter ihrer Oberaufsicht, das Nöthige für solche Waisen besorgen? und das sind eben die Vormünder. Wenn man es aber auf eines jeden Belieben ankommen ließe, ob er eine ihm aufgetragene Vormundschaft übernehmen wollte, oder nicht, o! wie viele Waisen würden alsdenn verlassen bleiben, und wie könnte die Obrigkeit selbst, welche eigentlich der Haupt- und Obervormund ist, ihre Pflicht, für Waisen zu sorgen, in wirkliche Erfüllung bringen? Nur einige wenige Ursachen giebt es, womit man sich entschuldigen, und von Vormundschaften losmachen kann, wenn man sie der Obrigkeit geziemend anzeigt. Die vornehmsten sind α) wenn einer selbst schon fünf unerzogene eheleibliche oder angeheirathete Kinder hat; oder β) bereits drei Vormundschaften von einiger Beträchtlichkeit, oder Eine von besonderer Wichtigkeit, oder auch eine ansehnliche Almosen- und Heiligenpflege für beständig führt; oder γ) das siebenzigste Jahr erreicht hat. Wer an und für sich untüchtig ist, den nimmt die Obrigkeit ohnehin nicht zum Vormund an, und es braucht also keiner Entschuldigung. Verwürfe hingegen das Amt die Ursachen, wodurch Jemand berechtigt zu seyn glaubt, die Uebernahme der Vormundschaft von sich abzuweisen, so steht zwar einem solchen frei, hiervon an die Regierung, welche dem Amt vorgesetzt ist, zu appelliren, und sich deßwegen zu beschweren; inzwischen aber muß er doch die zur Vormundschaft gehörigen

Geschäfte so lange besorgen, bis ihn der höhere Richter davon frei spricht, und ein anderer Vormünder bestellt werden kann.

§. 170.

2) Pflichten des Vormunds.

α) Was dieselben vor und bei der Güterbeschreibung zu thun haben.

1. Wenn der Vormund ernennt worden ist, muß er vor allen Dingen bei Amt das Handgelübde, an Eidesstatt, oder, nach Ermessen der Obrigkeit, einen leiblichen Eid, ablegen und versprechen, daß er das Beste seiner Pflegkinder in allen Stücken, nach seiner Schuldigkeit, so viel möglich ist, besorgen wolle.

2. Wenn dieses geschehen ist, so ist nichts natürlicher, als daß er inne zu werden suchen müsse, worin denn eigentlich das Vermögen bestehe, welches er nun zur Verwaltung bekommen soll. Denn sonst könnte man mit der Zeit mehr von ihm fordern, als er bekommen hat, oder man könnte nicht wissen, was er seinen Pflegkindern wieder herauszugeben schuldig sey. Die eigene Sicherheit des Vormunds sowohl, als der Pflegkinder erfordert also, daß das ganze Vermögen von dem Amt, dessen Abgeordneten, oder dem Dorfgericht, in seiner Gegenwart beschrieben werde.

3. Da das Amt ohnehin Sorge trägt, daß hier alles ordentlich zugehe, so hat der Vormund dabei nichts hauptsächliches zu beobachten. Inzwischen kann er doch alles dasjenige, was er nöthig, oder für seine Pflegkinder nützlich findet, mit Bescheidenheit erinnern. Damit aber dennoch Vormünder wissen mögen, was bei solchen Inventuren zu beobachten sey, und wie ein Inventarium eingerichtet werden muß, so sey ihnen hievon gleichwohl folgende Nachricht ertheilt!

Ehe zur Beschreibung geschritten wird, muß von denjenigen, welche die in das Inventarium gehörigen Sachen bisher unter ihrer Verwahrung gehabt haben, das Handgelübde genommen werden, alles getreulich und so richtig anzuzeigen, daß sie es auf Verlangen sogar mit einem körperlichen Eide bekräftigen können. Der Vormund kann auch selbst das Amt ersuchen, daß es diesen Eid diejenigen wirklich abschwören lasse, welche vor der Versiegelung das Vermögen unter ihren Händen gehabt haben. Es muß aber vorher ein gegründeter Verdacht wider sie vorhanden seyn, daß sie gar wohl etwas betrügerisch und diebisch auf die Seite gebracht haben könnten.

Um die Inventur zu erleichtern, läßt man, so viel nur immer möglich ist, Sachen von einerlei Art, z. E. Leinwand, Zinn, Betten ꝛc. und dergleichen zusammen bringen, weil sonst gar leicht etwas vergessen, oder doppelt eingeschrieben wird.

Alle Sachen, die sich in der Verlassenschaft der Verstorbenen finden, werden aufgeschrieben. Man läßt keine andere Stücke heraus, als welche ganz offenbar einem andern zugehören. Diese sind ihm gegen einen Empfangschein zuzustellen, damit sie nicht noch einmal gefordert werden können. Hauptsächlich aber bleiben aus dem Inventarium die eingebrachten Mobilien des zweiten Ehegatten, wenn einer vorhanden ist, hinweg. Diese muß er bei seiner Verheirathung und bei seinem Einzug den Beiständen oder Vormündern der Kinder aus der vorigen Ehe von Stück zu Stück vorzeigen, und jedes derselben anschlagen lassen. Darüber wird ein von gedachten Beiständen oder Vormündern unterschriebenes Verzeichniß verfertigt, und solches, nebst der Heirathsabrede, von dem Amt aufbewahrt, damit man wissen möge, was für Stücke mit der Zeit dem zweiten Ehegatten wieder zurückzugeben, oder, woferne etwa einige inzwischen abgegangen sind, zu ersetzen seyen.

Damit aber eine richtige Theilung aller Güter und Mobilien zu Stande komme, und kein Erbe vor dem andern verkürzt, oder eines und das andere Stück zu wohlfeil und unter seinem Werth beim Verkauf hingegeben werde; so ist jedes Stück, gleich bei der Beschreibung, von denen durch das Amt hierzu aufgestellten und verpflichteten Schätzern, in einen, den Zeitläuften gemäßen unparteiischen Anschlag zu bringen. Die Taxation muß der Beschreibung fleißig und ordentlich beigesetzt werden.

4. Ein Inventarium aber selbst sieht ungefähr so aus, und besteht aus folgenden Artikeln:

I. An Immobilen oder liegenden Grundstücken.
Diese müssen nach dem Steuer und Lagerbuch beschrieben werden.

II. An Rechten und Gerechtigkeiten.
Z. E. Ohmet-, Bräu-, Tafern-, Fischerei-, Schäferei- und Pförchgerechtigkeiten ꝛc.

III. An ausstehenden Schulden.
Hiebei wird der Name des Schuldners, die Summe, Münzsorten, der Zinsrückstand, die Hypotheken oder Bürgschaften, wenn dergleichen vorhanden sind, angeführt, und die

Handschriften beigelegt. Die völlig richtigen Schulden (liquiden) sind von den noch unrichtigen (illiquiden), und von diesen wieder diejenigen abzusondern, die zwar an und für sich richtig sind, aber schwer beigetrieben werden können.

IV. An barem Gelde.

Die Summe und die Sorten sind genau anzuführen.

V. An Schatzgeld und andern Kostbarkeiten.

Diese müssen genau beschrieben werden, daß sie nicht vertauscht werden können. Wo es nöthig, ist ein Kunstverständiger, z. E. ein Goldarbeiter zuzuziehen. Es können auch solche Sachen, um mehrerer Sicherheit willen, gleich bei der Inventur, in Paket gelegt, verwahrt, und mit dem Amtssiegel aufs Neue versiegelt werden.

VI. An Silber-, Zinn-, Kupfer- und Messinggeräthe.

Hiebei muß jedes Stück genau beschrieben, und von einem, der es versteht, Gewicht und Probe, besonders bei dem Silber, angegeben, und in die Beschreibung gesetzt werden.

VII. An Eisen- und Blechgeräth.

VIII. An Holz-, Tisch- und dergleichen Geräth.

IX. An Schiff und Geschirr.

Auch hier müssen alle Stücke ordentlich aufgeschrieben werden. Wenn etwa eines oder das andere ziemlich abgenutzt ist, wird solches angemerkt.

X. An Naturalien, als Getreide, Stroh, Fütterung, Erbsen, Linsen, Rüben, Kraut, Erdbirn, Mehl, Brod u. dgl.

Hier ist alles nach Zahl, Maaß und Beschaffenheit derselben aufzuzeichnen.

XI. An Kleidungsstücken.

Hier ist genau aufzuzeichnen, ob die Kleider alt oder neu sind, wie auch vom Vormund wohl zu überlegen, was davon mit Nutzen für die Kinder gebraucht werden kann.

XII. An leinen Zeug und Garn.

Das ungemachte leinen Zeug und Garn ist durch verständige Leinenweber nach der Güte anzuschlagen, und die Ellenzahl zu bemerken. Das übrige leinen Geräth muß nach

seiner Güte und Brauchbarkeit angemerkt, und dabei wieder von dem Vormund erwogen werden, was für die Pupillen aufzubehalten nöthig sey.

XIII. An Betten.

Hier ist die Gattung der Bettstücke, das Zeug und die Beschaffenheit der Federn, wo es nöthig, auf Angabe eines verständigen Leinenwebers, zu beschreiben.

XIV. An Büchern.

XV. An allerhand Hausgeräthe.

Hierunter bringt man alles dasjenige, was sich nicht füglich unter die übrigen Sachen bringen läßt.

XVI. An passiv oder gemachten Schulden.

Alle rückständige herrschaftliche Abgaben sowohl, als alle andere Schulden, sind genau, und wo möglich, nach Kapital und Zinsen, aufzuschreiben. Wenn es bei einem oder dem andern Posten noch nicht vollkommen richtig ist, wird solches angemerkt.

5. Dieses Inventarium, nebst den Theilungszetteln, wenn dergleichen zu verfertigen sind, wird dem Vormund von dem Amt übergeben, und ist der Grund der ganzen Rechnung. Es muß daher auch, (und gut ist es, wenn es alle Jahr geschieht,) fortgesetzt werden. Alles nämlich, was dem Inventarium durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Urtheil und Recht ꝛc. zugeht, wird als eine Einnahme; alles was hingegen z. E. durch Verkauf, Verwendung für die Kinder, unverschuldete Verderbung ꝛc. von den beschriebenen Stücken abgegangen ist, als die Ausgabe in Ansatz gebracht.

§. 171.

β) Pflichten des Vormundes in Rücksicht der Person des Pflegbefohlnen.

1. Die Hauptpflicht eines Vormunds ist, daß er nicht nur für die Pflegbefohlnen selbst, sondern auch für ihr Vermögen so viel nur immer in seinem Kräften steht, getreulich sorge. Er muß also dahin sehen, daß sie mit dem nothwendigen Lebensunterhalt versehen, wohl und zu guten Unterthanen erzogen, und in allen nützlichen Dingen unterwiesen werden.

2. Dazu wird erfordert, daß der Vormund einen Ueberschlag mache, wie hoch sich das Vermögen erstrecke, und ob selbiges so beschaffen sey, daß die Pflegbefohlnen allenfalls von den

fallenden jährlichen Zinsen, oder sonstigen Einkünften, ohne Verminderung des Hauptvermögens, erhalten werden können. Dabei ist jedoch der Unterhalt und die Erziehung so einzurichten, daß der Kostenaufwand weder sparsamer, noch reichlicher, als es Vermögen und Stand erfordert, gemacht werde.

3. So viel nur möglich ist, muß dahin gesehen werden, daß von dem jährlichen Einkommen noch etwas übrig bleibe, wenigstens aber, und wenn dieß nicht möglich ist, daß die Kinder, wenn sie zu ihren Jahren und aus der Vormundschaft kommen, noch etwas zu ihrer Unterkunft übrig behalten.

4. Hierin aber kann ein Vormund gar leicht entweder zu viel, oder zu wenig thun. Es ist daher am rathsamsten, wenn er entweder bei dem Amt anzeigt, wie er seine Pflegkinder zu erziehen gesonnen sey, oder, wenn er, bei jedem Vorfall, der ihm zu schwer und zu bedenklich scheint, bei dem Amt anfragt, und sich die erforderliche Anweisung erbittet; z. E., was der Pflegbefohlne für eine Profession oder Handwerk erwählen soll, und was für Kosten darauf verwendet werden dürfen, wie viel zum Lernen auf Schulen ꝛc. herzugeben ꝛc.

5. Ist ein solcher Aufwand einmal von der Obrigkeit festgesetzt, so darf er von dem Vormund durchaus nicht eigenmächtig erhöht werden, sondern er muß es wieder bei dem Amt anzeigen, und Bescheid darüber erwarten.

6. Hat der Vormund Gelegenheit, seine Pupillen bei redlichen Leuten um ein leidentliches Kostgeld unterzubringen, so ist dieses wohl am besten. Hat aber der Vater oder die Mutter vorgeschrieben, bei wem und auf welche Art die Kinder erzogen werden sollen, so ist dieses so lange zu befolgen, bis die Obrigkeit aus erheblichen Ursachen eine Aenderung hierin zu machen nöthig findet. Diese Obliegenheiten betreffen die Person der Pflegbefohlnen.

7. Hierbei muß noch bemerkt werden, daß sich die Pflegbefohlnen ohne Einwilligung ihres Vormundes oder der Obrigkeit nicht verheirathen können, und daß solche heimliche Verkuppelungen und Winkelheirathen schlechterdings nichts gelten.

§. 172.

γ) Pflichten in Rücksicht des Vermögens.

1. Das Vermögen muß der Vormund überhaupt getreulich besorgen; und daher seinen Pflegbefohlnen nichts vernachlässigen, noch weniger sie vervortheilen, oder etwas thun, und durch sie, oder andere geschehen lassen, das ihnen schädlich seyn könnte.

2. Insonderheit muß er die liegenden Grundstücke, Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten, entweder selbst in Verwaltung nehmen, oder, wenn es vortheilhafter scheint, mit Vorwissen der Obrigkeit verpachten.

3. Von Grundstücken der Pflegbefohlnen darf er, ohne vorhergehende herrschaftliche Erlaubniß, nichts veräußern; sondern, wenn es ja die Noth erforderte, daß dergleichen Güter verkauft werden müßten, so ist seine Pflicht, die ganze Sache der Obrigkeit vorzutragen, und Bescheid darüber abzuwarten. Eben so wenig darf er sich ohne Vorwissen des Amts in einen Vergleich einlassen, und so ferner.

4. Von den ausstehenden verzinslichen Kapitalien muß der Vormund die Zinsen zur Verfallzeit einfordern, und wenn selbige nicht richtig eingehen, das Kapital aufkündigen, und allenfalls einklagen; denn sonst muß er den Pflegkindern von denen Zinsen, die er mit dem gehörigen Fleiß beizutreiben unterlassen hat, das Interesse entrichten. Die in Ausstand gebliebenen Zinsen aber darf er so wenig, als ein anderer, zum Kapital schlagen, und auf solche Art Zinsen von Zinsen rechnen. Es dürfen auch überhaupt von vormundschaftlichen Geldern nicht mehr, als die in diesseitigen Landen herkömmlichen 6 Gulden vom Hundert genommen werden. a) Gemeiniglich aber werden sie ohnehin nicht höher, als zu 5 Proz. ausgeliehen.

5. Wenn unsichere Schulden eingeklagt werden sollen, so muß er in diesem, wie in allen andern Fällen, wo zweifelhafte Processe anzustellen sind, die Beschaffenheit der ganzen Sache dem Amt vortragen, und Verhaltungsbefehle erbitten, ob er den Rechtshandel unternehmen oder bleiben lassen soll?

---

a) Höhere Zinsen als den Christen sind den Juden nach dem Gesetze v. 11. Sept. 1825 nicht erlaubt.

6. Die sichern Kapitalien muß der Vormund nicht aufkündigen; dahingegen die unsichern Kapitalien sowohl als laufende Schulden in Zeiten beitreiben, oder die Schuldner bei Amt verklagen, die darüber einzugehenden Vergleiche aber jedesmal der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen.

7. Ist der Pupill etwas schuldig, so muß der Vormund bald Richtigkeit machen, daß den Pupillen kein Nachtheil erwachse. Es versteht sich aber dieses nur von solchen Schulden, die aus dem Inventarium herrühren, oder von den Vormundschaftsgütern entstehen; nicht von solchen, welche der Pupill selbst hinter seinem Vormund macht. Diese ist man zu bezahlen nicht schuldig.

8. Die baren Gelder, welche der Vormund bei Uebernehmung der Vormundschaft findet, muß er, so weit selbige nicht zu Bestreitung unumgänglicher Ausgaben erforderlich sind, entweder zu Ankaufung nutzbarer Grundstücke anwenden, den Ankauf jedoch, vor dessen Schließung, billig der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen; oder, woferne ein solcher Ankauf weder thunlich, noch rathsam wäre, welches nach den Umständen zu beurtheilen ist, so muß er das Geld verzinslich unterzubringen sich bemühen; wenn er es aber unmöglich anbringen kann, der Obrigkeit die Anzeige davon thun, und das Geld auf Verlangen gerichtlich niederlegen: widrigenfalls muß er die Zinsen davon aus seinem Beutel bezahlen. Die Barschaften, welche während der Vormundschaft einlaufen, muß er ebenfalls wieder auf Zinsen anzulegen suchen, oder es auf gleiche Weise, wie eben angeführt, damit halten.

9. Damit die Ausleihung mit möglichster Vorsicht geschehe, muß er sich von demjenigen, welcher das Kapital aufzunehmen sucht, liegende Grundstücke vor Amt verpfänden lassen, und dahin sehen, daß dasjenige Grundstück, so ihm verschrieben werden soll, vollkommen frei, und drei oder wenigstens zweimal so viel werth sey, als das Anlehen. Rechtschaffene Beamten sorgen selbst dafür, und lassen auch in dieser Absicht das Grundstück vorher taxiren. Lehnt der Vormund aber ohne eine gerichtliche Pfandverschreibung etwas aus, so muß er selbst für Kapital und Zins haften.

10. Was die Mobilien, Vieh, Naturalien, Kleidungsstücke, leinen Zeug u. s. w. betrifft, muß der Vormund nach

dem Inventarium wohl erwägen, was den Pupillen aufzubewahren nöthig, oder doch zuträglich ist. Was sich nicht aufbewahren läßt, muß nothwendig, sobald als möglich, durch öffentliche Versteigerungen verkauft werden, widrigenfalls muß der Vormund dafür haften. Was aber von Mobilien nicht leicht verdirbt, und zu Grund geht, ist, der Regel nach, nicht zu verkaufen, es müßte denn seyn, daß dessen Veräußerung, wegen der Schulden, oder Erziehung, nöthig, oder auch sonst, nach den Regeln einer guten Wirthschaft, nützlich wäre. Alsdenn muß aber der Vormund eine Anzeige der zu verkaufenden Stücke dem Amte vorlegen, und um die Einwilligung zum Verkaufe bitten.

11. Kommt es hingegen mit den Mobilien nicht zur Veräußerung, so sind selbige vom Vormund sorgfältiger, als seine eigene Sachen zu verwahren, jedoch kann derselbe, wenn er in seinem Haus einen Platz dazu einräumen muß, dafür einen billigen Zins anrechnen.

§. 173.

d) Vormundschaftsrechnung.

Weil diejenigen, für welche dieser Aufsatz eigentlich geschrieben und gedruckt worden ist, keine Rechnungsverständige seyn werden, die eine ordentliche Vormundschaftsrechnung führen könnten, und dieses auch nicht nöthig ist, indem ihre Rechnungen doch beim Amt erst in ihre gehörige Ordnung und Form gebracht werden; so haben sie, wenn sie sich selbst vor Schaden hüten, und sich nichts zum Nachtheil rechnen wollen, nichts weiter zu beobachten, als daß sie 1) überhaupt Alles, was sie einnehmen und ausgeben, genau, und von Tag zu Tag aufschreiben; die Schriften, die dazu gehören, als z. E., Inventarium, Theilungszettel, Quittungen ꝛc. fleißig aufbewahren und zusammen binden, und sich ja in keinem Stück auf ihr Gedächtniß verlassen. 2) Statt einer kunstmäßigen Rechnung dürfen sie sich also nur etliche Bogen Papier zusammen heften, und darein alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich eintragen, wie ihnen hier ein Muster davon vorgelegt wird. Thun sie dieses, so werden sie mit ihrer Rechnung, die, wie gesagt, von den Aemtern in ihre gehörige Form und Ordnung gebracht wird, wenn es zur Abhör kommt, ganz gewiß wohl bestehen.

Manual
mein
Hanns Jörg Gutmanns
über
die führende Vormundschaft der Frommischen Kinder zu Wiesenthal.

Angefangen
den = = 177
geschlossen
den = = =

Nrus od. Zahl der Beilagen.	Einnahm. fl.	kr.	hl.	1.) Im Jahr 177	Ausgab. fl.	kr.	hl.
	535	—	—	haben die Pflegkinder, laut Erbstheilung, an barem Geld getroffen, so von mir empfangen worden.			
				Hievon zu Kapital angelegt			
				den = bei N. = = =	150	—	—
				den = bei N. = = =	100	—	—
				den = bei N. = = =	50	—	—
				den = bei N. = = =	200	—	—
1				den = dem Pflegsohn Gottfried einen neuen Rock angeschafft, wozu die Waaren laut Conto gekostet = =	12	30	—
				dem Schneider Macherlohn davon =	1	—	—
2				Als dieser zu N. Schneidermeistern in N. die Lehre gethan wurde, das halbe Lehrgeld L. Q. bezahlt mit	12	30	—
3				Einschreibgeld der Zunft L. Q. =	5	30	—
4				Für die Pflegtochter Katharina, welche krank gewesen, in die Apotheke bezahlt L. Q. = = = =	2	24	—
5				Auf ihre Verpflegung und Wart wurde in solcher Krankheit verwendet, und L. Q. bezahlt = = =	8	30	—
	535	—	—		Latus 542	24	—

Nrus od. Zahl der Beilagen.	Einnahm. fl.	kr.	hl.	2.) Im Jahr 177	Ausgab. fl.	kr.	hl.
				den = dem Schuhmacher N. für ein paar Schuh, so der Pflegsohn N. nöthig gehabt, bezahlt = = = =	1	—	—
				Im Jahr 177			
	2	30	—	Zins den = aus 50 fl. Kapital von N. vom = = bis = = erhalten vor 1 Jahr. Daran er für Schneiderarbeit, so er der Pflegtochter N. gemacht, aufgerechnet.	—	45	—

Anweisung, wie das Manual zu gebrauchen.

Diese ist ganz kurz. Die Vormünder dürfen nur, wie nicht oft genug erinnert werden kann, das Manual richtig führen, das ist: Alles genau, ordentlich und getreulich in Einnahme und Ausgabe setzen, und ja nichts einzuschreiben, vergessen.

Sie ziehen sich außerdem selbst den größten Schaden zu, und sollten billig bedenken, daß, wenn sie etwa unvermuthet von dieser Welt sollten abgefordert werden, ohne richtige Rechnung geführt zu haben, die größte Verwirrung und der größte Schaden für ihre Erben daraus entstehen würde. Auf diese ihnen angerathene Art aber können sie allezeit fertig seyn, Rechnung von ihrer Verwaltung zu thun, wenn sie ihnen auch von ihrem Amt unversehends abgefordert werden würde.

Das Manual selbst wird auf diese Weise 2 Jahr über fortgesetzt, alsdenn aber jede Seite zusammengerechnet, und auf der letzten, durch Zusammensetzung sämmtlicher Seiten, die Summe der Einnahme und Ausgabe gezogen, und eine gegen die andere verglichen. Da kann der Vormund oder Rechnungsführer sogleich sehen, wie viel er in die Vormundschaft schuldig bleibt, oder wie viel er heraus zu fordern hat.

Alles Uebrige, z. E. die Gleichstellung der Kinder, wenn bei ihnen die Erziehungs- und sonstige Kosten nicht gleich sind, welches unter andern geschieht, wenn eines solcher Kinder in die Lehre gethan werden muß, oder in Dienste kommen kann, wird von den Aemtern, woferne nur der Vormund die Posten alle

fleißig aufgeschrieben hat, besorgt und in Ordnung gebracht, auch den Vormündern das Manual darnach eingerichtet werden.

§. 174.

II. Curatel der Abwesenden.

1) Verschollenheits-Edict.

Das Verschollenheits-Edict vom 17. Dec. 1705 (§. 93.) ist in den Harburgern und Bissingern Verzeichnissen lediglich unter den, in dem F. Wallersteinischen Antheile an der alten Grafschaft Oettingen, aber nicht unter den F. Wallersteinischen Verordnungen aufgeführt.

§. 175.

2) Vermögens-Verwaltung der Abwesenden.

Dagegen findet sich eine Verordnung dd. Wallerstein vom 14. Juli 1783 vor, welche sowohl für den Oettingen-Oettingischen Grafschaftsantheil der Linie Wallerstein, als für die Wallersteinischen Besitzungen gilt. Nach dieser Verordnung soll

1. das Vermögen der Abwesenden dem nächsten, und wenn solches beträchtlich ist, zwei der nächsten Anverwandten, in Ermanglung derselben zur Curatel fähigen Leuten zur Verwaltung übergeben werden.

2. Haben die Verwandten
   α) von dem Vermögen des Abwesenden keinen Vortheil mehr, sind wie jeder andere Curator zur Rechnungsablegung, und Ausweisung der eingenommenen Gelder und Anlegung der Zinsen gehalten, und so anzusehen, als wenn ihnen kein Anspruch auf künftige Erb- und Todesfälle zustünde.
   β) Auch können denselben nur die Verrechnung der Administrationsgebühren für die mit der Verwaltung verbundenen Bemühungen gestattet werden, welche fremden Verwaltern aufzurechnen erlaubt ist.

3. Besteht das Vermögen
   α) in 1000 oder mehreren Gulden, soll die Rechnung bei Amt alljährlich gestellt und abgehört werden.
   β) Besteht solches in 300 bis 1000 fl., so soll die Rechnung, wo sie nicht alle Jahre gestellt werden könnte, alle 2 Jahre abgelegt werden.

γ) Ueber ein Vermögen, das sich nur bis auf 300 fl. beläuft, hat bei sonstiger Verhinderung die Rechnungsleistung und Abhör alle 3 Jahre ohne alle Verlängerung Statt.

4. Alle im Voraus geschehenen Austheilung des Vermögens der Abwesenden, wenn es auch noch so gering wäre, unter die zu vermuthenden Intestaterben, als ein Anlehen bis zur Verschollenzeit, wenn gleich dafür hinlängliche Versicherung geleistet werden könnte, wird in Zukunft nicht mehr gestattet, sondern das Vermögen muß unter amtlicher Aufsicht den hiezu tauglichen und obenerwähnten Curatoren bis zur Verschollenzeit, oder bis man den Tod des Abwesenden in sichere Erfahrung bringt, überlassen werden.

5. Die Verwandten wie die Curatoren sind verbunden,

α) die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien zu berechnen, und die Zinsen, welche sich über 15 fl. betragen, wieder zu Kapitalien anzulegen und in Verzinsung zu bringen;

β) wo sich dazu keine Gelegenheit fände, solche bei Amte, damit dasselbe auf deren Anlegung gehörigen Bedacht nehmen könnte, zu deponiren.

γ) Wofern dieses die Curatoren unterlassen, sind ihnen die Verzugszinsen aufzurechnen.

6. Auf bloße Handschriften dürfen die Curatoren

α) dergleichen Kapitalien nicht ausborgen, sondern sie müssen solche bei dem Amte des Schuldners, welches die Hypotheken auszustellen das Recht hat, protocolliren lassen.

β) Eben dieses versteht sich auch von den nächsten Anverwandten des Abwesenden als Curatoren, die dergleichen Kapitalien gegen die landläufigen Zinsen zum eigenen Nutzen aufgeborgt, und in Händen haben, daß sie für jedes neue Kapital, welches aus den Zinsen erwächst, wie für den alten Hauptstamm Verbriefungen mit hinlänglicher Sicherheit stellen, oder so sie dazu nicht mehr vermögend wären, die neuen Kapitalien an andere Leute ausborgen müssen.

7. Die Kapitalbriefe haben die Aemter den Curatoren nicht in den Händen zu lassen, sondern solche in der amtlichen Depositen-Kasse selbst zu verwahren.

(Verordn. v. 14. Juli 1783.)

§. 176.

III. Heiligenpfleger.

Vormünder und Heiligenpfleger oder Stiftungsverwalter sollen kein Geld ohne obrigkeitliche Bewilligung bei Vermeidung des Ersatzes und namhafter Geldstrafe an die Pfarrer abgeben.

(Verordnung v. 10. Jun. 1776.)

Tit. IV.

Von Kapitalaufnahmen und Contracten.

§. 177.

1) Kapitalaufnahmen.

Die Generalverordnung vom 15. Jun. 1759,

1. wie sich die Aemter bei Kapitalaufnahmen der Unterthanen zu benehmen haben,
2. was bei Eheleuten, welche zur zweiten Ehe schreiten, und ersteheliche Kinder haben, zur Vermeidung übermäßigen Vorauses zu beobachten,
3. und was Rechtens, wenn die Kapitalaufnahme in der zweiten Ehe gantmäßig wird,

stimmt mit der Oettingen-Spielbergischen §. 105 u. f. angeführten Verordnung vom 30. Juli 1761 in der Wesenheit fast ganz überein.

4. Soll nach der Verordnung vom 10. Nov. 1803 in den Berichten über die Schuldaufnahme zugleich die Bemerkung enthalten seyn:
   - α) ob der Mann in erster oder zweiter Ehe sich befinde,
   - β) Stiftungs- oder sonstiger Pfleger sey,
   - γ) ob allgemeine Gütergemeinschaft vorhanden, oder solche in den Ehepacten ausgeschlossen worden sey.

§. 178.

2) Sicherstellung der Darleiher.

Als Anhang zu dieser Verordnung vom 15. Juni 1759 sollen nach der Verordnung vom 4. Juni 1773

1. die Taxatoren über den Schätzungswerth des Gutes zu Protocoll vernommen, und
2. dem Schuldbriefe sowohl derselbe, als die darauf haftenden Schuden, oder ob das Gut noch frei sey, eingeschaltet werden.

§. 179.

3 Hypotheken, Hypothekenbuch und Darleihen auf Brandstätten.

1. Ein Unterpfands- und Hypothekenbuch ist schon durch die Verordnung vom 22. Mai 1733 vorgeschrieben, an dessen Stelle das allgemeine Gesetz vom 1. Jun. 1822 getreten ist.

2. Dessen ungeachtet bestanden noch stillschweigende Hypotheken, welche bei dem neuen Hypotheken- und Prioritätsgesetze nicht mehr Statt haben, und bevorzugte Forderungen, welche lediglich nach letzterem bemessen werden müssen.

3. Nach der Verordnung vom 12. Mai 1766 muß sich der Gläubiger, welcher auf eine Brandstätte Geld leiht, wenn der Schuldner das Geld durchbringt, mit der Brandstätte begnügen, und sich deshalb auf alle Fälle zu Protocoll erklären.

§. 180.

4) Cessionen von Schuldforderungen und Anastasianisches Gesetz.

Die Verordnung vom 10. Febr. 1733 dd. Wien ist vom Grafen Anton Karl nicht nur allein für den Oettingen-Wallersteinischen, sondern auch für den Fürstlich Oettingischen Landesantheil erlassen, und schärft

1. das Anastasianische Gesetz ein, nach welchem derjenige, der sich eine Forderung abtreten läßt, nicht mehr, als er für die Forderung seinen Cedenten gegeben hat, zu fordern berechtigt seyn soll.

2 Sie erklärt überdieß alle außergerichtlich geschehenen Cessionen für ungültig, wenn gleich in der Cessionsurkunde das ausdrückliche Bekenntniß des Cedenten der Ueberlassung der Schuld gegen Erhaltung deren vollen Betrags enthalten seyn sollte.

3. Sie fordert: α) daß der Cessionsvertrag vor den Regierungen oder Aemtern, wohin die Sache von Rechtswegen gehörig, errichtet, β) der wahre und völlige Werth derselben von dem Cessionar dem Cedenten entweder sogleich bar gerichtlich entrichtet, oder γ) die Nachbezahlung des Abgangs von dem Cessionar gerichtlich versprochen, und von dem Cedenten angenommen, so wie δ) solche gleichfalls gerichtlich geleistet, ε) und von beiden Theilen der Eid dahin, daß

alles, was unter ihnen verhandelt worden, und keine Simulation oder sonst irgend etwas zur Umgehung darunter verborgen sey, abgelegt werde.

4. Sie droht dem Dawiderhandelnden mit empfindlicher Strafe, und zwar nach Befund der Umstände dem Cedenten mit Confiscation seiner Forderung, und dem Cessionar mit Geldstrafe von gleichmäßiger Summe.

5. Sie legt den Aemtern in Rücksicht der vor ihrem Erlaß geschehenen Cessionen von Schuldforderungen α) die Nachforschung von Amtswegen (ex officio parte etiam non petente) über die gegen das Anastasianische Gesetz geschehenen Cessionen auf, und spricht β) den Ueberschuß dem Schuldner, γ) und wenn die Cession aus äußerer Noth geschehen dem dürftigen Cedenten zu.

6. Auf diesen Umstand soll auch bei künftigen Cessionen besonders gesehen, und hierin der Billigkeit Platz gegeben werden.

7. Soll nach der Verordnung v. 12. Dec. 1791 bei allen gerichtlichen Cessionen dem Debenten jeder Zeit die vorgegangene Cession bei Selbsthaftung des Amtes eröffnet werden.

§. 181.

5) Concurs.

In Betreff des Gantprozesses und der Priorität sind mehrere Fürstl. Oettingen-Wallersteinische Verordnungen vorhanden, und zwar

1. die vom 13. Sept. 1769, die Instruction und Beförderung der Gantprozesse betr.,
2. die vom 22. September 1772, den Verkauf der Gantgüter betreffend,
3. die vom 10. Dec. 1773, die Abfassung der Locationsurtheile betr.,
4. die vom 20. April 1775, die Ladung der Gantgläubiger betreffend,
5. die vom 10. Jun. 1773, die Location der Liedlöhne betreffend,
6. die vom 27. Sept. 1776, vom 30. Jun. 1777 und 13. März 1784, die Location der Kaufschillinge betr.,

7. die vom 11. November 1783, die Location der Zinsen betreffend,
8. die vom 2. Dec. 1803, die Ausschließung der Gerichtsdiener von Versteigerungen betreffend,
9. und die vom 25. November 1805, die Subhastationen betreffend,

an deren Stelle die Prioritätsgesetze und die Bayerische Gerichts-Ordnung getreten sind.

§. 182.

6) Tausch- und Kaufbriefe.

1. Tausch- und Kaufbriefe sollen wenigstens in dem Quartal, wo der Contract vor sich gegangen,
2. und zwar bei Strafe von 20 Rthlr. für jeden rückständigen Kaufbrief ausgefertiget werden.

(Verordnung vom 19. Jänner 1774.)

§. 183.

7) Kaufschillings- und Zielfristen.

1. Wird der Verkauf auf bare Zahlung abgeschlossen, und hält der Käufer mit dem Kaufschilling zur bestimmten Zeit nicht ein, so geht α) das Eigenthum vor gänzlich erlangtem Kaufschilling auf den Käufer nicht über, und ist der Verkäufer bei ausgebrochener Gant das Gut vermöge Eigenthumsrechtes zurückzufordern berechtigt; β) es wäre denn dasselbe αα) von dem Käufer selbst oder gerichtlich an einen Dritten verkauft worden, in welchem Falle der Verkäufer solches von dem dritten Käufer nicht vindiciren, sondern nur vermöge Separationsrecht den neuerlich erlösten Kaufschilling zurückfordern kann.

2. Bei vorbehaltenem Eigenthum auf die verkaufte Sache, Grundstücke oder Vieh u. s. w., ist bei ausgebrochenem Concurse α) die noch vorhandene Sache dem Verkäufer an Zahlungs-Statt zuzustellen. β) Ist solche verkauft, so wird der Verkäufer in die 5te Klasse vorbehaltlich des Regresses gegen jeglichen Besitzer derselben gesetzt.

3. Behält er sich die Hypothek vor, so nimmt er unter den Hypothekgläubigern seine Stelle ein.

(Verordnung v. 27. Sept. 1776 und vom 30. Jun. 1777.)

4. Gegenwärtig entscheidet das Prioritätsgesetz vom 10. Jun. 1822, und sichert sich der Verkäufer am Besten, wenn er sich

auf das von ihm verkaufte Grundstück das Eigenthum oder eine Hypothek bis zu gänzlich erlegten Kaufschilling vorbehält, und den Vorbehalt in das Hypothekenbuch eintragen läßt.

Tit. V.

Viehgewährschaft und Fallmeisterlohn.

§. 184.

1) Viehmängel.

Die F. Wallersteinische Verordnung vom 5. Sept. 1739 bestimmt die vier Hauptmängel bei Pferden und Rindvieh, dann den Abdeckerlohn. Sie setzt

1. bei den Pferden folgende Hauptmängel fest, für welche die Gewährschaft geleistet werden muß:
   - α) gestohlen,
   - β) rotzig,
   - γ) reutig,
   - δ) wurmig.

Das gestohlen strich die Verordnung vom 18. Juni 1779, weil die Gewährleistung für gestohlenes Vieh schon in den Rechten bestimmt sey, und setzte dafür als 4ten Hauptmangel das herzschlächtig hinzu.

2. Bei dem Rindvieh enthält solche folgende Hauptmängel:
   - α) meerlinsig,
   - β) übergällig,
   - γ) hinfallend,
   - δ) milzbrüchig.

Auch in der F. Wallersteinischen Verordnung wird der Gewährszeit nicht erwähnt, es tritt daher die gemeinrechtliche Gewährszeit von vier Wochen ein.

§. 185.

2) Fallmeisterslohn.

Nach der bereits unterm 5. September 1739 erlassenen Verordnung,

1. soll, wenn ein Pferd an einen der obigen Hauptmängel gefallen, solches dem Fallmeister mit Haut und Haar für Lohn zufallen.

2. Auch wenn ein Stück geschlachtet wird, so meerlinsig ist, fällt solches gleichfalls mit Haut und Haar dem Fallmeister zu.

3. Von dem, was außer den obigen vier Hauptmängeln bei Pferden und Vieh fällt, hat er dem Eigenthümer die Haut gegen Erstattung eines Lohnes von einem Gulden zurückzugeben.

4. In Rücksicht der jungen Pferde und des Rindviehs, was nicht tragend, beschlagen auch geschoben, fällt das gefallene mit Haut und Haar dem Fallmeister zu.

5. Gefallene Pferde fremder Fuhrleute oder andere fremde Pferde und Vieh fallen dem Fallmeister, es mag nun solches einen Hauptmangel gehabt haben oder nicht, mit Haut und Haar zu.

6. Was den kleinern Fall betrifft, den in manchen Dörfern die Schäfer wegthun und ausziehen, wird nichts passirt, sondern zum Gegenfall gezogen, damit die herrschaftlichen Hunde mit dem Fraß desto besser erhalten werden können.

Tit. VI.

Herrschaftliche und Zehentrechte.

§. 186.

1) Anschwellung der Abgaben.

1. Ueber drei Jahre soll man die Abgaben nicht anschwellen lassen. (Verordnung vom Jahre 1773.)

2. Da nach dem neuen Prioritätsgesetz nebst den laufenden nur zweijährige Reste in die 1te Klasse gesetzt werden: so ist diese Verordnung auf zweijährige Rückstände zu beschränken.

(Prioritätsgesetz v. 1. Jun. 1822. §. 12.)

§. 187.

2) Nachrichts-Ertheilung bei Vergantungen an die herrschaftlichen Rentämter.

1. Die Oberämter und Aemter haben die fürstlichen Rechnungsämter, als das Forst- Bau- Kastenamt und andere von den vorkommenden Ganten durch Circulare in Kenntniß zu setzen, indem denselben nicht zugemuthet werden kann, sich um die in solchen

Fällen gewöhnlichen Patente zu bekümmern, die Schuldner die herrschaftlichen Reste nicht selten verschweigen, und dem herrschaftlichen Interesse dadurch Abbruch geschieht, da nach geschehener Massevertheilung bei einem solchen Schuldner nichts mehr zu erholen ist.

2. Bei deßfallsiger Unterlassung müssen die Concursgerichte für die Reste selbst haften.

(Verordnung vom 25. Sept. 1771.)

§. 188.

3) Sorge für die Bauung der Felder und Entrichtung der Abgaben.

1. Bei entstehenden Ganten haben die Aemter für die Bauung der Felder und Entrichtung der Abgaben gehörig zu sorgen,

2. außerdem die Reste selbst zu tragen.

(Verordnung vom 3. Jänner 1772.)

§. 189.

4) Beitreibung der Forstgefälle.

1. Dem Forstamte ist erlaubt, die Reste von den Unterthanen selbst beitreiben zu dürfen.

2. Jedoch hat dasselbe die Consignation der Debenten vorher dem Oberamte oder Amte vorzuzeigen, und wenn dieses findet, daß bei einem Debenten nicht füglich mit der Execution vorgeschritten werden kann, solches den Namen des Debenten unter kurzer Beifügung auszustreichen.

3. An Executionsgebühren sollen nicht mehr als 24 kr. täglich genommen, und diese nach Verhältniß der Forderungen unter den Schuldnern vertheilt werden.

4. Soll die Execution nicht länger als drei Tage andauern, und nach dem fruchtlosen Ablauf der Debent mit Arrest belegt werden.

5. Auch kann das Forstamt ohne vorgängige Requisition des Gerichts dem Amtsdiener zur Wohnung des Debenten vor eintretender Execution, auch zur Schaffung desselben zum Forstamte den Auftrag ertheilen.

(Verordnung v. 18. Juli. 1774.)

§. 190.

5) Hirschgeweihe.

1. Abgeworfene und gefundene Hirschgeweihe sind dem Forstamte gegen eine Discretion von 2 kr. vom Pfund zu überliefern.

2. Wer solche unterschlagen würde, soll als Jagdfrevler angesehen und bestraft werden, und

3. der Anzeiger den dritten Theil der Strafe unter Verschweigung seines Namens erhalten.

(Decr. Wallerstein v. 6. Nov. 1775 und 30. April 1776.)

§. 191.

6) Jagdfrohnen.

Unterlassene Jagdfrohnen sollen mit 15 kr. bei den Oberämtern und Aemtern gebüßt werden.

(Verordnung v. 1. Dec. 1746 und v. 28. Nov. 1749.)

§. 192.

7) Hauptrechte und Leibfälle.

(Verordnung vom 28. Sept. 1767.)

Hauptrechte sollen

1. mit 3 pCt. bezogen werden, und dürfen
2. nie 90 fl. überschreiten.
3. Leibesfälle sollen mit 2 pCt. bezogen werden und dürfen
4. nie 40 fl. überschreiten, und sind
5. beide als Realgefälle zu betrachten.
6. Heirathsgüter sind dabei zu conferiren. — Nach der Verordnung vom 12. Juli 1785 sind solche auf die Heirathsgüter beschränkt, welche zu einer Zeit, in der der Erblasser in einem leibfälligen Orte gewohnt hat, gegeben worden sind.
7. Schulden sind nicht abzuziehen,
8. die Gant ist hiebei nicht zu achten. — Nach der Prioritätsordnung vom 1. Jun. 1822 gehören sie in die erste Klasse Nr. 7.
9. Uebrigens ist das Edict über die Aufhebung der Leibeigenschaft v. 31. Aug. 1808 Reggbl. S. 1933 zu beachten.

§. 193.

s) Gültnachlässe bei Mißwachs- und Schauerschlags-Fällen.

Hierüber ist in der General-Instruction an die Ober- und Kastenämter bei nachgesuchten Gültnachlässen v. J. 1759 folgendes verordnet:

1. Nachlässe wegen Mißwachs- und Schauerschlags-Fällen können ohne vorhergehende Anzeige und Besichtigung nicht gefordert werden.

2. Nachlaßgesuche sollen vor Lichtmeß jeden Jahrs eingereicht, außerdem aber nicht mehr beachtet werden.
(Verordnung v. 17. Febr. 1776.)

3. Bei der Besichtigung soll nicht nur die ganze Feldflur, Winter- und Sommersaat, in Augenschein genommen, sondern

4. auch nebst den erlittenen Schaden zugleich berichtet werden, α) in was für einem Stand jede von allen Fruchtgattungen angetroffen worden, β) wie viel Morgen von jeder Gattung angebaut gewesen, und γ) wie viel Gült der supplicirende Unterthan von jeder Sorte zu entrichten habe.

5. Hieraus wird sich nicht nur zeigen, α) in wie weit einer oder der andere eines Nachlasses würdig sey oder nicht, indem zuweilen an einer oder der andern Frucht ein Schaden zwar erscheint, dagegen aber die andere desto besser steht, und somit eine die andere auslösen oder übertragen kann, sondern es muß sich auch β) veroffenbaren, ob der Unterthan von derjenigen Frucht, woraus selbiger die meiste Gült reichet, eine verhältnißmäßige Morgenzahl angebauet, und also Ursache, um einen Nachlaß nachzusuchen, gehabt hat oder nicht.

6. Ereignet sich ein Schauerschlag nach schon wirklich eingeheimsten Winterfrüchten über das Sommerfeld, so haben die Kastenämter nichts desto weniger die vorgeschriebene Regel wegen der besamten Morgenzahl und sortenweise schuldigen Gült zu beobachten, indem sich in diesem Fall das eingeheimste Winterfeld, wo nicht in gutem doch im mittelmäßigen Stand gewesen zu seyn vermuthet werden muß, weil im widrigen Falle der Mißwachs bei Zeiten würde angezeigt worden seyn.

§. 194.

9) Nachsteuer.

Die nach der Verordnung v. 6. August 1735 von auswärts ziehenden Häuserbesitzern zu erhebende Nachsteuer erhält durch den §. 51. des Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818 ihre Beschränkung.

§. 195.

10) Fürstlich Wallersteinische Verordnung in Betreff der Pachtnachlässe vom 19. Mai 1713.

1. Der sich durch Wetterschläge, Ueberschwemmungen, Mißwachs, Mäusefraß u. s. w. erlittene, nach Maaßgabe des Pachtbriefes zu ersetzende Schaden soll bei dem Ober- und Kastenamte zur gehörigen Zeit von dem Pachter angezeigt,

2. und unter Beiziehung zwei redlicher mit dem Pachter in keinem Verhältnisse stehender, hiezu besonders zu verpflichtender Männer besichtiget,

3. das Gutachten der Feldverständigen zu Protocoll genommen, und

4. mit beigefügtem Gutachten zur weiteren Verfügung der Fürstl. Kammer eingeschickt werden.

§. 196.

11) Bewohner herrschaftlicher Häuser.

1. Die Bewohner herrschaftlicher Häuser müssen die durch Nachlässigkeit zerbrochenen Fenster und Schlösser auf eigene Kosten herstellen, und

2. ebenso das Tünchen der Zimmer, wozu sie jedoch den Kalch von der Herrschaft erhalten, mit Ausnahme der großen Gänge und Säle auf ihre Kosten bewirken.

§. 197.

12) Heimtragung einzelner Fruchtgarben.

1. Heimtragung einzelner Fruchtgarben vom Felde ist zur Verhütung der Dieberei bei Strafe eines Reichsthalers verboten, sondern sollen solche auf Wagen nach Hause geführt werden.

2. Meßner- und Flurgarben sind hiervon nicht ausgenommen.

3. Sollen solche, wenn sie die Nachbarn nicht aufladen wollen, in den Städeln abgeholt werden.

4. Dafür, daß Armen die Garben umsonst oder um billigen Fuhrlohn nach Haus geführt werden, haben die Aemter von Amtswegen zu sorgen.

(Wallerst. Verordnung v. 3. Aug. 1771.)

Inhalt.

I. Allgemeine Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Allgemeine Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. . . . . S. 1.
2. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 3.
3. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 5.
4. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 6.
5. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 7.
6. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 8.
7. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 9.
8. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 10.
9. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 11.
10. Verordnung, die Einführung der Gewerbesteuer betreffend. . . . . S. 12.

II. Graf Fugger-Glött.

1. Contracte mit Juden. . . . . S. 13.
2. Adelige Akten. . . . . S. 15.

Inhalt.

A. Fürstlich Fugger-Babenhausische Verordnungen und Observanzen.

I. Gütergemeinschaft. . . . . §. 1.

II. Außereheliche Schwängerung. Verordnung vom 26. Jänner 1804.

1. Strafen . . . . . §. 2.
2. Genugthuung. . . . . §. 3.
3. Kindbettskosten. . . . . §. 4.
4. Alimentation des Kindes. . . . . §. 5.
5. Quote der Alimentation. . . . . §. 6.
6. Verpflichtung des Vaters zur Aussteuer und Heirathsgut. . . . . §. 7.
7. Kinder aus verdammtem Beischlafe. . . . §. 8.

III. Verschollenheits-Erklärung. Verordnung vom 11. Februar 1806. . . . . §. 9.

IV. Contracte mit Juden. Verordnung vom 24. Mai 1804. §. 10.

V. Viehmängel, Verordnung vom 15. Juli 1795,

1. bei Pferden, ... §. 11.
2. bei Rindvieh, ... §. 11.
3. bei Schafen, ... §. 11.
4. Gewährzeit. . . . . §. 11.

VI. Gemeines Recht und Bayerische Verordnungen. . . §. 12.

B. Graf Fugger-Glött.

1. Contracte mit Juden. . . . . §. 1.
2. Weibliche Illaten. . . . . §. 2.

A. Fürstlich Fugger-Babenhausische Rechte und Observanzen.

§. 1.

I. Gütergemeinschaft.

Als allgemeine Observanz hat in den Fürstlich Fugger-Babenhausischen Besitzungen die allgemeine Gütergemeinschaft Statt. Ein Statut hierüber ist nicht vorhanden, jedoch wurde nach den Contract-Protocollen die Gütergemeinschaft allen Ehenverträgen zu Grund gelegt.

§. 2.

II. Außereheliche Schwängerung.

Verordnung vom 26. Jänner 1804.

1) Strafen.

Die Strafbestimmungen, welche die §§en 1 bis 8 enthalten, kommen nicht mehr in Anwendung, indem die Strafen wegen außerehelichen Schwängerungen durch das organische Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit v. 16. Sept. 1808 §. 29. durchaus aufgehoben sind. a)

Es kommen daher bloß noch die Bestimmungen in Betreff der Genugthuung, der Kindbettskosten, der Alimentation des Kindes, so wie die übrigen nachfolgenden in Anwendung.

§. 3.

2) Genugthuung.

1. Wenn das Vermögen des Schwängerers den Betrag von 500 fl. nicht übersteigt, so sollen der Geschwängerten nicht mehr als 10 fl.,

---

a) Reggsbl. f. d. J. 1808. Bd. II. S. 2254. u. §. 136 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit v. 26. Mai 1818, wornach diese Bestimmung des Edicts v. 16. Sept. 1808 §. 29. nicht aufgehoben wurde.

2. wenn hingegen das Vermögen des Schwängerers jene Summe übersteigt, nicht mehr als 20 fl. zur Satisfaction zuerkannt werden. (10.)

3. Die Verordnung beschränkt sich auf diese mäßige Genugthuungsansätze, damit eine ergiebige Satisfactionssumme nicht ein Reitz für einige Weibspersonen zur leichtern Einwilligung in das Laster der Unzucht werde. (11.)

4. Sollte jedoch ein unschuldiges und ehrbares Mädchen durch besondere Künste der Verführung oder durch ein Eheversprechen von einer Mannsperson zur Unzucht verleitet und überredet worden seyn; so soll dieses Ereigniß als eine Ausnahme von der Regel betrachtet, und eine davon abweichende, den Umständen und den Vermögensverhältnissen beider Theile angemessene Genugthuung der geschwächten Weibsperson zuerkannt werden. (12.)

§. 4.

3) Kindbettskosten.

1. Kindbettskosten sind nach Ermessen des Richters mit Berücksichtigung des Vermögens und der Gesundheitsumstände der Wöchnerinn zu bestimmen,

2. jedoch nie unter 12 fl. zuzuerkennen. (13.)

§. 5.

4) Alimentation des Kindes.

1. Nimmt die gesetzliche Pflicht des Vaters zur Alimentation mit dem Augenblicke des Lebens des Kindes ihren Anfang, und dauert fort, bis sich dasselbe zu ernähren im Stande ist. (14.)

2. Für die Dauer der Alimentation werden 15 Jahre bestimmt.

3. Ist das Kind krüppelhaft, oder wegen eines andern Gebrechens nach zurückgelegtem 15. Jahre seines Alters seine Nahrung selbst zu gewinnen unfähig, so dauert die Pflicht der Alimentation so lange fort, als es sich nicht ohne väterliche Hülfe zu erhalten vermag. (15.)

§. 6.

5) Quote der Alimentation.

1. Wird die Quote der Alimentation bei einem Vermögen nicht über 100 fl. auf 10 fl. jährlich bestimmt.

2. Bei dem weiteren Vermögen, welches die Summe von 100 fl. übersteigt, ist über die gesetzten 10 fl. von jeden 100 fl.

noch 1 fl. zur Vermehrung des jährlichen Alimentationsbetrags beizulegen. (16.)

Wenn auch durch diese gesetzliche Bestimmung die Alimentationsquote eines von einem reichen Vater gezeugten unehelichen Kindes auf eine höhere Summe sich beläuft, als zur Sustentation des unehelichen Kindes erforderlich ist: so entsteht hieraus nicht nur für den Staat und die Religion der Vortheil, sondern auch für den Vater, wenn er anders kein Barbar ist, die behagliche Beruhigung, daß einem, doch immer von ihm der Welt aufgebürdeten, Geschöpfe eine bessere, seine künftige Versorgung sichernde Erziehung gegeben werde. (17.)

§. 7.

6) Aussteuer und Heirathsgut.

Obgleich nach den gemeinen Rechten ein uneheliches Kind keine Aussteuer und kein Heirathsgut von dem Vater fordern kann, so bestimmt doch die Verordnung aus Gründen der Billigkeit und Humanität, daß Väter, welche ein Vermögen über 500 fl. besitzen, von jeden diesen Betrag übersteigenden 100 fl. 5 Proz. ihren unehelichen Kindern, wenn sie sich verheirathen, zur Aussteuer zu geben verbunden seyn. (18.)

§. 8.

7) Aus verdammtem Beischlafe erzeugte Kinder.

1. Kindbetts- und Alimentationskosten haben auch bei den im Ehebruch oder verdammten Beischlafe erzeugten Kindern Statt.

2. Nur die Genugthuung der Weibsperson fällt in beiden Fällen hinweg; indem eine Weibsperson, welche sich mit dem Laster einer qualificirten Unzucht gebrandmarkt hat, dieser Wohlthat ganz unwürdig ist. (19.)

§. 9.

III. Verschollenheitserklärung.

Verordnung vom 11. Februar 1806.

1. Wenn ein Unterthan 30 Jahre lang landabwesend ist, ohne in der Zwischenzeit etwas von sich hören zu lassen, dabei aber das Alter von 70 Jahren noch nicht erreicht hat, soll das Vermögen an die Intestaterben gegen eine Caution für den Fall, wenn der Verschollene wieder zurückkommen, oder Leibeserben sich einstellen sollten, verabfolgt werden.

2. Wenn hingegen der Unterthan 30 Jahre abwesend ist,

und zugleich das 70ste Jahr erreicht hätte, so soll dessen Vermögen denselben auch ohne Caution herausgegeben werden.

§. 10.

IV. Contracte mit Juden.

Verordnung vom 24. Mai 1804.

1. Durch die Verordnung v. 24. Mai 1804 wurden die schon bestehenden, bisher nicht genau beobachteten älteren Landesgesetze erneuert, nach welchen kein Contract, welcher zwischen Juden und den Fürstlichen Unterthanen in oder außer dem fürstlichen Territorium geschlossen, und wodurch der Unterthan dem Juden mehr als 10 fl. schuldig wird, von Rechtskraft und zur gerichtlichen Klage geeigenschaftet seyn soll, wenn er nicht jener Gerichtsstelle, welcher der contrahirende Unterthan zunächst unterworfen ist, angezeigt, zu Protocoll genommen und bestätigt worden ist;

2. wurde, damit sich kein Hebräer mit der Unwissenheit und Nichtkenntniß dieses Gesetzes entschuldigen könne, der Regierung der Auftrag gemacht, dasselbe nicht nur durch die öffentlichen Intelligenzblätter zur allgemeinen Publicität bringen zu lassen, sondern auch mittelst der erforderlichen Requisitionen die Einleitung zu treffen, daß gegenwärtige Verordnung in den benachbarten Juden-Synagogen verlesen werde.

§. 11.

IV. Pferde, Rindvieh- und Schaf-Mängel.

Verordnung v. 15. Juli 1795.

Zur Beförderung des Viehhandels und zur Festsetzung eines festen Maßstabes in Beurtheilung wurde in der Verordnung v. 15. Jul. 1795 festgesetzt, daß

1. bei den Pferden

a) die Rotzig- oder Ritzigkeit, es sey hernach solche ein Hirn- oder Lungen-Rotz,

β) alle Arten von Koller,

γ) was krötig, fistlich, wurmigt und hauptmörtig ist, als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, wie da sind, Krebs, Löcher an Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eitern verstanden werden,

δ) Herzschlächtigkeit,

ε) Wehetägigkeit,

ζ) Mondblindheit,

als wirkliche Hauptmängel angesehen, und für die 5 ersten von dem Pferdverkäufer 4 Wochen; für den letzten oder die Mondblindsucht aber 8 Wochen die Gewährschaft geleistet;

2. hingegen bei dem Hornvieh,

α) was hirschig, granigt, zepfig oder zerlig,

β) wehetägig,

γ) tipplicht oder umläufig, und

δ) lungenfaul, lungenhart, herzweichig, oder übergällig ist für eine mit einem Hauptmangel behaftet, und dieserwegen 4 Wochen lang in der Gewährschaft des Verkäufers stehende Waare geachtet;

3. bei den Schaafen

aber die nasse und trockne Raud, oder der sogenannte Anbruch für einen zwei Wochen lang von dem Verkäufer zu vertretenden Hauptmangel gehalten werden sollen.

§. 12.

VI. Gemeines Recht und Königl. Bayerische Verordnungen.

Hiermit schließen sich die Fürstlich Fugger-Babenhauser Verordnungen, und tritt die Herrschaft des gemeinen Rechtes, nebst den allgemeinen für das ganze Königreich Bayern geltenden Verordnungen, so wie der Bayerische Civil-Codex als subsidiäres Recht, jedoch nur in Betreff der Vormundschaftsrechte ein. a)

B. Gr. Fugger-Glött.

Nach der Rechtsstatistik für den Oberdonaukreis vom Jahre 1811 existiren in dem Gr. Fuggerischen Untergerichte Glött bloß folgende zwei Verordnungen:

---

a) M. s. die Einleitung. pag. IX und X.

§. 1.

1) Contracte mit Juden.

Contracte der Juden mit den Christen begründen kein Klagerecht, wenn sie nicht im Wohnorte der Letztern aufgenommen sind.

§. 2.

2) Weibliche Illaten.

Die weiblichen Illaten genießen keinen Vorzug vor den Stiftungs-, Waisen- und anderen unter Administration der Fuggerischen Gerichte stehenden Geldern.

Hierüber entscheidet gegenwärtig die Prioritätsordnung vom 26. Januar 1804.

Statutar-Rechte

der

übrigen kleineren schwäbischen Gebietstheile.

I. Irsee.

II. Kaisersheim.

III. Oberholzing.

IV. Oberzell.

V. Ochsenhausen.

VI. Ottobeuren.

XII. Ronsberg.

VIII. Rothenfels.

IX. Staufen.

X. St. Stephan in Augsburg.

XI. Ursberg.

XII. Wettenhausen.

Statuten - Rechte

der

übrigen Kleineren Schwesterschaften

Gebietstheile.

I. Zürich.

II. Bruderthum.

III. Oberhofen.

IV. Oberrieden.

V. Schönenwerd.

VI. Diessenhofen.

VII. Neuenburg.

VIII. Neuchatel.

IX. Genf.

X. St. Stephan in Augsburg.

XI. Nürnberg.

XII. Bern.

Inhalt.

I. Arsee.

Pferdemängel.

II. Kaisersheim.

1. Bemerkung. . . . . §. 1.
2. Leihkauf. . . . . §. 2.
3. Contracte mit Juden. . . . . §. 3.
4. Rückstände. . . . . §. 4.
5. Ausstehende Capitalien. . . . . §. 5.

III. Oberholzing.

Uebergabe an die Kinder.

IV. Oberzell.

1. Statuten. . . . . §. 1.
2. Eheversprechen und Heirathen. . . . . §. 2.
3. Dienstboten. . . . . §. 3.
4. Vormünder. . . . . §. 4.
5. Verkauf liegender Güter. . . . . §. 5.
6. Einstandsrecht. . . . . §. 6.
7. Schwellbretter. . . . . §. 7.
8. Ueberackern, Uebermähen, Ueberschneiden. . . . §. 8.
9. Marktsteine. . . . . §. 9.
10. Wie viel 10 Pfund Heller und 30 Schillinge nach gegenwärtigem Gelde betragen. . . . . §. 10.
11. Schulden. . . . . §. 11.
12. Bürgschaften. . . . . §. 12.
13. Schätzung zugefügter Verwundungen. . . . . §. 13.

V. Ochsenhausen.

I. Statuten. . . . . §. 1.
II. Ehestand.
1. Heirathen. . . . . §. 2.
2. Heirathen der Leibeigenen. . . . . §. 3.
3. Braut = und Strohkranz. . . . . §. 4.
4. Ehepacten. . . . . §. 5.
5. Hochzeiten. . . . . §. 6.
III. Ehehalten und Taglöhner. . . . . §. 7.
IV. Vormundschaften. . . . . §. 8.
V. Von Real = und gutsherrlichen Rechten.
1. Erb = und Schupflehen. . . . . §. 9.
2. Auf = und Abzug. . . . . §. 10.
3. Gutsveränderungen. . . . . §. 11.
4. Muthwillige Käufe. . . . . §. 12.
5. Gutsverleihung an Fremde. . . . . §. 13.
6. Zug = oder Näherrecht. . . . . §. 14.
7. Umänderung der Grundstücke. . . . . §. 15.
8. Verpfändung und Beschwerung der Güter. . . §. 16.
9. Leibgedinge. . . . . §. 17.
10. Verkauf von Heu und Stroh aus dem Gute. . . §. 18.
11. Beschädigung an Feldern und Früchten. . . . §. 19.
12. Obstabnahme. . . . . §. 20.
13. Ueberfall. . . . . §. 21.
14. Aehrenlese. . . . . §. 22.
15. Grasen. . . . . §. 23.
16. Zehenten. . . . . §. 24.
17. Markungen, Marksteine. . . . . §. 25.
VI. Weidrecht.
1. Hüten. . . . . §. 26.
2. Pfändung. . . . . §. 27.
VII. Forstrecht.
1. Hüten und Treiben in Wäldern. . . . . §. 28.
2. Gehaue. . . . . §. 29.
3. Halten von Geisen. . . . . §. 30.
4. Baumverletzung und Abhauen, Feuermachen. . . §. 31.
5. Eicheln = und Büchelnlese. . . . . §. 32.
6. Aschenbrennen. . . . . §. 33.
7. Kohlenbrennereien. . . . . §. 34.
8. Harzbrechen, Birkenanzapfen, Reuten und Stocken. . §. 35.
9. Holzabgabe und Nachpflanzen. . . . . §. 36.

10. Nachpflanzen von Eichen. . . . . §. 37.
11. Holzschlagen. . . . . §. 38.
12. Fällen des Brennholzes. . . . . §. 39.
13. Länge der Scheiter, } . . . . §. 40.
14. Höhe und Breite der Klafter.
15. Fällen des Zimmerholzes. . . . . §. 41.
16. Räumung des abgeschlagenen Holzes aus den Waldungen. §. 42.
17. Zäune. . . . . §. 43.
18. Haagstecken und allgemeine Verzäunung. . . . §. 44.
19. Sägholz. . . . . §. 45.
20. Besenreisig und Schienen. . . . . §. 46.
21. Holzabgabe an Bäcker. . . . . §. 47.
22. Holzverkauf an Fremde. . . . . §. 48.

VIII. Immen oder Bienen. . . . . §. 49.

IX. Jagdrecht.
1. Jagd. . . . . §. 50.
2. Hundehalten, } . . . . §. 51.
3. Büchsentragen.
4. Jagdfrohnen. . . . . §. 52.

X. Von Weihern und anderen Gewässern.
1. Fischen und Krebsen. . . . . §. 53.
2. Flachs- und Werkröften. . . . . §. 54.

XI. Contracte.
1. Wucherliche Contracte. . . . . §. 55.
2. Zinsen. . . . . §. 56.
3. Antichretischer Vertrag. . . . . §. 57.
4. Borgen der Wirthe. . . . . §. 58.
5. Schulden und Gant. . . . . §. 59.
6. Contracte mit Juden. . . . . §. 60.
7. Bürgschaften. . . . . §. 61.
8. Verkauf von Grundstücken ohne die darauf haftende Gült. §. 62.
9. Vorkauf. . . . . §. 63.
10. Gewicht und Maaß. . . . . §. 64.
11. Viehgewährschaft. . . . . §. 65.
12. Stellvieh. . . . . §. 66.

XII. Polizeiliche Strafen. . . . . §. 67.

XIII. Injurien. . . . . §. 68.

XIV. Eidesformeln und Meineidsverwarnung. . . . §. 69.

VI. Ottobeuern.

Zehentordnung vom 28ten Juli 1778.

VII. Ronsberg, Stein und Schönau.

1. Ronsberg, Stein und Schönau. . . . . §. 1.
2. Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten. . . §. 2.
3. Eheversprechen. . . . . §. 3.
4. Eigen, Erbeigen, leibfällige Güter. . . . §. 4.
5. Gutskauf. . . . . §. 5.
6. Wein- und Leihkauf. . . . . §. 6.
7. Näherrecht. . . . . §. 7.
8. Einkaufsgelder. . . . . §. 8.
9. Auf- und Abfahrt . . . . . §. 9.
10. Nachsteuer. . . . . §. 10.
11. Frohndienste. . . . . §. 11.
12. Zehntrecht.
   - α) Ausübung. . . . . §. 12.
   - β) Kleinzehent. . . . . §. 13.
   - γ) Zehentknechte. . . . . §. 14.
   - δ) Zehentstroh. . . . . §. 15.
   - ε) Zehentfreiheit der auf Brachfeldern erbauten Futterkräuter. . . . . §. 16.
   - ζ) Novalzehent. . . . . §. 17.
13. Pferdegewährschaft. . . . . §. 18.
14. Inventur. . . . . §. 19.
15. Todtenfall. . . . . §. 20.
16. Erbfolge der Geschwisterkinder. . . . . §. 21.
17. Waisenrechnung. . . . . §. 22.
18. Einbringen in's Kloster und Amortisation. . . . §. 23.

VIII. Rothenfels.

Statuten. . . . . §. 1.

A. Rechte der Eheleute und Kinder.

1. Heimsteuer. . . . . §. 2.
2. Morgengabe. . . . . §. 3.
3. Nutznießung des überlebenden Ehegatten. . . . §. 4.
4. Was Rechtens, wenn ein Ehegatte ohne Hinterlassung von Kindern verstirbt. . . . . §. 5.
5. Tod des Ehegatten zweiter Ehe. . . . . §. 6.
6. Wiederverehelichung. . . . . §. 7.
7. Wenn ein Ehetheil im Wittibstande ohne Kinder verstirbt. §. 8.
8. Erbschaft der Kinder. . . . . §. 9.
9. Theilung der Kinder unter sich. . . . . §. 10.
10. Vorwahlrecht. . . . . §. 11.

B. Uebrige Rechte.
1. Contracte. . . . . §. 12.
2. Güterverkauf und Verpfändung,
α) Güterverkauf mit den Lasten. . . . §. 13.
β) Außer der Grafschaft. . . . . §. 14.
γ) Errichtuug der Kaufbriefe. . . . . §. 15.
3. Näherrecht,
α) Zeit der Ausübung. . . . . §. 16.
β) Blutsverwandschaft. . . . . §. 17.
γ) Vorzug der vollen vor der halben Geburt. . . §. 18.
4. Gutsübergabe. . . . . §. 19.
5. Tausch. . . . . §. 20.
6. Schuldner. . . . . §. 21.
7. Inventur. . . . . §. 22.
8. Lohn der Beistänber. . . . . §. 23.
9. Badstuben. . . . . §. 24.
10. Strassen. . . . . §. 25.
11. Uebermessen. . . . . §. 26.

IX. Staufen.

1. Gütergemeinschaft. . . . . §. 1.
2. Heirathen mit Fremden. . . . . §. 2.
3. Morgengabe. . . . . §. 3.
4. Was ein Ehegatte einem der Kinder zum Voraus vermachen könne? . . . . . §. 4.
5. Hülfeleistung der Kinder. . . . . §. 5.
6. Erbfolge
α) der Eheleute,
αα) wenn der Mann vor dem Weibe, . . . §. 6.
ββ) das Weib vor dem Manne verstirbt. . . §. 7.
γγ) Wenn eines der Eheleute mit Hinterlassung von Kindern, ... §. 8.
δδ) erstehelicher und zweitehelicher . . . §. 9.
εε) ohne Kinder verstirbt. . . . . §. 10.
β) Wie die Kinder erben. . . . . §. 11.
γ) Erbfolge der Eltern, ... §. 12.
δ) der Geschwister,
αα) der vollbürtigen, } . . . . . §. 13.
ββ) der halbbürtigen,
γγ) wie solche einander erben, ... §. 14.
ε) der Blutsverwandten . . . . . §. 15.

ζ) Beerbung unehelicher Kinder . . . . §. 16.
6. Gutsübergabe, Uebernahme und Erbtheilungen,
α) Gutsübergabe an Kinder, ... §. 17.
β) Gutsübernahme,
αα) wenn Söhne und Töchter vorhanden,
a. Hinauszahlen der Schwestern,
b. Winterfuhren,
c. Aussteuer. } . . §. 18.
ββ) Wenn bloß Töchter vorhanden. . . . . §. 19.
γγ) Wiederholte Verordnung wegen Auslösung der Winterfuhren,
δδ) von den Eltern dazu gekaufte Stücke,
εε) wenn ein Ehetheil auf das von dem anderen erkaufte Haus ziehen will. } . §. 20.
ζζ) Bergtheile.
ηη) Wie es bei Erbtheilungen in Rücksicht des Heues zu halten. . . . . §. 21.
7. Rechte in Betreff liegender Güter.
α) Käufe liegender Güter. . . . . §. 22.
β) Was bei halbem Gutskaufe Rechtens. . . . §. 23.
γ) Abfahrt. . . . . §. 24.
δ) Näherrecht. . . . . §. 25.
ε) Ackern und Furchen. . . . . §. 26.
ζ) Saatrecht. . . . . §. 27.
η) Alternatives Saatrecht. . . . . §. 28.
ϑ) Eggen,
αα) bei anstoßenden Aeckern, ... §. 29.
ββ) bei anstoßenden Aengern und Wiesen. . . §. 30.
ι) Furchrecht bei brachliegenden Aeckern. . . . §. 31.
κ) Fahrtrecht. . . . . §. 32.
λ) Bauweg. . . . . §. 33.
μ) Beschädigungen. . . . . §. 34.
8. Vorschriften bei Häuserbauen. . . . . §. 35.
9. Schlechte Zahler. . . . . §. 36.

X. St. Stephan in Augsburg.

A. Statuten. . . . . §. 1.
1. Contracte mit Juden. . . . . §. 2.
2. Hypotheken. . . . . §. 3.
3. Höfe und Söldengüter. . . . . §. 4.

4. Testamente. . . . . §. 5.
5. Ascher-Polizey-Ordnung. . . . . §. 6.
B. Gewohnheitsrechte.
1. Ausschluß der Gütergemeinschaft. . . . . §. 7.
2. Beibehaltung des Geschlechtsnamens der Frau. . . §. 8.
3. Rückfälle. . . . . §. 9.
4. Sterbfall,
α) unbeerbter, ... §. 10.
β) beerbter. . . . . §. 11.
5. Wiederverehelichung. . . . . §. 12.
6. Nachsteuer und Collation. . . . . §. 13.
7. Uebergaben und Gutskäufe. . . . . §. 14.
8. Einstandsrecht
α) bei liegenden Gründen, ... §. 15.
β) bei Vieh-Verkäufen. . . . . §. 16.
9. Pferdmängel in Batzenhofen. . . . . §. 17.

XI. Ursberg.

1. Verbot heimlichen Eheversprechens. . . . §. 1.
2. Heirathsgüter. . . . . §. 2.
3. Dienstboten. . . . . §. 3.
4. Wirthshausschulden. . . . . §. 4.
5. Judenschulden. . . . . §. 5.
6. Güterveräußerung. . . . . §. 6.
7. Gutserledigung. . . . . §. 7.
8. Zehrung bei Käufen. . . . . §. 8.
9. Kaufschillings-Erlegung. . . . . §. 9.
10. Ziele bei Käufen. . . . . §. 10.
11. Ab- und Anfahrt bei eingetauschten Gütern. . . §. 11.
12. Unterhaltung der Baulichkeiten. . . . . §. 12.
13. Beschädigung vom Vieh. . . . . §. 13.
14. Pferd- und Viehmängel. . . . . §. 14.
15. Auszehnten. . . . . §. 15.
16. Testamente. . . . . §. 16.
17. Gant und Ueberschuldung. . . . . §. 17.

XII. Wettenhausen.

1. Gerichtliche Quittungen über den Empfang des Heirathsguts und erlegter Zielzahlungen. . . . §. 1.
2. Kaufs- und Verkaufs-Protocollirungen. . . . §. 2.

3. Gutsveräußerungen. . . . . §. 3.
4. Gutsunterhaltung. . . . . §. 4.
5. Anschwellung von Gülten und Gutsgefällen. . . §. 5.
6. Weide. . . . . §. 6.
7. Schadens-Ersatz. . . . . §. 7.
8. Markveränderung. . . . . §. 8.
9. Contracte an Sonn- und Feiertagen. . . §. 9.
10. Contracte mit Juden. . . . . §. 10.
11. Nachsteuer. . . . . §. 11.
12. Vormundschaften und Curatelen,
α) Vormundschaften. . . . . §. 12.
β) Abwesende. . . . . §. 13.
γ) Stillschweigende Hypothek der Minderjährigen. . §. 14.

§. 2.

2) Pferdemängel.

1. Soll kein größerer als 25 fl. Gewinnst bestehen.
2. Alle unter Übervortheilung eines Drittheils hiehr Stehende übervortheilenden Theile, als ein Theil des Kaufschillings bei Pferden,

I. Irsee.

1) Pferdemängel.

Von der ehemaligen unmittelbaren Reichsabtei Irsee, Benedictiner-Ordens, Landgerichts Krumbach, fand sich bloß eine Verordnung über die Pferdmängel vor.

Bei Pferden, welche

1. herzschlächtig,
2. ritzig und kröttig,
3. hirn- und lungenritzig,
2. lungen- und leberfaul sind,

ist die Gewährschaft 4 Wochen und 3 Tage vom geschlossenen Kaufe an zu leisten.

II. Kaisersheim.

§. 1.

1) Bemerkung.

1. Von der reichen vormaligen unmittelbaren Reichsabtei Kaisersheim oder Keysheim, Cistersienser-Ordens finden sich nur drei Verordnungen vor: 1) die in Betreff des Leihkaufes vom 29. November 1788, 2) die in Betreff der Contracte mit Juden vom 3. Sept. 1762, und 3) die in Betreff der Priorität der Ausstände und ausstehenden Kapitalien v. 13. Dec. 1783.

2. Uebrigens hatte das gemeine Recht Statt,

3. an dessen Stelle vermöge Rescriptes v. 4. Juni 1804 das Bayerische Recht trat, nach welchen in Zukunft alle in Civilsachen vorkommenden Rechtsfälle beurtheilt werden sollten. a)

---

a) M. s. §. 2, S. 1. dieses Bandes.

§. 2.

2) Leihkauf.

1. Soll kein größerer als 25 fl. gebilliget werden.

2. Alle unter Benennung eines Leihkaufes diese Summe übersteigenden Ansätze, als ein Theil des Kaufschillings bei Regulirung des Handlohns behandelt werden.

(Verordnung vom 29. Nov. 1788.)

§. 3.

3) Contracte mit Juden.

Anleihen und Verträge mit Juden müssen, wenn sie auch unter 10 fl. betragen, gerichtlich und zwar in 3 oder 4 Tagen nach der Handlung bei Strafe der Nichtigkeit und Geldbuße protocollirt werden. (Verordnung vom 3. Sept. 1762.)

§. 4.

4) Rückstände.

1. In die II. Klasse sind 2jährige Rückstände von Laudemien, Gülten, Steuern, Grundzinsen und auf dem Gute haftenden Abgaben zu setzen,

2. ältere Rückstände in die IV. Klasse.

3. Rückstände sollen ohne ausdrückliche Erlaubniß

α) nicht in den Rechnungen geführt, außerdem

β) als eigenes Passivum der Beamten angesehen werden und wohl gar besonders empfindliche Strafe eintreten;

γ) ältere Rückstände sollen liquidirt und mit Hypotheken gedeckt,

δ) wo dieß aber nicht wohl thunlich, deßhalb berichtet, und Entschließung gewärtiget werden.

§. 5.

5) Ausstehende Kapitalien.

1. Ausstehende Kapitalien, welche nicht unter 50 fl. betragen, sollen ohne Ausnahme mit Hypotheken unter Verzicht auf weibliche Freiheiten gedeckt werden,

2. Kapitalien unter 50 fl. damit verschont und bei Eintreibung derselben die wirthschaftlichen Verhältnisse der Unterthanen beobachtet werden.

3. In Rücksicht der Zinsausstände ist das Nämliche, was in Rücksicht rückständiger Gutsabgaben, zu beobachten.
(Verordnung v. 13. Dec. 1782.)

III. Oberholzing.

Uebergabe an die Kinder.

In der Ordnung der Herrschaft Oberholzing sine dato kömmt keine rechtliche Bestimmung als die vor:

daß Leibgeding und Gutsübergaben an Kinder ohne herrschaftliche Einwilligung ungültig seyn sollen.

IV. Oberzell.

§. 1.

1) Statuten.

Die Statuten der ehemaligen reichsritterschaftlichen Herrschaft Oberzell v. J. 1676 enthalten bloß folgende rechtliche Bestimmungen:

§. 2.

2) Eheversprechen und Heirathen.

1. Eheversprechungen oder Heirathen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder sind nichtig.

2. Wird die herrschaftliche Heirathsbewilligung erfordert;

3. und sollen sich die Brautleute öffentlich ausrufen lassen.

4. Fremden Personen soll das Heirathen in die Herrschaft nicht gestattet seyn. (Art. 10—13.)

§. 3.

3) Dienstboten.

1. Dienstboten, welche ohne rechtmäßige Ursache unter dem Jahre aus dem Dienste gehen, können keinen Anspruch auf Liedlohn machen.

2. Denen, welche wegen schlechter Behandlung den Dienst verlassen, soll der gebührende Lohn zugesprochen werden. (Art. 14.)

§. 4.

4) Vormünder.

Vormündern liegt die Sorge für die Mündel und jährliche Rechnungsleistung ob.

§. 5.

5) Verkauf liegender Güter.

1. Verkäufe über liegende Güter sollen ohne Beiseyn des Ortsrichters, der hievon der Herrschaft die Anzeige zu machen hat, nicht geschlossen werden.

2. Mehr als ein $\frac{1}{2}$ pCt. darf als Leihkauf nicht gegeben werden.

§. 6.

6) Einstandsrecht.

Das Einstandsrecht muß

1. bei liegenden Gütern
   - α) unter Anwesenden binnen 30 Tagen,
   - β) unter Abwesenden binnen Jahr und Tag,
2. über fahrende Habe binnen 24 Stunden ausgeübt werden.
3. Vorbehaltlich des Einstandsrechts der Gutsherrschaft, welches nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 §. 19. aufgehoben ist. (Art. 19.)

§. 7.

7) Schwellbretter.

1. Schwellbretter unter der Woche oder zu nicht gehöriger Zeit zu ziehen, ist bei hoher Strafe verboten. (Art. 32).

2. Auch soll der, welcher das Schwellrecht hat, dasselbe bei Nichtbeobachtung dieses Verbotes verlieren. (Art. 32.)

§. 8.

8) Ueberackern, Uebermähen, Ueberschneiden.

Wer andere überackert, übermäht, überschneidet, verfällt in 10 kr. Heller Strafe.

§. 9.

9) Markſteine.

1. Wer aber einen Markstein einwirft, verkehrt oder herauszieht, verfällt in eine Strafe von von 20 fl. a)

2. Marksteine müssen gerichtlich gesetzt werden.

---

a) An die Stelle dieser Strafe ist der Art. 386. Th. I. des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern getreten.

§. 10.

10) Bestimmung der Gelder.

a) 10 ℔. Heller = 5 fl. 42 kr. 6 Heller,
b) 2 ℔. Heller = 1 fl. 8 kr. 3 Heller,
c) 30 Schilling = 51 kr. 3 Heller.

(Art. 38.)

§. 11.

11) Schulden.

1. Wer seine Schulden nicht bezahlt, soll bis zur Bezahlung derselben nicht in das Wirthshaus gehen.

2. Wer solche wissentlich abläugnet, als Betrüger gestraft werden. (Art. 20.)

§. 12.

13) Bürgschaften.

Bürgschaften ohne herrschaftliche Einwilligung sind ungültig. (Art. 21.)

§. 13.

12) Schätzung der zugefügten Verwundungen.

1. Lebensgefährliche Verwundung soll mit 10 fl.,
2. ein abgeschlagenes Glied mit 3 fl.,
3. ein ausgeschlagener Zahn mit 2 fl.,
4. ein verwundetes Auge mit 10 fl. bestraft werden. (Art. 38.) a)

V. Statuten der vormaligen Reichs-Abtei Ochsenhausen.

§. 1.

I. Statuten.

1. Die Statuten der ehemaligen Reichsabtei Ochsenhausen, wozu der dem Herrschaftsgerichte Burheim einverleibte Ort Winterrieden gehörte, sind ungefähr im Jahre 1695 unter dem Abte Franziskus verfaßt, dessen Regierung in die Jahre 1689 — 1708 fällt, und mit der Regierungsperiode des im Eingange erwähnten Kaisers Leopold I. übereinstimmt. b)

---

a) Hier haben die Bestimmungen des Bayerischen Strafgesetzbuches Art. 179 — 182 und die Novelle vom 22. Febr. 1814 Reggsbl. S. 355 §. 4. Statt.

b) Kurze Geschichte des vormaligen Reichsstifts Ochsenhausen, Ottobeuren bei Joh. Bapt. Ganser 1829.

2. Sie enthalten kirchliche, polizeiliche, die Gemeinde betreffende, straf- und civilrechtliche, sowie prozessualische Verordnungen in 194 §§en, von denen die §§en 27 — 30 von der Nachsteuer, die §§. 46 — 55 von Heirathssachen, §. 56 — 62 und 66 von Contracten und insbesonders mit Juden, der §. 65 und 64 von Testamenten und der Erbfolge, der §. 65. vom Stellvieh, der §. 76 und 75 vom Vormundschaftswesen, die §§. 100 — 106 von Ehehalten und Taglöhnern, die §§. 113 — 120 von Erb- und Schupflehen, §. 121 von Leibgedingen, §. 125 vom Obstüberfall, §. 126 und 127 vom Aehrenlesen und Grasen, §§. 128 — 129 und 132 — 134 von Hutschaften und anderen Weiden, §. 130 und 131 vom Vieh und Viehmängeln, §. 136 — 153 von Aeckern und Holz, §. 156 — 159 von Weidwerk und Jagden, §. 160 — 162 von Weihern und Wässern, §. 163 — 164 von Marken, §. 165 — 173 von Schulden und Concurs handeln. Wir werden hiervon alle sich auf das Civilrecht beziehenden Verordnungen mit Uebergehung aller übrigen anführen.

3. Die Sprache ist schlecht, wodurch sie zum Theile unverständlich werden, und nicht präcis, ihre Orthographie weicht ganz von der gegenwärtigen ab, sie müssen abgekürzt, und oft in unsere gegenwärtige Sprache übersetzt werden.

§. 2.

II. Ehestand.

1) Heirathen.

Die civilrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Ehen sind höchst mager.

1. Mannspersonen sollen sich nicht vor dem 21ten, Weibspersonen nicht vor dem 18ten Jahre ohne Vorwissen und Willen der Eltern versprechen, und
2. wo solches geschehen, die Hochzeit bis zum erreichten Alter oder erfolgtem Absterben der Eltern verschoben werden.
3. Auch soll solchen Kindern nicht zu einem Heirathsgute noch zu dem, was sie von den Eltern zu hoffen haben, verholfen, sondern nach Beschaffenheit der Sache der Herrschaft gänzlich oder auf gewisse Jahre verwiesen werden. (46.)
4. D. i. Kindern, welche ohne Einwilligung der Eltern heirathen, sind die Eltern weder eine Aussteuer noch ein Heirathsgut zu geben schuldig. Der fernere Beisatz, daß solches, und was sie noch von den Eltern zu hoffen haben, der Herr-

schaft verwiesen d. i. zuerkannt werden soll, stößt gegen das Edict der Confiscation v. 29. August 1808 an, und kann daher nicht in Anwendung gebracht werden. a)

§. 3.

2) Heirathen der Leibeigenen.

1. Leibeigene, welche sich außer der Genossenschaft verheirathen, verlieren ihr Bürger- und Wohnrecht, und

2. Falls sie begnadiget werden, müssen sie sich α) über ein schuldenfreies Vermögen von 100 fl. ausweisen, β) und wo sie kein Lehen hätten, den Bodenzins wie jeder andere Fremde und Genosse bezahlen.

3. Bei aufgehobener Leibeigenschaft kommen keine aus persönlicher Leibeigenschaft herrührende Rechte und Verbindlichkeiten, sondern bloß die dinglichen Rechte, welche auf dem Gute haften, nach der Ausscheidung des Edicts über die Aufhebung der Leibeigenschaft §. 6. u. f. zur rechtlichen Anwendung. b)

4. Es hat daher die gutsherrliche, nicht die leibherrliche Bewilligung nach dem §. 27. des Edictes über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren Statt. c)

5. Auch fällt der unter den Eidesformeln sich vorfindliche Eid derjenigen, welche sich in die Leibeigenschaft begeben, gänzlich hinweg.

§. 4.

3) Braut- und Strohkranz.

1. Geschwächte sollen ohne Brautkranz, oder

2. nach Umständen mit einem Strohkranz zur Kirche gehen. d)

3. Die Verordnung vom 16. September 1808 §. 29. hob

---

a) Rggsbl. v. J. 1808 Bd. 11. S. 1937.

b) Verfassungsurkunde Tit. L. §. 3. Edict über die Aufhebung der Leibeigenschaft v. 31. Aug. 1808. Rggsbl. f. d. J. 1808 B. II. S. 1933 — 1934.

c) M. s. das Gesetz über die Heimath v. 11. Sept. 1825 und das Gesetz über die Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825.

d) Unzucht zwischen zwei ledigen Personen soll von dem Manne mit 10 fl., von der Weibsperson mit 5 fl. oder Gefängniß nach den Ochsenhauser Statuten gebüßt werden.

alle Strafen wegen außerehelichen Schwängerungen durchaus auf. a)

§. 5.

4) Ehepacten.

Ehepacten sollen zur Vermeidung aller Irrungen vor dem Kirchgange errichtet, und darüber ordentliche Heirathsbriefe ausgefertigt werden. (53).

§. 6.

5) Hochzeiten.

Die Verordnungen gegen den Luxus bei Hochzeiten und Hochzeitsmahlen können als rein polizeilich übergangen werden.

§. 7.

III. Ehehalten und Taglöhner.

1. Ehehalten, welche vor Ende der Dienstzeit ohne hinlängliche Ursache aus dem Dienste gehen, können keinen Lohn fordern, sondern

2. sind schuldig, selbst das bereits hiervon Empfangene zurückzugeben (102 und 103). Unbedeutend und unverständlich sind die übrigen Bestimmungen (104.)

3. Ledige Personen, welche kein eigen Brod oder Hauswesen haben, sollen sich in Dienste begeben, und wer solchen dienstlosen Personen Aufenthalt giebt, mit 3 ℔ Heller bestraft werden. (106).

4. Inwohner sollen sich zu Tagwerkern gegen gebührenden Lohn gebrauchen lassen, und keine Taglöhner ohne herrschaftliche Bewilligung aufgenommen werden. (105).

§. 8.

IV. Vormundschaften.

1. Für Minderjährige und Personen, so ihres Gutes nicht mächtig (ihr Vermögen nicht selbst verwalten können), sollen Vormünder aufgestellt, und

2. von solchen jährliche Rechnung gelegt werden (70 u. 71).

§. 9.

V. Von Real- und gutsherrlichen Rechten.

1) Erb- und Schupflehen.

Die in der vormaligen Prälatur Ochsenhausen vorkommen-

---

a) Rggsbl. v. J. 1818. S. 2254.

den Güter sind Erb = und Schupflehen, worüber die Statuten derselben folgende Bestimmungen enthalten.

§. 10.

2) Auf- und Abzug.

1. Der vorräthige Mist, alles Schütt- und Roggenstroh, eingeheimst oder auf dem Felde, soll dem Gutsübernehmer,

2. das Besenstroh, es sey auf dem Felde oder unter dem Dache, halb dem Abzieher und halb dem Aufzieher gehören.

3. Das gemähte Gras, eingeheimste Heu, Ohmet und Haferstroh, so wie alle eingeheimsten Früchte dem Abzieher,

4. die Sämereien und der Dünger auf dem Felde dem Aufzieher, so wie

5. letzterem alles, was nied- und nagelfest ist, Ofenhafen, was sich auf dem Speicher zu dem Hause gehörig befindet, Säule und Höhle, was zum Zuge oder Hinaufziehen gehört, zustehen.

6. Bei entstehenden Irrungen über das noch nicht gedroschene Korn, soll α) was durch die Reuthe mit dem Korn fällt, dem Abzieher, β) was aber in der Reuthe bleibt, zu dem Stroh, und hiermit dem Abzieher gehören.

7. Das bei der Hofreith oder im Walde gelegene Holz soll unzertheilt bei dem Gute verbleiben, jedoch der Aufzieher die auf das Holz gelegten Kosten den Abzieher vergüten. (113).

§. 11.

3) Gutsveränderungen.

1. Sobald ein Gut, Erb- oder Schupflehen, ledig wird, (d. i. seinen Besitzer verliert) es sey nun durch Todesfall, Kauf oder Tausch, soll der alte Lehenbrief zur Kanzlei geliefert, und

2. das Gut aufs Neue bestanden werden. (114).

§. 12.

4) Muthwillige Käufer.

Muthwillige Käufer, welche den Kauf nicht halten können, sollen ernstlich bestraft werden. (115).

§. 13.

5) Gutsverleihung an Fremde.

Kein Fremder, der sich nicht über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen im Stande ist, oder den Kaufschilling nicht bar entrichtet, soll zum Gutskaufe gelassen werden. (116).

§. 14.

6) Zug- oder Näherrecht.

1. Den Einheimischen steht das Zugrecht oder Näherrecht gegen Fremde, jedoch bloß bei Immobilien, zu.

2. Nur muß solches innerhalb 4 Wochen ausgeübt werden, und

3. der Retrahent unter den nämlichen Bedingungen in den Kauf einstehen. (117).

§. 15.

7) Umänderung der Grundstücke.

Umänderung der Aecker in Wiesen und der Wiesen in Aecker ist ohne herrschaftliche Einwilligung nicht erlaubt. (118).

§. 16.

8) Verpfändung und Beschwerung der Güter.

1. Verpfändung und Beschwerung der Güter, Wegveränderungen ohne herrschaftliche Einwilligung sind nichtig, und

2. bei Verlust der Hab und Güter verboten. (119).

3. Die Strafe der Confiscation ist durch das Edict vom 1. Mai 1818 und der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 6, und die Strafe der Caducität durch den §. 16. des Edicts über die gutsherrlichen Rechte aufgehoben.

§. 17.

9) Leibgedinge.

1. Zu große, dem Gutsherrn und den Grundholden höchst beschwerliche, Leibgedinge sollen bei Gutsübergabe des Vaters an den Sohn dem Gute nicht mehr aufgelegt,

2. die Leibgedinge gleich Anfangs zu Geld angeschlagen, und nach beiderseits billiger Rücksicht bestimmt,

3. außerdem denselben die herrschaftliche Genehmigung versagt werden. (121).

4. Die Güterübergaben an Kinder ausgenommen, sollen keine andere Leibgedinge, Erb- und Schupflehen auferlegt, so wie

5. keine Leibgerechtigkeit verkauft werden. (122.)

§. 18.

10) Verkauf von Heu und Stroh aus dem Gute.

Ohne herrschaftliche Bewilligung soll weder Heu noch Stroh aus dem Gute bei Strafe von 6 ℔ Heller verkauft werden. (120).

§. 19.

11) Beschädigung an Feldern, Gärten und Früchten.

Beschädigungen an Feldern, Gärten und Früchten sind verboten, und besonders den Eltern deßhalb Aufsicht auf die Kinder zur Vermeidung erforderlichen Bestrafung eingeschärft. (124).

§. 20.

12) Obstabnahme.

Unreifes Obst soll zur Vermeidung von Krankheiten und Schadens für die Bäume bei 5 ßb. Hlr. Strafe nicht abgenommen werden. (123).

§. 21.

13) Ueberfall.

Hängen die Zweige des Baumes auf den Grund und Boden des Andern hinüber, so soll das auf dem herüberhangenden Zweige hängende oder herabfallende Obst zwischen dem Eigenthümer des Baumes, und dem des Grundstückes, auf welchem der Zweig herüberhängt, getheilt werden. (125).

§. 22.

14) Aehrenlese.

Ehe die Früchte von den Feldern hinweggeschafft und der Zehent erhoben worden ist, hat keine Aehrenlese Statt. (126).

§. 23.

15) Grasen.

Grasen ist in der Oesche und bebauten Orten bei 2 ßb. Hlr. Strafe verboten. (127).

§. 24.

16) Zehenten.

In Betreff der Zehenten findet sich bloß unter den Eidesformeln der Eid für die Zehentsammler vor, nach welchem

1. jeder alles Vieh auf dem Felde, darauf der Zehent noch liegt, pfänden, und für jedes Haupt 4 ßb. Hlr. und von jeder Gans 2 entrichtet werden sollen;
2. jeder den Zehent nach seinem geschwornen Eide treulich auszuzählen angewiesen wird;
3. von einem Acker auf den andern, bis der Zehent voll ist, gezählt werden soll;

4. Betrügereien und Verweigerung des Zehenten dem Oberbeamten anzuzeigen sind;
5. der Zehent soviel immer möglich nicht über Nacht auf dem Felde bleiben soll,
6. die auf dem Felde über Nacht bleibenden Garben zusammengetragen werden,
7. die den Zehent einzuführen verweigern, dem Oberbeamten angezeigt,
8. die Garben, wenn es regnet, aufgerichtet, und so es nöthig, zum Trocknen aufgebunden werden sollen.

§. 25.

17) Markungen, Marksteine.

1. Bei Strafe des höchsten Frevels sollen ohne obrigkeitliche Bewilligung keine Marksteine oder Pfähle gesetzt werden. (163.)

2. Verletzung, Beschädigung, Zurücksetzung, Veränderung der Marksteine, Markpfähle und Gruben und anderen dergleichen Markzeichen ist bei Leibesstrafe verboten.

3. Gegenwärtig tritt der Art. 386 Th. I. des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern ein.

4. Für die Erhaltung der Marken soll gehörige Sorge gepflogen, vier Mal im Jahre alle Quatember Besichtigung und Abzählung derselben durch die Gerichtsdiener vorgenommen, und über den Abgang oder die Gebrechen derselben den Amtleuten von denselben bei Verlust ihres Dienstes Anzeige erstattet werden. (165.)

§. 26.

VI. Weidrecht.

1) Hüten.

1. Bei Hüten von Rossen, Rindvieh, Kälbern, Geisen und Schafen soll man sich an die gehörigen Weidplätze halten, und sollen
2. die Hürten ordentlich geschlagen werden. (128.)
3. Sollen Hirten bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. fleißig Acht geben, daß durch das Vieh kein Schaden zugefügt werde. (128.)
4. Will man auf schmalen Wegen zwischen den Früchten Vieh hindurch treiben, so sollen bei Strafe von 10 ß Heller für jedes Stück, die Pferde gezäumt, die Ochsen nicht ohne Joch seyn. (134.)

5. In Aeckern und Wäldern soll keinerlei Vieh bei Strafe von 4 ß Heller von jedem Haupt, und zur Nachtzeit bei doppelter Strafe getrieben werden. (135.)

6. Nur gesunde Pferde sollen gehalten, und nur Armen blinde zu halten, mittelst herrschaftlicher Bewilligung erlaubt seyn. (128.)

7. Unsaubere, etliche Wochen nach dem Kaufe befundene Pferde sollen keineswegs auf der Weide noch im Stalle geduldet werden, sondern dem Abdecker verfallen seyn. (131.)

8. Bei regierender Viehseuche soll kein Vieh bei ernstlicher Strafe auf die Weide getrieben, und zur Vermeidung der Ansteckung, die Weide so getheilt werden, daß das gesunde Vieh nichts zu besorgen habe. (133.)

9. Da mit dem Vieh in Auchtweiden allerhand Gefahr gebracht wird, so soll α) darin kein Vieh getrieben und geschlagen werden; β) zum Zuge nicht mehr taugliches und mit keinem Erbschaden behaftetes Vieh ausgenommen, γ) dagegen soll solches Vieh, so wie es verkauft wird, nach geschehenem Kauf nicht mehr in die Auchtweid bei Strafe von 1 fl. getrieben werden. (132.)

§. 27.

2) Pfändung.

1. Wer Rosse und anderes Vieh auf verbotenen Orten weidet, kann gepfändet werden, und hat

2. für jedes Haupt, wenn er bei Tag weidet, 4, und wenn er Nachts weidet, 8 ß Heller nebst den Gebühren des Holzwarts und Gerichtsdieners zu entrichten. (166.)

3. In dem Pfandstall gebrachtes Vieh soll keiner vor Abkommen mit dem Beschädigten und Entrichtung obiger Strafe und Gebühren aus dem Pfandstalle zu nehmen sich unterfangen. (167).

§. 28.

VII. Forstrecht.

1) Hüten und Treiben in Wäldern.

Hüten und Treiben in Wäldern (§. 26) ist verboten.

§. 29.

2) Gehaue.

Die Gehaue sollen ordentlich gebahnt, gehauet, und keineswegs betrieben oder geöffnet werden, sie seyen denn so gewachsen, daß man von dem Vieh keine Beschädigung mehr zu befürchten habe. (155.)

§. 30.

3) Halten von Geisen.

Das den Wäldern schädliche Halten von Geisen ist bei Strafe von 1 ℔ Heller verboten. (154.)

§. 31.

4) Baumverletzung und Abhauen, Feuermachen.

Verletzung und Abhauen der Bäume, und in Gehauen Feuer machen ist bei Strafe verboten. (147).

§. 32.

5) Eicheln- und Büchelnlese.

1. Eicheln und Bücheln lesen, abschlagen und verkaufen ist bei Strafe von 4 ℔ Heller verboten;

2. bei dreimaligem Dawiderhandeln noch fernere Strafe zu verhängen. (138.)

§. 33.

6) Aschenbrennen.

Aschenbrennen ist Niemand in den herrschaftlichen Wäldern, Hölzern und Feldern erlaubt. (146.)

§. 34.

7) Kohlenbrennereien.

Das Kohlenbrennen soll nur an den, den Kohlenbrennern angewiesenen, Orten und nur auf solchen geschehen, wo kein Holz mehr wächst, und der Rauch den Bäumen nicht schädlich ist. (152.)

§. 35.

8) Harzbrechen, Birken anzapfen, Reuten und Stocken.

1. Eben so ist das Harz- oder Pechbrechen,
2. das Anzapfen der Birken,
3. Reuten und Stocken bei Strafe verboten. (148.)

§. 36.

9) Holzabgabe und Nachpflanzen.

1. Das Bau- und Brennholz, und das Holz zu Zäunen soll nach dem in Mitte liegenden Vertrage dem Herkommen gemäß abgegeben, und
2. für Nachpflanzung desselben gesorgt werden. (138.)

§. 37.

10) Nachpflanzen von Eichen.

Wird einem eine Eiche zum Bauen gegeben, so sollen dafür zwei junge Eichen von demselben, jedoch nicht zu nahe an den Aeckern, und zur Verwahrung gegen Beschädigung mit Dörnern eingefaßt werden. (141.)

§. 38.

11) Holzschlagen.

1. Das einem bewilligte Holz soll in kürzester Zeitfrist abgehauen werden. (153.)

2. Weder Eichen, Buchen noch Tannen dürfen ohne herrschaftliche Bewilligung selbst in eigenen Waldungen bei Strafe von 6 ß Heller geschlagen werden. (137.)

§. 39.

12) Fällen des Brennholzes.

Bei Strafe von 3 ß Heller soll das Fällen des Brennholzes soviel möglich im zunehmenden Monde vorgenommen werden. (150.)

§. 40.

13) Länge der Scheiter.

14) Höhe und Breite der Klaftern.

1. Die Scheiter sollen in der Länge 4 Werkschuhe,
2. das Klafter in der Höhe 6 und in der Breite $6\frac{1}{2}$ Werkschuhe haben. (139.)

§. 41.

15) Fällen des Zimmerholzes.

Das Zimmerholz soll zwei oder drei Tage vor oder nach dem Neumonde bei trockenem Wetter, und wenn es nicht gefroren, bei Strafe von 8 ß Heller und noch höherer Strafe gefällt werden. (151.)

§. 42.

16) Räumung des abgeschlagenen Holzes aus den Waldungen.

1. Das abgegebene Holz soll bis Ende Aprils abgehauen,
2. bis zu Anfang des Heumonats das Reisig sauber aufgemacht,
3. und das Holz längstens bis den 1ten März bei Strafe von 5 ß Heller aus dem Walde geführt,

4. demjenigen, der viel Späne und Abholz macht, das darauf folgende Jahr weniger Brennholz verabfolgt werden;

5. derjenige, welcher das Brennholz in erst angesetzter Zeit nicht abhaut, das Reisig nicht sauber aufmachet, sein Holz verwirkt haben, und solches dem Gotteshaus gehören. (139.)

§. 43.

17) Zäune.

1. Zu Zäunen sollen keine Eichen gegeben, das Holz dazu vom Abholz des Brennholzes verwandt, und

2. keine neue Zäune gestattet werden. (140.)

§. 44.

18) Haagstecken und allgemeine Verzäunung.

Errichtung neuer Haagstecken (Hecken) und noch mehr die Verzäunung der Allgemeinde (der Allemand), Gemeindegüter ist bei Strafe von 6 ℔ Heller verboten. (149.)

§. 45.

19) Sägholz.

Auf das den Unterthanen vertragmäßig nicht gebührende Sägholz (Schneidholz zu Brettern) sollen dieselben keinen Anspruch machen, und was sie gegen Bezahlung oder sonst erhalten, als eine besondere Gnade erkennen. (142.)

§. 46.

20) Besenreisig und Schienen.

Ohne vorhergehende Erlaubniß ist das Besenmachen, und Verfertigung von Küffner- und Wagnerarbeit nicht erlaubt. (143).

§. 47.

21) Holzabgabe an Bäcker.

Bäcker sollen sich jeder Zeit wegen den Preis des ihnen zu verabreichenden Holzes mit der Herrschaft vergleichen. (144.)

§. 48.

22) Holzverkauf an Fremde.

Der Holzverkauf an Fremde außer dem Gebiete der Prälatur ist bei Strafe von 20 ℔ Heller verboten.

§. 49.

VIII. Immen oder Bienen.

Immen-Ausnehmen ist bei Strafe von 2 ß Heller ohne herrschaftliches Vorwissen und Bewilligung verboten. (158.)

§. 50.

IX. Jagdrecht.

1) Jagd.

Das Jagen ist ohne vorher erhaltene Erlaubniß verboten.

§. 51.

2) Hundehalten.
3) Büchsentragen.

1. Jagd- und Tarhunde-Halten, so wie
2. Büchsentragen ohne vorhergehende Bewilligung ist verboten,
3. und nur Haus- und Kettenhunde zu halten, keineswegs aber solche mit auf das Feld zu nehmen, erlaubt. (155.)

§. 52.

4) Jagdfrohnen.

Bei Jagdfrohnen sollen die dazu aufgeforderten Unterthanen bei Strafe von 1 ß Heller erscheinen. (156.)

§. 53.

X. Von Weihern und anderen Gewässern.

1) Fischen und Krebsen.

1. Fischen und Krebsen in herrschaftlichen fließenden Wässern und Teichen ist bei großer Strafe verboten. (160.)
2. Wem ein Fischwasser verliehen, soll die Fische in das Kloster liefern, und nicht anderwärts bei Strafe verkaufen. (161.)

§. 54.

2) Flachs- und Wergröften.

1. Flachs- und Wergröften in herrschaftlichen Wässern ist verboten,
2. und wo solches erlaubt worden, soll der dritte Theil Wasser im Bach bleiben. (162.)

§. 55.

XI. Contracte.

1) Wucherliche Contracte.

Wucherliche und andere gefährliche Contracte sind verboten. (56 und 59.)

§. 56.

2) Zinsen.

1. Zinsen über 5 Procent sind verboten.

2. Zinsen dürfen nicht zum Kapital, bei Verlust des 4ten Theils vom Kapital, geschlagen werden. (57.)

§. 57.

3) Antichretischer Vertrag.

Ueberlassung des Gutsgenusses statt der Zinsen des darauf geliehenen Kapitals ist nur insoferne zulässig, als die Früchte nach unparteilicher Schätzung nicht 5procentige Zinsen übersteigen. (58.)

§. 58.

4) Borgen der Wirthe.

1. Einem Bauern darf kein Wirth mehr als 4 fl.,

2. einem Söldner nicht mehr als 2 fl.,

3. einem Inwohner nicht mehr als 1 fl. borgen. (87.)

4. Erklärten Verschwendern sollen die Wirthe ohne höchste Noth und sonderbare Erlaubniß bei Strafe von 4 fl. nichts borgen. a)

§. 59.

5) Schulden und Gant.

1. Was das Verfahren in Schuldsachen betrifft, so treten statt der Art. 168 u. 169 die Bestimmungen der Bayerischen Prozeßordnung und ihre Novellen ein.

3. Auch hat der den einheimischen Gläubigern vor den Fremden in Ganten Art. 171 gestattete Vorzug nur als Retorsion Statt, so wie

3. an die Stelle der Art. 172 enthaltenen Gantordnung das Gesetz über die Priorität der Gläubiger vom 10. Juni 1822 getreten ist.

---

a) Merkwürdig ist das Polizeigesetz, nach welchem Nöthigen zum Trinken und Saufen um die Wette bei 5 fl. Strafe verboten ist. (93.) Eben so ist hohes Spiel verboten, und nur der Satz von 1 kr. bis zu 1 Groschen erlaubt.

§. 60.

6) Contracte mit Juden.

1. Contracte mit Juden sind verboten,

2. soll solchen zu ihren Forderungen von der Obrigkeit nicht verholfen,

3. Juden, die sich des Handels wegen in die Häuser der Unterthanen einschleichen, abgestraft, und aus dem Orte geschafft werden. (61 u. 62.)

§. 61.

7) Bürgschaften.

Bürgschaften von Klostergutsbesitzern sind ungültig. (119.)

§. 62.

8) Verkauf von Aeckern ohne darauf haftende Gült.

1. Der Verkauf von Aeckern ohne die darauf haftende Gült ist nichtig und unkräftig,

2. und sollen die Contrahenten mit 3 ß Heller bestraft werden. (66.)

§. 63.

9) Vorkauf.

Den Unterthanen schädlicher Vorkauf ist bei Verlust der gekauften Waare verboten. (60.)

§. 64.

10) Gewicht und Maß.

Als Gewicht und Maß nehmen die Ochsenhauser Statuten das Gewicht und Maß der Stadt Memmingen an.

§. 65.

11) Viehgewährschaft.

1. Bei Pferden ist für folgende Hauptmängel

1. ritzig,
2. krätzig,
3. hartschlächtig

binnen 30 Tagen nach eingegangenem Kauf die Gewährschaft zu leisten;

2. bei gestohlenem und geraubtem Vieh dagegen für immer. (131.)

§. 66.

12) Stellvieh.

Damit die Gotteshausleute (die Unterthanen der vormaligen Abtei Ochsenhausen) nicht mit dem Stellgeld übernommen werden mögen; so sollen

1. von einem Paar Zugstiere jährlich nicht mehr als 3 fl.,
2. von einer fruchtbaren Stallkuh 1 fl. 30 kr. oder das Kalb, da beide Theile die Gefahr übernehmen, allein 1 fl., und für eine Kuh, so mais geht, (d. i. unfruchtbare Kuh) 45 kr. oder 30 kr. entrichtet werden.
3. Soll keinem Fremden ein Stück Vieh in den Stall des Unterthans zu dessen Gebrauch und Nutzung gegen jährliche Vergeltung zu stellen gestattet werden.
4. Auch soll demjenigen, welcher das Stellvieh nützet, die Gefahr, außer der, welche aus seiner Nachlässigkeit entstehet, auf sich allein zu nehmen nicht erlaubt seyn.
5. Alles bei Strafe] nach gestalter Sache. (65.)

§. 67.

XII. Polizeiliche Strafen.

1. Bei polizeilichen Strafen hat das Ochsenhauser Statutarrecht vier Grade

1. den höchsten Frevel mit 30 fl. — kr.
2. den großen mit . . . 10 fl. — kr.
3. den kleinen mit . . . 3 fl. — kr.
4. den kleinsten mit . . . — fl. 40 kr.

2. Manche dieser Strafen fallen in das strafrechtliche Gebiet;

3. die sämmtlichen Fälle, wo die polizeilichen Strafen eintreten, sind aufgezählt. Wir heben hiervon bloß die beiden Injurien aus.

§. 68.

XIII. Injurien.

Geringe Injurien sollen mit 1 ℔ Heller, schwerere hoch bestraft werden.

§. 69.

XIV. Eidesformeln und Meineidsverwarnung.

1. Unter den Eidesformeln ist auch eine ausführliche Erklärung des Meineids vorhanden, deren unbehülflicher Styl sowie der Inhalt einer Umschaffung bedarf;

2. was auch auf sämmtliche Eidesformeln anwendbar ist.

VI. Ottobeuern.

Zehentordnung vom 28. Juli 1778.

1. Ohne herrschaftliche Erlaubniß darf kein Getreide geschnitten und eingeheimst werden.

2. Die Zehentknechte haben den Zehent selbst auszuzählen; bei weit entlegenen Orten erwachsene taugliche Personen, und keine Kinder.

3. Soll erst die Auszehentung nach aufgebundenen Garben, und nicht während der Aufbindung derselben geschehen.

4. Soll der Bund nach, und nicht mit geflissentlicher Auslesung der kleineren und geringeren und in der Art, daß der Kern nicht ausfalle, geschehen.

5. Ergibt sich ein Ueberschuß, der die 10te Garbe nicht erreicht, so soll das nächste Jahr darauf fortgezählt werden.

6. Soll auch der Hafer in Garben gebunden werden.

7. Soll beim Abschneiden oder Mähen des Korns der Weisch nicht zu lang gemacht werden, damit dem Zehentherrn kein Schaden dadurch an dem Stroh geschehe.

8. Alles bei 10 Thlr. Strafe, und doppelter gegen den Zehentknecht, vorbehaltlich der Strafe des Meineids.

9. So lange noch eine Garbe auf dem Felde liegt, soll bei Pfändung und 1 Thlr. Strafe weder Pferde noch anderes Vieh auszuschlagen erlaubt seyn.

10. Aehrenlesen, wo die Garben noch nicht gesammelt, und das Feld noch nicht abgeleert ist, ist verboten. Sollen die armen Leute zur Zeit, da die Arbeiter von den Feldern nach Haus gehen, von den Feldern geschafft, und die sich widersetzen, als Korndiebe behandelt werden.

VII. Ronsberg, Stein und Schönau.

§. 1.

1) Ronsberg, Stein und Schönau.

Die Herrschaften Stein und Ronsperg oder Ronsberg wurden von dem Reichsstifte Kempten und der unmittelbaren Reichsabtei Ottobeuern mittelst Vertrages v. 23. August 1746 um die Summe von 250,000 fl. käuflich an sich gebracht, dem Reichs-

stifte Kempten und dem Reichsgotteshause Ottobeuern und dem Freiherrn von und zu Schönau mittelst Vertrages vom 19. Mai 1749 die Herrschaft Schönau abgetreten, zwischen beiden Stiftern ein Theilungsvertrag unter dem 4ten October 1749 abgeschlossen, und Stein und Ronsperg den beiden Stiftern laut K. K. Oesterreichischen Lehenbriefes vom 1ten Oct. 1757 als ein feudum francum vorbehaltlich der landeshoheitlichen Rechte verliehen. Mit Kempten und Ottobeuern kamen solche an Bayern.

§. 2.

2) Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten.

Die Statuten und Gewohnheiten der Herrschaften Stein und Ronsperg a) gelten noch in den in der Rechtsstatistik vom Landgericht Obergünzburg bezeichneten Orten. b)

Sie gewähren aber nur sehr geringe Ausbeute für das Privatrecht. Sie sind von dem ehemaligen Amtsschreiber Johann Scherz im J. 1790 zusammengeschrieben, und bestehen aus 54 Nummern nebst Formularien. In das Privatrecht schlagen bloß folgende ein.

§. 3.

3) Eheversprechen und Ehen.

1. Alle Eheversprechen sind vermöge K. K. Verordnung vom 30. August 1782 auch bei nachher verfolgter Schwängerung als ungültig erklärt.

2. Zu den Heirathen wird noch Art. 15 der Statuten von 1517 die herrschaftliche und nach Art. 52 die Einwilligung von Verwandten erfordert.

§. 4.

4) Eigen, Erbeigen, leibfällige Güter.

1. In den Herrschaften Stein und Ronsperg gibt es Eigen, Erbeigen- und leibfällige Güter.

2. Die Eigenschaft dieser Güter ist bei Protocollirung der Käufe und Uebergabe wohl in Acht zu nehmen, und

3. aus dem Gültbuche zu ersehen.

---

a) Von dem Bergschlosse des ehemaligen Sitzes der mächtigen Markgrafen von Ronsberg sind noch die Ruinen vorhanden.

b) M. s. die Einleitung S. LXI.

4. Das ältere Urbarium von Ronsperg v. J. 1599 wurde mit dem Ronspergischen Gültbuche v. J. 1748 verglichen und richtig befunden; das neue von dem K. K. österreichischen Commissär und Landrichter Weingarten zu Altdorf und den Schönauischen Beamten Josias Kilian und Fridolin Weber unterschriebene Urbarium wurde im Jahre 1755 gefertigt.

5. Nach einem Spruch der K. K. Oesterreichischen Regierung vom 26. Febr. 1720 ad punctum 15. sind alle die Güter im Flecken Ronsperg, welche nicht leibfällig, den Unterthanen eigenthümlich zugehörend.

6. Ueber die Behandlung der bestandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen ist eine besondere Verordnung vom 26. Dec. 1804 in dem Regierungsblatte für Schwaben v. J. 1805 St. I. S. 5 — 30. vorhanden, welche sich am Ende dieses Bandes unter den für die Provinz Schwaben allgemein gültigen Verordnungen befindet.

6. In Betreff der streng leibfälligen Güter im Oberdonau- und dem Illerkreise, gegenwärtigen Kreise von Schwaben und Neuburg, hat die Verordnung vom 7. Oct. 1813 (Rggsbl. v. J. 1813 S. 1275 — 1277) Statt, welche ebenfalls unter den allgemeinen Verordnungen für Schwaben vorkommt, so wie

7. die Edicte in Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft vom 1. Mai 1808 und v. 26. Mai 1818 zu beachten sind.

§. 5.

5) Gutskauf und Verkauf.

1. Gutskäufe sollen laut Patentes vom 5ten Juli 1769 nur denjenigen gestattet werden, welche wenigstens den halben Theil des Kaufschillings zu erlegen vermögen.

2. Bei Strafe der Ungültigkeit und 10 ℔ Heller soll ohne herrschaftliche Bewilligung kein Gut verkauft, verpfändet, und nichts davon veräußert werden. (Art. 36.)

§. 6.

6) Wein- oder Leihkauf.

1. Vermöge Stein- und Ronspergischen Amtsprotocolls vom 16. Mai 1738 ist in den Ronspergischen und Steinischen drei Gerichten regulirt worden:

α) daß von jedem Kauf von 1 — 50 fl. vom Gulden — 3 kr.
β) von 50 — 100 fl. 2 kr.
γ) von 100 fl. und darüber 1½ kr.
zu Leihkauf gegeben werden können.

2. Vermöge K. K. Patents, dessen Datum nicht angeführt ist, sollen laut einer Randglosse α) die Leihkäufe im Ronspergischen von einzelnen Grundstücken aufgehoben worden seyn, β) und nur bei Haus und Hof dieselben zu Gemeindnutzen verwendet werden. (8).

§. 7.

7) Näherrecht.

1. Das Näherrecht muß vom Datum des geführten Kauf-Protocolles an in 4 Wochen ausgeübt werden,

2. und soll nach dem gemeinen Rechte gesprochen werden. (7).

§. 8.

8) Einkaufsgelder.

1. Wenn ein Fremder, Mann- oder Weibsperson, in die Herrschaft Stein zieht, so muß solcher 5 fl. Einkaufsgeld bezahlen.

2. In der Herrschaft Ronsperg aber nichts. a) (5)

§. 9.

9) Auf- und Abfahrt.

1. Auf verschiedenen Erblehengütern, welche vorhin, wie aus der Mayer Satzbrief zu entnehmen, leibfällig gewesen, ist laut des Gutsbuches eine Auf- und Abfahrt zu zahlen. (6).

2. Das Auf- und Abfahrtsgeld ist den folgenden Monat nach derselben bei Strafe von 10 fl. zu entrichten. (Art. 56. der Statuten von 1517.)

§. 10.

10) Nachsteuer.

Zwischen der Herrschaft Stein und Ronsperg bestand ehedem das Abzugsrecht, nach welchem die Unterthanen, die von der einen in die andere Herrschaft zogen, die Nachsteuer errichten mußten. Im Innern des Reichs darf keine Nachsteuer oder Abschoßgebühr erhoben werden b), und den Standes- und Gutsherren steht

---

a) K. K. Oesterr. Reggs.-Rescript dd. Insbruck den 26. Febr. 1720.
b) Verordn. vom 24. August 1799. Rggsbl. St. XLII. und 14. Dec.

dieselbe nur gegen die nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten zu, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. a)

§. 11.

11) Frohndienst.

Der Frohndienst in Betreff der Herrschaft Ronsperg ist in dem Urbarium enthalten, und hat bei dessen Ablösbarkeit, in so ferne er abgelöst worden, keine Anwendung mehr. b) Wer solche nicht leistet, muß nach Art. 26. der Statuten von 1512 zwei ß zahlen.

§. 12.

12) Zehentrecht.

α) Ausübung.

Nach der Zehentordnung vom 8. Jun. 1739 soll

1. keiner eine Frucht vor berichtigtem Zehent nach Hause tragen, (1.)
2. sollen die Garben möglichst gleich gemacht werden. (2.)
3. Soll, wo man zu binden aufgehört hat, der Zehent ausgezählet werden, und ist da, wo man zu binden angefangen hat, die Auszählung des Zehenten verboten. (2.)
4. Soll der Acker nach alter Gewohnheit überzwerg gemähet, oder in Unterlassung dessen, die Sommerfrucht gleich der Winterfrucht aufgebunden, und Garben gemacht werden. (3.)
5. Soll sauber aufgebunden werden und Falls man ganze Fuder unaufgebunden würde liegen lassen, der Zehentherr auch davon den Zehenten zu nehmen befugt seyn.
6. Soll in Abwesenheit des Zehentknechts die Auszählung von den Hausvätern und nicht von dessen Kindern, Ehehalten und Tagwerkern geschehen, außerdem keine Entschuldigung wegen vorgefallener Fehler Statt haben, die Auszählung dabei redlich geschehen, und es bei der Zahl, wie es fällt, verbleiben. (4.)

1801. Rggsbl. St. LVI. Verordn. v. 29. Dec. 1802. Rggsbl. 1803. St. I. vom 23. April 1807. S. 779.

a) Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren vom 26. Mai 1818. §. 51. Verordnung v. 31. Dec. 1806. Rggsbl. 1807. St. 213. Lit. b. und 19. März 1807. S. 483. §. 6.

b) Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 7.

7. Soll die Auszählung des Zehents wie Nr. 2. verordnet, geschehen, und zwar, daß man von einer gezählten Garbe zur andern, von einem Acker zu dem andern zählt,

8. und da zuletzt einige Garben, etwa 5 oder mehrere übrig blieben, auch einer nur einen Acker besäße, und nicht mehr als fünf Garben einschnitte, der Zehent verhältnißmäßig entrichtet werden.

9. Soll von vor Sammlung des Zehents kein Vieh auf dem Acker getrieben, und kein Aehrenlesen geduldet werden;

10. ohne Erlaubniß des Zehentherrn das Aufbinden nach Sonnenuntergang verboten seyn;

11. von dem Zehentknecht auf Befragen die Zeit des Garbenaufbindens treu angezeigt werden;

12. der Zehent nicht länger als die eigene Frucht auf dem Felde liegen bleiben.

§. 13.

β) Kleinzehent.

Soll von dem kleinen Zehent, als von Heu, Obst, Kraut, Rüben (es sey denn der Krautstrangen oder Rübenacker zuvor ausgemessen) Bohnen, Erbsen, Flachs, Hanf, Hühnern, Enten, Gänsen und was zum Kleinzehent gehört, zuvor nichts verkauft, und alle Betrügerei bei Strafe vermieden werden.

§. 13.

γ) Zehentknechte.

Sollen die Zehentknechte weder den Reichen noch den Armen, der betrügt, verschonen; fleißig und aufmerksam seyn, keine Aehren lesen, nicht alle auf einmal aus dem Felde laufen, und auf die Aehrenleute Acht geben, keine Garben verschenken; auf die Zahl der überbliebenen Garben fleißig aufmerken, auch dem Bauersmann keinen Schaden zufügen, und dem Zehentherrn Handgelöbniß ablegen.

§. 15.

δ) Zehentstroh.

Vermöge Vorderösterreichischer Regierungsverordnung v. 31. Oct. 1769 soll kein Zehentstroh an Auswärtige mehr abgegeben werden, ehe nicht die Zehentholden damit um billigen landläufigen Preis versehen werden.

§. 16.

s) Zehentfreiheit der auf Brachfeldern erbauten Futterkräuter.

Vermöge K. K. Verordnung vom 12. Oct. 1769 ist kein Unterthan auf Brachfeldern erbauten Futterkräutern den Zehent zu verabreichen schuldig.

§. 17.

ζ) Novalzehent.

Die urbar gemachten Plätze waren nach ehemaliger Verordnung 10 Jahre steuer- und zehentfrei. Nach Vorderösterreichischem Kammerrescripte vom 13. Juni 1769 wurde diese Zehentfreiheit auf 30 Jahre erstreckt.

§. 18.

13) Pferdgewährschaft.

1. Laut Steinischen Amtsprotocolls v. 31. Juli 1641 ist wegen der vier Hauptmängel der Pferde binnen 4 Wochen und 3 Tagen Gewährschaft zu leisten.

2. Laut Protocolls v. 9. Mai 1731 ist die herrschaftliche Verordnung schon vorhin dahin ergangen, daß man keinem Juden für erkaufte Pferde, wenn solche außer der Herrschaft kommen, auch nicht für Hauptmängel, Gewähr leisten dürfe. (9)

§. 19.

14) Inventuren und Erbtheilungen.

1. Wo zweierlei Geschwister,

2. oder 4 oder mehrere rechte Geschwister vorhanden, soll nach dem herrschaftlichen Verbescheidungs-Protocoll v. 25. Sept. 1741 die Inventur vorgenommen werden.

3. Ebtheilungen sollen gerichtlich bei Strafe von 4 fl. vorgenommen werden. (Art. 52.)

4. Bei Beurtheilung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Rechte hat das Edict vom 31. Aug. 1808 über die Aufhebung der Leibeigenschaft Statt. a)

§. 20.

15) Todtenfall.

1. Nach einem Spruche der K. K. Oesterreichischen Regie-

a) Protocoll vom 22. Jänner und 2. Jul. 1664.

rung soll es in Betreff des Todtenfalls bei dem Herkommen bleiben, und den Unterthanen sich deßfalls mit dem Berechtigten noch bei Lebenszeit zu vergleichen frei stehen. Stirbt ein verheiratheter oder lediger Gutsbesitzer, so gebührt der Herrschaft das beste Pferd, oder da keines vorhanden, die beste Kuh;

2. auf Absterben eines Weibes die beste Kuh als Besthaupt. a)

3. Ist aber weder Pferd noch Kuh vorhanden, so sollen nach dem Verhältnisse des Vermögens 7, 5, 3 fl. oder auch nichts genommen werden. (3.)

§. 21.

16) Erbfolge der Geschwisterkinder.

1. Der in verschiedenen Österreichischen Orten eingeschlichene Mißbrauch, wornach Geschwisterkinder, wenn sie allein als Erben vorkommen, und nicht mit ihren Vaters- oder Mutters-Brüdern oder Schwestern concurrirten, nach Stämmen und nicht nach Köpfen succedirten, wurde durch Entschließung der K. K. Markgräflich Burgauischen Oberkanzlei dd. Günzburg den 14. Mai 1768 aufgehoben, und dafür die gemeinrechtliche nach Köpfen bestätigt. b)

2. Gegenwärtig tritt die K. K. gesetzliche Successionsordnung dd. Wien den 11. Mai 1786 §. 11 ein, nach welcher die Erbfolge nach Linien und nicht nach Graden Statt hat, und

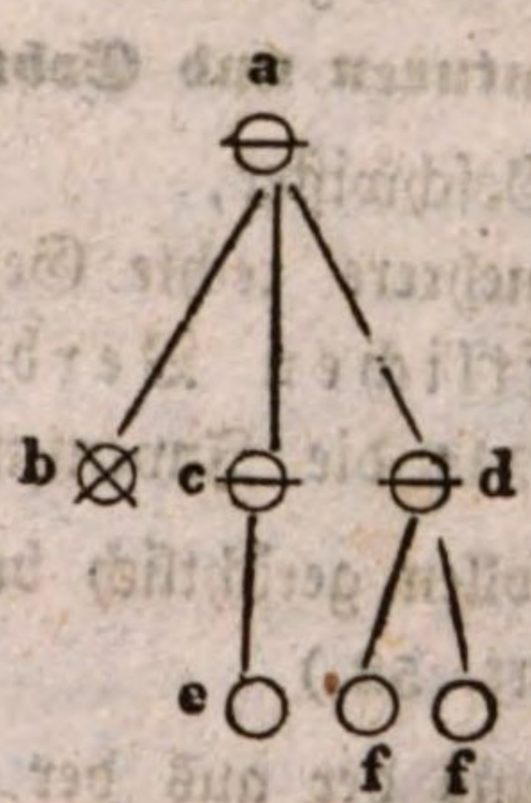

die beiden ff von der Erbschaft ihres Oheims a nicht mehr erhalten, als ihr Vater d, wenn er noch gelebt hätte, würde erhalten haben, so wie e den Theil erhält, der seinem Vater, wenn er noch am Leben gewesen wäre, zugefallen seyn würde. c)

---

b) Rggsbl. vom J. 1808. S. 1933.

a) Koch success. ab intest. §. 78. N. VII. pag. 132.

b) M. s. die folgende Darstellung des Vorderösterreichischen Rechts.

§. 22.

17) Waisenrechnungen.

Die Vormünder und Curatoren sind gehalten, alle 2 Jahre bei 3 Rthlr. Strafe ihre Rechnungen abzulegen.
(Herrschaftliches Verbescheidungs-Protocoll vom 25. Sept. 1741, über die Beschwerden der Unterthanen.)

§. 23.

18) Einbringen ins Kloster und Amortisation.

Laut Amortisations-Patents dd. Freiburg den 11. September 1771

1. soll das Mitbringen in ein Manns- oder Weibskloster nicht mehr als in 1500 fl. und
2. in keinem unbeweglichen Gute bestehen.

Nachtrag.

Ronsbergische Statuten v. J. 1517.

Nebst der Scherzischen §. 2. angeführten Sammlung existirten noch auf Kaiserlichem Machtbefehl von Adam von Stein und dem Stadtrath zu Kaufbeuern im J. 1517 gefertigte und im Jahre 1617 erneuerte Statuten und Ordnungen, welche in 76 Artikeln meist polizeilichen Inhalts nebst den Strafen der Uebertretungen bestehen, und von den drei Steinischen Gerichten Egg, Willofs und Engetrüd angenommen sind, von denen wir außer den §. 3, 5, 9 und 18 angeführten lediglich folgende noch ausheben.

1. Ehehalten, welche ohne Ursache den Dienst verlassen, können α) keinen Lohn fordern, β) sollen von keinem andern bei Strafe von 2 ℔ Heller aufgenommen werden, δ) den ohne hinlängliche Ursache Entlassenen ist ihr ganzer Lohn zu verabfolgen. (Art. 57.)
2. Briefliche Urkunden sollen bei Strafe von 2 ℔ Heller bei den Gerichten der Herrschaft errichtet werden. (17.)
3. Jeder Handel mit den Juden, so wie das Borgen bei denselben ist bei Strafe von 10 fl. verboten.
4. Ritzige (rotzige) räudige oder mit andern erblichen Fehlern

behaftete Rosse sollen bei Strafe von 2 ß Hellern auf den Gemeindeplätzen nicht geweidet werden. (Art. 30.)

5. Für jedes Stück, des auf den Gütern des andern weidenden Viehs, hat der Eigenthümer desselben 5 Schilling Tags und 10 Nachts nebst dem Abtrag des Beschädigten zu entrichten. (Art. 65.)

6. Wer seine Rosse, Rinder, Geise, Schweine, Gänse oder anderes Vieh anders als für den Hirten auszuschlagen untersteht, verfällt in eine Strafe von 10 Schilling. (Art. 32.)

7. Ohne herrschaftliche Bewilligung soll niemand von der Gemeinde Bodenwasser auffangen und nichts darauf legen oder errichten bei Strafe von 10 ß Heller.

8. Ohne Erlaubniß bei gleicher Strafe kann keiner im Walde Pech reissen. (Art. 23), — bei 2 ß Feuer ins Holz tragen, (Art. 14.) kein Holz bei willkührlicher Strafe verkaufen, (Art. 22.) keine Eichen und Laubholz bei 2 ß Strafe fällen. (Art. 25) — Das gemachte und abgegebene Holz kann vor dessen Abmessen bei 4 ß Strafe nicht aus dem Walde geführt werden. (Art. 35). — Wer das von ihm nicht gemachte oder gehauene Holz (d. i. das ihm nicht zugehörige Holz) bei Tags aus dem Walde trägt oder führt, hat 2 ß, wer es zu Nachts thut, 10 ß Strafe zu zahlen. (Art. 38). — Laub streifen ohne Erlaubniß ist mit 3 ß Strafe verpönt. (Art 73.) — Bei 2 ß Heller Strafe soll zwischen Johanni und Galli kein Holz ausgeführt werden. (Art. 74.) — Die Jagd ist bei hoher Strafe den Unterthanen verboten. (Art. 75.)

9. Fischen und Krebsen, so wie Entwendung und Zerstörung von Fischkörben und anderen zum Fischen gehörigen Zeuge ist bei Strafe von 10 fl. untersagt.

10. Wer über des andern Frucht oder besamte Aecker fährt oder reitet, hat für jedes Roß nebst dem Abtrag des Beschädigten 5 Schilling der Herrschaft zu entrichten.

11. Marken sollen bei Strafe von 10 ß Hellern nicht ohne Zuziehung der Obrigkeit oder des Angränzers gesetzt werden. (Art. 72.)

VIII. Rothenfels.

§. 1.

Statutenbuch.

Die Grafschaft Rothenfels, wozu auch die Stadt Immenstadt gehörte, und den Grafen von Königsegg zustand, hat einen uralten Landesbrauch, von welchem die

Erläuterung und Beisetzung etwelcher Artikel und Puncten des uralten Landbrauchs der Grafschaft Rothenfels, soviel dessen schriftlich vorhanden, so geschehen den 15. Monaths Octobris Anno 1629

vorliegt.

§. 2.

A. Rechte der Eheleute und Kinder.

1) Heimsteuer.

Heimsteuer sind Eltern den sich mit ihrer Einwilligung nicht wider Ehre und vorsätzlich muthwillig verheirathenden Kindern, wofern sie solche entbehren können, mitzugeben schuldig. (4.)

§. 3.

2) Morgengabe

1. erhält α) jede Jungfrau, die sich mit einem ledigen Gesellen oder Wittwer verheirathet, β) und eine Wittfrau, die sich mit einem ledigen Gesellen verheirathet.

2. Die Morgengabe soll sich nicht über 7 Mark Silber, die Mark zu 5 ℔ Heller gerechnet, belaufen,

3. und ist ihr freies, unbeschränktes Eigenthum. (2.)

§. 4.

3) Nutznießung des überlebenden Ehegatten.

1. Der überlebende Ehegatte hat bis zur Wiederverehelichung die Nutznießung des von dem Verstorbenen hinterlassenen Vermögens.

2. Er kann solches nicht verschlimmern noch veräußern, ausgenommen in dem Falle, wo sein Vermögen und diese Nutznießung nicht zu seinem Unterhalte hinreicht, jedoch dieß nur mit Bewilligung der Obrigkeit. (1.)

§. 5.

5) Was Rechtens', wenn ein Ehegatte ohne Hinterlassung von Kindern verstirbt.

Stirbt ein Ehegatte in 1ter oder andern Ehe ohne Kinder, soll der überlebende Ehetheil

1. die Ausfahrt und Ausfertigung und
2. die Fahrniß, so wie
3. an dem errungenen Gut die Hälfte haben,
4. sein Zugebrachtes herausziehen, und
5. an den zugebrachten und ererbten Gütern des Verstorbenen Miterbe seyn.
6. Sollen des Verstorbenen Eltern und Verwandte, die miterben wollen, die Schulden zur Hälfte tragen.

§. 6.

5) Tod des Ehegatten in zweiter Ehe.

1. Hinterläßt ein Ehegatte ein- und zweiteheliche Kinder, so erben solche in gleichen Theilen, und erhält
2. die Mutter einen Kindstheil (8.)
3. und die lebenslängliche Nutznießung bis zur Wiederverehelichung. (§. 4.)

§. 7.

6) Wiederverehelichung.

1. Kinder, die sich noch nicht fortbringen können, muß der zur zweiten Ehe schreitende Theil gegen die Nutznießung ihres Erbtheils bei sich behalten.
2. Wollen sie dereinst nicht mehr mit einander hausen, tritt Theilung ein.
3. Erst- und zweiteheliche Kinder theilen bei solcher in gleiche Theile.
4. Sind keine zweiteheliche Kinder vorhanden, theilt der Ueberlebende
   α) mit den Kindern des Verstorbenen Hab und Gut in gleiche Theile,
   β) von der Errungenschaft erhält er die Hälfte,
   γ) die andere Hälfte theilt er mit den Kindern in gleiche Theile. (8.)

§. 8.

7) Wenn ein Ehetheil im Wittibstande ohne Kinder verstirbt.

Stirbt ein Ehetheil im Wittibstande ohne Kinder, so erben denselben seine Verwandte. (9.)

§. 9.

8) Erbschaft der Kinder.

1. Die auf die Kinder fallende Erbschaft verbleibt den Kindern.

2. Sterben sie mit Hinterlassung von Eltern, so erben solche ausschließlich die Eltern, ohne Unterschied, woher das Gut komme.(4.)

§. 10.

9) Theilung der Kinder unter sich.

1. Die Theilung der Kinder unter sich soll gerichtlich geschehen,

2. in gleiche Theile;

3. ledige Kinder, es seyen Söhne oder Töchter, bis zu ihrer Verheirathung den Winkel im Hause haben;

4. bei ihrer Verheirathung in Geld hinausgezahlt werden;

5. Vorkauf der Kinder, wenn eines oder das andere dem ihnen zugefallenen Theil verkaufen wollte, Statt haben. (10.)

§. 11.

10) Vorwahlrecht des jüngsten Sohnes.

1. Dem jüngsten Sohne soll die Behausung oder die Heerdplatte zugetheilt werden.

2. Dieß versteht sich auch von dem jüngsten Sohne zweiter oder dritter Ehe.

3. Kömmt die Heerdplatte

α) vom Vater her, soll der jüngste Sohn des Vaters,

β) kommt sie von der Mutter her, der jüngste Sohn der Mutter solche erhalten.

4. Wo kein Sohn vorhanden, die älteste Tochter. (11.)

§. 12.

B. Uebrige Rechte.

1) Contracte.

Contracte dürfen nicht außer der Herrschaft errichtet und verbrieft werden. (§. 18.)

§. 13.

2) Güterverkauf und Verpfändung.

α) Gutsverkauf mit den Lasten.

1. Die Gutslasten können vom Gute nicht getrennt, und

2. nicht vom Verkäufer übernommen werden.

3. Bei Strafe der Ungültigkeit und weiterer angemessener Bestrafung der Obrigkeit. (12.)

§. 14.

β) Verkauf außer der Grafschaft.

Verkauf und Verpfändung außer der Grafschaft ist nichtig. (§. 17.)

§. 15.

γ) Errichtung der Kaufbriefe.

Jeder Kaufbrief ist gerichtlich zu errichten. (§. 16.)

§. 16.

3) Näherrecht.

α) Zeit der Ausübung.

1. Der Preis ist bei verkauftem Gute sogleich vom Verkäufer zu empfangen, und

2. das Einstandsrecht binnen 4 Wochen 3 Tagen auszuüben. (Art. 13.)

§. 17.

β) Blutsverwandtschaft.

1. Das Einstandsrecht hat unter Blutsverwandten bis zum vierten Grade Statt.

2. der Retrahent soll das Gut Jahr und Tag lang behalten und

3. mit seinem eigenen Gelde bezahlen. (14.)

§. 18.

γ) Vorzug der vollen vor der halben Geburt.

Die vollbürtigen Geschwister und Seitenverwandten haben bei Ausübung des Näherrechts vor den halbbürtigen den Vorzug.

§. 19.

4) Gutsübergaben.

1. Gutsübergaben sollen im Freien geschehen,

2. bei kränklichen Personen vor oder nach der Beicht im Beiseyn des Geistlichen und zwei Zeugen. (19.)

§. 20.

5) Tausch.

1. Das Eingetauschte soll wenigstens ein halb Mal so viel werth seyn, als das Weggetauschte,

2. außer dem der Tausch ungültig seyn. (20.)

§. 21.

6) Schuldner.

Gegen Schuldner hat nach abgelaufenem Termine Pfändung und Strafe Statt. (25.) Gegenwärtig sind die Vorschriften der Bayerischen Prozeßordnung und ihre Novellen zu beobachten.

§. 22.

7) Inventur.

1. Die Inventur hat bei mehreren,

2. bei abwesenden Erben,
3. bei flüchtigem Schuldner und
4. bei anderen ehrhaften Ursachen Statt. (26.)

§. 23.

8) Lohn der Beiständner.

Der Lohn der Beiständner ist

1. auf 5 Batzen,
2. für einen Hauptmann auf 6 Batzen,
3. für einen Bürger auf 3 Batzen für alles festgesetzt. (27.)

§. 24.

9) Badstuben.

1. Badstuben sollen 50 Schuh von den Zimmern errichtet werden;
2. alle so lang bleiben, als sie währen. (21.)

§. 25.

10) Strassen.

1. Die Landstrassen sollen erhalten werden. (22.)
2. 12 Schuh, und Bauweg 8 Schuh breit seyn,
3. jeder Anstößer muß um die Hälfte weichen. (23.)

§. 26.

11) Uebermessen.

Keiner soll dem Andern überlegen, übernehmen, übermarken, überzäunen, überschneiden, übersetzen, noch in anderem übermessen. (24.)

IX. Stauffen.

§. 1.

Landesordnung der Herrschaft Stauffen vom 31. Mai 1621.

1) Gütergemeinschaft.

Die Landesordnung der Herrschaft Stauffen vom 31. Mai 1621 enthält folgende Bestimmungen.

Das zusammengebrachte ererbte oder erworbene Gut der Eheleute ist, obgleich schon das eine mehr als das andere zugebracht, Gemeingut.

§. 2.

2) Heirathen mit Fremden.

Mit Fremden kann ohne obrigkeitliche Einwilligung keine Ehe geschlossen werden.

§. 3.

3) Morgengabe.

1. Wenn ein lediger Mann sich mit einer Wittwe auf ein Gut verheirathet, und die Jungferschaft zu ihr bringt, so ist das Weib ihm eine Morgengabe zu geben schuldig.

2. Zusammenheirathende Wittwer und Wittwen sind hierzu nicht verbunden.

§. 4.

4) Was ein Ehegatte einem der Kinder zum Voraus vermachen könne.

1. Mehr als 10 ℔ Pfenning kann der überlebende Ehegatte einem der Kinder zum Voraus nicht vermachen.

2. Es wäre denn bei hohem Verdienst und aus wichtigen Ursachen nach vorhergehendem Erkenntnisse der Obrigkeit.

3. Gleiches hat bei Handlungen außerhalb eines letzten Willens Statt.

§. 5.

5) Hülfeleistung der Kinder.

Den in Armuth gerathenen überlebenden Ehegatten sollen die Kinder billige Handarbeit zu thun schuldig seyn.

§. 6.

6) Erbfolge

α) der Eheleute,

αα) wenn der Mann vor dem Weibe stirbt.

Stirbt ein Ehetheil kinderlos vor dem andern, ehe Jahr und Tag vergangen, und zwar der Mann vor dem Weibe, so nimmt

1. das Weib das, was sie ihm zugebracht, dann die Bettstatt, und
2. erbt von ihm nichts als die Morgengabe, die ihr versprochen, jedes Mark Silber für 5 ℔ Heller gerechnet.

§. 7.

ββ) Wenn das Weib vor dem Manne stirbt.

Stirbt das Weib, so nimmt

1. der Mann sein Zugebrachtes zurück, und
2. die Freunde erhalten bloß die versprochene Morgengabe.

§. 8.

γγ) Bei hinterlassenen Kindern.

Stirbt eines der Eheleute mit Hinterlassung von Kindern, so tritt

1. die Theilung des sämmtlich gemeinschaftlichen Vermögens und zwar dergestalt ein,
2. daß die Kinder die eine, der überlebende Ehegatte dagegen die andere Hälfte,
3. die Töchter ihrer Mutter Truhen und angeschnittene Kleider, die Söhne aber ihres Vaters Truhen und Kleider erhalten.
4. Was sich der überlebende Ehegatte von dem Seinigen aus rechtlich billiger Ursache angeschafft hat, darauf haben die Kinder keinen Anspruch.

§. 9.

ββ) Wenn ersteheliche und zweiteheliche Kinder vorhanden sind.

1. Kinder erben nach dem Tode ihres Vaters von ihrer Mutter die $\frac{1}{2}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.

2. Würde sich der Vater oder die Mutter wieder verheirathen, und Kinder in zweiter Ehe zeugen, und der rechtelterliche Theil mit Hinterlassung erst- und zweitehelicher Kinder versterben, so erben die übrige Hälfte die Vor- und Nachkinder, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

I. Verstirbt der α) Vater B der erstehelichen Kinder, so erben die Kinder a, b, c und d ihren Vater.

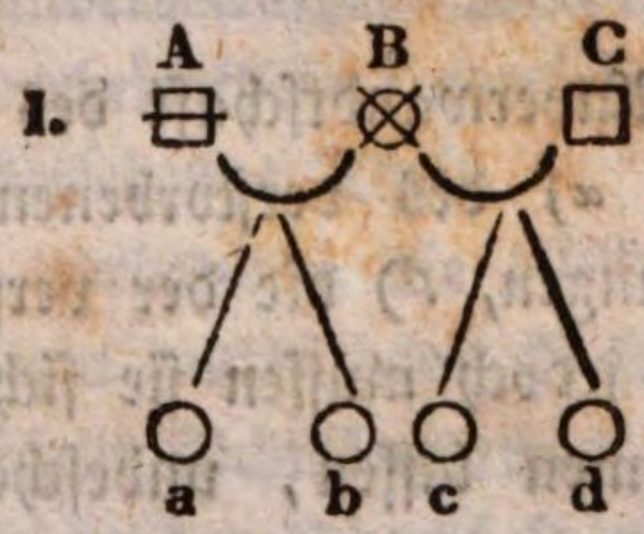

II. Stirbt die β) Mutter der Nachkinder, i. e. der stiefelterliche Theil die C, so erben αα) die Nachkinder cc die Mutter zum $\frac{1}{2}$ Theil, und ββ) der Vater B zum $\frac{1}{2}$ Theil, γγ) mit Ausschluß der Vorkinder bb.

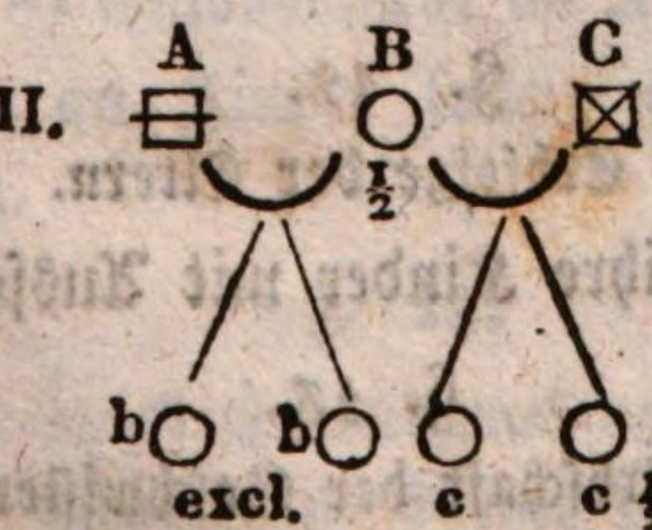

III. Verstirbt die Mutter B der erstehelichen Kinder mit Hinterlassung in der zweiten Ehe erzeugten Kinder, so erben sie sowohl ihre erstehelichen als zweitehelichen Kinder gleich.

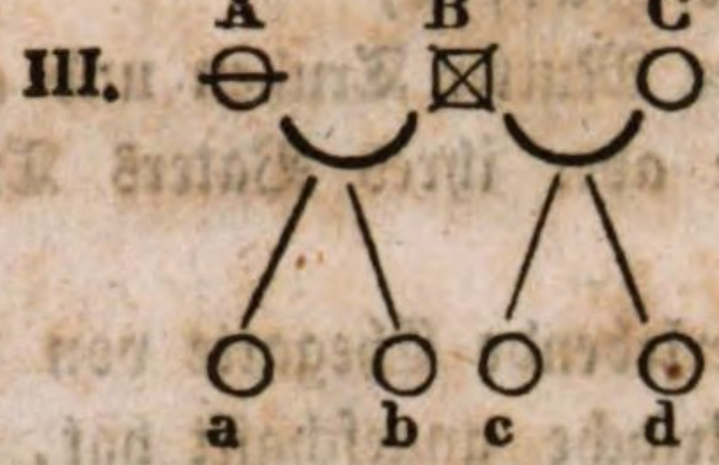

IV. Stirbt der Stiefvater C, erben ihn allein seine Kinder, die cc und nicht die erstehelichen Kinder die bb.

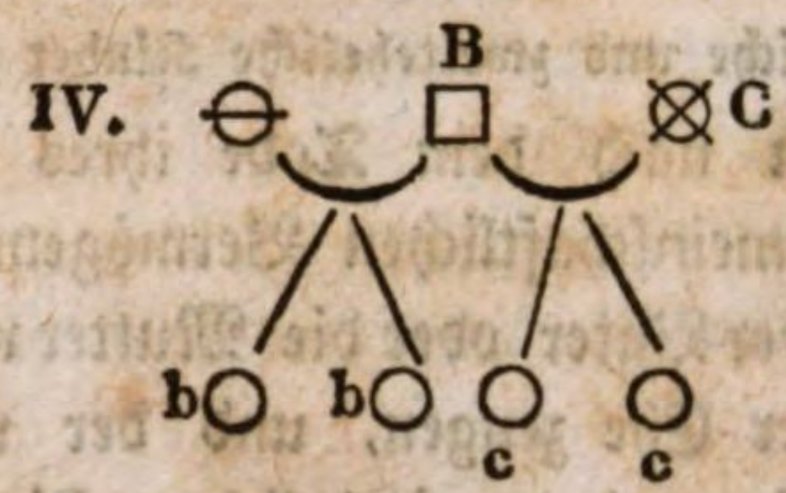

§. 10.

α) Wenn die Eheleute ohne Kinder sterben.

Wenn ein Ehetheil vor dem andern ohne Kinder verstirbt,

1. so erhält die eine $\frac{1}{2}$ des sämmtlichen Vermögens der Ueberlebende,
2. die andere $\frac{1}{2}$ die Anverwandtschaft des Verstorbenen.
3. Die Verwandten α) des verstorbenen Mannes erhalten hierbei seine Kleidungen, β) die der verstorbenen Frau ihre Kleidungsstücke, γ) jedoch müssen sie sich deren Werth in ihre Hälfte mit einrechmen lassen, unbeschadet der Rechte der Herrschaft.

§. 11.

β) Wie die Kinder erben.

Kinder erben in gleichen Theilen und in gleichen Linien.

§. 12.

γ) Erbfolge der Eltern.

Die Eltern erben ihre Kinder mit Ausschluß der Geschwister.

§. 13.

δ) Erbschaft der Geschwister,

αα) der vollbürtigen, ββ) der halbbürtigen.

In Ermanglung von Descendenten und Eltern erben

1. die Geschwister und Geschwisterkinder des Verstorbenen gleichmäßig,
2. mit Ausschluß der Stiefgeschwister.
3. Daß die vollbürtigen Geschwister und ihre Kinder den halbbürtigen vorgehen, und erst in Ermanglung jener diese eintreten, darüber schweigt die Landesordnung; ihre zu allgemeine Bestimmung muß daher nach dem gemeinen Rechte erklärt werden.

§. 14.

γγ) Wie solche einander beerben.

1. Geschwister erben ihre unverheiratheten Geschwister nach Köpfen,
2. in Concurrenz mit Geschwisterkindern nach Stämmen;
3. Geschwisterkinder nach Köpfen.

§. 15.

ε) Erbschaft der Blutsverwandten.

In Ermanglung von Eltern und Geschwistern erben die nächsten Blutsverwandten.

§. 16.

ζ) Beerbung unehelicher Kinder.

1. Uneheliche unverheirathete Kinder erbt die Herrschaft.
2. Uneheliche verheirathete kinderlose Kinder zur $\frac{1}{2}$ die Herrschaft, zur $\frac{1}{2}$ der überlebende Theil.
3. Wo Kinder vorhanden, die Kinder.
4. Es ist dieß ein modificirtes Bastardrecht, welches, da alle Strafen der unehelichen Schwängerung nicht mehr Statt haben, und die Bastardfälle in der Oberpfalz vermöge Verordnung vom 2. December 1808 aufgehoben sind, hinwegfällt.

§. 17.

6) Gutsübergabe, Uebernahme und Erbtheilungen.

α) Gutsübergabe an Kinder.

Gutsübergaben an Kinder sollen nicht ohne obrigkeitliches Vorwissen geschehen.

§. 18.

β) Gutsübernahme

αα) bei vorhandenen Söhnen und Töchtern.

Bei Gutsübernahme hat

1 die Hinauszahlung (Auslösung) der Schwestern, α) nach dem aus

den nächsten und besten Käufen jedes Ortes auszumittelnden mittleren Kaufpreise zu geschehen. β) Bei sich hierüber ergebenden Beschwerden, oder wenn in vielen Jahren an demselben Orte keine drei Käufe geschehen, tritt richterliche Entscheidung ein.

2. Soll die ausgelöste Schwester α) von jeder Winterfuhr dem mittleren Kauf nach 15 ℔ Heller ziehen, oder gerichtlichen Bescheid gemäß sich verhalten. β) Sollen die Brüder ferner ihre Schwestern mit einer gebührenden und gebräuchigen Ausfahrt nach der Eltern Vermögen aus gemeinem Gute der Auslösung versehen; γ) dagegen den Brüdern das Baugeschirr an Pflügen, Wägen, Sätteln, Zäumen und aller Zugehör verbleiben.

§. 19.

ββ) Wenn bloß Töchter vorhanden.

Wo keine Söhne, sondern bloß Töchter vorhanden, sollen solche alle durchaus gleich erben, und gleiches Recht am väterlichen und mütterlichen Gute haben.

§. 20.

γγ) Wiederholte Verordnung wegen Auslösung der Winterfuhren, δδ) von den Eltern dazu gekaufte Stücke, εε) wenn ein Ehetheil auf das von dem andern erkaufte Haus ziehen will. ζζ) Bergtheile.

1. Wird die Verordnung wegen Auslösung der zusammengebrachten Winterfuhren mit 15 ℔ Heller wiederholt.

2. Wenn aber ein Ehetheil während des Ehestandes etwas dazu kauft, es seyen nun gleich wenig oder viel Winterfuhren, Alpen, Bergtheil, Holzmarken und andere Stück, so sollen die Brüder von solch erkauftem Gut die Schwestern, so hoch sie erkauft, auslösen.

3. Würde der eine oder andere Ehetheil von dem erheiratheten und zugebrachten Gut auf das von dem andern erkaufte Gut von mehreren Winterfuhren ziehen: so sollen alsdann die Schwestern mit Abziehung von 15 ℔ Heller von jeder Winterfuhr davon ausgelöst werden.

4. Den Brüdern steht es jedoch frei, ob sie die erkauften Stücke und Berggüter behalten, oder aber den Schwestern heimlassen wollen, unbeschadet der herrschaftlichen Rechte.

5 Es mögen nun ein oder mehrere Stücke seyn.

§. 21.

ηη) Wie es bei Erbtheilungen in Rücksicht des Heues zu halten.

1. Geschwister, welche mit einander erben, sollen das Futter, Heu und Stroh vom Gute zu führen nicht befugt,

2. das Vieh auszufüttern und auszuwintern bis Mitte März verpflichtet seyn;

3. das übriggebliebene Futter bleibt zur freien Verfügung der Erben.

4. Es wäre denn das Gut getheilt.

§. 22.

ϑ) Rechte in Betreff liegender Güter.

α) Käufe liegender Güter.

1. Käufe liegender Güter sollen der Obrigkeit angezeigt werden.

2. Bei erhaltener Bestätigung kann, so man will, ein Weinkauf getrunken werden.

3. Der Kaufschilling soll, wo nichts anderes ausgemacht, oder ein Nothkauf eingetreten wäre, in drei Zielen im März — Martini — und wieder März — in einem Jahre erlegt werden, unbeschadet des Anfallsrechts.

§. 23.

β) Was bei halbem Gutskaufe Rechtens.

Wenn einer dem andern ein halbes Gut abkauft, und nicht wüßte, wie dasselbe beschaffen, so soll es der Käufer

1. zwei Jahre haben, bis er den Verkäufer befriediget,
2. und da er den andern Theil des Gutes besser findet, der Verkäufer ihm dieses vergüten,
3. es wäre denn im Kaufe angezeigt worden, welches der bessere oder mindere Theil sey, oder beide in gleicher Güte geschätzt worden.

§. 24.

γ) Abfahrt.

1. Wer ein Gut verkauft, soll in Mitte März abziehen,

2. so viel bei dem Gute lassen, daß dasselbe damit gebaut werden kann.

3. Auch soll der Dünger ganz bei dem Gute bleiben.

§. 25.

ε) Näherrecht.

1. Das Näherrecht wegen Blutsverwandtschaft hat bis zum vierten Grade Statt.

2. Wer solches ausüben will, muß es gleich den andern Tag noch vor dem Ave Maria Läuten bei Verlust desselben dem Käufer anzeigen.

3. Muß der Retrahent das Eigenthum des retrahirten Gutes Jahr und Tag lang behalten.

4. Der Retrahent tritt in die Stelle des Käufers, und muß alle Kaufsbedingungen leisten,

5. und der Kaufschilling bei verweigerter Annahme deponirt werden.

6. Beim Tausche hat das Unfallrecht Statt, wenn das angetauschte Stück nicht mehr werth ist, als die Daraufgabe, und so umgekehrt.

§. 26.

ζ) Ackern und Furchen.

Einer soll dem andern zwo ziemliche Furchen geben, wie vor Alters her gebräuchlich gewesen, vom untersten (Acker) bis auf den obersten.

§. 27.

η) Saatrecht und Furchmachen.

Wenn einer auf einem Anger

1. das Saatrecht hat, die Furch wirft, so soll der Eigenthümer des Angers die Furch selbst hinwegthun, und zu seinem Nutzen und Gefallen gebrauchen.
2. Wirft hingegen einer, der das Saatrecht nicht hat, die Furch auf des Anderen Acker, so soll derselbe die Wiese wieder säubern, damit der andere, dem die Wiese gehöret, solche mähen kann, und am Wachsen des Grases nicht verhindert wird.

§. 28.

ϑ) Alternatives Saatrecht.

Da zwei Aecker an einander liegen, und der Besitzer des obern das eine Jahr, der des unteren das andere Jahr das Saatrecht hätte: so mag

1. der andere bei seinem Jahr nur die halbe oder kleine Furch herab eggen,

2. der obere soll bei seinem Jahr wieder die Furch herabeggen, wie vor Alters her gebräuchlich gewesen.

§. 29.

') Eggen.

αα) Bei anstoßenden Aeckern.

1. Im Fall der obere seinen Acker geeggt hätte, kann hernach der untere auf seinen Acker auch ackern.

2. Hätte sein Acker nicht eine gleiche Breite, so soll der Acker beim zweiten abgemessen werden,

3. damit durch den unteren Acker dem oberen kein Schaden durch Umkehren zugefügt werden könnte, so mag

α) der untere ungefähr drei Mal auf den gesäten Acker umkehren und nicht weiter, sondern

β) hernach auf seinen selbst, es sey denn, daß der obere nicht angesäet sey.

§. 30.

ββ) Bei anstoßenden Aengern und Wiesen.

Wer unterhalb eines Angers oder einer Wiese einen Acker, und oberhalb kein Ackerrecht hat, ist nicht befugt herab zu eggen.

§. 31.

') Furchrecht bei brachliegenden Aeckern.

So einer einen Acker an den anderen hat, ihn nicht eggt, sondern als Anger liegen läßt: so soll er

1. nicht eggen, bis die 6 Jahre verflossen, und
2. alsdann eine kleine Furch machen;
3. will der obere nicht mehr eggen, so ist er ihm auch keine Furch mehr schuldig.

§. 32.

×) Fahrgerechtigkeit.

1. Wer den angesäten Acker seines Nachbars, um zu dem seinen zu kommen, befahren müßte, der soll

α) was verhindert und mitten durch der Acker getreten, mit ganzen Samen völlig wieder besäen,

β) das vorderste aber nur mit halben anzusäen schuldig seyn.

2. Soll der, welchem die Fahrt zusteht, auf den Ergathen wo möglich, wo aber nicht auf dem Bauweg und den Gewenden zu seinem Acker fahren, und auf denselben bleiben, bis er dahin kömmt.

§. 33.

λ) Bauweg.

1. Der Bauwegspflichtige muß den Bauweg auf seine Kosten herstellen.

2. Thut er es nicht, so kann der Bauungsberechtigte neben dem Bauweg fahren.

3. Braucht ihn die ganze Gemeinde, so ist ihn die ganze Gemeinde herzustellen schuldig.

4. Den Gebrauch des Bauweges muß der Fahrtberechtigte dem Fahrtpflichtigen, damit er ihn öffne, einen Tag zuvor ansagen.

§. 34.

μ) Beschädigungen.

Der durch Hennen und Geflügel an Feldern und Garben zugefügte Schaden ist von dem Eigenthümer des Geflügels zu ersetzen.

§. 35.

ν) Vorschriften bei Häuserbauen.

1. Soll man auf dem gemeinen Bauweg bleiben,

2. nicht über andere Güter bauen,

3. so, daß man mit Roß und Wagen auf dem seinigen umkehren,

4. und gerade dahin, ohne durch jemands andern Grund zu fahren, hinkommen kann.

5. Darren sollen 30 Schritte von den Häusern erbaut werden.

§. 36.

ο) Schlechte Zahler.

Bei schlechten Zahlern kann der Gläubiger auf Pfandbestellung oder Pfändung antragen.

X. St. Stephan in Augsburg.

§. 1.

A. Statuten.

1. Die Gerichts- und Polizeiordnung zu Batzenhofen vom Jahre 1531,

2. die Baudinger Gerichtsordnung, so wie
3. die Ascher vom J. 1534, die vom Oberamt zu Pfaffenhofen, St. Stephan in Augsburg, enthalten wenig oder nichts, was zum Civilrechte gehörig.

§. 2.

1) Contracte mit Juden.

Nur enthält die des adeligen frei weltlichen Stiftes zu St. Stephan in Augsburg vom J. 1733 und erneuert im J. 1764

1. das Verbot von Juden, etwas über den Werth zu 2 fl. an sich zu handeln, oder zu borgen ohne gerichtliche Protocollirung bei Vermeidung willkührlicher Strafe und Einziehung der Judenschuld.
2. Eben so sollen alle Viehhändel protocollirt werden.

§. 3.

2) Hypotheken.

Von den 52 besondern Verordnungen des Stiftes St. Stephan schlagen nur folgende in das Privatrecht ein. An die Stelle der 50ten von vorbehaltener Hypothek bei Verkäufen, wegen des Kaufschillingsrestes, ist gegenwärtig das Hypothekengesetz vom 1. Jun. 1822 getreten, welches den Eintrag der vorbehaltenen Hypothek in das Hypothekenbuch fordert.

§. 4.

3) Höfe und Söldengüter.

Die 51te enthält das Verbot, mehrere Söldengüter und Höfe ohne vorhergehende Dispensation an sich zu bringen.

§. 5.

4) Testamente.

Die 52te erklärt

α) die Gültigkeit der auf dem Lande vor 2 über alle Einrede erhobenen Zeugen errichteten Testamente,

β) räth aber den Unterthanen, zur Vermeidung aller Streitigkeiten die gerichtliche Errichtung der Testamente an.

§. 6.

5) Ascher Polizei-Ordnung.

Die Polizei-Ordnung für das Dorf Asch enthält in civilrechtlicher Hinsicht bloß einige auf Leibeigenschaft, Heirathserlaub-

niß und herrschaftliche Einwilligung, so wie das Verbot der Judenschulden sich beziehende Verordnungen.

Ebenso in crimineller Hinsicht die Bestrafung des Friedenbruches und der Verwundung mit Geld, und zwar

1. Blutrunst und Friedenbruch bei ausgerufenem Friedengebote mit 4 fl.,
2. trockener Streich außerhalb Friedens und im Frieden 1 fl.,
3. mit einer Leine 5 fl.,
4. Fallwurf 5 fl.,
5. Wurf nach Größe des Schmerzens,
6. gewaltthätige Heimsuchung 10 fl.,
7. flüßige Verwundung 1 fl.,

an deren Stelle die neuen strafrechtlichen Bestimmungen getreten sind.

§. 7.

B. Gewohnheitsrechte.

1) Ausschluß der Gütergemeinschaft.

Noch bemerkt das provisorische Oberamt zu St. Stephan unter dem 4. Mai 1804 die in diesem und den folgenden Ämtern enthaltenen Gewohnheitsrechte

die Gütergemeinschaft sey nicht eingeführt.

§. 8.

2) Beibehaltung des Geschlechtsnamens der Frau.

In der Pflege Sonthofen behält die Frau ihren Geschlechtsnamen bei, und vertauscht ihn nicht mit dem Namen des Mannes.

§. 9.

3) Rückfälle.

Bei Rückfällen wird meistens der 3te pf. α) bald von dem zusammengebrachten, β) bald von sämmtlichem Vermögen, γ) bald ohne bald mit Beibehaltung des freien Dispositionsrechts bestimmt.

§. 10.

4) Sterbfall,

α) unbeerbter.

Bei unbeerbtem Sterbfall (wenn keine Ehepacten oder Testament vorhanden ist), ist der überlebende Theil Erbe

des Verstorbenen vorbehaltlich des Rückfalls und muß deßhalb auch die Leichenkosten zahlen.

§. 11.

β) Beerbter Sterbfall.

Bei beerbten Sterbfällen wird dem Ueberlebenden meistens ein Kindstheil bedungen.

§. 12.

5) Wiederverheirathung.

Bei Wiederverheirathung wird

1. das Trauerjahr nicht ausgewartet, wohl aber bei schwangerer Wittwe die Entbindung.
2. Dem Wiederheirathenden bleibt der Kindstheil zur freien Disposition,

γ) dem sich wiederverheirathenden Austrägler oder Pfründner der Genuß der ausbedungenen Pfründe.

§. 13.

6) Nachsteuer und Collation.

Es hat Collation oder Nachsteuer Statt, es sey denn, die Eltern verordneten, daß dergleichen Kinder die Nachsteuer zum Voraus haben sollten.

§. 14.

7) Uebergaben und Gutskäufe.

Bei Uebergaben und Gutskäufen soll wenigstens die $\frac{1}{2}$ des Preises erlegt werden.

§. 15.

8) Einstandsrecht

α) bei liegenden Gründen,

Bei liegenden Gründen steht das Einstandsrecht binnen 4 Wochen

1. den nächsten Verwandten,
2. das Markloſungsrecht den sich zuerst meldenden Mitgliedern der Gemeinde zu.

§. 16.

β) bei Viehverkäufen.

Bei Verkäufen von Vieh oder auf haarigem Fuß ist das Retractsrecht nur auf 24 Stunden beschränkt.

§. 17.

9) Pferdmängel in Batzenhofen.

1. Für Pferdmängel dauert in Batzenhofen die Gewährschaft 4 Wochen,

2. die Pferdemängel, für welche Gewährschaft geleistet werden muß sind:

α) gestohlen,
β) rotzig,
γ) wurmig,
δ) herzschlechtig.

XI. Kloster Ursberg.

§. 1.

1) Verbot heimlichen Eheversprechens.

Heimliche Eheversprechen sind verboten.

§. 2.

2) Heirathsgüter und Kaufschillingsbarschaften.

Alle Heirathsgüter und Kaufschillingsbarschaften sollen in der Kanzlei erlegt und ausgethan werden, bei 1 fl. Strafe.

§. 3.

3) Dienstboten.

1. Dienstboten, die ohne wichtige Ursachen oder zur Zeit, wo die größten Feldarbeiten sind, den Dienst aufsagen oder davon gehen, ist man den letzten Jahreslohn zu geben nicht schuldig.

2. Vorenthalten des Lohns, üble Behandlung der Dienstboten zieht Schadens- und Kostenersatz nebst 1 Rthlr. Strafe nach sich.

3. Der Dienstbote soll wenigstens 6 Wochen, der Herr oder Frau 4 Wochen vor dem Ziele, wenn nichts anders ausgemacht worden, aufsagen. (Art. 24).

§. 4.

4) Wirthshausschulden.

Kein Wirth soll einem vermöglichen Bauern mehr als 3 fl.,

keinem mittlern mehr als 2 fl., einem schlechten höchstens 1 fl. 30 kr. borgen, bei Strafe des Verlustes der Forderung. (Art. 51).

§. 5.

5) Judenschulden.

1. Kein Jude soll einem Unterthan über 5 fl. bei Verlust der Schuld borgen.

2. Der Unterthan muß in solchem Falle gleichfalls so viel, als die Schuld beträgt, Strafe erlegen.

3. Wer solche Schulden außer einem öffentlichen Markt bei fremder Obrigkeit protocolliren läßt, hat außer dieser Strafe noch Gefängnißstrafe zu erwarten.

4. Auf öffentlichem Markte, wo Juden sind, bei fremder Obrigkeit protocollirte Schulden sollen

α) gleich die ersten Tage nachher auch bei der Klosterkanzlei angezeigt und protocollirt werden;

β) widrigenfalls αα) der Unterthan in obige Strafe verfällt, und ββ) die Forderung des Juden bloß unter die Currentisten gesetzt wird. (Art. 31.)

§. 6.

6) Güterveräußerungen.

Alle Güterveräußerungen ohne herrschaftlichen Consens sind bei Verlust des Gutes verboten. (Art. 30.)

§. 7.

7) Gutserledigung.

Wenn auf Absterben eines Bauern, Söldners oder andern Mannes ein Haus, Hof oder Gut erlediget wird, soll

1. solches von der Wittib oder Kindern innerhalb 3 Monaten wieder bestanden oder
2. an einen Dritten hingelassen werden,
3. unter 20 Rthlr. Strafe, es sey denn bei erhaltener herrschaftlicher Dilation. (Art. 30.)

§. 8.

8) Zehrung bei Käufen.

Wer bei einem Contracte vor herrschaftlicher Bewilligung etwas vertrinket, muß es selbst bezahlen. (Art. 47).

§. 9.

9) Kaufschillingsvarschaften und Zieler

Sollen bei der Kanzlei (gerichtlich) bei Strafe von 1 fl. für jeden Posten erlegt und ausgethan werden.

§. 10.

10) Zieler bei Käufen.

1. Die bereits von dem Kaufschillinge zu entrichtenden und noch nicht berichteten Ziele sollen bei dem neuen Kaufe sogleich von den baren Geldern berichtiget werden.

2. Und wo dieß nicht geschehen könnte, gehen die alten Ziele den neuen vor.

3. Wer dawider handelt, dessen Kauf wird, wenn gleich die Parteien darein willigen, zur Vermeidung aller Confusion, für ungültig erklärt. (Art. 30.)

§. 11.

11) Tausch.

Ab = und Anfahrt hat bei eingetauschten Gütern nach dem Werth unparteiischen Anschlags Statt. (Art. 46.)

§. 12.

12) Unterhaltung der Baulichkeiten.

Haus, Stadel und andere Baulichkeiten müssen in gutem Zustande bei Vermeidung obrigkeitlicher Einschreitung erhalten, und jeder Bauunternehmer bei Strafe von 3 Rthlr. angezeigt werden.

§. 13.

13) Beschädigung vom Vieh.

1. Der von dem Vieh zugefügte Schaden muß von dessen Eigenthümer ersetzt,

2. von jedem 4füßigen Stücke nebst Pfandgeld 1 ℔ Heller, von jeder Gans ½ ℔ gezahlt werden.

3. Alles einschichtige Hüten ist unter obiger Strafe verboten. (Art. 34.)

§. 14.

14) Pferd- und Viehmängel.

Ein ganzes Pferd, auch mit einem der 4 Hauptmängel und

sonst ansteckenden Fehlern behaftete Pferde dürfen bei Strafe von 2 fl. nicht auf die Weide getrieben werden. (Art. 34).

§. 15.

15) Auszehenten.

Auszehenten von einem Acker zu dem andern hat Statt. (Art. 5.)

§. 16.

16) Testamente.

Vor Pfarrer oder dem Amman und zwei unparteilichen an der Verlassenschaft keinen Theil habenden Zeugen errichtete Testamente, sie mögen fromme Stiftungen oder andere betreffen, sind gültig.

§. 17.

17) Schuldengant.

Gegen den, der über $\frac{2}{3}$ verschuldet ist, kann die Gant erkannt werden. (Art. 48).

XII. Wettenhausen.

Die Statuten des mit regulirten Chorherren Augustiner-Ordens besetzten Klosters Wettenhausen vom 4ten Nov. 1788 geben bloß folgende Ausbeute.

§. 1.

1) Gerichtliche Quittungen über den Empfang des Heirathsguts und erlegter Zielzahlungen.

1. Quittungen über den gänzlichen oder partiellen Empfang des Heirathsgutes sollen gerichtlich ausgestellt, die Gelder gerichtlich erlegt, ad protocollum quittirt und gelöscht werden, bei Strafe von 3 Rthlrn.

2. Gleiches hat bei Erlegung von Zielern zur Abschneidung aller Streitigkeiten bei Ganten, Sterb-, Erb- und Rückfällen Statt. (Art. 13.)

§. 2.

2) Kaufs- und Verkaufs-Protocollirungen.

Käufe und Verkäufe müssen bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich protocollirt werden. (Art. 9.) Wer es länger als 14 Tage verzieht, wird um 30 kr. gestraft.

§. 3.

3) Gutsveräußerungen.

Gutsveräußerungen ohne herrschaftliche Bewilligung, Verpfändung, Ueberschuldung zieht den Gutsverlust nach sich. (Art. 10.)

§. 4.

4) Gutsunterhaltung.

Die Baulichkeiten müssen bei Vermeidung herrschaftlicher Reperatur auf Kosten der Nachlässigen oder Vermeidung der Gutseinziehung gehörig unterhalten werden. (Art. 14.)

§. 5.

5) Anschwellung von Gülten und Gutsgefällen.

Bei dreijähriger Anschwellung von Gülten und Gutsgefällen sollen

1. die leibfälligen Güter eingezogen,
2. die Erbgüter öffentlich verkauft werden. (Art. 4.)
3. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe, sowohl hier, als in den §. 3 und 4 enthaltenen Fällen, fällt nach dem §. 16. des Edicts über die Rechte der Gutsherrn hinweg.

§. 6.

6) Weide.

1. Kein Unterthan soll mehr Roß und Vieh auf die Weide treiben, als er auszuwintern im Stande ist.

2. Die, welche gar keine Gemeindsgerechtigkeit haben, sollen bei Strafe gar kein Vieh auf die Weide treiben. (Art. 22.)

§. 7.

7) Schadensersatz.

Den Aeckern, Holz, Wiese, Gärten, Roß, Vieh, u. s. w. zugefügter Schaden muß ersetzt werden. (Art. 29.)

§. 8.

8) Markveränderung.

Strafe an Leib oder Vermögen tritt bei verrückter Markung ein. (Art. 17.) a)

---

a) M. s. das Bayerische Strafgesetzbuch Th. I. Art. 386.

§. 9.

9) Contracte an Sonn- und Feiertagen.

Alle Contracte an Sonn- und Feiertagen sind bei Strafe der Ungültigkeit verboten. (Art. 3.)

§. 10.

10) Contracte mit Juden.

1. Alle Contracte mit Juden, die sich über 5 fl. belaufen, müssen protocollirt und bestätiget werden, und zwar

2. bei Strafe der Nichtigkeit.

3. Wird ein solcher Contract binnen 14 Tagen nicht angezeigt und protocollirt, so verfällt α) der Jude in 10 fl., β) der Unterthan in 5 fl. Strafe, und kann γ) auf den Vertrag nicht mehr geklagt werden. (Art. 3.)

§. 11.

11) Nachsteuer

Soll gleich bar, und nicht in Zielen bezahlt werden. (Art. 12.)

§. 12.

12) Vormundschaften und Curatelen.

α) Vormundschaften.

1. Vormünder haben die Revenüen der Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Ersatzes einzuziehen,

2. die Gelder derselben auf obrigkeitliche Bewilligung sicher auszuleihen. (Art. 6.)

§. 13.

β) Abwesende.

Bei 30jähriger Abwesenheit soll

α) das Vermögen des Abwesenden dessen nächsten Verwandten

β) gegen Caution, das Empfangene bei etwaiger Zurückkunft des Abwesenden wieder zurück zu erstatten, ausgefolgt werden. (Art. 7.)

§. 14.

γ) Stillschweigende Hypothek der Minderjährigen.

1. Den Minderjährigen steht eine gesetzliche Hypothek und

2. der Vorgang vor den Pfandgläubigern, so wie

3. vor der Ehefrau zuvorbehaltlich deren Rechte und weiblicher Freiheit gegen die übrigen Gläubiger, worüber solche bei dem Heirathsprotocolle belehrt werden soll. (Art. 7.)

4. Mit Ausnahme der Gerichtskosten, Leichenkosten, Steuern, herrschaftlichen Gülten und Gefällen.

5. Die stillschweigende Hypothek der Minderjährigen hat nach dem Hypothekengesetze nicht mehr, sondern lediglich der Vorzug nach dem Prioritätsgesetze Kl. IV. n. 2. Statt, wonach die Location der Forderungen überhaupt zu beurtheilen ist.

Stadt Augsburg.

Stadt Hannover.

Inhalt.

Einleitung.

1. Augsburgisches Statutarrecht. . . . . §. 1.
2. Stadtbuch vom Jahr 1276. . . . . §. 2.
3. Stadtgerichtsordnung v. J. 1540 u. 1550. . . §. 3.
4. Polizeyordnungen. . . . . §. 4.
5. Concept des Augsburgischen Statutarrechts. . . §. 5.
6. Verordnungen und Rathsschlüsse. . . . . §. 6.
7. Schriftsteller. . . . . §. 7.
8. v. Huber's Abriß. . . . . §. 8.

Abtheilung I.

Ehestandrechte.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eheversprechen. . . . . §. 9.
2. Was bei Eheverlöbnissen und vor deren Vollziehung zu beobachten. . . . . §. 10.
3. Zu nahe Heirathen. . . . . §. 11.
4. Verbot der Heirathen zwischen Minderjährigen, den Vormündern und deren Angehörigen. . . . . §. 12.
5. Scheidung der Ehe. . . . . §. 13.
6. Ehebruch. . . . . §. 14.
7. Außerehelicher Beischlaf. . . . . §. 15.
8. Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder und dieser gegen jene. . . . . §. 16.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Heirathsverträge. . . . . §. 17.

II. Güterstände. . . . . §. 18.
1. Gemeines Recht,
α) weibliche Vorrechte,
αα) Heiraths- und Paraphernalgut. . . . §. 19.
ββ) Morgengabe. . . . . §. 20.
γγ) Wiederlage und Ersparungen. . . . §. 21.
δδ) Schmuck, Geräthschaften, Hochzeitsgeschenke und Schenkungen. . . . . §. 22.
β) Ehefrauen, welchen die weiblichen Rechte nicht zustehen. §. 23.
γ) Ehefrauen,
αα) deren Männer aus Unglück in Verfall gerathen sind, ... §. 24.
ββ) leichtsinniger Bankrottirer, ... §. 25.
γγ) liederlicher
δδ) und vorsätzlicher Bankrottirer } . . . . §. 26.
δ) Gegenwärtiges Recht. . . . . §. 27.
2. Gütergemeinschaft:
α) Bei welchen Personen solche Statt habe,
αα) die exemten Handwerker der offenen Tasche. . §. 28.
ββ) Eheleute der Kaufleute, welche offene Läden haben. . . . . §. 29.
γγ) Kaffeeschenker und Branntweiner,
δδ) Eheleute, welche ein gemeinschaftliches Gewerbe treiben. } . §. 30.
β) Natur dieser Gütergemeinschaft. . . . §. 31.
γ) Folgen. . . . . §. 32.
III. Contracte der Ehefrauen. . . . . §. 33.
IV. Verzichte und Bürgschaften derselben,
1. Förmlichkeiten. . . . . §. 34.
2. Welchen Frauen der Vellejanische Rathsschluß nicht zur Seite steht.
α) Wittwen, welchen die Verwaltung des Vermögens des verstorbenen Mannes zusteht. . . . §. 35.
β) Wittwen der Kaufleute, die den Handel fortführen. . §. 36.
γ) Frauenspersonen, die in Societät stehen. . . . §. 37.
δ) Besondere Vorschriften für die letzteren zwei Fälle. . §. 38.
V. Prozesse der Frauenspersonen. . . . . §. 39.
VI. Testamente,
1. Form derselben. . . . . §. 40.
2. Testamente der Eheleute. . . . . §. 41.
VII. Erbfolge der Eheleute,
1. wenn die Eltern nach gemeinem Rechte leben, . . §. 42.

2. wenn solche in Gütergemeinschaft leben. . . . §. 43.
Bemerkung. . . . . §. 44.
VIII. Wittwenstand.
1. Was in Betreff der Kinder Rechtens, . . . §. 45.
2. insbesonders in Betreff des überlebenden Vaters,
α) Vormundschaft und Nutznießung. . §. 46.
β) Inventars-Errichtung. . . . . §. 47.
γ) Pflicht der Obervormundschaft. . . . §. 48
δ) Pflichten des Vaters. . . . . §. 49.
ε) Aufsicht der Obervormundschaft. . . . §. 50.
3. In Betreff der Mutter,
α) Verwaltung und
β) Nutznießung des Vermögens. . . . §. 51.
γ) Benennung der Beistände.
δ) Vermögensangabe. . . . . §. 52.
ε) Errichtung des Inventars. . . . . §. 53.
ζ) Vermögensverwaltung und Rechnungsleistung . . §. 54.
η) Verbotene Veräußerung. . . . . §. 55.
ϑ) Haftung. . . . . §. 56.
ι) Pflicht der Beistände. . . . . §. 57.
IX. Wiederverehelichung.
1. Allgemeine Bestimmung. . . . . §. 58.
2. Verlust dessen, was der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte von dem Verstorbenen erhalten hat. . . §. 59.
3. Kindstheil. . . . . §. 60.
4. Was der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte dem andern von dem Seinigen zuwenden kann. . . §. 61.
5. Abfindung mit den erstehelichen Kindern.
α) Inventar. . . . . §. 62.
β) Abkommspfleger. . . . . §. 63.
γ) Abkommsbrief. . . . . §. 64.
δ) Was in Betreff des Ausgemachten Rechtens. . §. 65.
ε) Sicherheit des Vermögens der Kinder. . . . §. 66.
ζ) Fernere Pflichten der Abkommspfleger. . . . §. 67.
η) Wenn das Vermögen im Handel steckt. . . . §. 68.
ϑ) Nutznießung des Vaters. . . . . §. 69.
ι) Pflicht der Erziehung und Ausstattung. . . . §. 70.
κ) Erbschaft der mütterlichen Großeltern und Verwandten. . . . . §. 71.
λ) Pathengeschenke. . . . . §. 72.
6. Was in Rücksicht der sich wieder verehelichenden Mutter Rechtens. . . . . §. 73.

Abtheilung III.

Vormundschaften und Curatelen.

I. Geschlechtscuratel. . . . . §. 74.

II. Vormundschaften,

1. Pflegordnung v. J. 1779.
2. Subsidiarisches Recht. } . . . . . §. 75.

3. Vormundschaftsbehörde. . . . . §. 76.

4. Amtsprotocolle. . . . . §. 77.

5. Revisionsprotocoll- und Depositenbuch. . . . §. 78.

6. Für welche Personen Vormünder zu bestellen. . . §. 79.

7. Testamentarische, agnatische, dative Vormünder. . . §. 80.

8. Vormundschaftsbestellung von Amts wegen. . . . §. 81.

9. Wie viele Vormünder zu bestellen. . . . . §. 82.

10. Bestätigung der Vormünder. . . . . §. 83.

11. Tüchtigkeit. . . . . §. 84.

12. Untüchtigkeit. . . . . §. 85.

13. Strafe der Vormünder bei verschwiegenen Forderungen. §. 86.

14. Entschlagung der Vormundschaft. . . . . §. 87.

15. Verpflichtung der Vormünder. . . . . §. 88.

16. Einhändigung der Pflegordnung. . . . . §. 89.

17. Inventar:

α) Pflicht zur Errichtung desselben. . . . . §. 90.

β) Wie solches zu errichten. . . . . §. 91.

γ) Uebergabe des Inventars an die Obervormundschaft. . §. 92.

δ) Saumseligkeit des Vormundes. . . . . §. 93.

ε) Pflichten des Vormundes,

αα) persönliche gegen den Pflegbefohlnen. . . . §. 94.

ββ) Vermögensverwaltung

a. im Allgemeinen, ... §. 95.

b. was solcher in Betreff der Mobilien, . . . §. 96.

c. des baren Geldes, ... §. 97.

d. der Verwahrung der Barschaften und Mobilien, §. 98.

e. der Zinsen, ... §. 99.

f. der Actien und Passiven, ... §. 100.

g. der liegenden Güter und Immobilien zu beobachten habe. . . . . §. 101.

h. Rechnungsführung. . . . . §. 102.

γγ) Vertretung der Pflegbefohlnen in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. . . . §. 103.

a. Prozesse. . . . . §. 104.

b. Contracte und Beiziehung der Minderjährigen. §. 105.

c. Contracte des Vormunds mit den Pflegbefohlnen. §. 106.

δδ) Schadenersatz. . . . . §. 107.
εε) Sicherstellung des Minderjährigen. . . . §. 108.
18. Verhältniß der Vormünder gegen einander. . . . §. 109.
19. Entfernung verdächtiger Vormünder. . . . . §. 110.
20. Besetzung abgehender Vormünder. . . . . §. 111.
21. Ende der Vormundschaft und Curatel. . . . . §. 112.
22. Schlußrechnung. . . . . §. 113.
23. Schadloshaltung und Belohnung der Pfleger. . . §. 114.
III. Abwesende.
1. Pflicht der Curatelbehörde. . . . . §. 115.
2. Pflicht der Pfleger. . . . . §. 116.
3. Schadloshaltung und Belohnung derselben. . . . §. 117.
4. Zeit der Verschollenheit. . . . . §. 118.
IV. Curatel der Verschwender. . . . . §. 119.

Abtheilung III.

Contracte.

1. Errichtung brieflicher Urkunden
α) bei Contracten über liegende Güter. . . . §. 120.
β) Errichtung und Translocation von Dienstbarkeits-rechten. } . §. 121.
γ) Wasserabtheilungen.
δ) Wechselcontracte der gemeinen Bürger und Handwerker. §. 122.
ε) Contracte mit Juden. . . . . §. 123.
2. Was bei geistlichen Zins- und Lehenbriefs-Reversen Rechtens. . . . . §. 124.
3. Verschreibung von Mobilien. . . . . §. 125.
4. Einstandsrecht. . . . . §. 126.
5. Reluitionsrecht. . . . . §. 127.
6. Pferdkäufe und Tausch,
α) was zu deren Gültigkeit erforderlich. . . . §. 128.
β) Klagen bei Verletzungen über die Hälfte. . . §. 129.
γ) Gebühren der Roßunterkäufler. . . . . §. 130.
δ) Sanction. . . . . §. 131.
ε) Hauptmängel. . . . . §. 132.
ζ) Gewährszeit. . . . . §. 133.
7. Miethe. . . . . §. 134.
8. Societät. . . . . §. 135.
9. Verpfändungen, Hypotheken und Vorrechte.
α) Verbot der Verpfändung der Leihhauszettel. . §. 136.
β) Verbot der Privatverpfändungen unter Kaufleuten. §. 137.
γ) Stillschweigende Hypotheken. . . . §. 138.

d) Vorzugsrechte. . . . . §. 139.
e) Grundzins. . . . . §. 140.
10. Zurückbehaltungs- und Compensationsrecht. . . . §. 141.

Anhang I.

Käuflerordnung vom 23. October 1797.

1. Käufler, Zahl derselben. . . . . §. 1.
2. Berechtigung derselben. . . . . §. 2.
3. Strafe unberechtigter Käufler. . . . . §. 3.
4. Befugniß des Eigenthümers. — Verbot für den Käufler als Ausrufer mitzubieten. . . . . §. 4.
5. Caution derselben. . . . . §. 5.
6. Lohn derselben. . . . . §. 6.
7. Obliegenheit. . . . . §. 7.
8. Verbotene Ausleihung. . . . . §. 8.
9. Verbotene Verwendung zu eigenem Nutzen. . . . §. 9.
10. Zustellung des erlösten Geldes. . . . . §. 10.
11. Strafe bei nicht ganz überbrachtem Erlöse. . . . §. 11.
12. Was bei bedungenem Leihkaufe Rechtens. . . . §. 12.
13. Oeffentliche Feilhabung anvertrauter und übernommener, so wie in öffentlicher Versteigerung erkaufter Effecten. . §. 13.
14. Verbot mit neuen Kleidern und neuen Waaren zu handeln. — Anzeige gestohlner Sachen. . . . . §. 14.
15. Berechtigung zur Vornahme von Schätzungen. . . §. 15.
16. Verschaffung von Kapitalien, Wohnungen, Kauf und Verkauf liegender Güter. . . . . §. 16.
17. Erd- und Trödelkäuflerinnen. . . . . §. 17.
18. Obliegenheit derselben. . . . . §. 18.
19. Was die Käufler und Käuflerinnen bei ihrer Aufnahme und alle Quartale zu bezahlen haben. . . . . §. 19.
20. Eingeschärfte Beobachtung dieser Verordnung. . . . §. 20.

Anhang II.

Fallitenordnung.

1. Verschiedene Arten der Bankerotts. . . . . §. 1.
α) Unglücklicher, ... §. 2.
β) leichtsinniger, ... §. 3.
γ) liederlicher, ... §. 4.
δ) vorsätzlicher, betrügerischer Bankerott. . . . . §. 5.
2. Bestimmungen des Strafgesetzbuches. . . . . §. 6.
3. Ehefrauen den Falliten. . . . . §. 7.

4. Kinder derselben. . . . . §. 8.
5. Welche Handlungen eines Falliten annoch gültig und welche nicht. . . . . §. 9.
6. Moratorien. . . . . §. 10.

Abtheilung IV.

Wechselrecht.

A. Wechselordnung der Stadt Augsburg v. J. 1778.

Kap. I.

Von wechselfähigen Personen.

1. Form und Eigenschaften der Wechsel. . . . . §. 1.
2. Wechselfähige Personen. . . . . §. 2.
3. Wechsel an Juden; von Personen, welche keine Handelschaft treiben, ausgestellte Wechsel. . . . . §. 3.
4. Klagen hierauf. . . . . §. 4.

Kap. II.

In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll.

1. Bei eigentlichen Wechselbriefen. . . . . §. 1.
2. Was bei bloßen Assignationen Rechtens. . . . §. 2.

Kap. III.

Von Acceptation der Wechselbriefe.

1. Wechselbriefe, welche Sonntag oder Montag, . . . §. 1.
2. Wechselbriefe, welche Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischer und Prager Post, ... §. 2.
3. übrige Wechselbriefe, so Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwoch und Donnerstag einlaufen. . . . . §. 3.
4. Venediger und Bozner, Tyroler und Italienische Wechsel. §. 4.
5. Am Freitag und Sonntag eintreffende. . . . §. 5.
6. Wechsel à uso. . . . . §. 6.
7. Wechselbriefe so über die bestimmte Zeit ausbleiben. . §. 7.
8. Ritorni und à uso lautende Wechselbriefe aus den Bozner Märkten. . . . . §. 8.
9. Wechselbriefe auf unbestimmte Sicht. . . . . §. 9.
10. Antidatirte Wechselbriefe. . . . . §. 10.
11. Wie die Acceptation zu geschehen habe. . . . §. 11.
12. Acceptation des Gewalthabers. . . . . §. 12.
13. Benennung des Gewalthabers. . . . . §. 13.

14. Eigene Wechselbriefe. . . . . §. 14.
15. Vorzeigung bereits acceptirter Wechsel. . . . §. 15.
16. Acceptation an Feiertagen und Sonntagen. . . . §. 16.
17. Theilweise oder in schlechterem Gelde, als worauf der Wechsel lautet, geschehene Acceptation. . . . §. 17.
18. Acceptation der zur Einkassirung ankommenden Wechsel. §. 18.
19. Auswärtige auf sich selbst oder auf Fremde hier zahlbar lautende Wechsel. . . . . §. 19.
20. Wenn ein Wechsel auf eine oder mehrere Addressen lautet. . . . . §. 20.
21. Auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe. . §. 21.
22. Verbindlichkeit des Acceptanten. . . . . §. 22.
23. Zur Acceptation in Händen habende Wechsel. . . §. 23.
24. Die Acceptation muß unbedingt geschehen. . . . §. 24.

Kap. IV.

Wenn die Zahlungen verfallen.

1. Bei Wechseln à uso und Sicht. . . . . §. 1.
2. Respect- und Zahltage. . . . . §. 2.
3. Bei Wechselbriefen à vista oder à piacere. . . §. 3.
4. Bei Wechselbriefen per tutto il mese. . . . §. 4.
5. Bei Wechselbriefen, so z. B. den 31. Dec. auf zwei Monate gestellt. . . . . §. 5.
6. Bei Wechselbriefen, die am Mittwoch verfallen. . . §. 6.
7. Bei Wechselbriefen, die in die hiesigen Jahrmärkte fallen. §. 7.
8. Bei verfallenen Wechselbriefen nach verflossenem Zahltage. . . . . §. 8.
9. Zahlungen vor den bestimmten Zahltagen. . . . §. 9.

Kap. V.

Von bestimmten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuten u. d. gl.

1. Wechselprotest. . . . . §. 1.
2. Wann solcher geschehen müsse. . . . . §. 2.
3. Protest bei nicht erfolgter Zahlung. . . . . §. 3.
4. Auswärtigen Protest di non accetatione. . . . §. 4.
5. Verweigerte Bezahlung eines Retour- verfallenen Wechsels. §. 5.
6. Was bei entstandenem Concurse im Verlauf der Execution Rechtens. . . . . §. 6.
7. Wenn der Aussteller oder Girant den zurückgekommenen Wechselbrief nicht zu zahlen schuldig. . . . . §. 7.

8. Was der Wechselinhaber bei von dem Acceptanten nicht geleisteter Zahlung zu thun habe. . . . . §. 8.
9. Wenn der Bezogene öffentlich fallirt. . . . . §. 9.

Kap. VI.

Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

1. Was bei Honorirung des protestirten Wechsels Rechtens. §. 1.
2. Wer die Provision hiervon zu beziehen habe. . . §. 2.
3. Beifügung der Honorirung zu dem Proteste. . . §. 3.
4. Was bei Tratte per Conto d'amici und Acceptation per Conto des Ausstellers zu geschehen habe. . . §. 4.
5. Einlösung des protestirten Wechsels. . . . . §. 5.

Kap. VII.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig.

Kap. VIII.

Was weiters bei Wechselbriefen insgemein zu beobachten.

1. Wechselbriefe, welche hier auf fremde Orte ausgestellt oder negotirt werden. . . . . §. 1.
2. Wenn in einem Wechselbriefe die Species, worin er bezahlt werden soll, nicht benannt ist. — Märzveränderung. . . . . §. 2.
3. Wechselbriefe, so an Ordre lauten. . . . . §. 3.
4. Haftung für girirte Wechselbriefe. . . . . §. 4.
5. Girirung in bianco. . . . . §. 5.
6. Was bei verlornem Wechselbriefe, oder einem die stracke Execution bewirkenden Documente Rechtens. . §. 6.
7. Wechselbriefe in auswärtige Messen. . . . . §. 7.
8. Lieferung von Dritten ausgestellter Wechsel auf Plätze, wo kein Giro gilt. . . . . §. 8.
9. Verbindlichkeit desjenigen, der Geld auf die Messen angenommen. . . . . §. 9.
10. Abforderung der Prima- und Solowechsel. . . . §. 10.
11. Wechselverjährung. . . . . §. 11.

Kap. IX.

Wie man scontriren, assigniren und per Cassa zahlen soll.

1. Scontriren . . . . . §. 1.

2. der mit Billanz versehenen Personen. . . . . §. 2.
3. Verbindlichkeit der Fremden und Juden. . . . §. 3.
4. Wie die Zahlungsanweisungen und Assignationen beschaffen seyn müssen. . . . . §. 4.
5. Legitimation der Geldempfänger. . . . . §. 5.
6. Was bei unbezahlt gebliebenen Anweisungen Rechtens. . §. 6.

Kap. X.

Gerichtliches Verfahren in Wechselsachen.

1. Unverzügliche Execution. . . . . §. 1.
2. Klaganstellung. . . . . §. 2.
3. Recognition oder eidliche Diffession des Wechsels. . . §. 3.
4. Verurtheilung bei geschehener Recognition. . . . §. 4.
5. Zulässige Einreden. . . . . §. 5.
6. Verweisung der übrigen Einreden ad separatum bei Fremden, gegen Caution. — Competenz des Stadtgerichts über die Reconvention und der ad separatum verwiesenen Einreden. . . . . §. 6.
7. Execution nach erkaufter Zahlung. . . . . §. 7.
8. Intervention — Vergantung. . . . . §. 8.
9. Was bei ausgebrochenem Concurse in Rücksicht der dem Wechselgläubiger bereits zuerkannten und ante motum concursum extradirten Effecten Rechtens. . . . §. 9.
10. Einlösungsrecht. . . . . §. 10.
11. Pignus judiciale von Zeit der verfügten Execution. . §. 11.
12. Erben des Wechselschuldners. . . . . §. 12.
13. Berufung hat nur quoad effectum devolutivum Statt. . . . . §. 13.

Kap. XI.

Wie eine neue Handlung angefangen oder die Raggion geändert wird.

1. Eintragung in das Raggionbuch. . . . . §. 1.
2. Solidarische Haftung der Gesellschaften. . . . §. 2.
3. Was bei Auflösung der Societät zu beobachten? . . §. 3.

Kap. XII.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waarensensale und der Waaren-Zahlungen.

1. Verpflichtung, und erforderliche Anwesenheit der Sensale. §. 1.
2. Pflichten der Sensale. . . . . §. 2.

3. Verbotene Arglist und Hintergehung. . . . . §. 3.
4. Verbotene Waarenhandlung und Wechselgeschäfte. — Erlaubte Käufe und Verkäufe liegender Güter und Negoziren von Kapitalien. . . . . §. 4.
5. Besondere Pflichten der Waarensensale. . . . §. 5.
6. Belohnung der Wechsel- und Waarensensale. — Uebergebung der Conti. — Vorrecht des noch unbezahlten Conto vom letzten Jahre bei ausgebrochenem Fallimente . §. 6.
7. Zahlung bei den durch Waarensensale geschlossenen Waarenverkäufe. . . . . §. 7.

Kap. XIII.

Fallimente.

1. Wem die verschickte Waare bei ausgebrochenem Fallimente gehöre. . . . . §. 1.
2. Was in Rücksicht der abgeschickten Wechselbriefe und Anweisungen Rechtens. . . . . §. 2.
3. Vorbehalt des Reciprocums. . . . . §. 3.
4. Womit sich der Ausländer auszuweisen habe. . . §. 4.
5. Verlust der Stubengerechtigkeit. . . . . §. 5.
6. Moratorium. . . . . §. 6.
7. Ungültigkeit aller Privatverpfändungen und Verhypothecirungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe. . . . . §. 7.

Kap. XIV.

Von dem Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

1. An in Händen befindlicher und vor Ausbruch des Falliments überwiesener Waaren. . . . . §. 1.
2. Bei anerst liquidirlichen Forderungen. . . . . §. 2.
3. Bei mehreren errichteten Handlungen. . . . . §. 3.

B. Rechtsdecret v. 28. Febr. 1804, die Modificirung des §. 19, und §. 21 Kap. III. die auswärtigen in Ausburg zahlbaren Wechsel betr.

C. Collision der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 mit der Wechselordnung.
1. Vorstellung des Handelstandes v. 31. Mai 1826.
2. Allerhöchste Entschließung vom 19. Nov. 1826 hierauf.

Abtheilung V.

I. Vorbemerkung. . . . . §. 1.
II. Geschworenamt, und an dessen Stelle getretene Baucommission. . . . . §. 2.
III. Was bei Constituirung und Translocationen von Dienstbarkeiten zu beobachten. . . . . §. 3.
IV. Gebäude.
1. Was bei Aufführung eines Baues zu beobachten. . . §. 4.
2. Errichtung von Gebäuden an der Stadt.
α) Abweichung von der Stadt-Ringmauer. . . . §. 5.
β) Von den Gebäuen an die alte Stadt vor dem Frauen-Thor, ... §. 6.
γ) gegen den Stadtgraben. . . . . §. 7.
3. Sommerhäuser. . . . . §. 8.
4. Neidbau. . . . . §. 9.
5. Legung des Fundaments. . . . . §. 10.
6. Mauern und Befriedigung
α) gemeinschaftliche, ... §. 11.
β) eigene, ... §. 12.
γ) Hof- und Gartenmauern. . . . . §. 13.
δ) Abschaffung der Riegelwände. . . . . §. 14.
ε) Zäune und Hecken. . . . . §. 15.
7. Reihen
α) gemeinschaftliche, ... §. 16.
β) eigene. . . . . §. 17.
8. Licht- und Fensterrecht,
α) allgemeines Herkommen. . . . . §. 18.
β) Dienstbarkeitsrechte. . . . . §. 19.
γ) Fenster
αα) gegen eigene, ... §. 20.
ββ) gegen gemeinschaftliche Reihen, . . . §. 21.
γγ) gegen eines Nachbars Haus, Garten oder Hof. . §. 22.
δδ) Eisenkörbe und Gitter. . . . . §. 23.
εε) Fensterdächlein. . . . . §. 24.
ζζ) Dunkelfenster. . . . . §. 25.
9. Traufgerechtigkeit, Trauffall. . . . . §. 26.
10. Dächer
α) Haggen. . . . . §. 27.
β) Dachrinnen. . . . . §. 28.
11. Altane. . . . . §. 29.
12. Erker. . . . . §. 30.

13. Thürmlein auf den Häusern. . . . . §. 31.
14. Thüren. . . . . §. 32.
15. Läden. . . . . §. 33.
16. Bänke und Staffeln. . . . . §. 34.
17. Eck- und andere Säulen. . . . . §. 35.
18. Pflaster. . . . . §. 36.
19. Kochherde und Kamine. . . . . §. 37.
20. Waschkessel. . . . . §. 38.
21. Keller,
α) Graben des Kellers. . . . . §. 39.
β) Kellerhälse. . . . . §. 40.
γ) Kellerfenster. . . . . §. 41.
δ) Kellerthüre. . . . . §. 42.
ε) Pfahllöcher. . . . . §. 43.
ζ) Keller vor der Stadt. . . . . §. 44.
22. Brunnen. . . . . §. 45.
23. Holzlage. . . . . §. 46.
24. Stallungen für Pferde und Schweine. . . . §. 47.
25. Abtritte. . . . . §. 48.
26. Schwind- und Dunggruben. . . . . §. 49.
27. Baufällige Häuser. . . . . §. 50.
28. Abschaffung alter Schupfen. . . . . §. 51.

V. Pflanzen von Bäumen und niederen Gewächsen.
1. Bäume, Hopfen und Weinreben
α) in der Stadt, ... §. 52.
β) außer der Stadt. . . . . §. 53.
2. Niedere Gewächse. . . . . §. 54.

VI. Besondere Bestimmungen
1. in Rücksicht der Braustätte, Malzdarre und Backöfen, §. 55.
2. der Feuerstätte, ... §. 56.
3. der Schmelz- und Triebherde, ... §. 57.
4. der Bäcker- und Huckerläden, ... §. 58.
5. der klopfenden Handwerker, ... §. 59.
6. der Färber und Kattundrucker. . . . . §. 60.

VII. Wasserrecht. . . . . §. 61.
1. Gebäude an dem Lech. . . . . §. 62.
2. Kamine gegen den Lech. . . . . §. 63.
3. Verbot des Pfählschlagens im Lech. . . . . §. 64.
4. Waschbänke in dem Lech. . . . . §. 65.
5. Wasserbett. . . . . §. 66.
6. Abläße. . . . . §. 67.

7. Beschlag und Beschlachtung des Lechs in der Stadt. . §. 68.
8. Beschreibung der Bach=Mutter=Weite. . . . . §. 69.
9. Räumung des Lechs,
α) des vorderen Lechs, ... §. 70.
β) des Schwal=Lechs, ... §. 71.
γ) des mittleren Lechs, ... §. 72.
δ) des hinteren Lechs, ... §. 73.
ε) des Sparlechs. . . . . §. 74.
10. Eichpfähle, Eichsteine, Wehrbäume, Wasserbretter, Wasserräder oder Kröpfe; Fachbretter, Räder u. d. gl. §. 75.

Anhang.

I. Veräußerung und Verpfändung der Häuser an Unverbürgerte.
II. Nachsteuer.

Stadt Augsburg.

Einleitung.

§. 1.

1) Augsburgisches Statutarrecht.

Die berühmte Stadt Augsburg, Augusta Vindelicorum oder Rhaetorum, welche mit dem dazu gehörigen Gebiete den 27. Dec. 1805 dem Königreiche Bayern einverleibt wurde, a) hat kein eigenes Gesetzbuch, wie Nürnberg seine Reformation, sondern bloß einzelne Verordnungen, Rathsdecrete, offene Anschläge und Rechtsgewohnheiten. Sie hatte auch kein so ansehnliches Gebiet, wie das aus dreizehn Pflegämtern bestehende Gebiet von Nürnberg; zu dem ihrigen gehörten nur Dörfer.

§. 2.

2) Stadtbuch vom Jahr 1276.

Ihre Statuten oder sogenanntes Stadtbuch, welches in das 13te Jahrhundert fällt, und vom Kaiser Rudolph von Habsburg, der sogar den Bischof von Augsburg zu dessen Unterschrift zwang, im J. 1276 seine Bestätigung erhielt, hat keinen practischen Gebrauch mehr, und gehört lediglich zu den deutschen Rechtsalterthümern. Walch ließ es in seinen Beiträgen zum deutschen Rechte abdrucken, b) und Morell lieferte eine kurze Darstellung von dessen Inhalt. c)

---

a) Rggsbl. v. J. 1806 S. 57.

b) Beiträge zum deutschen Recht Th. IV. Jena 1774. 8.

c) Jo. Gottfr. Morell sub moderamine Ge. Fr. Deinlin de jure statutario illustris Reipublicae Augustanae in genere et speciatim de eo, quod ibi justum est circa obsignationes. Altorfii 1743. §. 1.

§. 3.

3) Stadtgerichtsordnung vom Jahre 1540 und 1550.

Von Zeit zu Zeit erschienen Erklärungen, Verbesserungen, Veränderungen und neue Verordnungen, welche der Stadtgerichtsordnung ihre Entstehung gaben, wovon zwei Exemplare, das eine vom J. 1540 und das andere v. J. 1550 vorhanden sind, welche beide den ehemaligen Stadtgerichtsschreiber Franz Köpler zum Verfasser oder Compilator haben. Die vom J. 1540 wurde auch das schwarze Buch, von ihrem schwarzen Einbande, genannt, a) die v. J. 1550 bei dem Stadtgerichte in Anwendung gebracht.

§. 4.

4) Polizeiordnungen.

Es sind von verschiedenen Jahren und zwar von 1621, 1630, 1631, 1756 und 1764 Polizeiordnungen vorhanden, von welchen

1. die erste geschriebene Zucht- Polizei- und Hochzeitsordnung v. J. 1621 in dem Titel XI. von Ehesachen auch Stand und Pflicht der Eheleute und in Tit. XVI. von den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, so wie der Kinder gegen ihre Eltern handelt.
2. Im J. 1630 wurde diese Zucht- und Polizeiordnung reformirt; diese reformirte Zucht- und Polizeiordnung ist in Betreff der oben angeführten Titel ganz gleichlautend mit der v. J. 1621, auch wurden derselben mehrere Novellen und Leuterationen beigefügt.
3. Im J. 1656 erschien eine neue Polizei- und Taxordnung im Drucke, welche aber von den obigen Titeln nichts enthält.
4. Eine Zucht- und Polizeiordnung für die Hospitalischen Gerichte, Gemeinden und Dörfern, auf dem Lande v. 20. Nov. 1764 wurde von dem Hospital-Pflegamte 1764 im Drucke herausgegeben.

---

a) Das schwarze Büchlein bin ich genandt,
Vor vielen Jahren wohl bekhandt
Bey der Stadt Augspurg Regiment
Anjetzt mich schier niemandt kendt,
Der ich verkehrt meine schwarze G'stalt
In Weiß; weil ich bin worden alt.

§. 5.

5) Concept des Augsburger Statutarrechts.

Von Christian Friedrich Weng I. V. L. und Reichsstadt Augsburgischen Raths-Consulenten ist ein Concept des juris statutarii Augustani in 3 Bänden in Folio vorhanden, deren letzterer den Civil- oder bürgerlichen Prozeß enthält, welches aber weder Gesetzeskraft erhielt, noch im Drucke erschienen ist.

§. 6.

6) Verordnungen und Rathsschlüsse.

Unter den vielen Verordnungen, welche civilrechtliche und polizeiliche Gegenstände betreffen, heben wir nur die erstern heraus:

1. Die Prozeßordnung, gedruckt bei Andreas Brinhauser, Stadt-Buchdrucker v. J. 1770, welche unter dem 14. Febr. 1771 die Sanction des Magistrates erhielt, mußte der Bayerischen Gerichtsordnung weichen.
2. Eben so sind alle die Verordnungen, welche sich auf Hypotheken und Vorzugsrecht der Forderungen gründen, durch das Bayerische Hypotheken- und das Prioritätsgesetz vom 1ten Juni 1822 abgeschafft.
3. Einige der ältern Statuten, Decrete und Ordnungen, die Pfleg- Vormund- und Beistandschaften, wie auch das Abkommen der Eltern mit den Kindern betreffend, finden sich in dem Augsburg 1729 bei Joh. Mich. Lobhardt veranstalteten Abdruck.
4. Die Pflegeordnung der Stadt Augsburg v. J. 1779, gedruckt Augsburg bei Ge. Wilhelm Spät, enthält nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen über Vormundschaften und Curatelen, sondern auch unter dem VI. Titel, von natürlicher Vormundschaft der Eltern über ihre Kinder, wie es im Wittibstande und bei Wiederverehelichung der Eltern gehalten werden soll.
5. Wechselordnungen hatte die Stadt Augsburg fünf: v. J. 1672, v. J. 1700, welche 1707 revidirt und erneuert wurde, und v J. 1716 bis die v. J. 1778 erschien, welcher noch einige Rathsschlüsse v. J. 1785 und 1804 nachfolgten.

6. Die Fallitenordnung v. 9. Oct. 1749, wozu noch die Erklärung in Betreff der Kaffeeschenken und Branntweiner Eheweiber v. 15. Apr. 1751 gehört, wurde durch den Magistrat zu jedermanns Wissen durch den öffentlichen Druck 1749 bekannt gemacht.

7. Besondere Erwähnung verdient der offene Anschlag v. 28. Febr. 1682, das Compensations- und Retentions-Recht in Fallitments-Fällen betreffend.

8. Vom 6. März 1779 findet sich ein offener Anschlag, den Kauf und Verkauf der Pferde betr., und v. 18. Januar 1791 eine erneuerte Verordnung, den Pferdverkauf betr., vor.

9. Außerdem ist noch eine Bauordnung v. J. 1740, gedruckt bei Joh. Mich. Lobhard, vorhanden, welcher unter dem 3. Januar 1747 eine Erläuterung folgte.

10. Die Pfand- und Leihhaus-Ordnung stammt schon v. J. 1732 her, und wurde 1753 wiederum aufgelegt und bei Andr. Brinhauser gedruckt.

11. Die Käufler-Ordnung fällt in das J. 1797.

12. Auch ist eine besondere Kramer-Ordnung in Folio vorhanden.

13. Die Stadtgerichts-Ordnung, — die Stadtvogts-Instruction und die Bürgermeister-Instruction in Folio sind ungedruckt.

14. Die übrigen in das Civilrecht einschlagenden Rathsschlüsse und offene Anschläge werden im Verlaufe dieses Werkes vorkommen.

§. 7.

7) Schriftsteller.

1. Ueber etliche Statuten der Stadt Augsburg gab Ge. Tradel Bemerkungen in lateinischer und deutscher Sprache heraus, welche aber nicht im Drucke erschienen, und noch im Manuscripte vorhanden sind. a)

---

a) Ge. Tradelii ICti et Reipublicae Augustanae quondam Advocati Observationes quaedam practicae ad aliquot Consuetudines juraque singularia Reipublicae Augustanae, iis, qui in foro publico Augustae versantur non minus utiles quam necessariae.

Dr. Georg Tradel's Bemerkungen über etliche Statuta dieser Stadt Augsburg.

2. Friese oder vielmehr Herwart nahm sich die Erbfolge der Weiber zum Gegenstande. a) Link resp. Cadensky verglich die Augsburger Eherechte mit denen der Stadt Straßburg, b) Deinlin oder der bereits oben erwähnte Morell handelte nach vorausgeschickten Bemerkungen über die Augsburgischen Statuten von den Inventuren, c) Roßmann S. p. Brucker wählte sich das Vormundschaftswesen, d) Lipp schrieb zu gleicher Zeit von den Curatoren der Minderjährigen, e) und Kapf oder vielmehr Neunhöfer gab Analecten in Betreff besonderer Bestimmungen über Hypotheken und Pfänder heraus. f)

§. 8.

c) v. Huber's Abriß.

Des K. B. Kreis- und Stadtgerichtsrath und nachherigen Wechselrichters Johann Joseph von Huber's

Abhandlung über die Abweichung der Augsburgischen Statuten vom gemeinen Recht, oder kurzer Abriß des Augsburgischen Statutar-Rechts mit einem Anhang der nöthigsten Statuten, Augsburg 1821 in Commission bei Abraham Geiger, Buchdrucker Lit. B. Nr. 128,

welche eine bloße Uebersetzung seiner

Tractatio juridica de Juris Communis et statutarii Augustani praecipuis differentiis, seu Juris privati Augustani primae lineae etc. 1796

---

a) Jo. Bern. Friese F. Resp. David Ulr. Herwart Diss. de successione conjugum ab intestato secundum Mores Augustanos. Jenae 1708. 4.

b) Jerem. Eberh. Link Resp. Sim. Thomas Cadensky Dissert. conferens potissimam partem Tit. XI. Aug. Ordin. Polit. Ref. de anno 1630 von Ehesachen auch Stand und Pflicht der Eheleute, cum jure communi Argent. 1710. 4to.

c) cit. Morell §. 1. not. b.

d) Andr. Elias Rossmann P. Resp. Christ. Heinr. Brukerus Diss. de Tutoribus et Curatoribus ex more Augastano Erl. 1765. 4to.

e) Ge. Adam Lipp Commentatio de Curatoribus minorum speciatim ex Moribus Augustanis. Jenae 1765. 4to.

f) Six. Jac. Kapf S. potius Resp. Christian. Neunhoefer Analecta Juris Statutarii Augustani ad Singularia quaedam doctrinae de hypothecis et pignoribus. Tub. 1784. 4to.

mit Hinweglassung des Unbrauchbaren ist, hat das große Verdienst, zuerst eine erleichterte Uebersicht und das noch Brauchbare des Augsburgischen Statutar-Rechtes geliefert zu haben. Nach vorausgeschickter Einleitung, worin S. 5. und 6 die gedruckten und ungedruckten Verordnungen, und S. 6 — 13 die Rathsdecrete und sogenannte offene Anschläge, so wie S. 13 — 15 die Schriftsteller chronologisch aufgeführt sind, handelt v. Huber in der Iten Abtheilung vom Recht der Personen und in der IIten vom Sachenrecht, wozu er auch Kap. I. die Nutznießung der Eltern in der Kinder Gut rechnet. Angehängt sind die einzelnen Rathsdecrete im Originaltext, die Wechsel- und die Pfleg-Ordnung, ein brauchbares Register beschließt das Ganze.

Ungern vermißt man die reformirte Polizei-Ordnung v. J. 1630, deren 11ter Titel von Ehesachen auch Stand und Pflicht der Eheleute handelt, und worauf derselbe um desto aufmerksamer hätte seyn sollen, da in der von ihm selbst angeführten Dissertation Cadensky diesen Titel zu seiner Vergleichung mit dem Straßburger Rechte gewählt hat. Jedoch gibt die Polizei-Ordnung wenig Ausbeute, und schränkt sich lediglich auf einige allgemeine bereits gemeinrechtliche Bestimmungen ein.

Auch fehlt Huber's Abrisse die systematische Ordnung der einzelnen Rechtsgegenstände, welche man ohne das hinzugefügte Register nicht so leicht finden würde.

Abtheilung II.

Ehestandsrechte.

§. 9.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Eheversprechen und Heirathen ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder.

Die reformirte Polizei-Ordnung v. J. 1630 enthält bloß einige in der Polizei-Ordnung für die Hospitalischen Gerichte vom 20. Nov. 1764 zum Theil wiederholte Bestimmungen.

1. Eheversprechen sind ohne Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern und in deren Ermanglung der Verwandten und Vormünder ungültig.

2. Eltern, ohne deren Einwilligung solche eingegangen worden, sind den Kindern weder Heirathsgut noch Aussteuer schuldig.
3. Verdächtige Kuppler, Unterhändler und Zeugen hierbei sollen gestraft werden.
4. Dagegen sollen auch Eltern und Vormünder ohne hinlängliche Ursache ihre Kinder und Pfleglinge an ihrer Verheirathung nicht hindern.
5. Hierüber kann Klage erhoben, und die elterliche und vormundschaftliche Einwilligung von Gerichtswegen supplicirt werden.
6. Vormünder sollen ihre Mündel nicht ohne Vorwissen der nächsten Freunde verheirathen.

§. 10.

2) Was bei Eheverlöbnissen und vor deren Vollziehung zu beobachten.

1. Heimliche Eheversprechen sind ungültig und strafbar.
2. Der Eheverspruch soll in Beiseyn der Eltern, Verwandten, Schwäger, Pfleger oder ehrliebenden Zeugen, Heirathsmänner geschehen. Die Polizei-Ordnung v. J. 1630 verlangt drei ehrbare, fromme, redliche Personen,
3. in deren Gegenwart alles wegen des Heirathsgedungs Zu-Einbringens, Uebergabe, Rückfall u. s. w. das Erforderliche verabredet,
4. die deßfallsigen Verabredungen zur Errichtung der Heirathsbriefe dem Gerichte angezeigt, und
5. die amt- und herrschaftliche Erlaubniß zur vorhabenden Heirath erbeten,
6. und die Bescheinigung hierüber dem eigenen Pfarrer vorgelegt werden,
7. worauf die dreimalige Verkündigung vor dem Kirchengange vorzunehmen ist.
8. Gegenwärtig hat in Rücksicht der Sponsalien die Verordnung v. 2. Mai 1806 (Rggsbl. v. J. 1806 S. 175) und das Edict über die Siegelmäßigkeit Statt, wonach Eheversprechen von Unsiegelmäßigen nur vor dem Gerichte, wo beide Theile oder wenigstens nur ein Theil sein ordentliches oder privilegirtes Forum hat, eingegangen werden können, Siegelmäßige hingegen sich außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigener als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen mögen.

§. 11.

3) Zu nahe Heirathen.

1. Zu nahe Heirathen unter Blutsverwandten sind verboten, und hat

2. wo Dispensation eintritt, vor Erlangung derselben keine Trauung Statt.

§. 12.

4) Verbotene Heirathen der Minderjährigen, mit den Vormund und dessen Angehörigen.

Heirathen zwischen den Pflegbefohlenen, dem Vormunde und dessen Angehörigen ohne vorhergehendes Erkenntniß der Obrigkeit sind verboten. Hier treten die Vorschriften des gemeinen Rechts ein.

§. 13.

5) Scheidung der Ehe.

Wegen Scheidung der Ehe treten die gemeinrechtlichen Bestimmungen ein.

§. 14.

6) Ehebruch.

1. Die Strafen des Ehebruchs bestanden bloß in leichten Geld- und Gefängnißstrafen, an deren Stelle die Art. 401—403 Th. I. des peinlichen Strafgesetzbuches getreten sind.

2. Strafe kann nach dem Art. 401. Th. I. des B. Strafgesetzbuches bloß auf Klage oder Denunciation des beleidigten Theiles eintreten.

§. 15.

7) Außerehelicher Beischlaf.

1. Außerehelicher Beischlaf ist gegenwärtig straffrei.
(Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit v. 16. Sept. 1808. §. 29. Rggsbl. S. 2254.)

2. Verführung zu demselben mittelst Versprechens der Ehe unterliegt den Art. 375 und 376 Th. I. des Strafgesetzbuches.

§. 16.

8) Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder und dieser gegen jene.

1. Die Eltern haben für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder, für deren Unterricht in der Schule und in der christlichen Religion zu sorgen, die Töchter zum Haushalten und zu häuslichen Verrichtungen anzuhalten, die Söhne irgend ein Gewerb,

den Feldbau oder Handwerk oder eine Profession erlernen oder solche studiren zu lassen.

2. Die Kinder haben dagegen den Eltern Liebe, Ehrfurcht, Gehorsam und erforderliche Beihülfe zu leisten.

§. 17.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Heirathsverträge.

1. Die Errichtung der Heirathsbriefe gemeiner Bürgerschaft ist nach dem Rathsschlusse v. 12. Dec. 1684 wie bisher in und außerhalb der Stadtkanzlei, an deren Stelle nunmehr das Stadtgericht getreten ist, freigestellt;

2. jedoch sollen letztere, wo sich wirkliche Mängel oder merkliche Informität zeigen würde, ohne Kraft seyn. a)

3. Sind ersteheliche Kinder vorhanden, so müssen die Heirathsverträge gerichtlich errichtet werden, und das Abkommen mit denselben gerichtlich geschehen.

4. Die Heirathsverträge sind in Rücksicht des Güterstandes, des wechselseitigen Einbringens und der Rechte des überlebenden Ehegatten die entscheidende Norm.

§. 18.

II. Güterstände.

1. Nach Herwart und Tradel fand vermöge uralter Gewohnheit unter den Augsburgischen Eheleuten in Ermanglung von Ehepacten die Gütergemeinschaft Statt. b)

2. Diese alte Observanz ist durch neuere verdrängt worden, das gemeine Recht an die Stelle der Gütergemeinschaft getreten, und die Gütergemeinschaft nur bei gewissen Ständen verblieben.

3. Wir haben daher in Augsburg zweierlei gesetzliche Güterstände, die des gemeinen Rechts, und die der Gütergemeinschaft bei der in nachfolgenden §§. 28 — 30 bemerkten Personen.

§. 19.

1) Gemeines Recht.

α) Weibliche Vorrechte.

αα) Heiraths- und Paraphernalgut.

1. Die Weiber, welche nicht in Gütergemeinschaft stehen, haben sich ihrer weiblichen Vorrechte zu erfreuen.

---

a) v. Huber Abriß des Augsburger Statut.-Rechts S. 155.

b) M. s. Herwart §. 5. not. b. und Tradelii Observ. ibid. not. a.

2. Zu diesen weiblichen Vorrechten gehört der Vorgang des Heiraths- und Paraphernalguts.

3. In Rücksicht des Heirathsguts steht denselben eine bevorzugte, in Rücksicht des Paraphernalguts nur eine einfache Hypothek zu.

(Rathsdec. v. J. 1580.)

4. Zum Beweise des Heirathsguts soll α) ein jeder Ehemann, der ein geschlossenes Gewerbe führt, innerhalb Jahr und Tag nach der Hochzeit seiner Ehefrauen Heirathsgut auch sonsten zugebrachtes und ererbtes Vermögen vorzeigen; β) auch solche Specification sowohl von der Frau, als wenigstens einen ihrer nächsten Verwandten in Beistandsnamen unterschrieben seyn, und bei ausgebrochenem Concurse der Frau kein größeres Quantum passirt werden.

(Falliten-Ordnung v. J. 1749. §. 11.)

In Rücksicht der vergangenen Fälle beschränkte diese Verordnung bei Eheleuten, welche länger als Jahr und Tag in der Ehe gestanden, diese Anzeige auf die Zeit von 6 Monaten.

5. Das Heirathsgut muß auch dem Vermögen des Constituenten angemessen seyn; soll daher α) nach des Vaters zur Zeit der Verheirathung besessenen eigenthümlichen Vermögens abgemessen, und wo β) solches nicht der Vater oder sonst ein anderer, sondern die Frau aus ihrem eigenen Vermögen bestellte, im Fall das Vermögen αα) nicht über 10,000 fl. beträgt, allein die Hälfte, wo es aber ββ) diese Summe übersteigt, ein Drittel desselben, wenn gleich im Heirathsbriefe mehr dafür angesetzt worden, als bevorzugt im Concurse anerkannt werden.

(Falliten-Ordnung §. 12.)

§. 20.

ββ) Morgengabe.

1. Auch die Morgengabe hat im Concurse gleiches Recht wie das Heirathsgut.

(Rathsdecr. v. J. 1580.)

2. Nur muß solche nach dem Vermögen des Mannes bemessen werden, und darf

3. höchstens die Summe von 400 fl. nicht überschreiten.

(Falliten-Ordn. §. 12.)

§. 21.

γγ) Wiederlage und Ersparungen.

Auf Wiederlage und von des Mannes Gut gemachten Ersparungen soll im Concurse gar nicht gesprochen werden.

(Falliten-Ordnung §. 12.)

§. 22.

δδ) Schmuck, Geräthschaften, Hochzeitgeschenke und Schenkungen.

1. Von Schmuck, Geschmeid, Kleidung, Bettzeug, Leinwand, Gold, Silber, Zinn, Kupfer und anderem Hausgeräthe, soll bei Concursfällen der Frau nicht mehr gelassen werden, als sie ihrem Manne wirklich anfangs oder während der Ehe zugebracht, oder aber

2. ihr vor und bei der Hochzeit seinem Stande und Vermögen nach von demselben verehret worden,

3. nebst der Hälfte der noch vorhandenen Hochzeitsgeschenke gelassen,

4. was ihr aber der Mann während der Ehe geschenkt hat, soll nebst dem übrigen großen und kleinen Hausrathe, curiosis und pretiosis ohne Ausnahme zur gemeinen Masse gezogen werden.

(Falliten-Ordnung §. 13.)

§. 23.

β) Von den Eheweibern, welchen die weiblichen Vorrechte nicht zustehen.

1. Ehefrauen, welche in Gütergemeinschaft stehen,

2. Ehefrauen, welche auf ihre Freiheiten gerichtlich und eidlich verzichtet haben,

3. Weibern der Falliten nach folgenden näheren Bestimmungen kommen die weiblichen Vorrechte nicht zu.

4. Weiber öffentlicher Verwalter werden für verzichtet gehalten, sobald die Männer ihren erlangten Dienst antreten.

(Regim.-Ordn. Art. 84.)

§. 24.

γ) Ehefrauen,

α) deren Männer aus Unglück in Verfall gerathen sind.

1. Diejenigen Ehefrauen, deren Männer durch erweisliche Unglücksfälle um das Ihrige gekommen sind, sollen mit aller

Schonung behandelt, und nicht allein in Rücksicht des Heirathsund des Paraphernalguts so wie die Morgengabe ihre weibliche Freiheiten in vollem Maß, jedoch unter den §. 19 und 20 vorausgesetzten allgemeinen Beschränkungen genießen, und bei ihrem Stande und Ehren gänzlich gelassen werden.

2. Es sey denn, daß sie das Unvermögen des Mannes zu verheimlichen geholfen, oder denselben zur Flucht beförderlich gewesen, welchen Falls sie obrigkeitlicher Ahndung unterworfrn werden sollen.

(Falliten-Ordn. §. 14.)

§. 25.

ββ) Eheweiber leichtsinniger Bankerottirer.

Die Eheweiber leichtsinniger Bankerottirer sollen ebenfalls bei ihrem Stande und Ehren gelassen, und den im obigen §e erwähnten Ehefrauen, jedoch unter den §. 19 und 20 angezeigten Beschränkungen, gleich gehalten werden.

(Falliten-Ordnung §. 15.)

§. 26.

γγ) Ehefrauen liederlicher, und

δδ) vorsätzlicher Bankerottirer.

Ehefrauen, deren Männer das Ihrige durch Pracht und Ueppigkeit durchgebracht, oder sich eines betrüglichen Bankerottes schuldig gemacht haben, sollen,

1. wenn sie ihres Theils durch übergroße Pracht und Ueppigkeit das Verderben des Mannes nicht selbst befördert haben, zwar

   α) in Rücksicht ihres Heirathsguts und der Morgengabe einen Vorzug haben,

   β) in Ansehung des Paraphernal-Gutes aber unter die Currentgläubiger gesetzt werden.

2. Wenn sie aber an des Mannes und der Gläubiger Verlust durch ihre Verschwendung selbst schuldig, sowohl mit dem Heirathsgute als mit den Paraphernalien unter die Current-Gläubiger verwiesen werden; oder wenn sie sogar

3. die Gläubiger zu betrügen mitgeholfen, oder den Mann zu übermäßigen Ausgaben eigens verleitet, und durch ihren Stolz, Pracht und Uebermuth in's Verderben gestürzt haben, ihrer Forderung ohne Unterschied verlustiget seyn, und solche zur Masse gezogen werden, sofort dieselben allein mit

dem Bette, worin sie gelegen, den nothdürftigen Leibskleidern und der unentbehrlichen Hausgeräthschaft abgefertigt, auch nach Größe ihrer Schuld und Verbrechens mit Gefangenschaft bestraft werden.

§. 27.

δ) Gegenwärtiges Recht.

1. Die gesetzlichen oder stillschweigenden Hypotheken, welche das gemeine und mit ihm das Angsburgische Recht den Ehefrauen einräumt, haben nach dem neuen Hypotheken- und Prioritätsgesetze v. 1. Juni 1822 aufgehört.

2. Die Ehefrau hat nach dem Hypothekengesetze §. 12. n. 6. wegen ihres bei Eingehung der Ehe, oder während derselben eingebrachten Vermögens, wegen der aus dem Ehevertrage ihr zustehendem Rechte, wegen ihrer Entschädigungs-Ansprüche rücksichtlich der mit ihrem Ehemanne übernommenen Verbindlichkeiten, und wegen von derselben veräußerten Güter einen bloßen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, und die Erwerbung derselben geschieht nach §. 21. durch die Eintragung in das Hypothekenbuch, und kommt laut Prioritäts-Gesetzes §. 15 und 16 nach geschehenem Eintrage in die II. Klasse nach der Zeit des Eintrages zu geschehen.

3. Außerdem gebührt der Ehefrau des Gemeinschuldners nach §. 23. des Prioritätsgesetzes in Ansehung des Heirathguts und ihres eingebrachten Vermögens, desgleichen in Ansehung der Morgengabe und Wiederlage und des statt derselben bedungenen Wittibsitzes die 3te Stelle in der IV. Klasse in Concurrenz mit den ihr sub Nr. 1 — 9 nachgesetzten Forderungen.

4. In Ansehung desjenigen, was ihr eigenthümlich zusteht, gebührt der Ehefrau nach dem Prioritätsgesetze §. 5. n. 4, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, so weit sie den bestehenden Gesetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemanns haften muß, das Separationsrecht.

5. Aufrecht bestehen die Bestimmungen des Augsburgischen Rechts α) in Betreff des Beweises bei geschlossenem Gewerbe, β) der Größe des Heirathsguts und der Morgengabe (§. 19 und 20), der Weiber der Falliten (§. 23 — 25) und der im §. 22. enthaltenen Gegenstände, die sich unter das Prioritätsgesetz §. 5. n. 4. reihen, so wie der im §. 23. n. 1 und 2. d. W. enthaltenen Bestimmungen.

6. Was die daselbst n. 4. angeführten öffentlichen Verwalter betrifft, so haben der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen ihre Beamten oder Verwalter das Vorzugsrecht laut der Prioritäts-Ordnung §. 23. n. 4. in der IV. Klasse und concurriren mit den Ehefrauen laut §. 24. nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

§. 28.

2) Gütergemeinschaft.

α) Bei welchen Personen die gesetzliche Gütergemeinschaft Statt habe.

αα) Die exemten Handwerker der offenen Tasche.

Zu den Eheleuten, welche in Gütergemeinschaft stehen, gehören die exemten Handwerker von der offenen Tasche:

1. die Wein- und Bierwirthe,
2. die Bäcker,
3. die Metzger und
4. die Hucker.

(Pflegordnung v. J. 1799. §. 44.)

§. 29.

ββ) Eheleute der Kaufleute, welche offene Läden haben.

1. In Gütergemeinschaft stehen ferner die Eheweiber der Kaufleute, welche offene Läden haben, und gleich ihren Ehemännern im Kaufen und Verkaufen, Geldeinnahmen und Ausgaben handthiren.

2. Sie genießen gleich denen der vier offenen Taschen keine weibliche Freiheit,

3. müssen sie die während der Ehe gemachten Schulden bezahlen, wogegen sie

4. alle diejenigen Rechte (also auch die, welche aus der Gütergemeinschaft herrühren) genießen, welche den Eheweibern von der offenen Tasche zustehen.

(Falliten-Ordnung v. J. 1749. §. 6.)

§. 30.

γγ) Kaffeeschenker und Branntweiner.

δδ) Eheleute, die ein gemeinschaftliches Gewerbe treiben.

1. Diesen werden die Eheweiber der Kaffeeschenker und Branntweiner, so wie

2. diejenigen beigezählt, welche zugleich mit ihren Ehemännern gemeinschaftlichen Handel und Gewerbe treiben.
(Rathdecr. vom 15. Aug. 1751.)

§. 31.

β) Natur dieser Gütergemeinschaft.

1. Diese Gütergemeinschaft ist zwar eine allgemeine,

2. aber wie aus den testamentarischen Verfügungen der Eheleute (§. 41.) erhellt, keine Gütergemeinschaft, welche sich auf das ganze Vermögen erstreckt, sondern bloß eine Gemeinschaft des Erwerbes.

§. 32.

γ) Folgen dieser Gütergemeinschaft.

1. Eine der bereits angeführten Hauptfolgen dieser Gütergemeinschaft ist,

α) daß die Eheleute für die während der Ehe contrahirten Schulden zu haften, und daher

β) die Eheweiber keinen Anspruch auf die weiblichen Vorrechte haben.

γ) Eine in Zweifel gezogene Frage war jedoch die, ob sich diese Haftung auf alle und jede Schulden ohne Ausnahme, oder lediglich auf die Gewerbschulden erstrecke. Eine Weibsperson gab einem Manne von der offenen Tasche eine beträchtliche Summe, um solche für sie sicher auszuleihen, und bis dahin für sie aufzubewahren. Der Mann brachte die Summe durch, starb, und es entstand die Frage, ob dessen Ehefrau auch für diese Schuld zu haften habe. Als Gründe dagegen standen, daß diese Schuld offenbar keine Gewerbschuld sey, der Natur der Sache nach Eheleute nur für Gewerb- und Handelsschulden zu haften hätten, indem die Gemeinschaft nur in Beziehung auf das Gewerb und die Handelschaft vorhanden sey, daher auch verschiedene Statutar-Rechte diese Bestimmung ausdrücklich enthielten, so wie Schriftsteller diese Meinung vertheidigten. a) Allein 1. hat nach der ältesten Augsburger Observanz zwischen solchen Eheleuten eine allgemeine Gütergemeinschaft, wenn gleich nach der Pflegordnung auf den gemeinschaftlichen Erwerb beschränkte Gütergemein-

a) Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes 5te Ausg. Regensburg 1838. Abtheil. II. §. 417. S. 937.

schaft Statt, wornach diese Ehefrauen in Rücksicht aller Schulden ohne Ausnahme, wie auch Neunhöfer bezeugt, verhaftet sind. a) 2. Sagt die **Falliten-Ordnung** §. 9. ausdrücklich, daß diejenigen Eheweiber, welche offene Läden haben, und gleich ihren Ehemännern im Kaufen und Verkaufen, Geldeinnehmen und ausgeben handiren, als welche gleich denen von den vier offenen Taschen keine weibliche Freiheit genießen, sondern die während der Ehe gemachten Schulden **unverschiedentlich** (also ohne Unterschied, ob sie vom Gewerbe oder sonst wo herrühren) zu bezahlen schuldig sind.

b) Hiermit stimmt auch die Pflegordnung v. J. 1779 §. 44. überein, nach welcher bei Eheleuten, welche in gemeinschaftlichem Vermögen gestanden, die vorhandenen Schulden von beider gemeinem Gut abgeführt und entrichtet werden müssen. Wo aber Observanz und Gesetze nicht unterscheiden, sondern die Haftung für alle während der Ehe gemachten Schulden aussprechen, steht dem Richter zu unterscheiden nicht zu.

2. Eine fernere Folge ist der den in Gütergemeinschaft stehenden Eheleuten zukommende Kindstheil bei vorhandenen Kindern. (§. 43.)

§. 33.

III. Contracte der Ehefrauen.

Die Eheweiber können ohne Einwilligung ihrer Männer, als eheliche Beiständer, auch wenn sie mit denselben nicht in gemeinem offenen Gewerbe oder Societät stehen, keine wichtige Handlung oder Contract eingehen.

(Pflegordnung v. J. 1779. Tit. VII. (§. 46.)

---

a) *Neunhoefer Analecta juris statutarii Augustani de hypothecis et pignoribus* §. 12. *Lit. A. p.* 35. Uxores, quorum mariti illis opificum collegiis sunt ad scripti, in quibus ex antiquissima observantia Augustana inter conjuges obtinet communio universalis, illo privilegio muliebri non gaudent, sed omnis aeris alieni durante matrimonio contracti, correae habentur.

§. 34.

IV. Verzichte und Bürgschaften der Ehefrauen.

1) Förmlichkeiten.

1. Alle Privat-Verzichtleistungen und Bürgschaften der Eheweiber für ihre Männer oder andere haben keine rechtliche Wirkung.

2. Solche müssen gerichtlich nach vorhergehender Belehrung ihrer weiblichen Rechte und eidlich geschehen.

(Rathsdecr. v. 4. Sept. 1655. — Offener Anschlag v. 17. Nov. 1718.)

3. Bei Bürgschaften für den Mann, welcher der gesetzliche Beistand der Frau ist, und in eigener Sache als solcher nicht auftreten kann, müssen besondere Beiständer ernannt werden.

§. 35.

2) Welchen Frauen der Vellejanische Rathsschluß nicht zur Seite steht.

α) Wittwen, welchen die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens des verstorbenen Mannes zusteht.

Den Wittwen, welchen die Verwaltung des hinterlassenen Vermögens ihres verstorbenen Gatten (§. 51.) zusteht, kömmt das CStum Vellejanum nicht zu Statten.

(Pfleg-Ordnung v. J. 1779. §. 37.)

§. 36.

β) Wittwen der Kaufleute, die den Handel fortführen.

Hieher gehören auch die Wittwen der Kaufleute, welche nach dem Tode des Mannes in eigenem Namen die Handlung fortführen.

§. 37.

γ) Frauenspersonen, die in Societät stehen.

Ferner Ehefrauen, Wittwen und ledige Frauenspersonen, die mit anderen Kaufleuten in Handlungsgesellschaft stehen.

(Rathsdecret v. 9. Apr. 1743.)

§. 38.

δ) Besondere Vorschriften für die letztern zwei Fälle.

Solche Frauenspersonen, welche die Handlung ihres verstorbenen Mannes fortführen, oder in Societät stehen, müssen sich

1. in das Raggion-Buch,
2. in Beiseyn des Stubenmeister und Beisitzer,
3. ihrer Ehemänner, und wo jene dabei interessirt sind, zwei erbetener und obrigkeitlich zu bestätigender Beiständer einschreiben lassen;

4. die Selbsthaftung für gemeinschaftliche Handlungsschulden und Begebung ihrer Rechte soll ihnen erklärt,

5. der Eintrag ihnen vorgelesen, und

6. von ihnen, ihren Ehemännern und Beiständern unterschrieben werden. (Rathsdecr. v. 9. Apr. 1743.)

§. 39.

V. Prozesse der Frauens-Personen.

1. Ohne ihres Mannes Einwilligung kann keine Frau Prozesse führen, und

2. keine Frauensperson ohne ihre Beistände bei Gericht zugelassen werden. (§. 74).

§. 40.

VI. Testamente.

1) Förmlichkeiten.

1. Die Errichtung von Testamenten, Codicillen, Schenkungen von Todeswegen und dergleichen letzter Willens-Dispositionen ist nach dem Rathschlusse v. 12. Dec. 1684 wie bisher, in- und außerhalb der Stadtkanzlei, dem gegenwärtigen Kreis- und Stadtgerichte, den Testirern frei gestellt;

2. jedoch werden die Testirer hiebei erinnert und verwarnt, daß, wenn dabei einige Mängel oder merkliche Informität sich zeigt, nicht darauf erkannt, sondern selbige für nichtig gehalten werden sollen. a)

3. Es haben daher gerichtlich und außergerichtlich errichtete Testamente Statt, welche erstere die erwähnte Verordnung der gemeinen Bürgerschaft anräth. Beide sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

§. 41.

2) Testamente der Eheleute.

1. Eheleute können, sie leben nun nach gemeinem Rechte oder in Gütergemeinschaft über ihr Vermögen, jedoch unter Beobachtung der gesetzlichen Sollennitäten, letztwillig verfügen.

2. Leben sie in Gütergemeinschaft, so steht jedem derselben nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden über sein eingebrach-

---

a) v. Huber Abriß d. Augsb. Rechtes S. 155.

tes Vermögen und die Hälfte der gemeinschaftlichen Errungenschaft gleiche Befugniß zu.

(Pflegschafts-Ordnung §. 44.)

3. Sie können insbesonders so wie durch Heirathsvertrag oder Testament dem überlebenden Ehegatten einen Kindstheit mit Eigenthum und Nutznießung zuwenden.

(Pflegschafts-Ordnung §. 39.)

4. Der den Ueberlebenden von dem Verstorbenen vermachte Kindstheil steht demselben als volles Eigenthum, und nicht bloß nutznießlich zu.

(Rathsbeschluß v. 26. Jun. 1759.)

§. 42.

VII. Erbfolge der Eheleute.

1) Wenn die Eltern nach gemeinem Rechte leben.

Von uralten Zeiten schreibt sich die Gewohnheit her, daß der überlebende Ehegatte in Ermanglung von Heirathsverträgen, Testamenten und Kindern die Seitenverwandten ausschließt, und einziger Erbe des Verstorbenen ist. Zwei Zeugnisse des Magistrats v. 19. April 1583 und 3. Juli 1673 bestätigen diese Gewohnheit. In diesen Zeugnissen ist von den Ascendenten keine Erwähnung gethan. Da es aber ganz unbillig schien, daß die Ascendenten leer ausgingen, so setzte der Rathsschluß v. 16. Febr. 1675 und v. 7. Oct. 1721 die Bestimmung, und in Ermanglung von Ascendenten, hinzu.

Der §. XXXIX. der Pflegschafts-Ordnung vom 27. Mai 1779 verordnet daher ausdrücklich:

1. Wenn ein Ehegatte stirbt, und α) weder Heirathspacten, Testament oder andere Disposition hinterläßt, noch β) Erben in auf- und absteigender Linie, als Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern und Urgroßeltern vorhanden sind, so fällt des Verstorbenen gesammtes Vermögen dem überlebenden Ehegatten mit Ausschluß der Seitenverwandten nach hiesigen uralten Statuten, eigenthümlich allein zu.
2. Von der Verlassenschaft eines Ehegatten aber, der Erben in auf- oder absteigender Linie hinterläßt, und dem überlebenden Ehegatten weder durch Ehepacten, durch Testament noch andere Dis-

position etwas ausgemacht hat, hat der hinterlassene Ehegatte keinen Kindstheil zu fordern. — Es tritt dann, wie der Rathschluß vom 16. Febr. 1675 ausdrücklich sagt, das gemeine Recht ein.

§. 43.

2) Wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft leben.

1. Diese Ausschließung der Seitenverwandten von Seite des überlebenden Ehegatten, ist allgemeine Regel; die Ehegatten mögen nun in Gütergemeinschaft gestanden seyn oder nicht, obgleich sie aus der ehemaligen Gütergemeinschaft herstammen mag, so wie auch nach Ansbachischem Rechte der überlebende Ehegatte mit Ausschluß aller Seitenverwandten alleiniger Erbe des Verstorbenen ist. a)

2. Die Augsburgische Pflegordnung stellt diesen Satz §. 39. ohne allen Unterschied auf, und enthält §. 44. unter der Aufschrift: vom Abkommen der Eltern, die im gemeinschaftlichen Vermögen gestanden, in Beziehung auf den Rathsschluß v. 10. Jul. 1681 bei vorhandenen Kindern die besondere Verfügung, nach welcher,

α) wie bereits erwähnt, die vorhandenen Schulden von beider Eheleute gemeinem Gut abgeführt und entrichtet werden müssen,

β) darauf jeder Theil sein eingebrachtes Gut, so wie

γ) den halben Gewinn herauszieht, und

δ) sofern keine rechtliche Disposition und

αα) nur Ein Kind vorhanden ist, dem überlebenden Ehetheile nur $\frac{1}{3}$ von des Verstorbenen hinterlassenem Vermögen gebührt, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber dem Kinde verbleiben sollen;

ββ) wo aber mehrere Kinder vorhanden, der Ueberlebende bloß einen Kindstheil erhält.

§. 44.

Bemerkung.

1. Der Unterschied zwischen den Eheleuten, welche nach gemeinem Rechte leben, und denen, welche in Gütergemeinschaft stehen, besteht in dem angeführten Drittel oder einem Kindstheile des

---

a) M. s. B. II. §. 110. S. 65.

Vermögens, der nur bei diesen nach dem §. 44. der Pflegordnung als Folge der Gütergemeinschaft Statt hat. Bei den ersten dagegen nach §. 39. derselben hinwegfällt.

2. Was dann Rechtens, wenn der überlebende mit dem verstorbenen in Gütergemeinschaft gestandene Ehegatte mit den Eltern des Verstorbenen concurrirt, darüber schweigt der §. 44. der Pflegordnung.

§. 45.

VIII. Von den Rechten während des Wittibstandes.

1) Was in Betreff der Kinder Rechtens.

Die Kinder bleiben in der Verpflegung des überlebenden Ehetheils. (Pflegordnung v. J. 1779. Tit. VI. §. 30.)

§. 46.

2) Was in Rücksicht des überlebenden Vaters Rechtens.

α) Vormundschaft und Nutznießung.

Der überlebende Vater ist der natürliche Vormund seiner Kinder, und hat die Nutznießung ihres Vermögens. (Pflegordnung §. 31. und §. 36.)

§. 47.

β) Inventars-Errichtung.

Derselbe hat über das mütterliche Vermögen und das Eigenthümliche seiner Kinder

1. ein Inventar,
2. mit Zuziehung der nächsten mütterlichen Verwandten, oder in deren Ermanglung zwei unparteiischer Bürger, zu errichten,
3. mit diesen solches zu unterschreiben, und
4. längstens binnen einem Vierteljahre der Obervormundschaft zu übergeben. (Pflegordnung §. 31. n. 1.)

§. 48.

γ) Pflichten der Obervormundschaft.

Die Obervormundschaft hat ihn auf seine Pflichten zu verweisen. (Pflegordnung §. 31. n. 2.)

§. 49.

δ) Pflichten des Vaters.

Er hat

1. das Vermögen treu und sorgfältig zu verwalten,
2. nichts davon zu veräußern,
3. ihm liegen überhaupt alle Pflichten eines Vormunds ob.
4. Nur ist er minder eingeschränkt, und von jährlicher Rechnungsleistung befreit.
5. Er hat für das Vermögen der Kinder mit seinem eigenen zu haften, und den Kindern
6. steht deßhalb eine stillschweigende Hypothek auf dem Vermögen des Vaters zu.
7. Nach dem gegenwärtigen Prioritätsgesetze stehen die Kinder des Gemeinschuldners in der IVten Klasse n. 1.

§. 50.

ε) Aufsicht der Obervormundschaft.

Die Obervormundschaft hat

1. fleißige Aufsicht zu pflegen,
2. bei gegründetem Verdacht, Anzeige der Verwandten und schädlicher Handlungen einschreiten,
3. erforderlichen Falls Rechnungsablage zu verlangen, und
4. für Bestellung einer Spezial-Versicherung zu sorgen.

(Pflegordnung §. 31. n. 4.)

§. 51.

ζ) Was in Betreff der Mutter Rechtens.

α) Verwaltung und

β) Nutznießung des Vermögens.

1. Die Mutter kann in der Verwaltung des Vermögens des Verstorbenen mit ihren Kindern bleiben.

(Pflegordnung §. 37.)

2. Ihr steht die Nutznießung über das väterliche und eigenthümliche Vermögen ihrer Kinder zu.

(Decr. v. 9. Jänner 1795.)

§. 52.

γ) Benennung der Beistände.

δ) Vermögensangabe.

Jedoch muß sie binnen 4 Wochen nach dem Tode des Ehemannes

1. der Obrigkeit zwei Verwandte, einen von ihrer und den andern von des Mannes Seite, als zu verpflichtende Beistände benennen.

2. Hierüber hat die Obrigkeit von Amtswegen zu wachen,

3. auch wegen treuer Angabe des Vermögens die Mutter mit Gelübde zu vernehmen. (Pflegordnung §. 37. n. 1.)

§. 53.

c) Errichtung des Inventars.

Mit diesen Beiständen hat die Wittfrau ein treues Verzeichniß über die hinterlassenen Activen und Passiven des Verstorbenen zu fertigen.

(Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 54.

d) Vermögensverwaltung und Rechnungsleistung.

1. Mit derselben Rath, Wissen und Willen hat die Wittwe das Vermögen zu verwalten,

2. ohne solche, besonders in wichtigen Sachen, nichts vorzunehmen,

3. denselben von ihrer Verwaltung jährliche Anzeige zu machen und Rechnung abzulegen. (Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 55.

e) Verbotene Vermögens-Veräußerung.

Sie kann

1. nichts von dem Vermögen des Mannes veräußern,
2. nicht darüber testiren,
3. kein Kind darin vor dem anderen bedenken.

(Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 56.

f) Eigene Haftung.

Sie haftet

1. für das väterliche und den Kindern eigenthümlich zustehende Vermögen mit ihrem Vermögen, und kann sich
2. in Rücksicht ihrer Verwaltung nicht auf den Vellejanischen Rathsschluß berufen. (Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 57.

a) Pflichten der Beiständer.

Die verordneten Beiständer

1. haben besonders bei jährlicher Rechnungseinsicht auf die gute oder schädliche Verwaltung der Mutter ihr besonderes Augenmerk zu richten,
2. ihr deßhalb zuzureden,
3. erforderlichen Falls der Obrigkeit zur erforderlichen Einschreitung die Anzeige bei Zeiten zu machen,
4. und in wichtigen mit großem Nachtheil und Gefahr verbundenen Fällen, wenn es auch kein liegendes Gut betrifft, nicht ohne zuvor erholte Einwilligung der Obrigkeit vorzuschreiten. (Pflegordnung §. 37. n. 2.)

§. 58.

IX. Wiederverehelichung.

1) Allgemeine Bestimmung.

Vor Abfindung mit den erstehelichen Kindern in Betreff des väterlichen oder mütterlichen Vermögens kann der überlebende Ehegatte nicht zur 2ten Ehe schreiten.

(Rathsdecr. v. 15. Jän. 1564. — Rathsdecr. v. 22. Febr. 1582. — Pflegordnung §. 32.)

§. 59.

2) Verlust dessen, was der zur 2ten Ehe schreitende Ehegatte von dem Verstorbenen erhalten hat.

Der zur 2ten Ehe schreitende Ehetheil verliert bei vorhandenen erstehelichen Kindern das Eigenthum alles dessen, was er von des Verstorbenen Hab und Gütern bekommen hat, nichts davon ausgenommen, selbst die Morgengabe mit eingeschlossen.

§. 60.

2) Ausnahme des Kindstheils.

1. Es bleibt jedoch einem Ehegatten unbenommen, dem andern durch Heirathsvertrag oder Testament einen Kindstheil mit Eigenthum und Nutznießung zuzuwenden.

(Pflegordnung §. 45)

2. Der dem Ueberlebenden vermachte Kindstheil steht demselben nicht bloß nutznießlich, sondern als volles Eigenthum zu, (Rathsdecr. v. 26. Juni 1759).
und geht daher durch die Wiederverehelichung nicht verloren.

§. 61.

4) Was der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte dem andern von dem Seinigen zuwenden könne.

Von seinen eigenen Gütern kann der zur 2ten Ehe schreitende Ehegatte

1. dem künftigen Ehegatten mehr nicht verheirathen oder zuwenden, als ein Kind der vorigen Ehe, und zwar
2. das Kind, dem sie am wenigsten hinterlassen, von seinem Vermögen erhält. (Pflegordnung §. 45.)

§. 62.

5) Abfindung mit den erstehelichen Kindern.

α) Inventar.

Die Abfindung hat auf dem Grunde des bereits errichteten oder noch zu errichtenden Inventars zu geschehen.
(Pflegordnung v. J. 1779 Tit. VI. §. 32.)

§. 63.

β) Abkommspfleger.

Von Seite des zur 2ten Ehe schreitenden Ehegatten sind

1. zwei Verwandte des verstorbenen elterlichen Theiles der Obervormundschaft in Vorschlag zu bringen,
2. dieselben auf Beobachtung richtiger Verzeichnung und treue Angabe des den Kindern als Hinterlassenschaft des vorher verstorbenen elterlichen Theiles oder eigenthümlich zustehenden Vermögens und Wahrnehmung des Besten der Kinder zu vereiden,
3. und mit demselben über die Abfindung der Kinder Richtigkeit zu pflegen. (Pflegordnung §. 33.)

§. 64.

γ) Abkommsbrief.

Ueber die gepflogene Richtigkeit ist ein Abkommsbrief gerichtlich auszufertigen. (Pflegordnung §. 34.)

§. 65.

d) Was in Betreff des Ausgemachten Rechtens.

Bei dem Ausgemachten für die erstehelichen Kinder hat es sein stätes Verbleiben und kann solches unter dem Vorwande, daß kein väterliches oder mütterliches Vermögen, oder nicht so viel vorhanden gewesen sey, weder gemindert noch aufgehoben werden. (Pflegordnung §. 43.)

§. 66.

e) Sicherheit des Vermögens der Kinder.

Zur Sicherheit der Kinder

1. soll nicht nur das Vermögen des zur 2ten Ehe schreitenden Theiles generell verpfändet,
2. sondern auch erforderlichen Falles eine Special-Hypothek errichtet, oder
3. durch Anweisung (sichere Schuldbriefe) versichert, und
4. die Briefe über solche Güter oder die Schuldbriefe gerichtlich hinterlegt werden. (Pflegordnung §. 34.)

§. 67.

f) Fernere Pflichten der Abkommspfleger.

Ueberdieß sollen die Abkommspfleger

1. auf Verwaltung der Eltern ein wachsames Auge haben,
2. verdächtige oder schlechte Administration der Obervormundschaft anzeigen, damit α) für Special-Versicherung gesorgt, oder β) dem übelhausenden Theile die Verwaltung, jedoch vorbehaltlich der Nutznießung, könne genommen werden.
3. Besonders haben sie auf Versicherung oder Herausgabe des Ausgemachten der erstehelichen Kinder α) bei Veränderung des Wohnsitzes und β) bei Verschwendung der Eltern zu dringen. (Pflegordnung §. 35.)

§. 68.

g) Wenn das Vermögen im Handel steckt.

Liegt das Vermögen zum Theil oder ganz in der Kaufhandlung und kann solches nicht leicht ohne großen Abgang der Benützung oder Discreditirung daraus gezogen werden,

1. so soll solchen Handlungen α) durch die Pfleger oder Bei-

stände, auch β) erforderlichen Falles eines oder zwei ad hunc actum der Obervormundschaft zu besonderem Gelöbnisse darzustellenden Handlungsverständigen auf den Grund gesehen,

2. damit jährlich, oder so oft es die Noth erfordert, fortgefahren, und wenn sich

3. wegen Abgangs oder Verminderung des Vermögens merkliche Gefahr zeigen sollte, α) selbiges bei Zeiten gerettet, β) soviel möglich geheim dabei verfahren, und γ) bei zu schwieriger nnd zweifelhafter Sache ein Rathsbescheid nachgesucht werde. (Pflegordnung §. 43.)

§. 69.

3) Nutznießung des Vaters.

Dem Vater steht die lebenslängliche Nutznießung des Vermögens der Kinder

1. wie im Wittibstande so auch bei Schreitung zur 2ten Ehe zu, wenn auch gleich
3. die Kinder ihre Volljährigkeit erlangt haben, oder nicht mehr im Brode der Eltern sind.

(Pflegordnung §. 36.)

§. 70.

1) Pflicht der Erziehung und Ausstattung.

Dagegen ist er sie

1. gehörig zu unterhalten und zu erziehen,
2. ihnen zu ihrem Fortkommen zu verhelfen,
3. und sie bei ihrer Verheirathung mit einem Heirathsgute oder Aussteuer zu versehen schuldig.
4. Langt das väterliche Vermögen hierzu nicht, so kann das mütterliche hiezu verwendet werden.
5. Vom übrigen bleibt ihm die Nutznießung.

(Pflegordnung §. 36.)

§. 71.

2) Erbschaft der mütterlichen Großeltern und Verwandten.

Die den Kindern von den mütterlichen Großeltern oder Verwandten zufallende Erbschaft soll, insoferne

1. sie zur Zeit des Erbanfalls bereits verheirathet wären,

2. oder ihre eigene Haushaltung hätten, oder
3. von dem Vater nicht mehr unterhalten würden,

mit vollem Eigenthums- und Nutznießungsrechte verabfolgt werden. (Pflegordnung §. 36.)

§. 72.

λ) Pathen- und Spargeld.

Auch soll solchen ihr Pathen- und erspartes Geld, was sie durch eigenen Fleiß und Arbeit erworben, bei ihrer Verheirathung oder Anstellung eigener Haushaltung zugestellt werden. (Pflegordnung §. 36.)

§. 73.

6) Was in Rücksicht der sich wieder verehelichenden Mutter Rechtens.

Der Mutter, die zur 2ten Ehe schreitet, bleibt

1. die Nutznießung des väterlichen Vermögens so lange die Kinder in ihrem Unterhalte stehen, bis daß sie α) die Volljährigkeit erreichen, oder β) sonsten zu ihrer Versorgung gelangen.
2. Jedoch müssen den Kindern Vormünder gesetzt,
3. mit diesen nach den obigen Vorschriften (§. 63 und f.) die Abfindung getroffen, und
4. denselben das väterliche und eigenthümliche Vermögen der Kinder ausgeantwortet werden;
5. wenn gleich in den Ehepacten deßhalb etwas Anderes ausgemacht worden wäre. (Pflegordnung §. 38 und 39.)
6. Der Wittwe von beiden Stuben ist durch eine Gerichtsdeputation in ihrem Hause in Beiseyn der Vormünder das Gelübde abzunehmen.
7. In übrigen Puncten bleibt es bei den Eheberedungen, insoferne sie dem gemeinen Rechte nicht zuwider sind. (Pflegordnung §. 39.)

Abtheilung II.

Vormundschaften und Curatelen.

§. 74.

I. Von den Beiständern der Frauen und Jungfrauen.

(Cura sexus.)

Wittfrauen und ledige volljährige Frauenspersonen sind verbunden:

1. sich Beistänber anzunehmen, und solche der Obrigkeit zur Bestätigung darzustellen.
2. Den Frauenspersonen ist, so lange sie hierzu tüchtig, die Verwaltung ihres Vermögens zu überlassen.
3 Jedoch können sie in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen, Schließung wichtiger Contracte, Veräußerung-, Verpfändungs- und Kapitalseinlegungs-Sachen, auch andern bedenklichen Fällen ohne Rath und Vorwissen ihrer Beiständer nichts vornehmen oder abschließen.

(Pflegordnung Tit. VII. §. 46.)

§. 75.

II. Vormundschaften.

1) Pflegordnung v. 27. Mai 1779.

1. Wo die Augsburgische Pflegordnung vom 27. Mai 1779 nichts entscheidet, hat
2. das gemeine Recht nach den §. 5. der Pflegordnung,
3. nach dem Rescripte vom 9. Dec. 1806 das Bayerische Recht Statt. a)

§. 76.

3) Vormundschaftsbehörde.

Pflegordnung v. 27. Mai 1779.

1. Die Pflegordnung v. 27. Mai 1779 setzte Tit. I. §. 1. und §. 2. ein eignes Oberpflegamt nieder, an dessen Stelle gegenwärtig die Gerichte getreten sind.

---

a) M. s. die Einleitung S. IX. N. V. dieses Bandes.

2. Sein Amt erstreckte sich auf die Versorgung der Unmündigen, die Beistandschaften und übrigen Curatelen.

3. Sie ordnete ein besonderes Amtsprotocoll, ein Revisions-Protocoll und ein Depositenbuch an.

§. 77.

a) Amtsprotocoll.

Das Hauptprotocoll war

1. für die Vormundschafts- und Beistandsbestellungen, mit Benennung der Pflegbefohlenen, ihres Alters, Vormünder, deren die unter Beistandschaft stehen, und ihre Beiständer bestimmt,
2. für die Uebergabe des Vermögens-Status oder Inventars,
3. für die vorfallenden Veränderungen der Pflegschaft und Endigung derselben.
4. Es war ein doppeltes Register nach dem Namen α) der Pflegbefohlenen und Beistands-Bestellungen und β) der Pfleger und Beistände in alphabetischer Ordnung,
5. und jedesmaliger Eintrag in das Register durch den Actuar nach geschlossenem Protocolle verordnet.

(Pflegordnung §. 3.)

§. 78.

b) Revisionsprotocoll und Depositenbuch.

1. Mit der sonst üblich gewesenen wochentlichen Revision soll nach §. 4. der Pflegordnung mit allem Fleiß und Eifer fortgefahren, sowohl die Revision der Rechnungen, welche von den Pflegern übergeben worden, vorgenommen, nach Ordnung des Hauptprotocolls die Pflegschaften durchgegangen, was etwa bei einer oder andern zu beobachten und zu verfügen wäre, erwogen, und nach Erfordern die Parteien vorgeladen, die Pfleger, wo die Pflegkinder sich aufhalten, was sie lernen, ob ihr väterliches oder mütterliches Vermögen wohl, und wo es anliege, ob solches durch Erbschaft oder sonst sich nicht vermehrt habe u. s. w. befragt, oder andere nöthige Erinnerungen, Untersuchungen und Verfügungen gemacht; und

2. alles Verhandelte in das besondere Revisionsprotocoll eingetragen, und hierin alles in Verwaltungs- und Rechnungssachen vorkommende also niedergeschrieben werden, daß zu jeder Zeit der wahre Verlauf und die Beschaffenheit zu ersehen wäre.

3. Da auch Barschaften, Schuldverschreibungen oder andere Sachen der Pflegkinder hinterlegt werden, soll ein eigenes Depositenbuch geführt, die Einlieferung, wie die Aushändigung jeder Sache darin genau verzeichnet, und jedesmal bei Einlieferung oder Zurückgabe eines Depositums eine schriftliche Bescheinigung des Empfanges von den Pflegern bei Amt überreicht werden.

4. Sowohl das Revisionsprotocoll als das Depositenbuch ist mit einem ordentlichen alphabetischen Register zu versehen.

(Pflegordnung Tit. I. §. 5.)

5. Gegenwärtig haben die instructiven Vorschriften über Verwaltung und Verrechnung der Depositen vom 10. Nov. 1832 (Reggsbl. f. d. J. 1832. St. 51. S. 1033 — 1035) Statt.

§. 79.

6) Für welche Personen Vormünder zu bestellen.

Pfleger und Vormünder sind für solche Personen zu bestellen, welche wegen Alters, Leibs- und Verstandsgebrechen dem Ihrigen vorzustehen nicht vermögen:

1. für Unmündige und Minderjährige, die das 25te, nach dem Großjährigkeits-Edict gegenwärtig das 21te Jahr, noch nicht zurückgelegt haben;
2. Taube und Stumme;
3. Unsinnige, Wahnwitzige, Thoren,
4. mit beständigen liegerhaften Krankheiten Behaftete — Letztere können, wenn sie bei guter Vernunft sind,
   - α) sich selbst Pfleger wählen, und sich deren Verpflegung überlassen,
   - β) jedoch ist von dem Verpflegungs-Vertrage der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

(Pflegordnung §. 6.)

§. 80.

7) Testamentarische, agnatische, dative Vormünder.

1. Testamentarische Vormünder können durch Eltern und Großeltern, wenn sie ihren Kindern und Enkeln eine Erbschaft hinterlassen, bestellt werden;

2. außerdem hat die agnatische Vormundschaft oder die der nächsten Blutsverwandten Statt.

3. Der überlebende Vater oder Mutter auch Groß-

vater und Großmutter sind die natürlichen Vormünder ihrer Kinder und Enkel.

4. Wollen der überlebende Vater oder Mutter oder die Großeltern die ihnen zukommende Vormundschaft nicht übernehmen, so sind sie schuldig, binnen vier Wochen der Vormundschaftsbehörde bei Verlust ihres Erbrechts an der Hinterlassenschaft ihrer Kinder hievon die Anzeige zu machen, und andere Vormünder aus der Verwandtschaft zu benennen.

5. Unter eben diesem Verluste sind auch die Blutsverwandten der Kinder, wenn sie selbst der Vormundschaft sich entschlagen wollen, binnen eben der Zeit für andere Bestellung zu sorgen verbunden.

6. In Ermanglung testamentarischer und agnatischer Vormünder hat die dative Vormundschaft, oder die Bestellung derselben durch die Vormundschafts-Behörde, Statt.

(Pflegordnung §. 7.)

§. 81.

8) Vormundschaftsbestellung von Amtswegen.

1. Der Obervormundschaftsbehörde liegt die Sorgfalt für pflegamtliche Bestellung von Amtswegen ob.

2. Die Todtengräber beider Religionen sind daher gehalten, alle Montage einen mit dem Tauf- und Zunamen der Profession und Wohnung specificirten Todtenzettel der Vormundschafts-Behörde einzuliefern, welche sodann, wo sich Wittfrauen, Minderjährige und Pupillen befinden, solche sogleich vor sich zu fordern, und ihnen Vormünder zu bestellen hat.

(Pflegordnung §. 8.)

§. 82.

9) Wie viele Vormünder zu bestellen.

Ordentlicher Weise sind zwei Vormünder oder Beistänber zu bestellen. (Pflegordnung §. 7.)

§. 83.

10) Bestätigung der Vormünder.

1. Ohne oberpflegamtliche Bestätigung ist keine Pflegschaft für gültig zu erkennen.

2. Die durch Testament oder sonst ernannten und durch Verwandtschaft dazu befugten Pfleger und Vormünder sollen sich da-

her unvorzüglich bei dem Oberpflegamte darstellen, und von diesem, wenn sie tüchtig sind, angenommen, bestätigt, in das Pflegbuch eingeschrieben, und in Pflichten genommen werden.
(Pflegordnung §. 9.)

§. 84.

11) Tüchtigkeit.

Zu Vormündern sollen genommen werden
1. Augsburger Bürger,
2. von der Religion des Pflegbefohlenen,
3. von gutem Leumunde und Verstande, welche beide, oder wenigstens Einer, lesen, schreiben und rechnen können,
4. ferner die mit genugsamem Vermögen angesessen, bekanntlich gute Haushälter und rechtschaffene Personen sind.
(Pflegordnung §. 9.)

§. 85.

12) Untüchtigkeit.

Als untüchtig sollen verworfen werden
1. boshafte Falliten,
2. übelberüchtigte Haushälter,
3. Lasterhafte,
4. durch Leibs- oder Gemüths- auch Alters-Schwachheiten Unfähige,
5. diejenigen, welche entweder an den Pupillen Forderungen haben, oder demselben schuldig sind, es wäre denn, daß nach Ermessen des Amtes die vorwaltenden Umstände ein anderes erforderten.
5. Endlich sollen diejenigen, die schon mit beträchtlicher Vormundschaft beladen sind, zu einer neuern weitern Vormundschaft nicht gelassen werden.
(Pflegordnung §. 9.)

§. 86.

13) Strafe der Vormünder bei verschwiegenen Forderungen.

Verschweigt ein Pfleger seine Forderung oder Schuld an die Pupillen bei Annahme der Vormundschaft, soll derselbe
1. im ersten Fall seiner Forderung,
2. im zweiten seiner Einreden gegen die Forderung, besonders der Einrede der während der Vormundschaft geleisteter Zahlung, verlustiget seyn.
(Pflegordnung §. 9.)

§. 87.

14) Entschlagung der Vormundschaft.

1. Ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen soll sich Niemand der Vormundschaft, wozu er berufen und ernannt worden, entziehen;

2. wer rechtmäßige Ursachen dazu zu haben glaubt, in Zeiten und auf eigene Gefahr seiner eigenen Saumseligkeit dem Oberpflegamte, welches darüber zu erkennen hat, anzeigen.

(Pflegordnung §. 9.)

§. 88.

15) Verpflichtung der Vormünder.

Ehe die Vormünder die Vormundschaft antreten, müssen solche das Gelöbniß an Eides-Statt ablegen.

Das Gelöbniß hat

1. die Beförderung des Nutzens,
2. die Abwendung des Schadens der Pfleglinge,
3. die Errichtung eines Invertars sub forma legali und Vorlage desselben,
4. die getreue Vermögens-Verwaltung,
5. die untersagte Veräußerung und Verpfändung der Güter,
6. die Ausleihung der Gelder gegen gehörige Versicherung,
7. die jährliche Rechnung,
8. die Schlußrechnung und Vermögens-Administration,
9. die Beobachtung der Vormundschaftsordnung zum Gegenstande, und lautet wie folgt:

„Ihr werdet an eines geschwornen Eides Statt angeloben, daß ihr alles und jedes, so weiland des verstorbenen N. seligen hinterlassenen minderjährigen Kindern nützlich und gut seyn mag, handeln, aber was unnützlich oder schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüthen, derselben Kinder, Person und Güter zu ihrem Nutz und mit gutem Trauen und Glauben vertreten, und im Besten versehen; von allem ihre Hab und Gütern, so ihnen zuständig, und zu euren Händen kommen werden, ein Inventarium vordersamst aufrichten und machen lassen, dasselbe mit eigener Hand unterschreiben, nebst Vermeldung des Jahrs, Monats und Tags, da es angefangen, geendigt und beschlossen worden; solches auch alsobald Uns den Oberpflegern im Amte (nunmehr der Vormundschaftsbehörde) zur Einsicht, und daß das Vidit darauf gesetzt werde, vorlegen, aber und zuvor dieß alles

von euch vollführt worden, von euerer Pflegkinder wegen nichts Namhaftes handeln, und euch in kein Recht einlassen; all ihr Hab und Gut, wie euer eigenes getreulich verwahren und verwalten, nichts davon zu eigenem Nutzen verwenden, oder auf einige Weise an euch ziehen, noch ohne Vorwissen und Erkenntniß des Oberpflegamts (der Vormundschaftsbehörde) liegende Güter veräußern oder verpfänden, kein Pflegschaftsgeld anders als auf gute kanzleimäßige oder gerichtliche Versicherung (kanzleimäßige fällt gegenwärtig hinweg) ausleihen, aber auch nicht in euern Händen müßig liegen lassen, noch in euern Händen auf Verzinsung behalten, ferner von euerer Administration und Handlung jedes Jahr, auch sonst auf obervormundschaftliches Erfordern gebührende aufrichtige Rechnung thun; und dann bei Endigung eueres Pflegamts und Abnahme der Schlußrechnung alles das vollkommen überliefern, was solcher Pflegschaft halber zu eueren Händen gekommen, und eueren Pflegkindern zuständig ist. Und da überhaupt eure Hab und Güter den Pflegbefohlnen stillschweigend verpfändet sind (gegenwärtig muß es heißen, und da ihr überhaupt für allen eueren Pflegbefohlenen durch euch zugehenden Schaden zu haften habt), ihr alles thun wollet, was einem getreuen Pfleger gebührt, und hiesige Vormundschaft mitbringet, treulich und ungefährlich."

(Rathsdecr. v. 17. Febr. 1582 und Pflegordn. v. J. 1779 Tit. II. §. 11.)

§. 89.

16) Einhändigung der Pflegordnung.

Die Zustellung der Pflegordnung soll an den Vormund, wenn er anders noch nicht damit versehen, geschehen.

(Pflegordnung §. 11.)

§. 90.

17) Inventar.

α) Pflicht zur Errichtung desselben.

Die Vormünder haben sogleich nach geschehener Bestätigung und abgelegtem Gelöbniß

1. ein Inventar über der Pflegbefohlnen ganzes Vermögen an liegenden Gütern, Kapitalien und Schulden zu verfassen, und wird ihnen

2. solches auf ihre Treue und Glauben auch an Eides-Statt geleistete Pflichten ohne Erforderniß einer gerichtlichen oder andern Urkundsperson überlassen;
3. jedoch haben sie zwei von den nächsten Verwandten oder in deren Ermanglung von zwei andern Freunden der Minderjährigen beizuziehen, und
4. solches von diesen mit unterschreiben zu lassen.

(Pflegordnung Tit. III. §. 12.)

§. 91.

β) Wie solches zu errichten sey?

Ein wohleingerichtetes Inventarium wird nach gewissen Abtheilungen verfaßt, wie folget:

1. An Immobilen oder liegenden Grundstücken, die nach ihrer Lage beschrieben und die dazu gehörigen Briefschaften angeführt werden müssen.
2. An Rechten und Gerechtigkeiten, z. B. Zehenten, Gülten ꝛc., wobei die gehörige Documenten zu bemerken sind.
3. An Kapitalien und ausstehenden Schulden, die specifice zu beschreiben, in das Inventarium einzutragen, und dabei, was liquide, illiquide, oder gar inexigible Forderungen seyen, zu bemerken ist.
4. An barem Geld, wobei auch die Sorten bemerkt werden müssen.
5. An Schatzgeld und andern Kostbarkeiten. Diese müssen genau und kennbar beschrieben, allenfalls, besserer Richtigkeit wegen, Kunstverständige dazu gebraucht werden, und da solche, wo nicht besondere Umstände eintreten, dem Pupillen gemeiniglich aufbehalten werden, so ist es sicher solche gleich bei der Inventur in Packete oder Behältnisse zu legen, und mit der Vormünder, und derjenigen Verwandten oder Freunde, die der Inventur beiwohnen, Siegeln zu verwahren.
6. An Silbergeräthe. Jedes Stück muß genau beschrieben werden, mit Anzeigung des Gewichts und der Probe.
7. An Zinn, Kupfer und Messinggeräthe. Auch hier muß jedes Stück beschrieben und das Gewicht angeführet werden.
8. An Eisen und Blechgeräthe.
9. An Sesseln, Tischen, Kästen ꝛc.
10. An Gläsern, Porcellan.

11. An Vieh, Wagen, Schiff und Geschirr.
12. An vorhandenen Victualien, Speis- und Trankvorrath, Früchten ꝛc.; sie sind nach Zahl, Maaß und Qualität aufzuzeichnen.
13. An Kleidungsstücken.
14. An leinem Zeug und Garn.
15. An Betten. Alles ist nach der Güte, Beschaffenheit, Zahl, Brauchbarkeit ꝛc. zu beschreiben.
16. An Büchern.
17. An Malereien, Kupferstichen ꝛc.
18. An allerhand Hausgeräthe, so unter andere Rubriken nicht füglich gebracht werden kann.
19. An Passivschulden.

Das Inventarium muß dann auch von Zeit zu Zeit in Ordnung gehalten, alles was durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung ꝛc. zugeht, eingetragen, was hingegen durch Verkauf, Verwendung für die Kinder oder auf andere Art abgeht, gleichfalls angemerkt werden.

Wenn das Vermögen hauptsächlich in Handlung und Waaren besteht, ist die Beschreibung mit Beiziehung der Sach-Verständigen zu machen.

(Pflegordnung §. 13.)

§. 92.

γ) Uebergabe des Inventars an die Obervormundschaft.

1. Das eine Exemplar des Inventars ist an die Obervormundschaft ohne Verzug zu übergeben;
2. das andere behält der Vormund unter Unterschrift der Vormundschaftsbehörde in Händen.

(Pflegordnung §. 14.)

§. 93.

δ) Saumseligkeit des Vormundes.

Würde ein Vormund in Antretung seines Amtes und in Verfassung eines Vermögens-Inventars saumselig seyn, oder in Verzeichniß des Vermögens unrichtig und obenhin zu Werk gehen, oder solches gar unterlassen, so ist er

1. von Amtswegen zu Recht zu weisen,
2. und den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig,
3. wird der Curand nach erlangter Volljährigkeit, in sofern er

diese zu beschwören erböthig, ad juramentum in litem gelassen. (§. XIV.)

§. 94.

ε) Pflichten des Vormundes,

αα) in Ansehung der Person der Pflegbefohlnen.

1. Die vormundschaftlichen Pflichten gehen erstens auf die Person der Pflegbefohlnen, daß solche christlich, wohl und anständig erzogen, in der geheiligten Religion und guten Sitten unterrichtet,

2. zu fleißiger Erlernung einer Handthierung, Künste und Wissenschaften nach ihrem Stand und Fähigkeiten angehalten;

3. gegen diejenigen aber, die sich ungehorsam bezeigen, dem Müssiggang und Lastern nachhängen würden, in Zeiten mit ernstlichen Mitteln, auch nach Erfordern und auf beschehene Anzeige, nach oberpflegamtlichem Ermessen, mit Schärfe und Strafen verfahren werde.

(Pflegordnung §. 15.)

§. 95.

ββ) Vermögensverwaltung,

a. im Allgemeinen.

1. Das Vermögen der Pflegbefohlnen sollen die Pfleger an Eltern-Statt, und mit aller Sorgfalt eines guten Haushalters verwalten,

2. ganz und unvermindert zu erhalten,

3. durch vorsichtige Ersparung und Einschränkung die Unterhaltskosten vielmehr zu bessern und zu vermehren suchen;

4. auch wenn nach Beschaffenheit des Vermögens die Zinsen und Einkünfte zu den nothwendigen Erziehungs- und Unterhaltskosten nicht hinreichten, möglichst darauf sehen, daß noch etwas den Kindern zu ihrer künftigen Versorgung übrig bleibe.

(Pflegordn. §. 17.)

§. 96.

b. Mobilien.

Die Mobilien und fahrende Habe, die dem Verderben unterworfen, als z. B. Kleider, Weißzeug und anders, was mit Nutzen nicht aufzubehalten sind, sollen zeitig, nach vorgängiger Schätzung durch geschworne Käufler, unter öffentlicher Steigerung zu Geld gemacht, auch wenn unter fahrender Hab, Gold, Silber, Geschmuck

und andere Kostbarkeiten sind, nach Umständen der Pflegbefohlnen, in Geld und Kapital verkehret werden.

§. 97.

c. Bare Gelder.

1. Die baren Gelder der Pupillen sollen die Vormünder jederzeit mit aller Vorsicht und Sicherheit, so viel immer möglich, auf gute und erste Hypotheken und vornämlich in der Stadt und Gebiet, verzinslich ausleihen, hierbei sich wohl vorsehen, daß die Hypotheken frei und unverpfändet, auch nicht wegen Verwaltung herrschaftlicher Gefälle, wegen Heirath- oder Kinder-Guts ꝛc. verhaftet seyen, daß ferner die Eheweiber ihren weiblichen Gerechtsamen gehörig entsagen.

2. Sie sollen keine Gelder leicht müßig liegen lassen, mithin auch das Ersparte, und die Zinsen und Einkünfte, welche von dem Unterhalt des Pupillen übrig bleiben, wieder zum Nutzen verwenden.

3. Pfleger, welche die baren Vormundschaftsgelder über 6 Monate unbenützt liegen lassen, haben dafür selbst von der Zeit an, für die Nutzung zu fünf vom Hundert, aus ihrem eigenen Vermögen zu haften.

4. In Ermanglung einer sichern Gelegenheit zu Anlegung der Gelder, haben sie solches der Obervormundschaftsbehörde ungesäumt anzuzeigen, sich wegen allen angewandten Fleißes zu legitimiren, und die Gelder daselbst zu hinterlegen.

5. Ohne diese bleiben sie für die Erstattung der abgängigen Zinsen selbst haftend.

§. 98.

d. Verwahrung der Barschaften und Mobilien.

Die Barschaften und Sachen, welche die Vormünder in ihren Händen haben, sollen sie wohl und getreulich verwahren, in eigenen Behältnissen haben, und nicht mit ihrem eigenthümlichen Hab, besonders die Pupillengelder nicht mit ihren eigenen vermischen. Kleidungsstücke, Zinn, Kupfer u. d. gl. hingegen, so zu verkaufen nicht rathsam wäre, sollen in eigene Behältnisse versperrt, dem Nebenpfleger der Schlüssel dazu behändiget, und von Zeit zu Zeit, damit nichts zu Grunde gehen möge, von beiden Pflegern nachgesehen werden.

(Pflegordnung §. 17. n. 2. S. 28.)

§. 99.

e. Verfallene Zinsen.

1. Die verfallenen Zinsen sollen sie fleißig einfordern, und nicht anschwellen lassen.

2. Was sie über drei Jahre anstehen gelassen, und gerichtlich einzuklagen unterlassen haben, sollen sie bei hieraus entstandenem Schaden dem Pflegbefohlnen aus eigenen Mitteln ersetzen.

(Pflegordnung §. 17. S. 28.)

3. Da sich nach dem Prioritätsgesetze v. 1. Jun. 1822 §. 16 α) der Vorzug bei Hypothekforderungen auch auf die bedungenen Zinsen des bei der Concurseröffnung laufenden und des unmittelbar vorausgegangenen Jahres, dann auf die während des Concurses weiters verfallenden Zinsen, jedoch nur alsdann erstrecket, wenn das Kapital als ein verzinsliches in das Hypothekenbuch eingetragen ist; und β) dasselbe nach dem Hypothekengesetze §. 12. n. 11, den Gläubigern wegen den nicht über zwei Jahre rückständigen Zinsen von Hypothekenschulden entstandenen Streitkosten ein gesetzlicher Titel zur Erwerbung einer Hypothek auf den Gütern, worauf ihre Hypothek eingetragen ist, zusteht: so haben sich die Vormünder zur Vermeidung aller Verantwortlichkeit lediglich nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu richten.

§. 100.

f. Was in Rücksicht der Aetien und Passiven der Vormünder zu beobachten habe.

1. Die bereits vor Antretung der Pflegschaft angelegten Kapitalien und ausstehenden Schulden haben die Vormünder genau zu untersuchen,

2. die unsichern einzutreiben oder sicher zu stellen,

3. sobald sie eine besorgliche Gefahr wahrnehmen, zeitig und ohne Nachsicht, solche zu retten, allen Fleiß anzuwenden,

4. die Passiven der Verlassenschaft ohne Anstand bezahlen,

5. die Bürgschaften der Eltern aufzukünden, und

6. dahin zu trachten, daß die Kinder solcher Bürgschaften und Schuldenlast sobald als thunlich entledigt werden.

§. 101.

g. Liegende Güter und Immobilien.

1. Die liegenden Güter, als Häuser, Gärten, Aecker und Wiesen sollen sie in gutem nutzbaren Stand erhalten, selbst wirthschaftlich verwalten oder verpachten,

2. davon aber nichts zu veräußern, zu verkaufen, oder zu verpfänden befugt seyn; woferne aber eine sonderbare Nothwendigkeit, oder ein wahrer und merklicher Nutzen der Pupillen eine Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter, oder Erbauung neuer Gebäude, erforderte, haben sie um Consens bei der Obervormundschaft einzukommen, solches mit allen Umständen anzuzeigen, und die vorwaltende Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der Veräußerung, glaubhaft darzulegen.

3. Das Oberpflegamt hat hierüber α) genaue Untersuchung anzustellen, und nach Befund der Umstände, zu erkennen, die Veräußerung aber niemal anders, als nach genugsam erwiesener, erwogener und wirklich befundener wahrer Nothwendigkeit oder offenbarem großen Nutzen zu gestatten, β) den gestatteten Verkauf, wie er am besten, allenfalls unter öffentlicher Losschlagung, geschehen kann, zu dirigiren, γ) alles zu Protocoll und ad acta zu nehmen, und schriftliches Erkenntniß hierüber zu ertheilen.

4. Gleichergestalt soll es mit anderm Gut, das dem liegenden gleich geachtet wird, als Kapitalien, Gülten, Gerechtigkeiten, Waarenlager, Bibliotheken, beträchtlichen Pretiosen, Naturalien-, Kunst- und Münzsammlungen ꝛc. gehalten werden.

§. 102.

h. Rechnungsführung.

1. Von dem Tage der angetretenen Vormundschaft an, müssen auch die Vormünder ihre Vormundschaftsrechnung führen.

2. Es läßt sich hierin, wegen Verschiedenheit der Umstände, ein gewisses Rechnungsformular nicht vorschreiben.

3. Jeder Vormund soll nur alles, was in Einnahm und Ausgab bei seinem Pupillen vorkommt, sogleich und täglich aufschreiben, genau Tag und Zeit bemerken, sich mit Quittungen und Bescheinigungen versehen lassen, und solche wohl verwahren, damit er zu allen Zeiten seine Manual vorzulegen, und über alles Rechenschaft zu geben bereit und im Stande sey,

4. zumal auch in des heil. römischen Reichs Polizeyordnung v. J. 1558 und 1577 versehen ist, daß von den Vormündern vermög ihres anbefohlnen Amts und geleisteten Eidespflichten jährlich gebührende Rechnung abgelegt werde: so sollen alle Vormünder und Pfleger jedes Jahr, und zwar binnen Monatsfrist von

Zeit der angetretenen Vormundschaft an gerechnet, von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen, richtige und ordentliche Rechnung dem Oberpflegamt vorzulegen, sich gefaßt halten.

5. Das Oberpflegamt soll auch α) auf dessen genauer Befolgung stracks bestehen, die saumseligen Pfleger zu gebührender Rechnungsablegung mit Nachdruck, auch bei Strafe der Removirung anhalten, β) sodann die übergebenen Rechnungen fleißig durchsehen, und bemerken, ob nach Anleitung des Inventars im Einnehmen alles, was nutzbares Vermögen ist, und weiter hat erspäret werden können, jährlich in Einnahm gekommen, ob auch die ausstehenden Forderungen fleißig eingetrieben worden, in der Ausgab aber keine unnöthige und überflüßige oder übermäßige unbescheinigte wohl gar unterschobene Posten einfließen. γ) Bei jedweiliger Rechnung soll ferner der Bestand von dem Inventar, und was unter jeder Rubrik hinzugekommen oder verkauft, verbraucht, oder abgängig geworden, angeführt, von dem Oberpflegamt wohl untersucht, das widerrechtlich abgekommene beigeschafft, und überhaupt δ) die Rechnung durch gestellte erforderliche Monita generalia & specialia, worüber die Pfleger ihre Verantwortung abzugeben haben, berichtiget, sofort darüber die dienliche Resolution ertheilt werden.

(Pflegordnung §. 17. N. 7. S. 32—34.)

§. 103.

γγ) Vertretung der Pflegbefohlnen in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Vormünder sollen ihre Pflegkinder in allen Sachen vor Gericht und außer Gericht vertreten. (Pflegordnung §. 19.)

§. 104.

a. Prozesse.

Vergleiche, Entsagungen, Interpositionen von Appellationen können nie ohne ohne obervormundschaftliche Begnehmigung geschehen. (Pflegordnung §. 17. N 4. am Ende S. 31.)

§. 105.

b. Contracte und Beiziehung der Minderjährigen.

1. Alle Contracte und Handlungen der Pflegbefohlnen sind, in soweit sie denselben zum Schaden gereichen, ohne Rath, Wissen und Willen des Vormundes ungültig;

2. hinterrucks des Vormundes gemachte Schulden unkräftig.

3. Sollen die Pfleger ihre Pflegkinder, die schon zu ihrem Verstand und mannbaren Jahren gekommen und gegenwärtig sind, zu den Geschäften und Verrichtungen in ihren Angelegenheiten mit beiziehen, und ihnen Wissenschaft von ihren Sachen und deren Verwaltung mittheilen. (Pflegordnung §. 19.)

§. 106.

c. Contracte des Vormunds mit den Pflegbefohlnen.

1. Insonderheit soll kein Pfleger oder Vormünder selbst oder durch Mittelspersonen, sich jemalen unterpfangen, von seines Pflegbefohlnen Vermögen, es seyen nun Mobilien, fahrende Hab, oder liegende Gründe, oder Kapitalien und Schulden, etwas an sich zu handeln, durch Kauf, Tausch, Cession oder auf andere Art an sich zu bringen, also auch nicht einiges Pfleggeld, wenig oder viel, selbst auf Zins zu nehmen und zu behalten.

2. Dergleichen Handlungen und Contracte werden hiemit für ungültig, null und nichtig erklärt, also

3. daß der dawider handelnde Pfleger nebst der schuldigen Zurückgabe der Sache, oder nach Umständen, der Erstattung des wahren Werths, und dem Ersatz aller Schäden und Kosten, zu einer empfindlichen Strafe verurtheilt werden soll.

4. Wenn aber nach besondern Umständen einem Pfleger selbst durch rechtmäßige Contracte etwas von dem vormundschaftlichen Vermögen sich zuzueignen verstattet werden kann: so soll solches unter Einsicht und Erkenntniß des Oberpflegamts, welches ad hunc actum cognitionis und zu Schließung des Contracts einstweilen einen andern Pfleger zu verpflichten hat, anders aber nicht, geschehen.

§. 107.

dd) Verbindlichkeit zum Schadensersatz.

1. Die Pfleger haben in allen Sachen, welche den Nutzen oder Schaden ihres Pflegbefohlnen betreffen, möglichste Sorgfalt, Treue und Fleiß anzuwenden,

2. und den durch ihre Unterlassung, Fahrlässigkeit oder andere Verschuldigung den Pflegbefohlnen zugegangenen Schaden zu ersetzen.

3. Diejenigen, welche mit Vorsatz und geflissentlicher Untreue ihren Pflegling beschädigen, sollen außer der Erstattung noch mit empfindlicher Strafe an Ehre und Vermögen belegt werden.

(Pflegordnung §. 18. M. s. Th. I. Art. 295 d. St. G. B.)

§. 108.

ββ) Sicherstellung des Pflegbefohlnen.

1. Die Pflegordnung gibt §. 18. den Pflegbefohlnen zu ihrer Sicherheit auf das ganze Vermögen des Vormunds ein gesetzmäßiges Unterpfand.

2. Nach den §. 12. N. 5. u. §. 20. der Hypothekenordnung v. 1. Jun. 1822 ist der Vormund bei dem Antritte der Vormundschaft der Minderjährigen oder unter Curatel gesetzten Personen zur Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelassen werden, mit einer von der vormundschaftlichen hiernach festzusetzenden, und auf seine Immobilien einzutragenden bestimmten Summe, Sicherheit zu leisten verbunden. Auch stehen sie nebenbei N. 2. in der IV. Classe.

§. 109.

18) Verhältniß der Vormünder gegen einander.

1. Die aufgestellten Vormünder sollen in allen Pflegschaften gemeinschaftlich mit einander, und nicht einseitig handeln, wohl bedenken, daß sie alle sammt und sonders für allen Abgang und Schaden zu haften haben.

2. Wenn gleich von zwei oder mehreren Pflegern nur Einer wirklich die Administration des Pflegvermögens führte, worüber sie sich entweder mit einander selbst zu benehmen oder zu verstehen, oder den Ausspruch der Obervormundschaftsbehörde zu erwarten haben: so hat doch jederzeit α) der Mitvormund auf die Administration des andern alle Aufsicht zu tragen, und wenn er dabei Nachlässigkeiten, Unrichtigkeiten und Gefahr vermerken würde, dagegen in Zeiten Erinnerungen zu machen, Einsehen zu nehmen, und nach Erfordern der Obervormundschaftsbehörde davon Anzeige zu machen; β) widrigen Falls auch er für allen Schaden der übeln Administration, wenn sie an dem administrirenden Vormund nicht erholt werden könnte, zu stehen hätte.

3. Sind in vorkommenden Fällen beide Pfleger verschiedener Meinung, und können sie sich darüber nicht verstehen, so sollen sie die Obervormundschaftsbehörde um Entscheidung angehen.

(Pflegordnung §. 16.)

§. 110.

19) Entfernung verdächtiger Vormünder.

1. Jeder Vormund und Pfleger hat auf seinen Mitvormund allzeit ein aufmerksames Auge zu haben, und keiner dem andern, zum Schaden des Pupillen etwas nachzusehen, und

2. wenn einem entweder die Vermögensumstände oder die Handlungen des andern verdächtig und gefährlich scheinen, oder wenn der eine den andern nachläßig, untreu und unredlich, oder auch aus andern Ursachen, unfähig finden würde, auch vorgängiges freundschaftliches Erinnern und Einsehen fruchtlos wäre, dem Oberpflegamte ungesäumte Eröffnung zu machen.

3. Hiernächst sollen selbst die Verwandten und Freunde der Pflegbefohlnen hierzu nicht nur befugt, sondern auch verbunden seyn.

4. Dem Oberpflegamt liegt es ob, auf gemachte Anzeige nicht nur sogleich nöthiges Einsehen zu nehmen, sondern auch selbst, ohne Anzeige, von Amts wegen, auf der Pfleger Zustand, Handlungen und Administration ein wachsames Augenmerk zu haben, die unfleißigen und sonst verdächtigen in Zeiten zu erinnern, ihre Verwaltung zu untersuchen, Rechnung abzufordern, und nach Befinden gegen die untreuen und fahrläßigen, oder gegen solche, in deren Händen das vormundschaftliche Vermögen unsicher und gefährlich wäre, oder die aus andern erheblichen Ursachen untüchtig geworden, mit Abnahme der Administration, oder auch der Vormundschaft, rechtlich vorzuschreiten.

§. 111.

20) Besetzung abgehender Vormünder.

1. Vor Erkenntniß der Obrigkeit über die Entschuldigungsursachen,

2. vor gelegter und abgehörter Rechnung und berichtigtem Rezeß kann kein Vormund abtreten.

3. Die Stelle des abgetretenen, removirten oder verstorbenen Vormunds soll längstens binnen vier Wochen wieder besetzt werden.

4. Von dem Absterben eines Vormunds haben

α) die Erben der Obrigkeit sogleich Anzeige zu machen,

β) Rechnung zu legen, und

γ) dem Mitvormunde und dem neu bestellten Vormunde das Vermögen der Pupillen zu extradiren.

δ) Gleiche Pflicht der Todesanzeige liegt den Anverwandten und dem Mitvormunde, und

ε) der Obervormundschaft die Sorge wegen Rechnungsstellung der Erben, und Aufstellung eines neuen Vormundes ob. (Pflegordnung §. 21.)

§. 112.

21) Ende der Vormundschaft und Curatel.

1. Die Vormundschaft der Minderjährigen hört mit zurückgelegtem 25ten jetzt 21 Jahre ihres Alters auf,

2. mit Verheirathung der Söhne und Töchter, welche letztere in die eheliche Vormundschaft ihres Mannes treten.

3. Bei andern, Tauben und Stummen, Unsinnigen und Wahnwitzigen, oder mit stäter Krankheit Behafteten, ingleichen bei Verschwendern, wenn die Gebrechlichkeiten und Mängel als Ursache derselben gehoben sind. (Pflegordnung Tit. III. §. 22.)

§. 113.

22) Schlußrechnung.

1. Die Schlußrechnung muß vor dem Oberpflegamte, gegenwärtig dem Stadtgerichte, geschehen.

2. Jede mit den Großjährigen deshalb ohne die Obervormundschaft gepflogene Privat-Berechnung und darüber ausgestellte Quittungen sind ungültig und unkräftig.

3. Die Vormünder haben sich deshalb mit ihren Pfleglingen, wenn sie gegenwärtig sind, bei der Obervormundschaft zu melden;

4. über die geführte Vormundschaft Schlußrechnung abzulegen;

5. ihnen das Vermögen nach Ausweis des Inventariums und der Rechnung mit allen Urkunden zu übergeben, und

6. darauf ihre Erledigung und Lossprechung zu erhalten. (Pflegordnung §. 23 S. 42.)

§. 114.

23) Schadloshaltung und Belohnung der Pfleger.

1. Die Pfleger müssen wegen ihrer rechtmäßigen Kosten und Ausgaben schadlos gehalten werden;

2. die Pflegschaft unentgeldlich führen.

3. Vorbehaltlich

α) der denselben von den Pfleglingen nach redlich geführten Vormundschaft freiwillig auszuwerfenden, oder

β) von der Obrigkeit den Vormündern, wenn sie selbst vom geringen Vermögen sind, und doch die Vormundschaft mit allem Fleiß und Treue, auch wohl mit Hintansetzung ihrer andern Arbeit und Verdienstes verwaltet haben, auf Verlangen festzusetzenden Belohnung, mit Rücksicht α) auf die Mühe und Dauer der Vormundschaft, β) des Werthes und Betrages des vormundschaftlichen Vermögens.
(Pflegordnung §. 25.)

§. 115.

III. Vorsorge für Abwesende.

1) Pflicht der Curatelbehörde.

1. Das Oberpflegamt (die Obervormundschafts-Behörde) hat
α) für die Curatel der abwesenden Großjährigen, welche die Verwaltung ihre Güter nicht selbst übernehmen können, zu sorgen.
β) Von den Pflegern sich glaubhaften Bericht vorlegen, so wie
γ) die Erklärung des Großjährigen beibringen zu lassen.
2. Für die Curatel derjenigen zu sorgen, deren Aufenthalt unbekannt ist.

§. 116.

2) Pflicht der Pfleger.

Den Pflegern liegt ob:
1. die Gelder der Curanden sicher anzulegen, und
2. in dessen Ermanglung sicher zu deponiren.
(Pflegordnung §. 24.)

§. 117.

3) Schadloshaltung und Belohnung derselben.

Auch bei Abwesenden hat deshalb die allgemeine §. 114. angeführte Bestimmung der Pflegordnung Statt.

§. 118.

4) Zeit der Verschollenheit.

Der Verschollene ist nach Ablauf von 70 Jahren von seiner Geburt an gerechnet für todt zu halten, und die Caventen ihrer Bürgschaft zu entledigen. (Decr. v. 4. Febr. 1779.)

§. 119.

IV. Curatel der Verschwender.

1. Auf Verschwender hat das Oberpflegamt ein besonderes wachsames Auge zu halten.

2. Blutsverwandte, Verschwägerte, Freunde und Ehegatten haben solche dem Oberpflegamte anzuzeigen.

3. Unterlassen sie, solche dem Oberpflegamt anzuzeigen, so sind solche außer andern verdienten Strafen

α) den Verschwender zu ernähren verbunden, und

β) kann weder die verschwenderische Person noch dieselben einigen Unterhalt vom Publicum aus gemeinem Almosen, oder aus gemeinen oder besonderen Stiftungen begehren.

4. Hat das Oberpflegamt solche vorerst mit Güte zurecht zu weisen,

5. bei Nichtachtung Bericht an den Magistrat (die Obervormundschafts-Behörde) zu erstatten, wo

6. nach gehöriger Cognition die verschwenderische Person als Verschwender zu erklären, und

7. derselben Vermögen unter Curatel von zwei Pflegern zu setzen ist.

8. Die Verschwendungs-Erklärung ist α) öffentlich bekannt zu machen und β) jedermann zu warnen, sich mit dem Verschwender in irgend einen Contract bei Strafe der Nichtigkeit einzulassen.

9. Uebrigens ist hierbei in Bestellung und Führung der Pflegschaft sich nach den oben erwähnten Verordnungen zu halten.

(Pflegordnung Tit. IV. §. 26.)

Abtheilung III.

Contracte.

§. 120.

1) Gerichtliche Errichtung briefflicher Urkunden

α) bei Contracten über liegende Güter.

1. Die Errichtung brieflicher Urkunden über liegende Güter und zwar in der Stadtkanzlei und durch den Reichsstadt-Vogten

besiegelt, wurde zur Abwendung nachtheiliger Vervortheilungen durch öftere Anschläge, Decrete und Erkenntnisse verordnet und anerkannt. a)

2. Durch den Rathsbeschluß vom 12. Dec. 1684 wurde dieselbe mit besonderer Rücksicht auf die Hypotheken erneuert, und der Inhalt der vorerwähnten Anschläge und Statuten wiederholt.

3. Nach denselben sollen

α) alle Obligationen, briefliche Urkunden von Pfandverschreibungen, Quittungen, Kauf=, Tausch=, Zins=, Vertrags=, Uebergab=, Schuld= oder andere Geding= und Pactbriefe, sie haben Namen, wie sie wollen, über und um liegende Güter der Stadt oder in deren Etter, d. i. Bezirke, oder darin wegen solcher Güter etwas verbindliches contrahirt, disponirt, und abgehandelt wird; ingleichen alle Abkomm= und andere Briefe, auch Quittungen, so Pfleger, Pflegkinder, Beistand und Pflegschaften betreffen, in der Stadtkanzlei angegeben und errichtet, und

β) von dem Reichsstadt=Vogt besiegelt werden.

γ) Es wären denn die dabei interessirten Personen selbst siegelmäßig, auf welchem Fall sie die von der Stadtkanzlei geschriebenen Briefe und Verschreibungen mit ihrem eigenen Siegel bestätigen und fertigen mögen, selbige auch darauf hin zur Verhütung sonst erfolgender Confusion und Streitigkeiten gleichbald in besagte Stadtkanzlei zum Unterschreiben und Eintragen in die dazu verordneten Register und Protocolle wieder vorlegen lassen sollen.

δ) Werden alle gegen diese Verordnung ausgestellten Privat=Obligationen kraftlos und ungültig erklärt, das Anlehen mag gleich zur Erbauung, Erhaltung oder Verbessernng der Güter hergegeben worden seyn, jedoch vorbehaltlich des Vorzugs stillschweigender Unterpfänder.

ε) Die Kraftlosigkeit solcher über den Verkauf und die Verpfändung nicht protocollirter Contracte sprach der Rathsschluß v. 12. Jun. 1707 aufs neue aus.

---

a) v. 10. Jun. 1553, 16. Mai 1564, 11. Mai 1603, 29. Oct. 1615 und 10. Dec. 1652.

4. In Betreff der Errichtung der Hypotheken entscheidet das Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822, und an die Stelle gesetzlicher Hypotheken sind lediglich die in dem Prioritätsgesetze de eodem ausgedrückten Vorzugsrechte getreten.

5. Fertigung und Besieglung der über liegende Güter errichteten Contracte steht gegenwärtig dem K. Stadtgerichte zu.

6. Die Rechte der Siegelmäßigen, und wer siegelmäßig sey, bestimmt das Edict über die Siegelmäßigkeit.

§. 121.

β) Errichtung und Translocation von Dienstbarkeitsrechten, und γ) Wasserabtheilungen.

Dienstbarkeitsrechte können nur gerichtlich errichtet und translocirt werden, auch Wasserabtheilungen nur gerichtlich geschehen, was bereits in den allgemeinen Bestimmungen des Rathsschlusses v. 12. Dec. 1684 liegt, und die Bauordnung Th. II. §. 29. S. 9. insbesonders bei Strafe der Nichtigkeit wiederholt verordnet.

§. 122.

δ) Wechselcontracte der gemeinen Bürger und Handwerker.

Auch diese müssen nach der Wechselordnung Kap. I. §. 2, wenn nach Wechselrecht gesprochen werden soll, gerichtlich errichtet werden.

§. 123.

ε) Contracte mit Juden.

1. Die Polizei-Ordnung v. J. 1764 für die Gemeinden und Dörfer auf dem Lande verbietet den Landleuten allen Handel mit Juden auf bloße Schuldscheine.

2. Alle dergleichen Contracte sind unkräftig, und soll der Jude mit der Klage hierauf nicht nur abgewiesen, sondern auch so viele Tage und Nächte, als Gulden er fordert, mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden.

3. Doch ist auf Borg und bar Geld, wenn der Contract gerichtlich protocollirt worden, mit ihnen zu handeln erlaubt.

4. Und so der borgende Unterthan ziemlich verschuldet, oder ein schlechter Zahler wäre, soll der Jude bei Protocollirung der Schuld hierauf aufmerksam gemacht, diese Eröffnung ausdrücklich dem Protocolle beigesetzt, und solches in Gegenwart des Juden verlesen werden.

5. Der Grund dieser Bestimmung, die Juden keinen unbilligen Gefährden auszusetzen, weil sie weder auf liegende noch fahrende Güter eine Hypothek, dingliches Pfand- und Vorzugsrecht erlangen könnten, hört gegenwärtig auf, da nach dem allgemeinen Hypothekengesetze vom 1. Jun. 1832 §. 53 die in verschiedenen Gebietstheilen des Königreiches bisher bestandenen Verbote oder Beschränkungen der Cession der Forderung eines Juden an einen Christen hinsichtlich der eingetragenen Hypotheken aufgehoben sind.

§. 124.

2) Was bei geistlichen Zins- und Lehenbriefs-Reversen Rechtens.

Bei geistlichen Zins- und Lehenbriefs-Reversen, welche außer der gemeinen Stadtkanzlei errichtet werden, erinnert der Rathsschluß v. 12. Dec. 1684 die gemeinen Bürger

1. die alten und neuen Zins- und Lehenbriefe beisammen in Händen zu behalten,
2. und bei Aufrichtung der neuen, ehe und bevor sie dieselben besiegeln lassen, auf der Stadtkanzlei gutes Aufsehen zu haben, damit α) dieselben den alten gleichförmig und gemäß gemacht, und nicht mehr darein gesetzt, oder ausgelassen, β) auch Niemand über den uralten gewöhnlichen Tax für solche Revers- und Lehenbriefe gesteigert werde. γ) Sollen bei befindlicher Ungleichheit der neuen mit den alten, dieselben nicht angenommen, noch gefertigt und ausgehändigt werden.

§. 125.

3) Verschreibung von Mobilien.

1. Verschreibung der fahrenden Habe an Fremde ist nicht gegen die Statuten. (Rathsschluß v. 11. Jun. 1748.)

2. Doch kennt das Bayerische Hypotheken- und Prioritätsgesetz keine solche Verschreibungen, sondern bloß Hypotheken und Faustpfänder.

§. 126.

4) Einstandsrecht.

1. Nach dem Rathsdecrete vom 12. Juni 1683 steht dem Besitzer eines Hauses, welchem von einem andern der sogenannte Gottespfenning bezahlt werden muß, auf die Häuser des Zahlenden das Einstandsrecht zu.

2. Es ist dieses Einstandsrecht aber nicht auf diejenigen Reichnisse auszudehnen, welche man insgemein Gottesbrod nennt. (Rathsdecr. vom 10. Dec. 1746.)

3. Es gibt daher, mit Ausnahme des sub Nro. 1. angeführten Falles, kein gesetzliches Einstandsrecht, sondern muß solches aus andern Gründen von dem behauptenden Theile erwiesen werden. a)

4. Ob das sub Nro. 1. angeführte Einstandsrecht gegenwärtig noch fortbestehe, da das grundherrliche Einstandsrecht nach dem §. 19 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte abgeschafft ist, unterliegt gegründetem Anstand; derjenige, dem der Gottespfennig bezahlt wird, ist als Grundherr, und der ihm zu zahlende Gottespfennig als Recognition dieser Grundherrschaft anzusehen.

§. 127.

5) Reluitionsrecht.

Mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Möbel soll a die translationis 8 Tage zugewartet werden.
(Rathsdecr. v. 10. Mai 1755.)

§. 128.

6) Pferdkäufe und Tausch.

α) Was zu deren Gültigkeit erforderlich.

Ueber Pferdkäufe und Tausch enthält die unter dem 22. Febr. 1779 erlassene und unter dem 18. Jan. 1791 erneuerte Pferdverordnung folgende Bestimmungen:

1. Kein Pferdkauf, Verkauf oder Tausch, er geschehe nun von Fremden oder Einheimischen, Christen oder Juden, entweder auf öffentlichem Markt, oder unter der Zeit und außer demselben, ist gültig, der nicht in Beiseyn und Gegenwart der obrigkeitlich verordneten und verpflichteten Roßunterkäufler, behandelt und beschlossen und worüber nicht von diesen ein beglaubtes Attestat ertheilt worden.
2. Der Käufer wird mit seiner auf den ohne diese Erfordernisse abgeschlossenen Vertrag gestützten Klage abgewiesen und muß seinen Schaden tragen.
3. Der Verkäufer wird mit einer willkührlichen Strafe belegt, wovon $\frac{2}{3}$ der Armenanstalt und $\frac{1}{3}$ den verpflichteten Roßhändlern zufällt.

---

a) v. Huber a. a. O. S. 121.

§. 129.

β) Klagen bei Verletzung über die Hälfte.

Verletzung über die Hälfte ist hiervon ausgenommen, und die deshalb angebrachte Klage nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

§. 130.

γ) Gebühren der Roßunterkäufler.

Den Roßunterhändlern sind

1. von einem Pferde unter 80 fl. von jedem Gulden 2 kr.,
2. von jedem Pferde über 80 bis 150 fl. 3 fl.
3. von jedem Pferde über 150 fl. 5 fl.

halb von dem Käufer, halb von dem Verkäufer zu entrichten.

Bei Beschauung der Pferde erhält der Roßunterkäufler, wie der Hufschmid, 1 fl.

§. 131.

δ) Sanction.

Zur bessern Beobachtung dieser Verordnung haben

1. Thorschreiber, Thorwart und Zöllner α) Roßhändler, fremde Landleute und andere Personen, die mit Pferden zum Verkauf kommen, sogleich unter den Thoren anzuweisen, daß diese αα) ihre Pferde nicht nur auf öffentlichen Mark oder in ein öffentliches Gast- und Wirthshaus zu führen, sondern ββ) sich auch bei den verpflichteten Roßunterkäuflern zu melden hätten. β) Wer in dieser Erinnerung sich nachlässig zeigt, soll daß erste Mal mit 2 fl., das zweite Mal mit 4 fl. und das dritte Mal mit 6 fl. gestraft werden.
2. Haben Weinwirthe, Gastgeber und Bierbräuer und deren Dienstboten bei Strafe von 2 fl., 4 fl. u. s. f. α) keinen heimlichen Pferdkauf und Pferdtausch ohne Beiziehung der Roßunterkäufler vor sich gehen zu lassen; β) selbst kein Pferd zu kaufen, zu verkaufen oder zu vertauschen;
3. sämmtliche Bürger und Schutzverwandte keinem fremden Roßhändler oder Juden Aufenthalt und Herberg in ihren Privathäusern zu gestatten.

§. 132.

ε) Hauptmängel bei Pferden.

Nach der Roßkäuflers-Ordnung, dem Rathsdecrete v. 31. März 1678 und der Bürgermeister-Ordnung §. 56 sind folgende vier Hauptmängel bei Pferden festgesetzt:

1. gestohlen,
2. ritzig,
3. wurmig,
4. herzschlächtig.

Der erste gehört gar in keine Pferdgewährschafts-Ordnung.

§. 133.

ζ) Gewährszeit.

Die Gewährszeit ist bei den letzteren drei Mängeln auf 3 Wochen und 3 Tage von Zeit des geschlossenen Contractes bestimmt. Gestohlen Vieh kann zu jeder Zeit vindicirt werden.

§. 134.

η) Miethe.

1. Kauf bricht nach dem Ausburgischen Statutarrechte die Miethe nicht,

2. sondern es muß dem Miether ein halbes Jahr vor dem gewöhnlichen Ziel aufgekündet werden.

(Rathsschluß v. 5. Apr. 1590.)

3. Die gewöhnlichen Ziele sind Georgi und Michaelis.

4. Das auf mehrere Jahre gemiethete Haus muß der Miether nach oben erwähnter halbjähriger Aufkündung, vorbehaltlich seines Regresses, gegen den Vermiether verlassen.

(Präjudiz v. 4. März 1684.)

§. 135.

ϑ) Societät.

1. Bei den Handlungsgesellschaften hat die solidarische oder die Haftung für das Ganze mit ihrem völligen Vermögen, und nicht bloß mit den Gütern, welche für die Handlung bestimmt sind, Statt.

2. Es hätten sich denn die Handlungs-Gesellschaften sowohl in den Oblatorien als auch in dem Raggionbuch deutlich erklärt, nur bis auf eine gewisse Summe zu haften.

3. Diese Haftung für das Ganze dauert auch nach aufgelöster Handlungs-Gesellschaft fort, wenn nicht die Auflösung der Handlungs-Gesellschaft auf der Kaufleutstube anzeigt, und den Auswärtigen bekannt gemacht worden.

(Wechselordnung Kap. XI. §. 2.)

4. Von den Handlungs-Gesellschaften der Frauenspersonen s. m. die §§. 37 u. 38.

§. 136.

9) Verpfändungen, Hypotheken und Vorrechte.

α) Verbot der Verpfändung der Leihhauszettel.

Verpfändung der Leihhauszettel ist bei Strafe der Nichtigkeit durch den Rathsschluß v. 26. Febr. 1785 verboten.

§. 137.

β) Verbot der Privat-Verpfändungen unter Kaufleuten.

Privat-Verpfändungen und Privat-Hypothecirungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, Waaren und Kapitalbriefe unter Kaufleuten sind nach der Wechselordnung v. J. 1778 Tit. XIII. §. 7. bei Strafe der Ungültigkeit und Kraftlosigkeit gänzlich verboten.

§. 138.

γ) Stillschweigende Hypotheken.

Stillschweigende oder gesetzliche Hypotheken kennt das Hypothekengesetz v. 1. Jun. 1822 nicht. An ihre Stelle sind die in dem Prioritätsgesetze v. 1. Jun. 1822 statuirten Vorzugsrechte getreten.

§. 139.

δ) Vorzugsrechte.

Die in dem Augsburgischen Rechte den Apothekern, dem Liedlohne, den Salarien der Schullehrer und Präceptoren, den Bleichgeldern, den Waarensensalen, den gerichtlichen Pfändern, den unverzinslichen Geldanlehen u. s. w. ertheilten Vorzugsrechte richten sich gegenwärtig lediglich nach dem Prioritätsgesetze v. 1. Juni 1822.

§. 140.

ε) Grundzins.

1. Drei rückständige Grundzinsen genießen nach dem Rathsschlusse v. 29. Oct. 1707 das Vorzugsrecht.

2. Der vierte und weitere rückständige Grundzins gehört zu den Personal-Forderungen.

3. Neben den bei Eröffnung des Concurses laufenden Grundzinsen setzt das Prioritätsgesetz die noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständigen §. 12. Num. 7. in die erste Klasse.

§. 141.

10) Zurückbehaltungs- und Compensationsrecht.

1. Der Gläubiger, welcher nach ausgebrochenem Concurse von den Gütern des Schuldners etwas entweder Pfand-, Commissions-, Speditions-, Verkaufs- oder auf was immer für eine andere Weise besitzt, kann sich nach dem Rathsdecrete v. 28. Febr. 1682 des Zurückbehaltungs- und Compensationsrechts bedienen,

2. dergestalt, daß, wenn die Güter, die er in Händen hat, die Summe des Guthabens übersteigen, er nur den Ueberschuß zu der gemeinen Masse auszuliefern hat, im Gegentheile aber, wenn die Summe der Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, dasjenige, was darüber ist, bei der gemeinen Masse nachsuchen muß.

3. Diesen Rathsschluß hat auch die Wechselordnung v. J. 1779 Kap. XIV, welche dieses Recht sowohl auf die liquiden als liquidirlichen Forderungen ausdehnt, und das Rescript v. 29. Nov. 1822 bestätigt. a)

Anhang I.

Käuflerordnung.

Ueber den Contractus aestimatorius enthält die Käuflers-Ordnung vom 23. Oct. 1797 mehrere Bestimmungen. Ohne uns auf eine genaue Scheidung der polizeilichen und rechtlichen Verfügungen einzulassen, legen wir deren Inhalt im Folgenden dar.

§. 1.

1) Käufler, Zahl derselben.

Bei der von Alters her bestimmten Zahl der vier und zwanzig geschwornen Käufler uud Käuflerinnen, mit Einschluß der beiden Leihhaus-Taxatoren, nach der Religions-Parität, soll es verbleiben, und nicht mehrere zugelassen oder aufgenommen werden.

---

a) M. s. die nachfolgende Wechselordnung v. J. 1779 Kap. XIV. und das ihr beigefügte Rescript v. 19. Nov. 1826.

§. 2.

2) Berechtigung.

1. Diese vier und zwanzig geschwornen Käufler und Käuflerinnen sollen alltäglich in offenen Läden, Mobilien und Geräthschaften aller Art, als Juwelen, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Porcellain und Glasgeschirr, Spiegel, Uhren, Malereien, Sessel, Kästen, Tische, Kleider, Leinwand, Betten, Bettgewand, und alle andere Fahrnisse, nach Maaßgabe der in §. 13. dieser Ordnung erlassenen genaueren Bestimmung und Einschränkung, feil haben und verkaufen,

2. hingegen alles Hausirens und Herumtragens, es wäre dann, daß nach ihnen geschickt, oder etwas zum Anschauen, zur Probe und so weiter, verlangt würde, bei Strafe von 15 fl. für die mindest erweisliche Uebertretung, sich enthalten.

§. 3.

3) Strafe unberechtigter Käufler.

1. Da sich aber andere, sie seyen einheimische oder fremde, Manns- oder Weibspersonen, der Käuflerei, des Hausirens und Herumtragens verkäuflicher Mobilien und Fahrnisse unterstehen würden, soll, in Gemäßheit Decreti Senatus de 11ten Mart. 1777, solch ihnen anvertrautes oder eigenes Gut alsogleich confiscirt,

2. sie die unberechtigten Käufler und Käuflerinnen aber bei dem ersten Uebertretungsfall um 15 fl., im zweiten aber, nach Befund der Umstände und Person, an Leib, oder mit gänzlicher Verweisung aus hiesiger Stadt bestraft werden.

§. 4.

4) Befugniß des Eigenthümers. — Verbot für den Käufler als Ausrufer mitzubieten.

1. Soll zwar jedem Bürger und Inwohner hiedurch unbenommen seyn, seine eigenen Mobilien und Fahrnisse selbst zu verkaufen, oder durch einen geschwornen Käufler, mittelst eines sogenannten Hausraths oder Versteigerung zu veräußern und loszuschlagen,

2. keinem Käufler aber, der den Hausrath auszurufen hat, erlaubt seyn, selbst auf die ausrufenden Stücke zu bieten, und

3. eben so wenig anderer Leute, am wenigsten aber seine eigene Waare unter den Hausrath zu stecken;

4. jedoch bleibt unverboten, zwei oder drei kleine Hausräthe in einen zusammen zu fassen, und zu auctioniren.

§. 5.

5) Caution der Käufler.

Solle ein jeder Käufler bei seiner Aufnahme, welche von dem jeweilig amtirenden Herrn Bürgermeister seiner Religion, nach vorgängiger Untersuchung seines bisherigen Verhaltens geschehen soll, entweder 300 fl. bar bei dem Einnehmeramt, auf gewöhnliche Verzinsung gegen ihm zu ertheilenden sonstiger Veräußerung unfähigen Cautionsschein, deponiren, oder mittelst eigenthümlich besitzenden liegenden Guts, oder aber durch einen allhier mit Grundstücken angesessenen Bürger also zwar Bürgschaft leisten, daß auf gemeiner Stadtkanzlei in das Grundbuch angemerkt werde, wie solches sein oder seines Bürgen Gut für 300 fl. verhaftet sey, welcher Cautionsschein oder Kanzlei-Extract, sohin in der Innungs-Cassa verwahrlich niedergelegt und aufbehalten wird; und soll der Käufler, Falls sein Bürge mit Tod abginge, an dessen Statt wieder einen andern zu stellen schuldig und gehalten seyn, damit sowohl das Publicum, als besonders diejenigen Bürger, welche ihnen, Käuflern, ihr eigenthümliches Geräthe und Mobilien anvertrauen oder verkaufen, desto mehr gesichert, und nicht verlustig werden mögen.

§. 6.

6) Lohn derselben.

1. Was dann die Käufler und Käuflerinnen von den ihnen anvertrauten Sachen verkaufen, davon soll jeder Theil, sowohl Käufer als Verkäufer, wenn der Kaufschilling sich nicht über 100 fl. erstreckt, vom Gulden 2 kr., was aber über 100 fl. und bis auf 200 fl. sich erstreckt, vom Gulden nur 1 kr. und was sich auf 300 fl. und weiters darüber belauft, vom Gulden nur $\frac{1}{2}$ kr. denselben für Unter- oder Leihkauf, auch für bisher gehabte Verwahrung zu bezahlen schuldig seyn;

2. doch ist dieses allein zu verstehen von denjenigen Sachen, so ihnen anvertraut, in ihrer Verwahrung, und zu Haus, oder Gewölb gelassen werden, dann in den übrigen, darin sie einige Gefahr nicht haben, sondern den Leuten nur als Unterhändler dienen, sollen sie sich mit wenigerm, nämlich mit dem halben Theil hieobiger Belohnung begnügen lassen.

3. Und damit vielerlei Streitigkeiten und Confusionen um so mehr vorgebogen werden möge, so soll jeder Käufler oder Käuflerin schuldig und gehalten seyn, über ihre Käufelei ein ordentliches Buch zu führen, in welches sie die ihnen anvertrauten Sachen, wann und von wem sie solche empfangen, oder ob, und an wen sie dieselbe verkauft, oder wieder zurückgegeben, mit Beisetzung des Jahrs und Tags, auch Verzeichniß und Benennung eines jeden Stücks, entweder selbst eintragen, oder durch die Eigenthümer derselben eintragen, oder wenigstens, da dieser will, solches unterschreiben lassen, damit nämlich auf den Fall, da ein derlei Käufler oder Käuflerin schnell dahin stürbe, oder mit selbigem sonsten ein Zufall sich ereignete, und der, oder dieselbe, wem dieß oder jenes zugehörig, oder wohin es gekommen, nicht wüßte, alsdann durch solches Aufschreiben und Verzeichniß gedachtermaßen aller Streit, Confusion und Schaden der Eigenthümer verhindert seyn möchte.

4. Zu welchem Ende allein solche verbürgerte Personen zu Käuflern und Käuflerinnen angenommen werden sollen, welche des Lesens und Schreibens wohl kundig und erfahren sind.

§. 7.

7) Obliegenheit der Käufler.

1. Ein jeder Käufler oder Käuflerin soll dasjenige, so ihm zu verkaufen anvertraut wird, besten Fleißes verwahren, oder gehalten seyn, den erfolgten Schaden nach Erkenntniß zu erstatten,

2. dagegen und wann sie die ihnen anvertrauten Sachen und Waaren den Eigenthümern wieder zurück und anheim geben, ihnen nichts desto minder nach Proportion der ihnen anvertrauten Sache eine gebührende Erkenntlichkeit oder Verehrung gegeben werden soll, jedoch daß sie die Leute nicht übernehmen, bei Vermeidung gehöriger Bestrafung.

3. Da sie aber hierüber mit einander nicht einig werden könnten, haben sie solches auf Bürgermeisterlichen Amtsspruch ankommen zu lassen.

§. 8.

8) Verbotene Ausleihung.

Würde ein Käufler oder Käuflerin betreten, daß er oder sie einiges ihm oder ihr zum Verkauf anvertrautes Gut um einiges Gewinns willen ausleihen würde, so soll der- oder dieselbe von

dem jedermaligen Herrn Amtsbürgermeister nach Befinden empfindlich gestraft werden.

§. 9.

9) Verwendung zu eigenem Nutzen.

Noch viel weniger aber sollen sie von den ihnen anvertrauten Sachen etwas zu ihrem eigenen Nutzen anwenden oder versetzen, bei exemplarischer Bestrafung.

§. 10.

10) Zustellung des erlösten Geldes.

1. Wenn die Käufler oder Käuflerinnen die ihnen anvertrauten Waaren verkauft haben, so sollen sie das daraus erlöste Geld ohne Zeitverschub, und ohne Abgang denjenigen getreulich zustellen, die ihnen solche anvertraut; wo sie aber dem zuwider handeln, und

2. darüber betreten, oder verklagt würden, so sollen dieselben befindenden Umständen nach willkührlich gestraft werden.

§. 11.

11) Strafe bei nicht ganz überbrachtem Erlöse.

1. Würde auch ein Käufler oder Käuflerin ergriffen, so weniger Geld, als aus der zum Verkauf anvertrauten Sache erlöst worden, heimgegeben hätte, der oder dieselbe soll ohne alles Mittel in die Frohnfest gebracht, und dem Magistrate angezeigt, und zur Bestrafung überlassen werden.

2. Es wäre dann, daß derjenige, welcher einem Käufler oder Käuflerin eine Sache zu verkaufen anvertraut, sich mit selbigem auf einen gewissen Preis dahin verstanden hätte, daß, wenn er ihm so viel und so viel bringe, er damit zufrieden seyn wollte, welchen Falls es sodann sein Verbleiben dabei haben soll.

§. 12.

12) Was bei bedungenem Leihkaufe Rechtens.

1. Weil die Käufer öfters mit den Käuflern bis aus den Leihkauf aushandeln, darüber sodann mehrmalen Irrung entsteht, ob solchen der Verkäufer doppelt tragen, oder der Käufler oder Käuflerin nur den halben Leihkauf haben soll, so sollen die Käufler oder Käuflerinnen solchen Falls schuldig seyn, sich deshalb mit demjenigen, dem die Waare zugehört, des Leihkaufes halber

vorher verstehen, ob er den doppelten Leihkauf über sich nehmen wolle, oder nicht?

2. Auch vorher, ehe solches geschehen, die Waare nicht aus Handen geben, widrigenfalls aber sich mit dem halben Leihkauf allein contentiren.

3. Wenn aber unter Käufer und Käuflern sodann Leihkaufs halber nichts besonders verglichen wird, so bleibt es bei der Verordnung des hieobigen §. 6, daß nämlich der Käufer und Verkäufer einer so viel als der andere bezahlt.

§. 13.

13) Oeffentliche Feilhabung anvertrauter und übernommener, so wie in öffentlicher Versteigerung erkaufter Effecten.

1. Sollen die Käufler oder Käuflerinnen, sowohl die zum Verkauf anvertraute und übernommene, als auch privatim oder in öffentlichen Mobiliar-Versteigerungen und gerichtlichen Vergantungen erkaufte Mobilien und Fahrnisse all nur möglicher Gattung und Werths öffentlich feil zu haben, und zu verkaufen berechtiget seyn;

2. hingegen alles Vorkaufs von ganzen und theilweisen Hausräthen sowohl, als des nur den Kaufleuten und Kramern gebührenden Handels mit von hiesigen und auswärtigen Fabriken oder Handwerksleuten verfertigten, und daher beziehenden neuen Waaren und Mobilien sich gänzlich enthalten, und etwa mit andern derlei privatim oder publice erkaufte neue Ellen-Waaren und sonstige Mobilien, ohne vorherige Anzeige und von den Vorgesetzten der hiebei concurrirenden Innung oder Profession ꝛc. beschehene Zeichnung, gemäß Decreti Senatus vom 22sten April 1775, weder öffentlich aushängen, noch heimlich ausmessen und verkaufen,

3. welch alles jedoch nur von ganz neu aus der Fremde beschriebenen, oder allhier aus der Hand dessen, der sie verfertiget, erhaltenen Waaren und Mobilien-Stücken, nicht aber von sogenannter Pavel-Waare, und lange ungebraucht gelegenen Gewand oder sonstigen Fahrnissen zu verstehen ist, dergleichen sie in Vergantungen, Waaren- und Mobilien-Licitationen oder sonsten auch allhier käuflich an sich bringen, als in derlei Fällen ihnen der freie Verkauf in ganzen Stücken, oder mittelst Ausschnitts, unter obiger Einschränkung des Zeichnens, unverwehrt bleibt.

§. 14.

14) Verbot mit neuen Kleidern und neuen Waaren zu handeln. — Anzeige gestohlner Sachen.

1. Insbesondere sollen die Käufler keinerlei neugemachtes Gewand von Kleidern, oder andern neuen Waaren, so in einiges Handwerk einschlägt, zum Verkaufen annehmen, oder vorhängen, sie hätten denn dasselbe zuvor dem Vorgesetzten desjenigen Handwerks, dahin solche neue Waare oder Arbeit gehört, angezeigt, und mit einem an durchgezogenen Faden befestigten Petschaft, oder anderm unschädlichen Zeichen von demselben bezeichnen lassen, (wofür sie den bisher gewöhnlichen Tax, nämlich 6 kr. von einem Kleid, zu bezahlen haben) bei Strafe 3 fl. von jedem Uebertreten besonders zu bezahlen.

2. Falls ihnen aber einig gestohlenes oder sonst verdächtiges Gut zu Handen kommt, um solches zu verkaufen, sollen sie schuldig seyn, dasselbe alsobald den Herren Bürgermeistern im Amt umständlich anzuzeigen, und die Waaren ohne dessen Vorwissen nicht hinaus geben, bei Strafe der Frohnveste; besonders aber sollen sie deßfalls auf die Handwerksbursche, Knechte, Mägde, Lehrjungen und andern Dienstboten, wenn selbige ihnen etwas zu kaufen bringen, wohl Acht haben, und sich jedesmal bei ihren Herrschaften deshalben erkundigen.

§. 15.

15) Berechtigung zur Vornahme von Schätzungen.

1. Ermeldte Käufler und Käuflerinnen sollen auch berechtigt seyn, Erbschaften, (mit Ausnahme, wenn Auswärtige oder unverbürgerte Personen dabei interessirt sind, der Erbtheile derselben, als welche, so wie die ganze Erbschaft, wenn kein Verbürgerter dabei interessirt ist, mittelst Reichs-Stadt-Vogt-Amts, durch den geschwornen Gantner inventirt und eingeschätzt werden) Hausräthe und andere Mobilien, wenn sie dazu gefordert werden, einzuschätzen.

2. Wollte aber jemand sie Käufler oder Käuflerinnen nicht, sondern andere Personen zur Schätzung gebrauchen; so soll es demselben frei stehen.

3. Als Lohn für die Schätzung haben sie von dem Eigenthümer vom Gulden des Schätzungswerths einen Kreuzer, daneben im Falle, daß die Effekten öffentlich versteigert werden, als Licitations-Gebühr von dem Käufer von jedem Gulden der Kaufs-

summe für ächte Inwelen, und harte nach dem Gewicht verkauft werdende Gold- und Silberstücke, auch einen Kreuzer, für anderes Geräthe aber, wie das immer Namen haben mag, zwei Kreuzer zu empfangen, und sich damit zu begnügen.

4. Würde ein Käufler oder eine Käuflerin überwiesen werden, mittelst Versprechung oder barer Entrichtung eines Geschenks, sich in ein Schätzungs- oder Auctions-Geschäft eingeschlichen zu haben, so soll der oder dieselbe 15 fl. Strafe in die Lade zu erlegen unnachsichtlich schuldig seyn.

5. Woneben sämmtlichen Käuflern und Käuflerinnen, wohlmeinend bedeutet wird, bei Hausräthen und Licitationen weder einem ihres Mittels, noch irgend einem andern Bürger und Inwohner, ohne des Eigenthümers und Verkäufers selbstige Bewilligung und übernehmenden Risico, zu borgen, widrigenfalls sie dem Verkäufer für das Ausgeborgte, als Selbstschuldner zu haften, und Zahlung zu leisten, verbunden seyn sollen.

§. 16.

16) Verschaffung von Kapitalien, Wohnungen, Kauf und Verkauf liegender Güter.

1. Nicht minder sollen auch sie, Käufler, nebst den verordneten Sensalen (weil diese meist für die Kauf- und Handelsleute beschäftigt sind) gemeiner Bürgerschaft mit Capital-Aufnahmen, Zins, Läden- oder Wohnungs-Bestand, Ein- und Verkauf liegender Güter, und dergleichen bedient seyn.

2. Hiebei aber sollen sie, Käufler, eigenen Vortheils halber, keinen vor den andern begünstigen, noch einigen unerlaubten Vortheil gebrauchen, sondern gegen Nehmer und Geber, Käufer oder Verkäufer, getreu und rechtschaffen handeln.

3. Nicht minder sollen sie sich gänzlich enthalten, von Kaufleuten, Krämern, Goldschmieden, oder anderen Professionisten, einige Waaren oder Arbeit für andere Personen in unziemlichem Preis auszuborgen, und weder mit Schaden für bar Geld hinzugeben, noch weniger aber selbsten Pfand anzunehmen, oder eigen Geld für Wucher-Zins auszuleihen, hingegen sich überhaupt in Pfandfällen nach dem offenen Anschlag vom 26ten Febr. 1785 pünktlich verhalten, und wider solchen bei schwerer Ahndung sich nichts zu Schulden kommen lassen.

4. Zu billiger Belohnung ihrer Mühe sollen sie, Käufler, wo ein liegendes Gut gekauft oder verkauft wird, von der Summe

des Kaufschillings, von dem ersten Hundert Gulden, von jedem Gulden einen Kreuzer, von den nächsten zweihundert hernach nur einen halben Kreuzer, und fernerhin jederzeit von Hundert Gulden mit 30 kr. sich begnügen lassen. Ferner von dem auf Zins ausgeliehenen oder verschafftem Gelde nur 20 kr. vom Hundert zu empfangen haben.

5. Von andern liegenden Gütern aber, es seyen Häuser, Gärten, Läden, oder anders, so bestandweis, oder auf Verzinsung von ihnen aufgebracht werden, sollen sie von jedem Gulden, welchen das Gut jährlich Zins gibt oder nimmt, einen Kreuzer, und zwar bei diesen dreierlei Vorfallenheiten von beiden Theilen das gesetzte Geld zu empfangen haben; anmit aber solle ihnen, Käuflern, bei ernstlicher Strafe verboten seyn, über erstbemeldten Lohn jemand mit etwas mehreres zu beschweren. Wenn aber jemand mit ihnen vor dem geschlossenen Kauf-Contract, oder dergleichen, auf ein geringers sich verstanden hätte, solle es dabei auch sein Verbleiben haben.

6. Im Fall aber die Partheien für sich selbst mit einander oder durch einen Dritten handeln und schließen, und sich *hiezu* keines Unterkäuflers bedienen wollten, sollen sie solches *zu thun* wohl Macht haben;

7. hätte aber ein Unterkäufler auf Begehren, oder mit Gutheißen der Partheien zu handeln schon angefangen, und hernach diese, ohne des Unterkäuflers weitere Zuziehung, mit einander für sich selbst, oder durch dritte Personen den Handel, Bestand, oder dergleichen geschlossen und ausgemacht, so sollen dieselben nichts desto minder dem Unterkäufler seine Bemühung, vorgeschriebener Ordnung nach, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Fiele aber derenthalben einiger Streit vor, so sollen die Herren Bürgermeister im Amt darüber erkennen und Bescheid geben.

§. 17.

17) Erd- oder Trödelkäuflerinnen.

Sollen, bisheriger alter Observanz nach, neben den 24 geschwornen Käuflern, auch noch die Erd- oder Trödelkäuflerinnen fernerhin bestehen, und ihr Geschäft, gemäß oberherrlicher Verordnung und offenen Anschlags vom 5ten Oct. 1726 unverweislich führen; doch solle laut Decreti Senatus de 18. Febr. 1740 derselben Zahl auf 24, nach der Religions-Parität, unabänderlich festgesetzt verbleiben, und die Erd- oder Trödelkäuflerei niemanden

erlaubt und zugelassen seyn, als verarmten oder mit Kindern überhäuften Bürgers-Weibern und Wittwen guten Leumunds, welche von den jeweilig amtirenden Herren Bürgermeistern aufgenommen werden sollen.

§. 18.

18) Obliegenheiten derselben.

Diese 24 Erd- oder Trödelkäuflerinnen sollen, gemäß obenerwähnten Raths-Decrets vom 18. Febr. 1740, bei ihrer Aufnahme 25 fl. Caution stellen, bei wirklichem Verkauf und Feilhaben aber sich genau nach dem in der Stättmeister-Ordnung befindlichen Artikel, auch bisheriger Observanz gemäß, also zwar verhalten, daß sie nur Montags und Freitags, während den Kirchweihen aber alltäglich an den gewöhnlichen oder von den Stättmeistern ihnen anzuweisenden Plätzen, auf Brücken und am Sail ihre Waaren auslegen, aufhängen und verkaufen, doch daß hierunter kein Stück über 6 fl. Werths befindlich sey, als dessen Verkauf, sowie überhaupt all nur mindeste Beeinträchtigung der geschwornen Käufler bei Strafe von 5 fl. in die Käuflers-Lade für erstes Vergehen, im zweiten vorkommenden Fall aber nach schwerer Ahndung verboten seyn solle.

§. 19.

19) Was die Käufler und Käuflerinnen bei ihrer Aufnahme und alle Quartale zu entrichten haben.

1. Bei Erlangung der Gerechtigkeit soll jeder geschworne Käufler oder Käuflerinn 3 fl., alle Quartal aber 15 kr. in die Innungs-Lade erlegen, und quatemberlich alle 24 geschworne Käufler bei dem jedesmaligen ältern Vorgeher zusammen kommen und Sitz halten, um ihr gemeinsames Beste zu berathen, und die vorgekommenen Fälle nach vorstehender Ordnung abzuwandeln, auch Falls die Vorgeher einen Extra-Sitz zu halten für nöthig finden, solchen gleichfalls durch die zwei Jüngste des Mittels den übrigen ansagen lassen.

2. Insbesondere aber werden die Vorgeher hiedurch angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Ordnung zu halten, und ihre Mitgenossen zu beobachten; auch nach Zeit und Gelegenheit ihre Gewölber, und der Trödel- oder Erdkäuflerinnen Kramen zu visitiren, und all ordnungswidrig Befundenes, laut vorstehender Artikel, abzustrafen; von welchen Strafgeldern ihnen zu einiger

Belohnung ein Drittel, die übrigen zwei Drittel aber der Lade zufallen, und hievon nebst den übrigen gewöhnlichen Anlagen die nöthigen Unkösten des Mittels bestritten, auch darüber alljährlich Rechnung gestellt werden soll.

§. 20.

20) Einschärfung dieser Verordnung.

Damit aber dieser Käufler- und Unterkäufler-Ordnung desto genauer nachgelebt werde, sollen sämmtlich 24 geschworne Käufler und Käuflerinnen, nebst den 24 Trödel- oder Erdkäuflerinnen alljährlich an Simonis und Judä Tag vor den amtirenden Herren Bürgermeistern auf dem Rathhaus erscheinen, daselbst ihnen diese Ordnung, alter Observanz nach, von den Stättmeistern verlesen, und sich solcher genau nachzukommen, in Gelübd genommen, auch zugleich von dem abtretenden Vorgeher die Jahres-Rechnung übergeben, dieser entlassen, und ein anderer seiner Religion aufgestellt werden, überhaupt aber werden die jeweilig amtirenden Herren Bürgermeister auf die genaueste Befolgung dieser Ordnung scharf zu halten, angewiesen, und ihnen die ganze Käufler-Innung also überlassen, daß solche, mit Ausnahme aller übrigen Gerichts-Stellen, in allen diese revidirte und erneuerte Käufler-Ordnung betreffenden Fällen, allein nur vor dem Bürgermeisteramt als erster Instanz belangt werden könne.

Anhang III.

Falliten-Ordnung v. 9. Oct. 1749.

§. 1.

1) Verschiedene Arten der Bankerotts.

Die Augsburger Falliten-Ordnung vom 9. Oct. 1749 unterscheidet viererlei Arten von Bankerott:

1. durch Unglücksfälle erlittenen,
2. durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Vermessenheit zugezogenen,
3. durch Pracht und Ueppigkeit veranlaßten,
4. durch offenbaren Betrug verschuldeten Bankerott.

§. 2.

α) Unglücklicher Bankerott.

Der unglückliche Bankerottirer

1. bleibt
   α) bei zur rechten Zeit erklärten Insolvenz, und
   β) erwiesenem Unglücksfalle

   bei Ehren;
2. wird dagegen
   α) bei vorsätzlicher Verschweigung seines Unvermögens
   β) und Fortsetzung seines Geschäftes, oder
   γ) ergriffener Flucht,

   wie der leichtsinnige Bankerottirer bestraft. (N. I.)

§. 3.

β) Leichtsinniger Bankerott.

Diejenigen, welche durch eigenes Verschulden, aus Ungeschicklichkeit, Nachlässigkeit, Unbedachtsamkeit oder Verwegenheit den Bankerott herbeiführen, Geschäfte, die sie nicht genug verstehen, unternehmen, allzuleichtsinnig, allzuviel oder allzulang borgen, oder allzusehr wagen, und sich dadurch solchergestalt verstecken, daß sie wegen plötzlichen Stillstandes ihrer Geschäfte oder Schwächung ihres Credits ihren Gläubigern auf die gesetzte Zeit nicht einhalten können, sollen

a. wenn sie selbige Fristenweise mit realen Effecten oder barem Gelde nebst dem Interesse bezahlen, bis zu deren gänzlichen Befriedigung und dessen legalen Beweis von allen Ehrenämtern suspendirt seyn,
b. wenn sie dagegen mit ihren Gläubigern auf einen Nachlaß accordiren, oder mit den Fristen nicht bis zu gänzlicher Tilgung des Kapitals und der Zinsen einhalten, sollen sie
   α) bei ehrbarer und bescheidener Aufführung
      αα) der gehabten Stadt-Ehrenämter und Dienste,
      ββ) der Stuben- und Kramergerechtigkeit und der Freiheit unter ihrem Namen zu handeln, entsetzt seyn,
   β) bei Pracht und Ueppigkeit über ihren Stand und Vermögen
      αα) außer dem Gottesdienste von allen öffentlichen Zusammenkünften und ehrenhaften Gesellschaften ausgeschlossen seyn, und
      ββ) sich des Degens und rothen Mantel-Tragens enthalten.

§. 4.

γ) Liederlicher Bankerott.

Welche das Ihrige durch Pracht und Ueppigkeit liederlich durchgebracht, von Jahr zu Jahr mehr ausgeben als eingenommen, bei ersichtlicher Abnahme ihres Vermögens und wissentlicher Insolvenz mit fremden Gut fortgehandelt und auf anderer Kosten gelebt haben, sollen ohne Rücksicht auf erlittenen Schaden,

α) wenn sie wenigstens 75 für 100 zahlen 14 Tage lang,

β) wenn sie unter 75 fl., jedoch wenigstens 50 Pct. zahlen,

αα) 4 Wochen lang in Thurm gesetzt,

ββ) mit Ausnahme des Gottesdienstes auf ihre Wohnung confinirt, und

γγ) im übrigen wie im §o. praeced. lit. b behandelt werden,

γ) wenn sie unter 50 Pct. und wenigstens 30 Pct. zahlen,

αα) sechs Wochen in ein Gewölb oder drei Monate auf einen Thurm gesperrt,

ββ) und nach ihrer Entlassung ein ganzes Jahr lang in ihrer Wohnung confinirt, und wie §. praeced. lit. b. behandelt werden;

δ) die unter 30 jedoch wenigstens 15 statt 100 zahlen,

αα) 10 Wochen mit der Gewölb- oder 6 Monate mit der Thurmstrafe belegt,

ββ) und noch überdieß, bis sie obrigkeitliche Gnade erhalten, aus der Stadt geschafft,

ε) die aber nur 15 Pct. oder gar nichts zahlen, des Bürgerrechts verlustig erklärt, und auf ewig aus der Stadt und ihrem Gebiete verwiesen werden.

§. 5.

δ) Vorsätzlicher, betrügerischer Bankerott.

Welche entweder gleich Anfangs boshaftig und betrügerisch gehandelt, indem sie schon im Voraus in Schulden stecken, oder wissentlich mehr Geld aufnehmen, als sie zu bezahlen vermögen; oder mit fremdem Gelde prassen; oder keine ordentlichen Bücher führen, noch jährlich eine Bilanz ziehen; oder wohl gar allerlei gefährliche Partiten spielen, sollen als vorsätzliche Betrüger in die Eisen verschafft, und nach Beschaffenheit unterlaufenen Gefährde und Größe des verursachten Schadens, mit dem Zuchthause, öffentlicher Ausstellung,

Schanzarbeit und ewiger Stadt- und Landesverweisung cum et sine infamia unnachläßig bestraft werden.

§. 6.

2) Bestimmungen des Bayerischen Strafgesetzbuches.

1. Nach dem Art. 273 Th. I. soll derjenige, der in Concurs gerathen und überwiesen ist, daß er durch arglistige Verheimlichung seiner schon vorhandenen Zahlungsunfähigkeit, oder bei Eingehung neuer Pfandschulden durch Abläugnung oder betrügliche Verschweigung älterer oder stärkerer Hypotheken seine Gläubiger hintergangen hat,

α) als betrüglicher Schuldenmacher nach den Gesetzen wider den gemeinen Betrug gemäß Art. 258 bestraft werden.

β) Der Art. 258 bestraft den Betrug, wenn der Betrug die Summe von 25 Gulden erreicht, als gemeinen Diebstahl nach Art. 215.

γ) Die Strafe des Betrugs ist nach dem Art. 215 einjähriges Arbeitshaus, die um so viele Vierteljahre verlängert wird, als wie vielmal der zugefügte Schaden den Werth von fünfzig Gulden enthält; ohne daß jedoch die Dauer der Strafe weiter als auf acht Jahre erstreckt werden dürfte.

2. Wer bei erweislich bestimmten und wahrscheinlichen Aussichten auf Verbesserung seines Zustandes seinen übrigen Credit ohne Entdeckung seiner Vermögensumstände benützt, ist

α) von der Strafe des betrüglichen Schuldenmachens befreit, wenn seine Aussicht durch nicht vorauszusehende Umstände ohne sein Verschulden vereitelt worden.

β) Unbestimmte und auf keinem Grunde der Wahrscheinlichkeit beruhende Hoffnungen verdienen keine Erwägung.

3. Muthwillige und fahrlässige Schuldenmacher sind laut Art. 275 nach Beschaffenheit der Umstände polizeilich zu bestrafen.

§. 7.

3) Eheweiber der Falliten.

1. Die Bestimmungen der Falliten-Ordnung in Betreff der Frauen der Falliten sind in den §§en 24—27 enthalten,

2. und sollen diese Rechte nur den Augsburgischen Bürgerfrauen und den Fremden nur in sofern zustehen, als solche das reciprocum oder die gleichmäßige Behandlung beobachten. (§. XXII.)

§. 8.

4) Kinder der Falliten.

1. Den Kindern erster Ehe soll α) ihr mütterliches und von dem Vater bei der Obervormundschafts-Behörde von dem Vater angegebenes Vermögen vor der zweiten Ehefrau berichtigt, und β) ihr erweislicher Sparhafen in sofern er vom Fremden herrührt, nebst ihrem Bette und Leibeskleidern gelassen werden.

2. Wo aber nur aus einer Ehe Kinder neben der Mutter vorhanden, soll α) den Unverheiratheten ihr Sparhafen nebst ihren Leibeskleidern, wie den Erstehelichen, β) den Verheiratheten die empfangene Aussteuer und Heirathsgüter bleiben, es wäre denn, daß der Vater sie bei wirklicher Insolvenz offenbar zur Gefährde der Gläubiger über seinen Stand ausgesteuert hätte.

3. Diejenigen Kinder, so zur Zeit des Falliments schon empfangen oder am Leben sind, sollen das Bürgerrecht und die Stubengerechtigkeit oder Kramerzunft als unschuldig behalten, wenn gleich der Vater davon entsetzt seyn sollte.

4. Die erst nach solcher Zeit empfangen und geboren worden, sollen α) wenn der Vater solcher Gerechtsame entsetzt, aber die Mutter dabei gelassen worden, der Mutter nachfolgen, β) wenn aber beide das Bürgerrecht und die Stubengerechtigkeit resp. Kramerzunft verloren haben, zwar als ehrlich, jedoch als fremd und zunftlos geachtet werden. (§. XXI.)

§. 9.

5) Welche Handlungen eines Falliten annoch gültig und welche nicht.

1. Alles, was der Schuldner vor dem wirklichen Ausbruche des Falliments, nämlich demjenigen Augenblicke, wo mehrere α) Gläubiger auf ihre Sicherheit oder Bezahlungen dringen, β) oder der Schuldner seine Insolvenz schriftlich oder mündlich bekannt, oder aber sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, gehandelt hat, ist gültig.

2. Was er aber nach dieser Zeit active et passive geschlossen, ungültig. (§. VII.)

§. 10.

6) Moratorien.

1. Außer dem ersten und zweiten Fall des unglücklichen und

leichtsinnigen Bankerotts soll keinem ein Moratorium bewilligt werden.

2. Der Schuldner soll einen richtigen Statum activum et passivum, Vermögens- und Schuldenstand übergeben,

3. taugliche Bürgen stellen oder

4. die Einwilligeng des mehreren Theilen seiner Gläubiger bescheinigen,

5. jedoch ohne Nachtheil der privilegirten Gläubiger. (§. VI.)

Abtheilung IV.

Wechselrecht.

A. Wechselordnung der Stadt Augsburg vom Jahr 1778.

1. Die unter dem 1. Dec. 1778 erschienene und den 1. März 1779 in Rechtskraft getretene Wechselordnung bestimmte und führte deutlicher die v. J. 1776 aus, und bereicherte sie mit ferneren zweckdienlichen Verordnungen.

2. Ein Rathsschluß v. 28. Febr. 1804 modificirte die §§en 19 und 20 Kap. III enthaltenen Bestimmungen der in Augsburg zahlbaren Wechsel.

3. Nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 behielten Augsburg so wie Nürnberg ihre eigenen Wechselordnungen, Ansbach und Bayreuth die Preußische, und wurde die Bayerische Wechselordnung nur in den Theilen des Königreichs eingeführt, welche keine eigene Wechselordnung hatten. a)

4. Das neue Prioritätsgesetz veranlaßte eine Vorstellung des Handelstandes vom 31. Mai 1826, welche mittelst Rescripts v. 19. Nov. 1826 ihre Erledigung erhielt, welche sämmtlich hier abgedruckt erscheinen.

---

a) Gesetzblatt v. J. 1825 S. 827.

Kapitel I.

Von wechselfähigen Personen.

§. 1.

1) Form und Eigenschaften der Wechsel.

Was die Form, Eigenschaften und rechtliche Erfordernisse eines Wechselbriefes seyen, wird hier als vorhin bekannt, vorausgesetzt. Und wie noch mehr eine gemein bekannte Sache ist, daß in Wechselgeschäften, die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollstreckung aufs strengste gehalten werden muß, und auch in solchen eigenen, von und auf sich gestellten Wechselbriefen, die die Handlung nicht betreffen, sondern bloß auf Geldanlehen ausgestellt sind, nach Wechselrecht zu verfahren eingeführt ist; also wird hiemit jedermann wohlmeinend erinnert, daß, wer mit Wechseln, oder dahin einschlagenden Geschäften sich einlassen, oder wechselmäßig verbinden will, sich vorher um die dazu erforderliche Wissenschaft bewerbe, oder doch, so viel er nöthig hat, sich bei andern darin erfahrnen, Raths erhole, widrigenfalls derselbe sich den Schaden, der etwa aus seiner angeblichen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit entstanden, selbst zuschreiben mag.

§. 2.

2) Wechselfähige Personen.

Unter dieser Voraussetzung dann, bleibet jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu contrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen, und nach Wechselrecht sich zu verbinden, unverwehrt. Doch sollen diejenigen Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleichgeachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen. Wobei dann dem Bürgermeisteramt obliegt, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu erklären. Würden also solche Personen ohne bürgermeisteramtliche Begnehmigung Wechselbriefe ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden. Hingegen sollen diejenigen Weibs- und Frauenpersonen, so nicht selbst Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht

eigene Handlung, mit oder ohne Compagnons führen, ausgeschlossen seyn.

§. 3.

3) Wechsel an Juden, von Personen, welche keine Handelschaft treiben, ausgestellte Wechsel.

Jedoch wegen der großen oder kleinen Negotien, so die Juden mit hiesigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, hier contrahiren, und darüber sich directe Wechselbriefe ausstellen, oder sich durch einen Dritten giriren lassen, hat es bei der obrigkeitlichen Verordnung sein Verbleiben, daß nämlich solche anders nicht gültig, verbindlich und executionsfähig seyn sollen, als wofern sie vor einem Bürgermeisteramt geschlossen, oder angezeigt, und zum Protocoll genommen worden sind.

§. 4.

4) Klagen hierauf.

Außerdem soll auf der Juden Klagen in Wechselsachen, nicht erkannt, sondern vielmehr der heimlich geschlossene Contract, als nichtig und ungültig verworfen, und der Beklagte von der Schuld gänzlich freigesprochen, überdieß auch der Jude mit einer Strafe von Dreißig vom Hundert angesehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denuncianten, und die übrigen zwei Drittheile den hiesigen Armenanstalten beider Religionen zufallen sollen.

Kapitel II.

In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll.

§. 1.

1) Bei eigentlichen Wechselbriefen.

Hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worinnen das Wort Wechsel exprimirt ist, es seyen nun eigene, oder von außen anher oder von hier hinaus trassirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechselnegotien auf andere Plätze, oder in die Messen; ferner Umsatz der Gelder, und des Gold- und Silber-Materials, Dispositionen auf ein oder mehrere Scontri, sie mögen nun durch Sensalen, oder sonsten erweislich tractirt worden seyn, welche sämmtlich der stracken Execution unterworfen seyn sollen.

§. 2.

2) Was bei bloßen Assignationen Rechtens.

Die Assignationen hingegen, so von außen anher gezogen werden, wenn auch schon Giri darauf stehen, sie mögen a dritura oder über andere Plätze laufen, haben hier kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptirt, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesetzt, und in Verfallzeit steht dem Assignaten oder Bezogenen frei, ob er bezahlen will oder nicht, in letzterm Falle ist auch der Inhaber, ohne von seinem Assignanten oder Cedenten habende ausdrückliche Ordre, nicht verbunden, Protest zu leviren. Die von hier hinausgezogenen oder girirten Assignationen aber, wenn sie unbezahlt zurück kommen, sind gleich andern Wechselnegotien, dem Wechselrechte unterworfen.

Kapitel III.

Von Acceptation der Wechselbriefe.

§. 1.

1) Wechselbriefe, welche Sonntag oder Montag,

Alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, sollen an dem Montag;

§. 2.

2) Wechselbriefe, welche Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen und Prager Post,

Welche an dem Diensttag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen und Prager Post ankommen, längstens Mittwochs Vormittags;

§. 3.

3) übrige Wechselbriefe, so Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwoch und Donnerstag einlaufen.

Die Uebrigen Wechselbriefe, so am Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwochs nnd Donnerstags einlaufen, sämmtlich an dem Donnerstag, jedoch

§. 4.

4) Venediger und Bozner, Tyroler und italienische Wechsel.

Die Venediger und Bozner, wie auch sämmtliche Tyroler und Italienische die ganze Woche hindurch eintreffenden Briefe, worun-

ter die von Turin und Mailand mit zu verstehen, wenn sie auch schon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittag; Falls aber die Freitags eintreffende Ordinari-Post bis dahin noch nicht angelangt wäre, spätestens bis Nachmittag vier Uhr;

§. 5.

5) Am Freitag und Sonntag eintreffende Wechsel.

Die übrigen am Freitag und Sonnabend eintreffenden Briefe, am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall protestirt werden.

§. 6.

6) Wechsel à uso.

Alles das bis anher verordnete, versteht sich von den à uso, und auf kürzere Sicht lautenden Briefen, und daß jeweilige Acceptationen längstens Abends um sechs Uhr, wo nichts besonders statuirt, geleistet werden müssen.

§. 7.

7) Wechselbriefe so über die bestimmte Zeit ausbleiben.

Die Wechselbriefe aber, so über die bestimmte Acceptationszeit ausbleiben würden, werden sogleich bei der Präsentation acceptirt.

§. 8.

8) Ritorni und a uso lautende Wechselbriefe aus den Bozner Märkten.

Die Ritorni und à uso lautende Wechselbriefe aus den Bozner Märkten, soll man nicht eher zu acceptiren verbunden seyn, bis die Ordinari-Post, so die Endschaft des Marktes und der Respecttage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus den Märkten, oder einem gewissen Tag derselben datirt seyn. Hingegen sind dergleichen à uso gestellte Briefe, gleich allen andern uso Briefen, in der Verfallzeit zu achten; die per li ritorni lautende aber verfallen so, als ob sie directe zur Acceptation gesandt worden wären, ob sie schon später ankommen.

§. 9.

9) Wechselbriefe auf unbestimmte Sicht.

Die Wechselbriefe, so länger als ein uso oder vierzehn Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellt sind, werden zwar sogleich

präsentirt, jedoch soll der Bezogene nur das Datum Praesentationis gehörig darauf zu setzen verbunden seyn, widrigenfalls der Inhaber Protest leviren, die Acceptation selbst aber kann nicht eher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit gefordert werden, es sey dann, daß der Bezogene freiwillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm frei steht.

§. 10.

10) Antidatirte Wechselbriefe.

Antidatirte Wechselbriefe sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier seyn können, präsentirt werden.

§. 11.

11) Wie die Acceptation zu geschehen habe.

Die Wechselbriefe muß der Bezogene eigenhändig, mit Beifügung des Namens seiner Raggion, und wenn sie auf uso oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar diese Acceptationen auf den Wechselbrief selbst schreiben, gestalten alle übrige mündlich, oder durch Briefe gegebene Acceptationen für unverbindlich erklärt werden.

§. 12.

12) Acceptation des Gewalthabers.

Wenn ein Gewalthaber, es möge die Frau oder ein Bedienter seyn, acceptirt, so setzt er per Procura NN. und schreibet seinen eigenen Namen darunter.

§. 13.

13) Benennung des Gewalthabers.

Damit aber ein jeder solcher Gewalthaber auf dem Platz bekannt seyn möge, soll sein Principal ihn in ein eigenes hiezu gewidmetes Buch, welches jedesmal der älteste decretirte Wechselsensal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen, und selben unter der aufgetragenen Ditta mit unterschreiben lassen, auch umständlich anmerken, wie ferne, und auf wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hinnach solche wieder aufheben will, soll es von ihm ebenfalls nicht nur in besagtem Buche angemerkt werden, damit Jedermann in selbigem die dießfalls nöthige Information sicher und deutlich möge finden können, sondern es soll auch der älteste Sensal verbunden

seyn, den nächst darauf kommenden Tag, auf dem Platz, den anwesenden Herren Negotianten, und ebenmäßig an dem folgenden ersten Scontro, mittelst von ihm schriftlich auf den Tisch gelegter Anzeige solches zu notificiren.

Wollten aber die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten, ohne solche vorgemeldtermaßen berichtigte Procura acceptiren, ist solches nicht anzunehmen, sondern zu protestiren.

§. 14.

14) Eigene Wechselbriefe.

Eigene Wechselbriefe bedürfen der Acceptation nicht, und sind ohne diese der Execution unterworfen: sind solche aber durch Giri gelaufen, müssen sie zur Acceptation präsentirt und bei Ermanglung der Acceptation protestirt werden.

§. 15.

15) Vorzeigung bereits acceptirter Wechsel.

Wer schon acceptirte Wechselbriefe zu Handen bekömmt, soll dieselbe alsbald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu scontriren oder zu compensiren habe.

§. 16.

16) Acceptation an Feiertagen und Sonntagen.

Der Feiertag entledigt nicht, an selbigem Tage zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht laufende Briefe zur Acceptation maturiren können, mithin sollen dieselbe längstens am Montag um zehn Uhr Vormittags acceptirt oder protestirt werden.

§. 17.

17) Theilweise oder in schlechterem Gelde, als worauf der Wechsel lautet, geschehene Acceptation.

Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterm Geld, als er lautet, acceptirt werden wollte, soll der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrestes oder der Differenz des Geldes, den Protest leviren.

§. 18.

18) Acceptation der zur Einkassirung ankommenden Wechsel.

Bei der Acceptation der zur Einkassirung anher kommenden

Wechselbriefe, soll der letzte Giro ausgefüllt, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Inhaber selbst durchstrichen werden; widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtigt seyn, damit er, wie oben §. 15 verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesig girirten secunda oder tertia, oder Copia-Wechselbrief präsentirt werden, so hat es damit gleiche Bewandniß, und soll überhaupt nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht da stünde, zu halten seyn, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

§. 19.

19) Auswärtige auf sich selbst oder auf Fremde hier zahlbar lautende Wechsel.

Die auswärtigen, auf sich selbst, oder auf Fremde, hier zahlbar lautenden und domicilirten Wechselbriefe sollen von demjenigen, bei welchem sie domicilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eigenen Namen *acceptirt* werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist. (M. s. das nachfolgende Rathsdecr. v. 28. Febr. 1804.)

§. 20.

20) Wenn ein Wechsel auf eine oder mehrere Adressen lautet.

Wenn ein Wechselbrief eine oder mehrere Adressen hat, so ist der Inhaber schuldig, in Mangel Richtigkeit, auch bei selbigen um die Acceptation sich zu melden, und bei deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltenen Antworten dem Protest zu inseriren.

§. 21.

21) Auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe.

Was die auf ausländische Personen lautenden Wechselbriefe anbelangt, soll man künftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimer vernachtheiligt werden können; dann daher von nun an alle diejenigen Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbe Christen oder Juden, so nicht in loco sind) lauten, und keine allhiesige Adresse haben, von den Inhabern mit

Protest zurück gesandt werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt seyn seyn sollen. (M. s. das nachfolgende Rathsdecret v. 28. Febr. 1804.)

§. 22.

22) Verbindlichkeit des Acceptanten.

Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der macht sich dadurch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta sey davon gelaufen oder nicht, und bleibt es bei der allgemeinen Regel: chi accetta paghi. Bei einem acceptirten Wechselbriefe aber, oder auch bei einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein tertius zu Schaden dadurch kömmt, kann in dem einen Falle die geleistete annullirt und die Zahlung unterlassen, und im andern Falle der gegebene Wechselbrief contramandirt werden, wenn anders, von dem Acceptanten oder Contramandanten in continenti zu erweisen ist, daß dem dritten kein Präjudiz dadurch entstehe, denn im Fall dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefes nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände hinterlegt, und bis zu vollführtem Beweis, in deposito behalten werden.

§. 23.

23) Zur Acceptation in Handen habende Wechsel.

Hat jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Handen, und sie werden vor, oder bei der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bei ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er, di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht eher abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt, oder di non accettatione protestirt worden.

§. 24.

24) Die Acceptation muß unbedingt geschehen.

Die Acceptationen sollen pur und ohne Anhang, Bedingungen, und Reservation geschehen, mithin wenn auch S. P. dazu gesetzt würde, soll darauf gar nicht gesehen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn, mithin dessen ungeachtet, es bei dem oben §. 22 verordneten, sein Verbleiben haben.

Kapitel IV.

Wann die Zahlungen verfallen?

§. 1.

1) Bei Wechseln à uso **und Sicht.**

Der Uso bleibt hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; 1½ Uso 23 Tag; doppio uso 30 Tag nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation vor dem ersten, und so fort gerechnet, mithin, wenn ein Uso-Brief den 1. Mai acceptirt wird, ist er den 16. Mai verfallen, lautet er vier Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerlei ist, so verfällt er den 5. Mai.

§. 2.

2) Respect- und Zahltage.

Die Respecttage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmt. Ist dieser ein Feiertag, so zahlt man Dienstags, und da auch dieser ein Feiertag wäre, Montags, wenn auch dieser ein Feiertag, so zahlt man Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feiertag, wie zuweilen in den heiligen Weihnachten geschieht, so wird folgenden Freitag bezahlt.

Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorher, in all übrig obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags scontrirt; was die auf hier gezogenen Wechselbriefe belanget, werden an obgenannten respective Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienstag verfallen sind, hingegen von den hier gemachten Negotien, alle, sie mögen vor oder am Zahltag selbst geschlossen seyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erst auf den Donnerstag oder Freitag fällt, wo sodann die an diesen beiden Tagen geschlossenen Negotien an dem erst nächst darauf kommenden Zahltag abgeführt werden.

§. 3.

3) Bei Wechselbriefen à vista **oder** à piacere.

Wechselbriefe à vista oder à piacere, oder auch schon verfallene, werden an dem erst kommenden Zahltag, und wenn letztere, nämlich die schon verfallene, noch an dem Zahltag ankommen, noch an demselben Zahltag bezahlt, wo hingegen die an dem Zahltag selbst vorkommende à vista oder à piacere lautende Wechselbriefe erst den folgenden Scontro bezahlt werden.

Es wäre dann Sache, daß vor dem Zahltag, die den Aviso bringende Post, Bothe oder andere Gelegenheit schon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ehehin bestimmten Acceptationszeit solche noch den nämlichen Zahltag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. 4.

4) Bei Wechselbriefen per tutto il mese.

Wechselbriefe per tutto il mese, verfallen den letzten Tag, und per medio del mese, den 15. desselben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31 Tage hätte.

§. 5.

5) Wechselbriefe, so z. B. den 31. Dec. auf zwei Monate gestellt.

Wechselbriefe, so z. B. den 31. December auf zwei Monat gestellt, verfallen den letztern des Monats Februar, obschon dieser nur 28 oder 29 Tage hat; wann aber Briefe den 28. oder 29. Februar auf 3 Monat gestellt sind, verfallen sie den 28. oder 29. Mai; lauten sie jedoch den letzten Februar, so verfallen sie den letzten Mai, obschon dieser 31 Tage hat, und so wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten.

§. 6.

6) Bei Wechselbriefen, die am Mittwoch verfallen.

Wechselbriefe, so just an dem Mittwoch verfallen, werden erst in dem nächsten Scontro bezahlt.

§. 7.

7) Bei Wechselbriefen, die in die hiesigen Jahrmärkte fallen.

Wechselbriefe in hiesige Jahrmärkte müssen am Zahltag vor Endigung derselben bezahlt werden.

§. 8.

8) Bei verfallenen Wechselbriefen nach verflossenem Zahltage.

Begäbe sich, daß verfallene Wechselbriefe erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vierfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig.

§. 9.

9) Zahlungen vor den bestimmten Zahltagen.

Wenn vor den oben bestimmten Zahltagen Wechselbriefe bezahlt würden, so geschieht es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, in soferne Irrungen darüber entstünden.

Kapitel V.

Von protestirten Wechselbriefen, Giri, Rivalsi, Valuten u. d. gl.

§. 1.

1) Wechselprotest.

Gleichwie ein Protest ein durch einen ordentlichen Notarium in forma probante gefertigtes Instrument ist, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einstweilen protestando verwahret, und sich selbst oder denen, die es angeht, alle rechtliche Zuständigkeit vorbehält, mithin sich dadurch contra quoscunque legitimirt, seines Orts nichts verabsäumt zu haben; also hat der Notarius auf alles dabei vorgehende persönlich wohl Acht zu geben, und es sowohl dem Protest, als auch seinem Protocoll einzuverleiben, zumal auch in dieses die Wechselbriefe, wann sie ihm auch nur zum notiren gegeben würden, aufs genaueste zu copiren, damit man bei ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abschrift, oder auch wenn ein Protest verloren gehen würde, ein oder mehrere Duplicate haben könne.

§. 2.

2) Wann solcher geschehen müsse.

Bei nicht erfolgter Acceptation muß der Protest gleich in der im dritten Kapitel bestimmten Acceptationszeit verfertiget, und wenn es einen Auswärtigen angeht, mit der ersten Ordinari-Post oder Bothen verschickt werden.

§. 3.

3) Protest bei nicht erfolgter Zahlung.

Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher als an dem Zahltag protestiren, den Protest aber muß man sodann ebenfalls ohne Anstand, wie im vorstehenden §. verordnet ist, an seine Behörde expediren.

§. 4.

4) Auswärtiger Protest di non accetatione.

Wenn von außen ein Protest di non accettatione kömmt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes dem Inhaber für das Kapital annehmliche Caution zu leisten, und wenn der Wechselbrief selbst mit dem Protest di non pagamento kömmt, alsdann denselben mit Kapital, Rückwechsel, Protest und andern Kosten sammt der hiesigen Provision a $\frac{1}{3}$ pro Cento alsbald, oder längstens in 24 Stunden bar zu bezahlen, oder durch andere dem Inhaber anständige Mittel sich in continenti mit ihm abzufinden schuldig, und zwar soll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers stehen.

§. 5.

5) Verweigerte Bezahlung eines Retour verfallenen Wechsels.

Wenn der Debitor einer solchen Retour eines verfallenen Wechselbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, soll auf Anrufung beim Bürgermeisteramt, gegen ihn nach Ordnung des Wechselrechts mit wirklicher Execution verfahren werden.

§. 6.

6) Was bei entstandenem Concurse im Verlauf der Execution Rechtens.

Wenn aber bei der Execution ein Concurs entstünde, und dem Inhaber sodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte, so bleibt diesem vorbehalten, seinen Regreß an einen der andern vorstehenden Giranten, oder auch an den Aussteller selbst zu nehmen, jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit und in gehöriger Ordnung zu thun, dann von dem Aussteller oder den erstern Giranten kann er nicht mehr zurück an die weitere untenstehende, wohl aber von diesen hinaufgehen.

§. 7.

7) Wenn der Aussteller oder Girant den zurückgekommenen Wechselbrief nicht zu zahlen schuldig.

Wann jedoch der Aussteller oder Girant eines solchen unbezahlt zurück gekommenen Wechselbriefs nicht etwa nur zu erweisen sich erbietet, sondern in continenti klar und unwidersprechlich erweisen kann, daß die Exigirung der Zahlung oder auch die Proteste

zu spät oder zu frühe oder nicht in gehöriger Ordnung erfolgt, oder auch zu spät abgesandt, oder sonst die Ordnung und Vorschrift desjenigen Orts, wo der Wechselbrief zahlbar, als auf welche Ortsgesetze und Gewohnheiten es vornämlich ankömmt, nicht gehörig observirt worden, so ist er auch nicht schuldig zu bezahlen, noch sich dessen weiters anzunehmen, doch bleibt dem Inhaber, wenn dieser den Fehler nicht selbst begangen, sein Regreß an den oder diejenige, so den Fehler gemacht haben, und an die übrigen Giranten, oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen.

§. 8.

8) Was der Wechselinhaber bei von dem Acceptanten nicht geleisteter Zahlung zu thun habe.

Bei allen hieher gezogenen und acceptirten Wechselbriefen, die von den Acceptanten in Verfallzeit nicht bezahlt werden könnten oder wollten, hat der Inhaber, dem sie remittirt worden, wenn diese nicht selbst auf die Execution gegen den Acceptanten zu dringen vermeinet, welches in seiner Willkühr steht, weiter nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest di non pagamento an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.

§. 9.

9) Wenn der Bezogene öffentlich fallirt.

In soferne der Bezogene öffentlich fallirt, so muß sowohl von den von ihm acceptirten Wechselbriefen, als jenen, die noch nicht zur Acceptationszeit maturirt sind, ein Securitätsprotest, sohin in gehörigen Zeiten jene di non accettatione & di non pagamento levirt werden: doch soll auch in der Wahl des Inhabers seyn, sogleich mit dem ersten Securitätsprotest die Wechselbriefe selbst zu ritorniren, in welchem Fall die weitere Proteste di non accettatione & di non pagamento von selbst cessiren.

Kapitel VI.

Von Verehrung und Einlösung der protestirten Wechselbriefe.

§. 1.

1) Was bei Honorirung des protestirten Wechsels Rechtens.

Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebührt dem Inhaber derselben, so er will, vor andern;

da aber dieser nicht honoriren wollte, stehet ihm frei, auf dem Platz nachzufragen, ob sich jemand anderer finde, der dazu Lust oder Ordre hätte; es wäre dann ein solcher Brief mit einer Adresse an jemand recommandirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebührt. Würde jedoch sich jemand finden, der für einen der Adresse vorstehenden Giranten, oder auch für den Ausstellet selbst zu honoriren, sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

§. 2.

2) Wer die Provision zu beziehen habe.

Wer zuerst mittelst der Acceptation oder wirklicher Zahlung honorirt, der hat auch die Provision zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, soll es jener zwar nach der oben §. 1 gemeldeten Ordnung geschehen lassen, jedoch ihm von diesem die Provision von $\frac{1}{3}$ pro Cento, Protest-Spesen und Briefporto bezahlt werden.

§. 3.

3) Beifügung der Honorirung zu dem Proteste.

Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalt von einem andern honorirt wird, muß es dem Protest angehängt, und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protest-Spesen zugestellt werden, um solchen sogleich an seinen Mann zu senden.

§. 4.

4) Was bei Tratte per Conto d'amici **und Acceptation** per Conto **des Ausstellers zu geschehen habe.**

Wenn von außen anher tratte per Conto d'amici passiret, und solche nicht für deren Rechnung, sondern per Conto des Ausstellers acceptirt werden, solle diesem sogleich von dem Acceptanten Bericht davon gegeben, hernach bei Verfallzeit Protest darüber levirt, und dieser mit annectirter Honoration an seinen Mann, für welchen honorirt worden ist, sammt dem bezahlten Wechselbrief beschleunigt werden.

§. 5.

5) Einlösung des protestirten Wechsels.

Wer einen protestirten Wechselbrief einlöset, der muß alle Spesen, folglich auch den Protest, wenn dieser schon nicht bei der Hand, sondern weggesandt ist, bezahlen.

Kapitel VII.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe, so hier zahlbar sind, zu vergüten schuldig.

Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Assegni, und verlangt von dem Bezogenen die Barsendung oder disponirt anders darüber: z. B. daß er an Ein, Zwei oder mehrere bezahlen solle, so ist der Hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sey dann, daß ihm der Wechselbrief oder Assegno in Original zuvor eingesandt, auch die Provision davon in Handen gelassen werde.

Kapitel VIII.

Was weiters bei Wechselbriefen insgemein zu beobachten ist.

§. 1.

1) Wechselbriefe, welche hier auf fremde Orte ausgestellt oder negotirt werden.

Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte ausgestellt oder negotirt werden, und auf ein oder mehr uso, viel oder wenig Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig zur Acceptation zu senden, obwohl der Geber Prima, Secunda und Tertia und in deren Ermanglung solche Copien hergeben muß.

§. 2.

2) Wenn in einem Wechselbriefe die Species, worin er bezahlt werden soll, nicht benannt ist. — Münzveränderung.

Wenn in einem Wechselbrief die Species, worin er bezahlt werden soll, nicht benennt worden, so kann der Inhaber keine andere als die geringste Valuta, so hier an dem Cassatag in Wechselzahlung gültig, prätendiren.

Wann sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in Wechsel bestimmten Münze ereignet, so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münz zu reguliren. Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbrief oder Wechselschuld nicht auf den Zahltag abfordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indessen aber eine Veränderung in dem Geld vorginge, so ist hernach nichts anders zu bezahlen, oder anzunehmen, als was an dem Zahltag gültig gewesen.

§. 3.

3) Wechselbriefe, so an Ordre lauten.

Wechselbriefe, so an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehr aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Bozen ausgenommen, bis etwa auch dort das Giriren der Wechselbriefe vollends eingeführt und erlaubt wird. Wechselbriefe aber und Giri, worin das Wort Ordre nicht ausgedrückt ist, können an jemand andern nicht endossirt werden.

§. 4.

4) Haftung für girirte Wechselbriefe.

Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, denn für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer nun sich nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro, hingegen wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wenn er nämlich in continenti beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden sey, er kann aber doch gegen weiter untenstehende Giranten der executionsmäßigen Zahlung sich in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, Falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nämlichen Executionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen, ausdrücklich contrahirt hat.

§. 5.

5) Girirung in bianco.

Wer hier Wechselbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht dabei setzt, der thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief hernach verloren geht, oder in unrechte Hände geräth, und steht daher dem Abnehmer frei, die Ausfüllung zu begehren, oder selbst darauf zu setzen.

§. 6.

6) Was bei verlornem Wechselbriefe, oder einem die strackeste Execution bewirkenden Documente Rechtens.

Wenn ein Wechselbrief oder ein gleichmäßig anders, die strackeste Execution bewirkendes Document verloren geht, und der Acceptant oder Aussteller oder Debitor der Schuld geständig ist,

oder derselben, und daß es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird, so bleibt gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft; demnach ist er gehalten, den Belauf des Wechsels oder Documents zu bezahlen, jedoch gegen genugsame Caution, daß der Exigent dem Zahler eine rechtsbeständige Mortification in gewisser Frist, verschaffen, auch sonst wegen der verlornen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten, und schadlos halten wolle.

§. 7.

7) Wechselbriefe in auswärtige Messen.

Die Wechselbriefe in auswärtige Messen sollen dem Remittenten längst bei Abgang der ersten Spacii, das ist, in derjenigen Zeit, da während der Messe in dem bezogenen Ort, die erste Post eintreffen kann, wenn sie nicht früher bedungen worden, geliefert, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

§. 8.

8) Lieferung von Dritten ausgestellter Wechsel auf Plätze, wo kein Giro gilt.

Wenn der Debitor seinem Creditor nicht seine eigene, sondern eines dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigene Wechselbriefe ausstellet, dafür haften.

§. 9.

9) Verbindlichkeit desjenigen, der Geld auf die Messen angenommen.

Derjenige, so Geld auf die Messen angenommen, soll dem Creditor ein Obligo bis zu Auslieferung der Wechselbriefe geben, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben; es ist solches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal tractirt worden, da ohnehin die Sensalen über alle tractirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

§. 10.

10) Abforderung der Prima- und Solowechsel.

Da vielfältig Prima und Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anher geschickt werden, so kann man diese mittelst Vorzeigung der girirten Copien abfordern.

§. 11.

11) Wechselverjährung.

Bei einem trassirten und acceptirten Wechselbriefe findet keine Verjährung Statt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Einige auf sich selbst ausgestellte Wechselbriefe aber sollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52 Scontri gerechnet, vom Zahltag an, da sie verfallen gewesen, in ihrer vollständigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwischenzeit paratissimae Executionis seyn, es möge diese acceptirt oder protestirt worden seyn oder nicht: jedoch in soferne auf dergleichen eigenen auf sich selbst gestellten Wechselbriefen ein oder mehrere Giri sind, so geht in Ermanglung der gehörigen Acceptations- und und Protestationsbesorgung der Regreß an die Giranten zwar verloren, gegen den Aussteller aber verbleibet allezeit wie oben, ein völliges Jahr, die ganze Kraft, nach dessen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechselrecht daraus geklagt werden, und ist ein solcher Wechselbrief nicht kräftiger, als ein anderer Schuldschein oder Handschrift.

Kapitel IX.

Wie man scontriren, assigniren und per Cassa zahlen soll?

§. 1.

1) Scontriren.

Das bisher gewöhnliche wochentliche Scontriren bleibt fernerhin in seinem Bestand, zu dem Ende dann diejenige, so zu bezahlen oder einzunehmen haben, am Dienstag, wenn aber Scontro und Zahltag zusammen fallen, am Zahltag, von Ostern bis Michaelis von 8 bis 9 Uhr; von Michaelis bis wieder Ostern aber, von 9 bis 10 Uhr, auf der Kaufleutstuben zum Scontriren sich einfinden, und müssen bei dem Scontriren alle die Personen, so in die Partita gehen, mit dem Billanz versehen, selbst gegenwärtig und verstanden seyn; oder von einem Abwesenden muß sein Consens schriftlich vorhanden seyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf sodann einer solchergestalt, oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assegni mit aller Concurrenten Consens geschriebene oder scontrirte Partita nicht mehr revocirt werden kann, sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist,

gleichwie im Gegentheil, eine vor den bestimmten Scontrostunden geschriebene Partita vor gültig nicht gehalten werden soll. Um dasjenige aber so noch in Rest verblieben, solle der Debitor noch am Dienstag, längstens am Zahltag Mittags 12 Uhr Assegni per Cassa geben, jedoch keine auf sich selbst lautende Billet zu stellen berechtigt seyn, und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Creditors Assegni per Cassa zu zahlen schuldig seyn.

§. 2.

2) Der mit Billanz versehenen Personen.

Was die mit Billanz versehene Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Principalen nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Partheien scontrirt, ist eben so gültig, als ob es die Principalen selbst notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbigen ausgestellten Anweisungen und Scontro-Noten.

§. 3.

3) Verbindlichkeit der Fremden und Juden.

Fremde und Juden, weil sie kein Domicilium allhier haben, sollen das Geld an dem Zahltag Vormittags in des Creditors Haus zu bringen schuldig seyn, widrigenfalls hat dieser protestiren zu lassen. Wie dann gegen dieselbe in allen Kap. 2 §. 1 bemerkten Schulden, nach Wechselrecht verfahren werden solle; zu dem Ende jedes Bürgermeisteramt, bis zu erreichter Befriedigung auf erste Anzeige und Begehren diese debitirende Fremde und Juden in sichere Verwahr bringen zu lassen, angewiesen ist, damit also besagte Auswärtige, mittelst Ausweichung außer den Mauern, dem strengen Wechselrecht, dessen doch auch sie wider die Verbürgerte sich zu erfreuen haben, sich nicht entziehen.

§. 4.

4) Wie die Zahlungsanweisungen und Assignationen beschaffen seyn müssen.

So soll man auch keine andere Anweisung, als per Cassa zahlbar und nicht unter 100 fl. lautend, wie auch die Zahlung von mehrern Assegni nicht anders, als zusammensummirt in einem Posten, anzunehmen schuldig seyn.

§. 5.

5) Legitimation der Geldempfänger.

Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Recognition legitimiren; zahlt jemand gleichwohl ohne solche Recognition, so thue ers auf seine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat.

§. 6.

6) Was bei unbezahlt gebliebenen Anweisungen Rechtens.

Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Cassatagen nicht zurück gibt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er dießfalls keinen Regreß weder an den Aussteller, noch an die Giranten haben.

Kapitel X.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. 1.

1) Unverzügliche Execution.

Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruht darauf, daß zu Erhaltung Trauen und Glaubens die schleunigste Justiz verfügt, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmäßigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. 2. §. 1. und Kap. 12. §. 7.) condemnirt wird, so fort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unverzüglicher Execution beigetrieben werden.

§. 2.

2) Klaganstellung.

Es soll daher in den Bürgermeisterämtern als der ersten Instanz (an deren Stelle das Wechselgericht erster Instanz getreten ist) in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bei Anstellung einer Wechselklage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beigebracht, und dem Wechselbeklagten zur Recognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bei Anbringung der Klage geschehe, oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudicialtermin von vier und zwanzig Stunden ad recognoscendum

angesetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden.

§. 3.

3) Recognition oder eidliche Diffession des Wechsels.

Der Beklagte muß den Wechsel recognosciren oder eidlich diffitiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

§. 4.

4) Verurtheilung bei geschehener Recognition.

Wenn der Schuldner den Wechsel recognoscirt hat, und dieser also für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad Separatum und zur Reconvention verwiesen werden.

§. 5.

5) Zulässige Einreden.

Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme:

1. Wenn der Beklagte in dem Recognitionstermin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Documente, und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eidesdelation, zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sey, oder daß er eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe.

2. Wenn noch zu Fundirung des Wechselprocesses, der Kläger seine Legitimation beizubringen hat, und sonst die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel und dem Wechselrecht selbst fließen.

§. 6.

6) Verweisung der übrigen Einreden ad separatum, **bei Fremden gegen Caution. — Competenz des Stadtgerichts über die Reconvention und der** ad separatum **verwiesenen Einreden.**

Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Aus-

führung in die Reconvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlt, dem Gläubiger auch ausgefolgt werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione & expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Caution dem Debitor vordersamst zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuld-Quantum in deposito zu behalten. Uebrigens soll die Reconvention, wenn sie ex causa non cambiali herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Processes hinausgeht, beim Stadtgericht ein- und ausgeführt werden. (Bei Wechselklagen fällt die Cautionsleistung wegen der Prozeßkosten von Seite der Ausländer nach der Novelle v. 22. Jul. 1819 §. 5. hinweg.)

§. 7.

7) Execution nach erkannter Zahlung.

Wenn nach erkannter Zahlung, der Schuldner alsofort nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriedigt, soll die Execution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfanden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist vorgenommen werden.

§. 8.

8) Intervention — Vergantung.

α) Da sich eine die Execution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsgehörig reflectirt, und durch einen Beibescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. β) Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Execution nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen an das Stadtgericht zur rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen und der Wechselkläger hat sich in den Concurs einzulassen.

§. 9.

9) Was bei ausgebrochenem Concurse in Rücksicht der dem Wechselgläubiger bereits zuerkannten und ante motum concursum **extradirten Effecten Rechtens.**

Woferne jedoch des Schuldners Effetti bereits vor dem Bürgermeisteramt durch Sachverständige gewissenhaft, auch allenfalls eidlich geschätzt, und dem Creditor, nemine interveniente, adjudicirt, auch noch ante motum concursum extradirt worden, so ist in solchem Fall, der Gläubiger bei dem etwa kurz darauf entstandenen Concurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Creditor ex judicato oder ex transacto erfolgt seyn, und ist nicht genug, wann die Effetten, an einem dritten Ort, oder bei Amt, oder etwa noch vor der Klage bei dem Gläubiger deponirt und eingesetzt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beides, Zuerkenntniß und Uebergab, muß vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen seyn.

§. 10.

10) Einlösungsrecht.

Auch hat es bei den bisherigen Verordnungen, in Ansehung der zu vergantenden Hab sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von dem Tag der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit, dem Schuldner die Erlösung gestattet werde.

§. 11.

11) Pignus judiciale von Zeit der verfügten Execution.

Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Execution verfügt worden, ehe noch die Adjudication oder Uebergab oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, solle derselbe, von Zeit der wirklich verfügten Execution an, pro creditore immisso angesehen und erkannt werden, ihm also bei einem entstehenden Concurs ein pignus judiciale zu Statten kommen.

§. 12.

12) Erben des Wechselschuldners.

Betreffend die Erben eines Wechselschuldners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des

Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von zwei Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie, eben so als gegen Wechselschuldner, nach Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollen, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesetzten Zeit sich gar nicht erklären würden, ist auf ferners Anrufen die Execution, jedoch nur auf die Verlassenschaft, zu vollziehen.

§. 13.

13) Berufung hat nur quoad effectum devolutivum **Statt.**

1. Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Execution keineswegs gehemmt, und derselben nur quoad effectum devolutivum Statt gegeben werden.

2. Die Nothfrist bei Berufungen an das Wechsel-Appellationsgericht ist nach dem Gesetze v. 11. Sept. 1825 auf 8 Tage, welche nach dem Tage der geschehenen Verkündigung des erstrichterlichen Erkenntnisses zu laufen anfangen, festgesetzt.

3. Das Gericht hat den Parteien, welche es bei der Publication verlangen, unweigerlich und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlrn. Abschrift von dem gefällten Erkenntniß und dessen Entscheidungsgründen zu ertheilen.

4. Ferner hat es bei gleicher Ordnungsstrafe die Berufungsschrift binnen 24 Stunden dem Apellaten mitzutheilen, dem es frei steht binnen 6 Tagen von Zeit der Zustellung an gerechnet eine Nebenverantwortung bei Strafe des Ausschlusses bei demselben Gerichte zu überreichen.

5. Ohne eine Inrotulation anzuordnen, ist das Gericht erster Instanz bei der oben festgesetzten Ordnungsstrafe verpflichtet, die Acten nebst der allenfalls eingekommenen Nebenverantwortung in Zeit von längstens drei Tagen von Zeit der Ueberreichung dieser Nebenverantwortung oder vom Ausschlusse des oben hierfür gestatteten gesetzlichen Termines an das Wechsel-Appellationsgericht einzusenden. a)

---

a) Gesetz-Bl. v. J. 1825. S. 47 — 50.

Kapitel XI.

Wie eine neue Handlung angefangen oder die Raggion geändert wird.

§. 1.

1) Eintragung in das Raggionbuch.

Wenn jemand eine neue Handlung anfängt, oder die Handlungsditta verändert, soll er sogleich bei Ausschreibung der Oblatorien, besagte Ditta, und wer dabei interessirt sey, in das auf der Kaufleutstube befindliche, und eigens hiezu gewidmete, sogenannte Raggionbuch, in Beiseyn der Herren Stubenmeister auch Beisitzer um das gewöhnliche Einschreibgeld, einschreiben zu lassen, und selbst eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn; gestalten da jemand solches weigern würde, derselbe mit Ernst, und nach Ausweis der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden solle.

§. 2.

2) Solidarische Haftung der Gesellschaften.

Wenn in einer Handlung einer oder mehr Socii vorhanden, so muß einer für alle, und alle für einen in Solidum mit ihrem völligen Vermögen, es sey zu der Handlung gewidmet oder nicht, stehen: es wäre dann, daß einer oder die andere gleich anfänglich sowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erklärt hätten, nur für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in welchem Fall er, oder selbe auch zu mehrerm nicht angehalten werden mögen.

§. 3.

3) Was bei Auflösung der Societät zu beobachten.

Würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, sondern es sollen auch die gesammte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung dessen, und bei vorgegangener heimlicher Separation gewärtig seyn, daß sie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem Bestand wäre, in Solidum haften und belangt werden können.

Kapitel XII.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waarensensale und der Waarenzahlungen.

§. 1.

1) Verpflichtung und erforderliche Anwesenheit der Sensale.

Alle Wechsel- und Waaren-Sensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die noch vorher unternommenen Amtsverrichtungen und geschlossenen Negotien unkräftig seyn: die Sensale sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.

§. 2.

2) Pflichten der Sensale.

Sie sollen alle Geschäfte mit aller Unpartheilichkeit und Verschwiegenheit redlich tractiren, schließen, und das geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notiren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Atteste ertheilen.

§. 3.

3) Verbotene Arglist und Hintergehung.

Es wird also aufs schärfste verboten, jemand mit Arglist zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren, welches die Waaren-Sensale allein angeht, die Käufer zu hintergehen, gestalten all diese Handlungen wider den wesentlichen Charakter eines Sensals, der Gerechtigkeit und Billigkeit zwischen Käufern und Verkäufern unterhalten soll, laufen.

§. 4.

4) Verbotene Waarenhandlung und Wechselgeschäfte. — Erlaubte Käufe und Verkäufe liegender Güter und Negoziren von Kapitalien.

Gleichmäßig wird ihnen verboten, für sich weder directe noch indirecte in Waaren noch Wechselgeschäften zu handeln, es soll auch kein Wechselsensal einige Waaren-Negotien, und im Gegentheil der Waa-

renſenſal kein Wechſelgeſchäft ſchließen; beiden aber bleibt erlaubt, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Kapitalien auf ſelbige, gegen zwiſchen ihm und den Contrahenten zu beſtimmende billige, und dem Werth des Kapitals proportionirte Remuneration zu tractiren.

§. 5.

5) Beſondere Pflichten der Waarenſenſale.

Die Waarenſenſale ſollen auch, wenn ſie zu Beſichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles, was die Beſchaffenheit der Colli und die Qualität und Quantität der Waaren betrifft, ſorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Atteſtat geben, hiervon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werthes bezahlt werden.

§. 6.

6) Belohnung der Wechſel- und Waarenſenſale. — Uebergebung der Conti. — Vorrecht des noch unbezahlten Conto vom letzten Jahre bei ausgebrochenem Fallimente.

Die Belohnung der Wechſelſenſale beſteht, wie bisher üblich geweſen, in $\frac{1}{2}$ per mille, und der Waarenſenſale in Einem per cento, was nur 500 fl. und darunter iſt; $\frac{1}{2}$ fl. per cento aber, von all jenen Negotien, welche mehr dann 500 fl. betragen, welche Belohnung ſie doppelt, nämlich von dem Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negotien, die ſie auch nur bearbeitet oder entdeckt haben, und die hernach a drittura geſchloſſen worden, zu beziehen haben.

Es müſſen auch die Senſale auf jemaliges Begehren, längſtens aber am neuen Jahr ihre Senſarie-Conti übergeben, und weil der Conto gewöhnlicher Weiſe erſt am Ende eines Jahrs gemacht wird, ſo ſoll in Fallimentsfällen, des letzten Jahres noch unbezahlter Conto, mit dem laufenden unter die privilegirten Poſten der erſten Claſſe geſetzt werden.

§. 7.

7) Zahlung bei den durch Waarenſenſale geſchloſſenen Waarenverkäufe.

Gleichwie ſehr vieles zu Belebung der Waarenhandlung daran gelegen iſt, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, alſo wird wegen all jenen Waarenverkäufen, die

durch einen ordentlichen Sensal geschlossen werden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfallzeit treffenden ersten Scontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn selbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag ist, abgeführt werden solle, jedoch wird dabei aus obrigkeitlicher Macht noch überdieß ein Respect- oder weitere Zuwartungszeit von vier Scontri gestattet, bei deren Ablaufung aber diese Zahlungen eben sowohl, als die Wechselzahlungen sub paratissima executione entrichtet werden müssen.

Kapitel XIII.

Von Fallimentsfällen.

§. 1.

1) Wem die verschickte Waare bei ausgebrochenem Fallimente gehöre.

Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebst den Conti oder Facturen, vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hieher gesendet worden, wo aber inzwischen bei oder gleich nach deren Anlangung, bei dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, als wird deßfalls verordnet: a) daß, wenn diese Effetten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als ein Eigenthum von diesem, vorbehaltlich jedoch und mit Compensirung dessen, was er den Fallaten ebehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestalten bei der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letztern, als hätte er dem Annehmer creditirt, nicht so schlechterdings beigemessen werden kann. Würden aber, b) diese Waaren oder Gelder, vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden seyn, und durch die Verkaufs-Conti oder Contracte dargethan werden, daß solche auf Risico des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschickt worden, folglich des hiesigen Falliten Masse, wenn der übernommene Risico vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments sich für ihn erstreckt hat.

§. 2.

2) Was in Rücksicht der abgeschickten Wechselbriefe und Anweisungen Rechtens.

Da der nämliche Vorfall sich fast bei jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergibt, die vor dem Ausbruch abgeschickt, und nach demselben empfangen werden, bei solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschickt worden seyn; als wird durchgängig statuirt, daß alle, nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurück gegeben werden: die vor dem Falliment angekommenen Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder Masse seyn und bleiben.

§. 3.

3) Vorbehalt des Reciprocums.

Jedoch wird sich wegen beider obenstehender §§. 1. & 2. entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprocum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesigen Inwohner in so verschiedener Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

§. 4.

4) Womit sich der Ausländer auszuweisen habe.

Wer von Ausländern bei hiesigen Fallimenten concurriren will, muß mittelst Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesigen Gläubiger das nämliche Classifications- und Concurrenz-Recht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocirlich classificirt, oder ausgeschlossen bleibt. Würde aber diese Concurrenz zwischen beiden Orten dermalen zwar bestehen, künftig aber durch Arreste oder andere Verfügungen, zum Nachtheil der hiesigen Masse gekränket oder aufgehoben, so soll auf vorgängige Anzeige und Bitten der hiesigen Herren Kaufmannsstuben-Vorsteher gegen jenen oder jene Orte, besagtes Concurrenzrecht, von solchem Vorfall an und bis zur gehörigen Satisfactionsleistung, oder beiderseitigem obrigkeitlichen Einverständniß, aufgehoben seyn und bleiben.

§. 5.

5) Verlust der Stubengerechtigkeit.

Wer immer fallirt, und nicht wenigstens nach drei Jahren von dem Ausbruch an gerechnet, vollständig seine Creditoren bezahlt hat, ist der Stubengerechtigkeit verlustigt.

§. 6.

6) Moratorium.

Moratorium solle keinem gegeben werden, er docire denn sogleich, daß er mehr denn hinlänglich im Stande sey, längstens in drei Jahren seine Gläubiger vollständig zu bezahlen, und daß durch vier alsofort von hiesiger Creditorschaft zu benennende Ausschüßer, die Möglichkeit, daß Debitor solches Anbieten halten könne, wohl untersucht und anerkannt sey: wobei ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium suchende Schuldner sonsten von solch bewährtem Credit, Rechtschaffenheit und Betragen jederzeit gewesen, daß man ohne Besorgung einiger Gefährde ihm die Direction seines Wesens anvertrauen kann: in Ermanglung dieser Erfordernisse aber soll der Schuldner mit seinem Gesuch ohne anders ab und das Schuldwesen an das Stadtgericht verwiesen werden.

§. 7.

7) Ungültigkeit aller Privatverpfändungen und Verhypothecirungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe.

Uebrigens ist zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Credits und Vertrauens auf hiesigem Handelsplatz beschlossen und festgesetzt worden, und wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhypothecirungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe, gänzlich verbothen, ungültig und unkräftig seyn sollen.

Auch sollen künftighin, ausser denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleihypotheken, mehr gestattet, noch die etwa von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.

Und diese, den Credit der Handlung bezielende Verordnung findet allezeit Statt, wenn der Debitor und Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibt, wenn gleich der andere Contrahent

und creditirende Theil, nicht von dem Kauf- und Handelsstand wäre.

Kapitel XIV.

Von dem Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

§. 1.

1) An in Händen befindlicher und vor Ausbruch des Falliments überwiesener Waaren.

Wer bei ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber- und Gold-Waaren oder andere Effecti von solchen Falliten hier oder auswärts in Handen, oder bei dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand-, Commissions-, Speditions-, Verkaufs- oder was immer andere Weise überwiesen worden, oder wer deren selbst vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effecten halten, und an denselben das Compensations- und Retentionsrecht dergestalt sich zueignen, daß wenn die in Handen habenden Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinauszahlen, im Gegentheile, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effecten abziehen, und sodann für den Ueberrest bei der Massa anstehen solle.]

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrests, beruht entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Creditorschaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§. 2.

2) Bei anerst liquidirlichen Forderungen.

Daferne der Creditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegen zu setzen hat, hingegen an des Falliten Massa für solche Posten, wie Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. 7. beschrieben sind, sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Massa schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entschei-

dung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten und erforderlichen Falls darauf exequirt werden: und wenn hernach durch gehörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Compensations- und Retentionsrecht, eben so als wenn es in seinen Händen geblieben wäre, auszuüben berechtigt seyn.

§. 3.

3) Bei mehreren errichteten Handlungen.

Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehrern Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben; so wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erklärt, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich allein wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten compensiren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen dritten compensirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veranlaßt hat, in Zukunft verbothen bleibt.

B. Rathsdecret v. 28. Febr. 1804, die Modificirung des §. 19 und §. 21 Kap. III, die auswärtigen in Augsburg zahlbaren Wechsel betr.

Nach diesem Rathsdecrete wurden die beiden erwähnten §§en dahin modificirt:

„Daß auswärtige, auf sich selbst oder auf Fremde — „hier zahlbar lautende und domicilirte Wechsel- „briefe, Falls sie von dem auswärtigen Bezogenen eines „**trassirten,** oder von dem Aussteller eines **eigenen** „Wechsels, noch nicht mit Acceptation versehen wären, „dem gedachten Bezogenen oder respective Aussteller, zu „Beifügung seiner Acceptation zuförderst einzusenden seyen, „der hiesige Domiciliat aber schlechterdings solche nicht „weiters, weder per procura, noch unter eigenen Namen „und Obligo zu acceptiren gehalten seyn, sondern der Inhaber mit der eingelaufenen Acceptation bis zu Verfall- „zeit zuzuwarten, und alsdann erst, Falls der Domiciliat

„den Wechsel nicht entlöste, Protest di non pagamento „zu leviren haben solle."

Was den 21ten §. betrifft, so hat dieser zwar auch für die Zukunft in der Hauptsache sein Verbleiben, jedoch soll der Inhaber eines solchen ohne hiesige Adresse eingelaufenen Wechselbriefes, ehe mittest Zurücksendung mit Protest der Regreß an die Giranten ergriffen wird, verbunden seyn, solchen Wechselbrief dem Bezogenen, zur Beifügung seiner Acceptation und einer hiesigen Adresse einzusenden.

C. Collision der Prioritätsordnung v. 1. Juni 1822 mit der Wechselordnung.

1) Vorstellung des Handelstandes v. 31. Mai 1826.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

König,

Allergnädigster König und Herr!

In Gefolge des allerhöchsten Rescriptes vom 16ten praes. 18ten April 1826 wurde uns die rubricirte Vorstellung des Gremiums des Handelsstandes zu Augsburg dd. 31ten März mit dem Auftrage zugefertiget, über die hierin gestellten Anträge nach Vernehmen des Wechselgerichts Iter Instanz uns zu äußern.

Diese Behörde übergab nun der am 18ten April 1826 ihr ertheilten Weisung gemäß, am 5ten dieß, das Resultat ihrer in Pleno gepflogenen Berathung, welche wir sofort Nro. Act. 3 et ad 3 nebst den Acten No. 2 & ad Num. Act. 2 & 5. und einer beglaubigten Abschrift des Sitzungs-Protokolles de do. hodierno mit folgendem ehrfurchtvollstem Berichte Euerer Königlichen Majestät allerunterthänigst vorlegen.

Der Handelsstand dahier hält folgende Kapitel der Augsburger Wechselordnung durch die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822 bedroht:

a) das zweite Kapitel in Verbindung mit §. 11. des zehnten Kapitels;

b) das dritte Kapitel, und beziehungsweise das vierte Kapitel;

c) das neunte Kapitel und der §. 7. des zwölften Kapitels;

d) die §§. 1 u. 2 des vierzehnten und §§. 1 u. 2 des dreizehnten Kapitels.

ad a. Was nun das wechselrechtliche Verfahren, wovon das zweite Kapitel handelt und insbesondere die Bestimmungen des §. 11. des zehnten Kapitels betrifft; so scheint es uns, daß die

Vortheile, welcher dieser §. dem immittirten Wechselgläubiger durch das für den Fall eines entstehenden Concurses eingeräumte pignus judiciale erzeugt, in Gefolge der neuen Prioritäts-Ordnung durchaus verschwinden, denn

1. das pignus judiciale gehört nicht in die Categorie des Faust- oder Nutzungs-Pfandes, der Creditor wird nur pro immisso erachtet, und war sofort im Sinne obigen Gesetzes nie im wirklichen Besitze eines Faust- oder Nutzungs-Pfandes, daher erfreut sich der genannte Gläubiger nicht jenes Vorzuges, welchen die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822 im §. 21 denjenigen, die das bezeichnete Unterpfand bereits erhalten haben, bewilligt.
2. Der Gläubiger kann von den wohlthätigen Bestimmungen des §. 30 des Hypothekengesetzes vom 1ten Junius 1822 uur dann Gebrauch machen, wenn der Schuldner ein Immobile besitzt, hierin liegt also wieder kein Surrogat für die Position des §. 15. Cap. 10. der Augsburger Wechselordnung.
3. Die Prioritäts-Ordnung weiset zufolge §. 23. Nro. 7 u. 8. den Gläubigern, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners, oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben, die 8te Stelle in der IV. Klasse an, in gleicher Klasse 7ter Stelle sind aber auch die Wechselforderungen zu lociren, weshalb insbesondere mit Hinblick auf §. 24. der Prioritäts-Ordnung beide Gläubiger, (der Creditor mit dem pignus judiciale und der Wechselgläubiger als solcher) nunmehr das gleiche Vorzugsrecht genößen, während nach den bis jetzt noch geltenden Gesetze dem pro immisso geachteten Creditor ꝛc. ꝛc. der Vorzug in der VIIIten 2te Hälfte gebührt, der Wechselgläubiger in Augsburg hingegen bloßer Currentgläubiger ist.

Da nun durch die §§. 23 u. 24 der neuen Prioritäts-Ordnung die vortheilhafte Bestimmung des §. 11. Kap. 10 der Augsburger Wechselordnung unbezweifelt aufgehoben wurde; so erachten wir allergehorsamst, daß es hierbei gleichwohl sein Verbleiben haben dürfte, **wenn** Euere Königliche Majestät zur Belebung des Handels und Aufrechthaltung einer dem hiesigen Handelsstande so entschieden nützlichen statutarrechtlichen Verordnung nicht Allerhöchst Sich bewogen finden sollten, eine besondere nachträgliche allerhöchste Bestimmung dießfalls ergehen zu lassen.

ad b. c. Das Gremium glaubt, daß die Kapitel 3. 4. 9. und der §. 7. des 12ten Kapitels der Augsburger Wechselordnung nur dann gefährdet werden könnten, wenn die §§. 1 u. 2 des 14ten Kapitels erwähnten Wechselgesetzes durch die Einführung der Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822 aufgehoben würden.

Obgleich nicht zu verkennen ist, daß in dem Falle, wenn der §. 21. der Prioritäts-Ordnung den §§. 1 u. 2. des 13ten und 14ten Kapitels der Augsburger Wechselordnung derogiren sollte, alle die nachtheiligen Folgen, welche in der Vorstellung des Gremiums entwickelt sind, eintreten müßten: so erachten wir dennoch eine nähere Erörterung in dieser Beziehung um deswillen nicht für nöthig, weil wir unsere allerehrfurchtsvollste Ansicht vorzugsweise nur über die gestellte Bitte um Erhaltung des §. 1. des 14ten Kapitels der Augsburger Wechselordnung, allergehorsamst darzulegen haben, und mit dem Fortbestehen oder Aufhören der Letztern auch obige Bestimmungen unangetastet bleiben oder hinwegfallen.

ad d. In Gemäßheit des §. 1. des Einführungsgesetzes vom 1ten Junius 1822 sind vom 1ten Junius 1826 an, die in den verschiedenen Theilen des Königreichs bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich derjenigen Gegenstände aufgehoben, welche in dem Hypothekengesetze und der Prioritäts-Ordnung bestimmt sind.

Es kommen demnach alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über das Pfand- und Hypothekenrecht, die Location der Gläubiger, namentlich das Cap. 20 Cod. jud., die hochstift'sche und österreichische Gant-Ordnung ꝛc. ꝛc. u. drgl. außer Anwendung.

Ob jedoch ein Hypotheken-Gesetz eine Prioritäts-Ordnung **überhaupt**, einen speciellen, nur für eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern verbindlichen Gesetze derogiren könne; ob also durch die singulären, nur den Handelsstand zunächst berührende Bestimmungen der hiesigen Wechselordnung, welche ganz besondere, mit dem Hypothekengesetze und der Prioritäts-Ordnung in gar keiner Verbindung stehende gesetzliche Vorschriften enthält, **so geradezu** aufgehoben seyn sollen, möchten wir um so mehr bezweifeln, als keine wechselrechtliche Grundsätze ausser dem im §. 11. Cap. 10 der Augsburger Wechselordnung bemerkten pignus judiciale das neue Hypothekengesetz und die Prioritäts-Ordnung aufgenommen haben, jene

Gesetze und Verordnungen aber nach §. 1. des Einf. Ges. blos aufgehoben seyn sollen, hinsichtlich welcher im neuen Hypothekengesetze und der Prioritäts-Ordnung Bestimmungen getroffen wurden.

In Bezug auf die §§. 1 u. 2 des 13ten Kapitels der Wechselordnung nun erlauben wir uns allergehorsamst zu bemerken, daß wir die in der Vorstellung des Gremiums deßfalls vorgetragene Ansicht theilen „es könne die Prioritäts-Ordnung „auf die, in erwähnten §§en behandelten Gegen„stände keinen Einfluß äußern."

Insbesondere glauben wir, diese Meinung noch durch das Motiv unterstützen zu müssen, daß nur §. 21 der Prioritäts-Ordnung den berührten §§en entgegen zu stehen scheint, dieses Bedenken jedoch sich heben dürfte, wenn man erwägt, daß §. 21. nur das Vorzugsrecht der Inhaber von Faust- oder Nutzungs-Pfändern feststellt, in erwähnten §§en der Wechselordnung aber von dem Vindications- und resp. Compensations-Rechte der Gläubiger, von dem Eigenthumsrechte der Fallitmassen, sohin von ganz andern, der Prioritäts-Ordnung fremden Rechtsmaterien gehandelt wird. Die Prioritäts-Ordnung kann und darf demnach den gemeldten §§. 1 u. 2. Kapitel 13. um so minder derogiren, als die erstere in ihren Bestimmungen über das Separations-Recht §. 3. Nro. 3. die Vorschriften des §. 1 u. 2. der Augsburger Wechselordnung sogar bestätiget; und noch auf die auf Credit zugeschickten Kaufmanns-Waaren ausdehnt, während eine entgegengesetzte ratio legis aus §. 1. der Wechsel-Ordnung bezüglich der auf Credit gesendeten Waaren konstirt.

So wenig wir nun die §§. 1 u. 2. des Kapitels 13 der Augsburger Wechselordnung durch die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Junius 1822 als aufgehoben betrachten zu können glauben; eben so wenig möchte der so gefürchtete §. 21 obigen Gesetzes auch den §§. 1 u. 2. des Kapitels 14 der Wechselordnung derogiren. —

Im §. 1. Kapitel 14 heißt es: „Wer bei ausbrechenden „hiesigen oder **auswärtigen** Fallimenten, Wechselbriefe, „Geld, Silber- und Gold-Waaren, oder andere Effecti „von solchen Falliten hier oder auswärts in Handen, oder bei „Ausbruch des Falliments, schon in seiner Gewalt hat, oder wem „deren schon vor Ausbruch des Falliments hier oder aus-

„wärts, Pfand-, Commissions-, Spedition-, Ver-
„kaufs- oder was immer andere Weise überwiesen
„worden, oder wer deren selbst vor Ausbruch des Falliments an
„sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den
„Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche For-
„derung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an
„solche Effecten, und an denselben das **Compensations- und**
„Retentions-Recht dergestalt sich zueignen, daß wenn die
„in Handen habenden Waaren seine Forderung übersteigen,
„er nur den Ueberrest ad Massam hinauszahlen, im Gegentheile,
„wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in
„Handen habenden Effecten abziehen, und sodann für den Ueber-
„rest bei der Massa anstehen solle."

Der §. 2. Kapitel 14 enthält noch am Schlusse die merk-
würdige Bestimmung: „daß der Deponent, auf das, bei
„Gericht hinterlegte Quantum sein Compensations- und
„Retentions-Recht, eben so, als wenn es in seinen Händen
„geblieben wäre, auszuüben berechtigt seyn solle."

Die betreffende Stelle des §. 21. der Prioritäts-Ordnung hingegen lautet wörtlich nur also:

„In die IIIte Klasse gehören: 1) diejenigen, welche ein Faust-
„oder Nutzungs-Pfand erhalten haben, und dieses bei Eröff-
„nung des Concurses noch besitzen, so weit der Werth der
„verpfändeten, zur Concursmasse einzuliefernden Sache
„zu ihrer Zahlung hinreicht."

Vergleicht man nun die eben wörtlich ausgehobenen Gesetzes-Stellen miteinander, und behält man die allgemeinen Grundsätze und singulären Bestimmungen der ganzen Wechselordnung scharf im Auge: so treten folgende, für unsere, oben allerunterthänigst geäusserte Meinung entscheidende Momente hervor:

1. Schon die Aufschrift des 14ten Kapitels der Wechselordnung
„von dem Compensations- und Retentions-Rechte in
„Falliments-Fällen"
spricht dafür, daß in diesem Kapitel über kein Nutzungs- oder Faustpfands-Recht, wovon der §. 21 der Prioritäts-Ordnung **allein handelt**, irgend eine gesetzliche Bestimmung vorkömmt, daß sofort der §. 21. eine ganz andere Rechtsmaterie, ein vom Compen-

sations- und Rententions-Recht ganz verschiedenes Recht enthält.

2. Es ist auch nach den positiven Gesetzen klar, und in den Werken der berühmtesten Rechtslehrer dargethan, daß das Compensations- und Retentions-Recht in besondern Abschnitten als singuläre Rechte erörtert und das Faust- oder Nutzungspfandrecht als ein von obigen Rechten getrenntes, bei der Lehre vom Pfandrechte abgehandelt wird.

3. Das Compensations- **und** Retentions-Recht, welche beide Rechte **zugleich** der Kaufmann hier ausübt, räumen §§. 1 u. 2. der Wechselordnung nicht blos dem Pfandinhaber ein, sondern **Jedem** gebührt das Compensations- und Retentions-Recht in der bezeichneten Art, welcher Wechselbriefe, Geld, Silber- und Goldwaaren oder andere Effecten des Falliten vor dem Ausbruche des Falliments, aus welch immer für einem Titel **schon besitzt,** oder wer im factischen Besitze solcher Effecten sich befindet, und eine schon liquide oder erst liquidirliche Forderung an den Falliten hat.

Die §§. 1 u. 2. bewilligen diese Vortheile **nicht** Kraft des dem Inhaber zustehenden Faust- oder Nutzungs-Pfandrechtes; sondern **ganz** allein in Gemäßheit des dem Besitzer ausdrücklich zugestandenen Compensations- **und** Retentions-Rechtes, ist der Inhaber der genannten Effecti von der Zurückgabe derselben ad Massam, in so weit der Werth der Sache die Forderung nicht übersteigt, befreit.

Die Forderungen erlöschen bekannten Rechtens durch Compensation ipso jure; daher ist auch die Forderung des Gemeinschuldners durch die Gegenforderung seines Schuldners schon **vor entstandenem** Concurs **getilgt.** So wenig nun der, die Compensation ausübende Gläubiger schuldig ist, seine Gegenforderung bei der Masse zu liquidiren, weil er ja keine Gegenforderung Kraft der ihm gestatteten Compensation ꝛc. mehr hatte, eben so wenig darf der Curator bonorum eine schon vor dem Falliment, oder im Augenblicke desselben, zufolge des sogleich in Wirksamkeit tretenden

Compensations- und Retentions-Rechtes erloschene Forderung zur Massa ziehen.

Hofaker princ. jur. civ. §. 4124.

Glücks Erläuterungen der Pandecten §. 934. XV. Band Seite 107—109.

Schweppe, System des Concurses der Gläubiger §. 61. S. 104. 2te Ausg.

Würde §. 21 der Prioritäts-Ordnung bestimmen (wie nicht) daß der Faustpfand-Inhaber das Pfand einzuliefern habe, wenn ihm selbst ein durch ein specielles Gesetz (legalis necessaria) oder durch Vertrag eingeräumtes Retentions- und Compensations-Recht (compensatio voluntaria) zur Seite stünde: so möchten die §§. 1 u. 2. der Augsburger Wechselordnung gefährdet, respective derogirt seyn; abgesehen inzwischen noch davon, daß die Ablieferung des Faust- oder Nutzungs-Pfandes an die stillschweigende Bestimmung geknüpft wäre, daß der Gläubiger nicht vermöge eines andern, ihm allenfalls noch zustehenden Rechtes die Retention ausüben darf, oder daß er nach getilgter Forderung durch Compensation kein Recht mehr auf die ausgelieferte Sache habe.

Aus der Ursache also, weil derjenige, welcher Kraft der §§. 1 u. 2. Kapitel 14. der Augsburger Wechselordnung das Compensations- und Retentions- — (nicht das Faustpfand-) Recht auszuüben berechtigt ist, durch die im Augenblicke des Falliments erfolgte Compensation bereits aufgehört hat Gläubiger (Faustpfands- oder was immer für ein Creditor) zu seyn, so weit die retinirte Sache die Forderung deckt; daß er also nicht mehr besitzt, was er abliefern soll, sondern durch Compensation schon eigenthümlich erworben hat, kann der §. 21 der Prioritäts-Ordnung **bei dem Falliment eines Kaufmannes in Augsburg** schlechterdings keine **Anwendung finden.** Zu berühren kömmt noch, daß die von den Massa-Curatelen bisher in allen hiesigen Falliments-Fällen überreichten Status keine zur Compensation befugten Individuen als Gläubiger der Massa aufführen, wenn durch die ausgeübte Compensation ꝛc. ꝛc. ihre frühern Forderungen an den Falliten vollständig getilgt wurden.

Die Praxis bestätiget daher auch, was die Theorie bezüglich des Compensations- und Retentions-Rechtes lehret.

4) Daß der Gesetzgeber nicht gemeint war, durch die Prioritäts-Ordnung vom 1ten Juni 1822 und namentlich durch deren §§. 3. Nro. 3 und §. 21, die rein wechselrechtlichen Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung insbesondere die singulären Normen der §§. 1 und 2 Kap. 14, welche mit der Prioritäts-Ordnung nicht gleich dem §. 11. Kap. 10 der Wechselordnung in Relation stehen, aufzuheben, möchte auch unbestreitbar aus dem Gesetze vom 11. September 1825 (die Einführung des Wechselrechtes und der Wechselgerichts-Ordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreiches betr.) gleichfalls hervorgehen. — Der §. 3. dieses Gesetzes verordnet nämlich, ohne mindeste Limitation, daß es bei den, in den Städten Augsburg, Nürnberg ꝛc. ꝛc. schon bestehenden Wechselgesetzen und Prozeßordnungen sein Verbleiben haben solle.

Hierin liegt daher, besonders mit Berücksichtigung der §§. 5 und 6 des erwähnten Gesetzes eine unbedingte Bestätigung der in Augsburg schon vorhandenen Wechsel- und Merkantilgesetze. — Wie soll man also annehmen können: „der Gesetzgeber habe durch den §. 21 der „Prioritäts-Ordnung das 13te und 14te Kapitel der Augsburger „Wechselordnung aufheben, oder nur den einzigen Fall, „nämlich in Bezug auf den Besitz eines Pfandes, aus den übri„gen Fällen der §§. 1 und 2 des 14. Kapitels herausreißen, dadurch das ganze Gesetz selbst zerstören, oder „seine übrigen Bestimmungen mit sich selbst in Widerspruch setzen, „sofort dem hiesigen Handelsstande die empfindlichsten Nachtheile „zufügen wollen!“

Gestützt auf diese allergehorsamst entwickelten Motive, und in Berücksichtigung der bei Ausmittlung des Umfanges der Gesetze geltenden Interpretations-Regeln (Schweppe R. P. R. §. 10. 16. 17. 18. dritte Ausgabe) sind wir nun von der Ueberzeugung durchdrungen, daß §§. 1 und 2 des 13. und 14. Kap. der Augsburger Wechselordnung durch das Prioritäts-Gesetz vom 1. Junius 1822 auf keine Weise im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen aufgehoben seyn dürften. — Nachdem jedoch einmal Zweifel über das Fortbestehen obiger wechsechselrechtlichen Dispositionen und Vorschriften sich ergeben haben:

so glauben wir pflichtgemäß auf allergnädigste Gewährung der vom Gremium des Handelsstandes zu Augsburg in der Vorstellung dd. 31. März 1826 vorgetragenen Bitte, allerehrfurchtvollst antragen zu müssen.

Augsburg den 31ten Mai 1826.

In fidem Copiae.

Augsburg am 23ten November 1826.

Königliches Wechselappellations-Gericht.

von Silberhorn, Director.

(**L. S.**)

von Rehlingen, Secretär.

2) Allerhöchste Entschließung v. 19. Nov. 1826.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Das königliche Wechsel-Appellations-Gericht erhält hiemit den Auftrag, dem Gremium des Handelsstandes zu Augsburg auf seine Vorstellung vom 31. März d. J. die Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburgischen Wechsel-Ordnung betreffend, die — in dem Berichte vom 31. Mai d. J. entwickelten Ansichten über die zur Frage gebrachten Gegenstände, welche Ansichten dieß Orts als vollkommen richtig erkannt werden; zu seiner Beruhigung umständlich zu eröffnen und denselben zu bedeuten, daß diesem gemäß die nachgesuchte Interpretation nicht Statt finden könne, weil

a) die Bestimmung des Cap. X. §. 11 der Augsburger Wechselordnung hinsichtlich des Pignus judiciale, als mit dem in dem Hypotheken-Gesetze vom 1. Juni 1822, über das Unterpfand, und dessen Erwerbung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen im directen Widerspruche stehend, nicht aufrecht erhalten werden kann; und dem Handelsstande durch die Bestimmung der Prioritäts-Ordnung vom 1. Junius 1822 §. 23. Nr. 7 und 8 ein entsprechender Vorzug in Beziehung auf die Wechsel- und Mercantil-Forderungen im Falle des Concurses eingeräumt worden ist, und weil

b) die §§. 1 und 2. Kap. XIV. der Augsburgischen Wechselordnung neben den Hypotheken-Gesetzen und der Prioritäts-Verordnung vom 1. Junius 1822 noch fortwährend in ihrer Kraft bestehen.

Die eingesendeten Producte folgen zurück.

München den 19. Novbr. 1826.

Auf

Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freyherr von Zentner.

An
das K. Wechsel-Appellations-Gericht
in Augsburg.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
von Spies.

Die Vorstellung des Gremiums des Handelsstandes zu Augsburg, die Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung betr.

In fidem Copiae.

Augsburg den 23ten November 1826.

Königl. Bayer. Wechsel-Appellations-Gericht.

von Silberhorn, Director.

(L. S.)

von Rehlingen, Secretär.

Daß hier obenstehender Abdruck mit dem Original-Rescript wörtlich gleichlautend sey, wird hiemit bestättiget.

Augsburg den 26ten November 1826.

Königl. Bayer. Wechselgericht I. Instanz.

(L. S.)

von Huber, K. Wechselrichter.

Samaßa.

Abtheilung V.

Bauordnung vom J. 1740.

§. 1.

I. Vorbemerkung.

Die Stadt Augsburg hat eine eigene sehr detaillirte Bauordnung, welche in zwei Theilen besteht, und polizeiliche und rechtliche Gegenstände sowohl in Betreff der Gebäude als der Befriedigung, dem Setzen von Bäumen und Pflanzen und des Wassers- und Mühlrechts enthält.

Wo es auf Einhaltung der Bauordnung in Betreff der Baustellung, Vermeidung der Prozesse mit den Nachbarn, Wahl der Baumaterialien, Festigkeit, Sicherheit gegen Einsturz, Versicherung gegen Feuersgefahr, Ordnung, Regelmäßigkeit, äußeren Anstand und Schönheit der Gebäude ankommt, tritt die Competenz der Polizei ein, wo hingegen von Privatrechten bei Baulichkeiten und Wasserbauten, von Ausübung und Beschränkung der natürlichen Freiheit, von Dienstbarkeitsrechten, von den Baukosten die Rede ist, hat die Competenz der Justiz Statt. Bei dringenden Wasserbauten, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten kann die Regierung, Kammer des Innern, zwar in Rücksicht des Kostenausschlags zu diesen unverschieblichen Bauten ein Provisorium treffen, muß aber, wenn die Schuldigkeit der Concurrenz zu denselben bestritten wird, den Austrag dieses Punctes im Separatwege den Justizstellen überlassen.

Ohne in eine nähere Detaillirung dieser Fälle einzugehen, und hiernach die Bestimmungen genau auszuscheiden, wird die Augsburgische Bauordnung, deren Kenntniß im Ganzen jedem Baulustigen in jeder Hinsicht interessant seyn wird, ihrem wesentlichen Inhalte nach im Folgenden dargestellt.

§. 2.

II. Geschworenamt, und an dessen Stelle getretene Baucommission.

1. Für die Bausachen hatte die Bauordnung ein aus Magistratspersonen und geschwornen Kunstverständigen zusammenge-

setztes Geschworenamt niedergesetzt, und demselben seine Obliegenheit und Verfahrungsart vorgeschrieben, auch besondere Verordnungen für die Mauerer- und Zimmermeister, die Pflasterer und die Kaminkehrer gemacht.

2. Rechtsfragen in Bausachen wurden an den Magistrat verwiesen. (Bauordn. I. S. 20.)

3. Das Geschworenamt so wie das Oberpflegamt und alle übrigen Stellen und Aemter der ehemaligen Reichsstadt Augsburg wurden durch die provisorische Organisation der Stadt Augsburg d. d. den 28. Juni 1806 aufgehoben, und für die Rechtssachen und Pflegschaften das K. Stadtgericht, für die Polizeisachen der Stadtmagistrat niedergesetzt a)

4. Für die Städte, Märkte und Dörfer war schon unter dem 28. Jänner 1805 eine neue Bauordnung verkündet, welche nicht in das Materielle der Bauten einging, sondern bloß die Ernennung einer Baucommission enthielt, deren Wirkungskreis sich auf die Baustellung α) auf die Vermeidung aller Bauprozesse mit den Nachbarn, β) auf die Wahl der Baumaterialien nach der Bestimmung der Feuerassecuranz und anderer Polizei-Verordnungen, γ) auf Feuersicherheit, δ) auf äußere Decenz, und ε) mittelst Rathschlägen auf bequeme und der Landwirthschaft angemessene Eintheilung im Innern der Gebäude beschränkte. Ihr steht auch ζ) die Aufsicht gegen schlechtes und unmaßhaltiges Baumaterial, so wie ferner die Prüfung der Zimmer und Mauergesellen zu. η) Auch ist sie verpflichtet, die Bauführer gegen Uebervortheilung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen und Schmälerung der Arbeitsstunden beim wirklichen Baue zu schützen b)

5. Die Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dec. 1817 weiset α) die Aufrechthaltung der Bauordnungen in zweiter Instanz, die Entscheidungen über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Baustreitigkeiten der Competenz der Kreis-Regierungen zu. β) Die Sorge für Herstellung angemessener Bauplane und Genehmigung derselben ist den Bezirks-Polizei-Behörden unter Vor-

---

a) Rggsbl. v. J. 1806 S. 211.

b) Rggsblatt. f. d. J. 1805 St. IX. Conf. die Entschließung der K. Landesdirection d. d. München den 13. Februar Regierungsbl. 1807 S. 350.

behalt der Reclamation überlassen. γ) Nur die Plane über Errichtung neuer Gebäude in Städten I. und II. Klasse sind an die Kreis = Regierungen zur besondern Genehmigung einzusenden, mit Ausnahme München, wo eine besondere Baucommission besteht. δ) Dispensationen von einzelnen Vorschriften auf dem Lande werden in Bezug auf isolirt stehende Gebäude den Bezirks=Polizei=Behörden überlassen, in Hinsicht der übrigen gehören sie zur unmittelbaren Competenz der Kreis=Regierungen. a)

§. 3.

III. Was bei Errichtung und Translocation der Servituten zu beobachten.

1. Daß Errichtung und Translocation von Servituten, so wie Wasserabtheilungen ohne vorhergehende obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung nicht zu Recht bestehen, ist bereits oben §. 121 bemerkt worden.

Die Bauordnung Th. II. §. XXIV. S. 9. sagt wörtlich: „Dieweil auch öfters geschieht, und die Erfahrung beweiset, daß einige Gebäu und Häuser, Gärten, Aenger und dergleichen, so vorher bei einander gewesen, oder an= und neben einander gestanden, bei vorfallenden Erbsabtheilungen, auch Kauf=, Tausch= und andern Contracten von einander getheilt werden, und die Leute theils öfters aus Unverstand ihre Güter mit allerhand Dienstbarkeiten, die ihnen nachher beschwerlich oder gar unerträglich fallen, selbsten belästigen, theils manchmal aus Bosheit ihrem Nächsten solche beschwerliche Dienstbarkeiten aufladen, und dadurch diese oder jene Gerechtigkeit an sich bringen, überdieß entweder im deutlichen Ausdruck oder Benennung, wie weit sich solche erstrecken sollen, so unbehutsam und ungeschicklich verfahren, oder solche wunderliche Abtheilungen machen, daß hieraus mit der Zeit nichts als Irrung und Streitigkeit entsteht, ja manchmal den Grundstücken ziemlich geschadet wird, worunter hernach auch wohl das gemeine Wesen oder ein Dritter zu leiden hat, oder wider die ausdrückliche Bauordnung gehandelt wird: Als setzt und verordnet hiemit ein H. E. und H. W. Rath wohlbedächtlich und will, daß, wie ohnedies allhier über die in hiesiger Stadt und deren Gebiet liegende Güter nichts gültiges contrahirt und geschlossen

---

a) Rggsbl. f. d. J. 1825 §. 60. S. 1089.

werden kann, es werde denn auf gemeiner Stadtkanzlei, oder bei Stiftungen in deren Aemterstuben (an deren Stelle gegenwärtig die Gerichte getreten sind) angezeigt und zu Protocoll genommen: ingleichen auch daß kein Burger oder Inwohner in und außer der Stadt gegen die Reichs- und Land-Strassen, Viehweiden und Gemeinden, oder einen benachbarten Anstößer nichts von Mauern, Wänden, Thillen, Staffeln, Stiegen, Läden, Kellerhälsen, Thüren, Thoren, und deren Gerichten, Steken, Pfählen, Stöcken, Bäumen, Aesten, Ausschüssen, Steinschluchten an Aeckern und dergleichen, ohne des Geschwornen- oder Bauamts und Erkenntniß setzen, anbauen oder machen, oder sonst etwas Beschwerliches vornehmen soll; also auch und insonderheit bei allen Gebäuen oder Häusern, Gärten, Aengern, Wiesen, Hofstätten und so ferner; ingleichen auch bei Röhrwassern keine Privat-Abtheilung vorgenommen, oder für gültig erkannt werden soll, es sey denn, daß diejenigen, so eine dergleichen Abtheilung vorhaben, oder einige Dienstbarkeit auf einig liegendes Gut setzen, oder transferiren, und übertragen wollen, zuvor das Geschworenamt nebst den Nachbarn und Angränzern auf den Augenschein berufen, und die vorhabende Abtheilung oder Dienstbarkeits-Errichtung und Translocation demselben nach allen Umständen vorgetragen, und deren Entscheidung erwartet haben u. s. w.

2. Sollen Dienstbarkeitsrechte bestellt oder transferirt und Abtheilungen vorgenommen werden, so haben die Gerichte nach vorhergehendem Augenschein der Baucommission, und Bewilligung der polizeilichen Behörde und Vernehmung aller Interessenten als über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wodurch Rechte constituirt und abgeändert werden sollen, den Contract aufzunehmen und zu bestätigen.

§. 4.

IV. Gebäude.

1) Was bei Aufführung oder Reparirung eines Baues zu beobachten.

1. Bei Aufführung oder Reparirung eines Baues fordert sowohl die Augsburger Bauordnung als die oben erwähnte vom 28. Jänner 1805 die Vorlegung des Bauplanes.

2 Auch ist der straffällig, der anders baut, als er angezeigt hat, und ihm erlaubt worden.

(Bauordn. Th. II. §. I — XIII.)

3. Der Augenschein ist α) bei allen Gebäuden vor Aufführung und nach Endigung eines Baues vorzunehmen, β) soll von dem Bauenden oder deren Werkmeistern begehrt werden, γ) und sind die Nachbarn jederzeit beizuziehen.

(Bauordn. Th. II. §. V. S. 2.)

§. 5.

2) Errichtung von Gebäuden an der Stadt.

α) Abweichung von der Stadt-Ringmauer.

1. Ein jeglicher, der gegen die Ringmauer der Stadt bauen will, soll schuldig seyn, von derselben 16 Werkschuh zu weichen, doch mag er

2. den Grund, den er auf seinem eigenen Boden durch solches Zurückweichen liegen lassen läßt, mit einem Thill (Zaun) einfassen, und zu einem Hof oder Gärtlein verwenden.

3. Es soll auch keinem Bürger an solche Ringmauer eine Zinne oder anderes Gebäu, wie es Namen haben möge, ohne obrigkeitliche Bewilligung zugelassen werden.

(Th. II. Art. XVIII. §. XCV—XCVI. S. 33—34.)

§. 6.

β) Von den Gebäuen an die alte Stadtmauer vor dem Frauenthore.

Wer gegen die alte Stadtmauer etwas bauen will, soll

1. ohne besondere obrigkeitliche Bewilligung nichts brechen oder legen, sondern eine eigene Mauer oder Wand daran legen.
2. Desgleichen soll er auch jederzeit auf seinem alten Grund bleiben, und
3. weder Licht noch Trauf gegen die Stadtmauer richten.

(Th. II. Art. XX. §. CII—CIII. S. 35.)

§. 7.

γ) Gebäue gegen den Stadtgraben, Stadtthore und Einlaß.

1. Wem ein Gebäude vor der Stadt aufzubauen erlaubt wird, der soll α) von den Schranken der Stadtthore oder des Einlasses nicht allein 50 Schuh abweichen, sondern auch β) den Bau also richten, daß das Aussehen von den Thoren nicht gehindert werde.

2. Gegen den Stadtgraben oder Contrescarpen aber soll man mit jeglichem Bau 32 Schuh abweichen, damit die Strasse um

die Stadt nicht geschmälert werde. (Th. II. Cap. III. Art. XXXIX u. LX. S. 20 u. 21.)

§. 8.

3) Gebäude vor der Stadt, Sommerhäuser.

1. Gebäude vor der Stadt sollen α) höher nicht als zweigadig (zweistöckig) gebaut, und alsdann der Dachstuhl darauf gesetzt werden. β) Ein jedes Wohnhaus vor der Stadt soll nicht mehr als 50 Schuh lang und 24 Schuh breit, und jeder Gaden nicht höher als zehn Schuh breit seyn. γ) Soll kein ganz gemauertes Gebäu vor der Stadt ohne Special-Bewilligung zugelassen werden, sondern bloße Riegelgebäude oder von Holz also, daß davon allein der Grund zugemauert sey, und dieser nicht über vier oder sechs Zoll über den Grund hervorgehe, zugelassen werden, δ) auch sollen die Riegel zum wenigsten gesehen werden können. (Th. II. Cap. I. §. VIII — XI. S. 3.)

2. Sommerhäuser in eigenem Garten oder vor der Stadt sollen α) nur von Holz errichtet werden, β) nicht größer als 12 Schuh in der Vierung, γ) auch nicht höher als zweigädig werden. δ) Diese zwei Gaden sollen also beschaffen seyn, daß der untere hinter das Thill oder dem Zaune zu stehen komme, der andere aber über demselben allein gesehen werde, und die Dachung unmittelbar darauf komme. ε) Es soll auch kein Sommerhaus mit einer Schupfe geduldet, oder es soll, so groß die Schupfe ist, soviel mit dem Grunde gewichen, und hinter sich gefahren werden, daß nichts über das Thill oder den Zaun stehe. (Th. II. Cap. III. Art. XIII. §. LXXVIII — LXXX. S. 30.)

§. 9.

4) Neidbau.

Neidbäue sind nicht zu gestatten. Für einen Neidbau wird gehalten, wenn

1. einer seinen vorzunehmenden Bau offenbar zu dem Schaden seines Nachbars vornimmt,
2. oder aus solchem Bau gar schlechten, der Nachbar dagegen großen Schaden und Abgang hat, so daß dessen Haus nach seiner besonderen Beschaffenheit ganz unbrauchbar würde,
3. oder des anderen Bosheit entweder aus seinem eigenen Geständnisse und Bedrohung, oder aus der seltsamen und gezwungenen Anlegung seines Baues, der auf andere Weise

und Gestalt seinem Nachbarn viel weniger Nachtheil verursachte, sich von selbst an Tag legt.

4. Außerdem soll der Bau für keinen Neidbau gehalten werden, und dem Nachbarn, der Bauordnung gemäß, in dem Seinigen zu bauen, unbenommen seyn. (Th. I. Art. XXV. S. 11.)

§. 10.

5) Fundament oder Grundfeste.

Grundfeste oder Geschwölle sollen ohne vorhergehenden Augenschein nicht gelegt werden. (Th. I. §. XXIV. S. 9.)

§. 11.

6) Mauern und Befriedigung.

α) Gemeinschaftliche Mauern.

1. Die Anzeigen, ob Mauern, Thill oder Blanken eigen oder gemeinschaftlich seyen, setzt die Bauordnung dahin fest:

α) Wo eine Hof- oder Garten-Mauer, item ein Hof- oder Garten-Thill, Anger- oder Wiesen-Blanke zu beiden Seiten Bögen und Pfeiler auch den Trauffall oder Thill- und Blanken-Säulen hat, so ist solche zwischen beiden Nachbarn eine gemeinschaftliche Mauer, Thill oder Blanken. (Th. I. Act. IV. §. L. S. 20.)

β) Wo hingegen ermeldte Pfeiler und Bogen sammt der Traufe oder die Thill- und Blankensäulen nur auf einer Seite sich befinden: so ist solche Mauer, Thill oder Blanken demjenigen eigenthümlich zuzusprechen, zu welchem selbige hinüber und gegen sein Eigenthum stehen. (LI.)

γ) Eine solche Mauer, Thill oder Blanken, wo gedachte Bogen oder Pfeiler oder Blankensäulen nur auf eine gewisse Distanz oder Weite herüber, auf der andern aber hinüber stehen, sind, so weit erwähnte Pfeiler u. s. w. herüber und hinüber stehen, einem jeden Nachbarn eigenthümlich zugehörig, und ist ein jeder auf seiner Seite auf eigene Kosten solche zu machen und zu unterhalten schuldig. (LII.)

2. Die Reparatur gemeinschaftlicher Mauern soll auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. (Th. II. §. I. S. 11.)

3. Bei Einlegung von Tramen, bei Gewölben, Schließung der Bogen, Einsetzung der Wandkästen, Füllungen oder Satzlöcher soll zur Verhütung der Feuersgefahr zum wenigstens ein Viertel Mauerstein solcher Mauer uneröffnet liegen bleiben. (II.)

4. Sollen erstgedachte Trameinlegung, Bogenschließung, Wandkasten, Füllungen und Satzlöcher also eingelegt und gemacht werden, daß solche nicht gerade vor und gegen des Nachbars ebenfalls in dieser Mauer vorhandenen Füllungen, Tramen und Satzlöcher zu stehen kommen, damit die gemeinschaftliche Mauer daselbst nicht zu sehr geschwächt werde. (III.)

5. Es mögen auch zwei Nachbarn auf einer gemeinschaftlichen Mauer zu Ausführung ihres Trauf- und Regenwassers mit einander auf gleiche Kosten einen gemeinschaftlichen Nust d. i. Rinne legen und unterhalten, doch daß von keinem Theil weder etwas sauberes noch unsauberes darin geschüttet, gegossen oder geworfen werde. (IV.)

6. Will ein Nachbar auf einer gemeinschaftlichen Mauer höher fahren, soll ihm solches α) nicht anders erlaubt seyn, als auf seinem halben Theil, also daß er seinem Nachbarn den andern halben Theil frei liegen lasse; β) auch soll er alsdann auf eine also höher aufgeführte Mauer einen eigenen Nust oder Rinne zu legen, und dadurch sein Trauf- und Regenwasser auf dem Seinigen ohne des Nachbars Belästigung auszuführen schuldig seyn. (V.)

7. Ferner soll an keine gemeinschaftliche Mauer, vielweniger an einer andern Mauer ein Mist-, Dung-, Loh- oder andere dergleichen Grube gemacht oder gegraben, sondern von derselben wenigstens zwei Schuh abgewichen werden. (VI.)

8. Soll auch kein Nachbar ohne des andern Wissen, viel weniger ohne vorherige Anzeige bei dem Geschworenamt in einer gemeinschaftlichen Mauer α) etwas brechen, oder mehr, als er vorhin darin gehabt, darein legen bei Strafe von 2 fl. von jeder Uebertretung und Wiederherstellung in vorigen Stand, β) es wollte denn der Nachbar solches gutwillig gestatten. (VII.)

9. Wenn aber zwei Nachbarn zwischen ihren Häusern keine gemeine Mauer, Schießer oder Wand hätten, noch machen wollten: so soll α) ein jeder für sich selbst gegen den andern eine Mauer, Wand u. s. w. machen, und das Seinige beschließen, β) auch sein Trauf- und Regenwasser auf dem Seinigen ohne des Nachbars Schaden auszuführen schuldig seyn, γ) so wie in diesem Falle keiner gegen andern einiges Licht noch Trauf machen. (VIII.)

§. 12.

β) Eigene Mauern.

1. Die Anzeigen der eigenen Mauern sind bereits im vorhergehenden §e. n. 1. angegeben.

2. Wer gegen seines Nachbars Haus eine eigene Mauer hat, sie sey so dick sie wolle, kann α) in solche zur Einlegung der Tram, zu Gewölben, zu Schließung der Bogen, zu Wandkästen zu Satzlöchern, und zu dem, was er sonst zu seiner Nothdurft gebraucht, einbrechen; β) jedoch muß er gegen seinen Nachbar zum wenigsten ein Viertel Mauersteins liegen lassen.

3. Will er aber in der eigenen Mauer gegen den Nachbar eine Feuerstatt, oder Feuermauer und Kamin errichten, so soll er α) an solcher Feuermauer seine Mauer wenigstens einen halben Stein dick lassen, β) oben in dem Kamin aber wenigstens einen Viertel Stein, damit der Nachbar vor Feuer verwahrt sey.

4. Will er mit seiner eigenen Mauer gegen seinen Nachbar höher fahren, und die Mauer wäre nur einen halben Schuh dick, soll er gleichwohl ein Viertel eines Mauersteins gegen seinen Nachbar zur Verhütung ungeschmälert liegen lassen, und alsdann nach Nothdurft bleigerad auffahren.

5. Wo aber des Nachbars Mauer oder Wand, gegen welche derjenige, der höher bauen will, herüber hängt, so daß er nicht bleigerad auffahren kann: so ist α) der mit der hangenden Mauer oder Wand schuldig, dasjenige, was überhängt, hinweg zu räumen, damit sein Nachbar an dem bleigeraden Auffahren nicht verhindert werde. β) Würde er sich dessen weigern, so ist der andere den Theil zu raumen berechtigt, und der weigernde schuldig, diesem, so viel er hinweg geräumt oder gebrochen und zugemauert hat, nach Erkenntniß des Geschworen-Amts wieder zu vergüten schuldig. (Th. II. Art. II. § IX—XII.)

§. 13.

γ) Hof- und Gartenmauern.

1. In der Stadt kann nach vorhergehender Bewilligung ein jeder seinen Hof, Garten oder andern Grund gegen die Strasse mit einem Mäuerlein oder Zaun umfangen. (Th. II. §. XLI. S. 21.)

2. Von zwei Nachbarn, die in der Stadt Gärten oder Höfe gegen einander haben, und des Einfassens halber streitig

sind, soll jeder den halben Theil des Mäuerleins oder Zauns zwischen ihren Gärten oder Höfen auf seine Kosten machen, die Pfeiler oder Säulen an seinem Theil gegen sich selbst herüber setzen, und beide also ihre Gärten und Höfe verwahren. (XLII.)

3. Dergleichen Mauern oder Zaun sollen, wenn sie nicht auf die Strasse gehen α) höher nicht, als sieben Werkschuh gemacht werden, β) doch mag ihm auch auf Ansuchen oder bei erheischender Nothdurft erlaubt werden, auf die erwähnte Mauer noch einen Lattenzaun zwei bis drei Schuh hoch zu setzen, γ) die Höhe der erwähnten sieben Werkschuh soll aber auf dem Grunde dessen, dem die Mauer gehört, gemessen werden; δ) durch Anschütten oder auf andere für den Nachbar gefährliche Weise gemachte Erhöhung soll mit 3 fl. bestraft und hinweggeschafft werden. (XLIII. und XLIV.)

4. Wollen zwei Nachbarn ihre Höfe oder Gärten mit beiderseitiger Uebereinkunft mit einer gemeinschaftlichen Mauer höher oder niederer als sieben Werkschuh machen, so soll ihnen solches unbenommen seyn, jedoch sollen sie desfalls die Pfeiler oder Säulen zu beiden Seiten setzen. (XLV.)

5. Hat ein Nachbar gegen den andern einen Garten oder Hof, und dieser ein Haus mit zwei Werkschuh seines eigenen Grunds zu Licht- und Trauf-Gerechtigkeit gegen bemeldten Garten liegen, so soll α) der, dem der Garten oder Hof gehört, seinen Grund gegen seinen Nachbarn, der allda Licht- und Traufgerechtigkeit mit einer Mauer oder Thill, es gäbe ihm denn sein Nachbar solches gutwillig zu, oder er würde auf seinem eigenen Grund auch zwei Schuh zurückweichen, einzufassen nicht befugt seyn. β) Jedoch soll auch der, dem das Haus und also zwei Schuh zu Licht und Trauf gehören, αα) auf diesen seinen zwei Schuhen außer in Bau- und Nothfall keinen Wandel haben, ββ) desgleichen auch sein Trauf- und Regenwasser, wie bei den eigenen Reihen (§. 17.) allein auf solche zwei Schuhen eigenen Grundes auszuführen, und γγ) seine Lichter oder Fenster gegen allerlei sauberes und unsauberes Ausschütten, Gießen oder Werfen nach Nothdurft zu vergittern gehalten seyn. (XLVI.)

6. Will der Nachbar, der gegen des andern Garten zwei Schuh eignen Grundes zur Licht und Trauf zu führen hat, diese seine zwei Schuh für sich selbst einfassen, und zu sich nehmen; so ist ihm α) solches mit einer Mauer oder Thill zu thun, unbenommen; β) es wäre denn seinem Nachbarn aus Neid oder bloß

und allein zum Schaden, in welchem Falle solches demselben nicht gestattet werden soll. (XLVII.)

7. Hat ein Hof- oder Gartenbesitzer gegen das Haus seines Nachbars, worin dieser Licht und Trauf, mithin zwei Schuh eigenen Grundes zu suchen, schon eine Gartenmauer oder Thill, und der Nachbar und Hausbesitzer wegen seinem Lichte Beschwerde führte, so soll α) der Hof- und Gartenbesitzer an der Gartenmauer oder Thill, wenn solche ruinirt, nichts bessern noch machen, sondern entweder dieselbe gar wegthun, oder mit solcher, wie mit einem Gebäu auf seinem eigenen Grund zwei Schuh hinter sich weichen. β) Es wollte denn sein Nachbar, der Hausbesitzer, solche Mauer oder Thill gutwillig wieder auf den alten Grund setzen und aufführen lassen. (XLVIII.)

§. 14.

δ) Abschaffung der Giebel- oder Riegelwände.

1. In der Stadt sollen keine andere als völlig gemauerte Giebel oder Schiesser gemacht,

2. die Wände, so hart an eines Nachbars Haus oder Wand stoßen, keineswegs von Holz gemacht, oder mit Brettern verschlagen, sondern völlig gemauert werden. (Th. II. §. II. S. 2.)

3. Wenn aber solche Seitenwand gegen eine Reihe gebaut wird, und diese wenigstens drei Schuh ist, so kann zwar in Riegel gemauert werden, doch soll α) vom Grund auf solche Wand wenigstens zehn Schuh hoch völlig gemauert seyn, β) und hernach erst die bemeldte Riegelmauer darauf gesetzt werden. (§. III.)

4. Deshalb sollen auch alle Wände in Riegeln, welche nur mit Leim oder mit Brettern gegen den Nachbarn verschlagen, künftig vollkommen verboten seyn und abgeschafft werden. (§. IV.)

§. 15.

ε) Zäune und Hecken.

1. Zäune und Hecken um Aenger, Wiesen und Gärten sollen nicht zum Nachtheil der Landstrasse und den der Stadt zuständigen Wiesen, Weiden und Gemeindeplätze errichtet (Th. I. §. XXX. S. 14.)

2. sollen, wenn sie an der Landstraße, Weide- oder Gemeindeplätzen der Stadt liegen, von dem Geschworen-Amt ordentlich ausgepfahlt werden, Th. II. §. LIII. S. 24.

3. sollen vor dem Thore nicht über sechs Schuh hoch seyn,

und damit sie über die Pfeiler nicht herauswachsen, ordentlich beschnitten werden, (ibid.)

4. von den Stadtgräben und Contrescarpen künftig zwei und dreißig Schuh bei 3 Gulden Strafe und Zurücksetzung derselben, zurückweichen. (LIV.)

5. Gärten vor der Stadt sollen α) mit keiner Mauer, sondern bloß mit hölzernen Wänden oder Dielen oder Hecken verwahrt und geschlossen werden; β) bei den Gartenthoren oder Portalen sollen zu beiden Seiten gemauerte Flügel von acht Schuh hoch, und zehn oder zwölf Schuh lang, welche sich vom bemeldten Thor oder Portal-Säulen auf einen Schuh verlieren, gestattet seyn. (ibid. §. L.)

6. Aenger und Wiesen aber sollen allein mit zwei oder drei Brettern eingeschränkt, oder mit einem Zaun oder einer Hecke geschlossen werden. (ibid.)

7. Wenn zwei Nachbarn vor der Stadt zwischen ihren Gärten, Aengern oder Wiesen ein gemeinschaftliches Thill, Zaun oder Schranken haben, so sollen sie das Thill und Schrankensäulen oder Zaunpfähle zu beiden Seiten setzen, um solche Gemeinschaftlichkeit jederzeit dadurch wahrnehmen zu können. (LII)

8. Hätte aber ein jeder Nachbar an solchem Thill, Schranken oder Zaun nur einen gewissen Distrikt auf seine Kosten allein zu machen und zu unterhalten, so soll er, so weit sein Distrikt oder Antheil geht, die Thill- oder Schranken-Säulen oder Zaunpfähle auch allein auf seine Seite hereinwärts gegen sich setzen. (LII.)

9. Die Kennzeichen gemeinschaftlicher Thille, Zäune und Hecken, Höfe oder Gärten sind denen der Hof- oder Gartenmauern gleich. (§. 13.)

§. 16.

7) Reihen,

α) gemeinschaftliche.

1. Die Kennzeichen, ob eine Reihe eigen oder gemeinschaftlich sey, gibt die Bauordnung in folgendem an:

1. Eigenthümliche Kennzeichen:

α) Wo zwischen zwei Nachbarn eine Reihe befindlich, darin nur der eine Theil sein Trauf- und Regenwasser fallen läßt, oder einen Nust, d. i. Rinne, in Stützen liegen hat, auch daneben Licht und Fenster darein gehen, der andere Nachbar aber nichts dergleichen, sondern vielmehr seinen Nust auf seiner Mauer liegen hat, so ist

die Reihe dem ersten eigenthümlich. (Th. I. Art. III. §. XLIV. S. 18.)

β) Hat der eine alle so eben erwähnte Kennzeichen, und der andere nur Lichter oder Fenster, aber keinen Trauffall noch eine Nust oder Rinne in Stützen; so sind solche Lichter ohne Beibringung eines andern Beweises, indem Traufrecht allein Lichtrecht bringt, als Vergünstigungs-Lichter zu erkennen, und bleibt jenem die Reihe eigen. (ibid. §. XLV.)

2. Dagegen ist die Reihe, sie mag auch noch so weit seyn, gemeinschaftlich,

α) wenn jeder der zwei Nachbarn in der Reihe zwischen ihren beiden Häusern den Trauffall oder einen Nust oder Rinne in Stützen, auch Fenster und Lichter hat. (§. XLVI. S. 19.)

β) Desgleichen ist eine Reihe für gemeinschaftlich zu erkennen, wenn ein Nachbar zwar in solchen den Traufall oder einen Nust in Stützen, nicht minder Licht und Fenster gegen dieselbe hat, der andere Nachbar aber von seinem Haus, Hof oder Garten einen freien, ungeschlossenen Eingang, besonders wenn solche Reihe drei, vier oder mehrere Schuh weit ist, es wäre denn, daß ein anderes erwiesen werden könnte. (XLVI.)

γ) Nicht minder ist, wo die Schiesser zweier Nachbarn in einer Reihe gegen einander stehen, und beide Nachbarn in demselben ordentliche Lichter haben, der Eingang aber auf der andern Seite allein offen ist, solche Reihe zwar beiden, αα) in Betreff des Genusses der Lichter, gemeinschaftlich; ββ) der Eingang in dieselbe verbleibt aber jenem, bei welchem selbiger offen, allein, und hat der andere außer Noth-, Bau- und Raumungsfall keinen Wandel darin zu suchen. (§. XLVIII.)

II. Rechte bei gemeinschaftlichen Reihen.

1. In gemeinschaftlicher Reihe kann jeder Nachbar seine Dachtrauf, Regen-, Hof-, Brunnen-, Wäsch-, Bad- und anderes Wasser durch eine in der Mitte derselben gepflasterte oder gemeinschaftliche hölzerne Rinne, so zu beiden Seiten eine gute Thalneigung und rasches Gehäng' hat, auch mit Latten wohl beschlagen ist, ohne Hinderniß ausführen. (Th. II. Art. III. §. XIII. S. 15.)

2. Im Fall sich aber einer darüber beschwerte, oder sich Streit erhöbe, daß einer mehr Wasser als der andere darein führte, und die Reihe wäre

α) vier oder drei Werkschuh weit, so mag jeder Nachbar in solcher Reihe seinen gebührenden Theil auf seine Kosten einnehmen, und in diesem seinen halben Theil in der Mitte eine Rinne mit einer guten Thalneigung machen, und durch dieselbe sein eigenes Trauf-, Regen- und anderes Wasser, doch alles dem Andern ohne Schaden, auf die Strasse ausführen. (§. XIV.)

β) Wäre aber eine solche gemeinschaftliche Reihe enger als drei Werkschuh, so sollen auf deshalb erhobene Beschwerde beide Nachbarn in solcher Reihe nichts als lauteres Trauf- und Regenwasser von ihren Häusern darein fallen lassen und ausführen, und soll solche Reihe auch nicht eingefangen oder getheilt werden. (XV.)

3. Desgleichen soll in keine gemeinschaftliche Reihe ohne des Nachbars Willen etwas gelehnt, gelegt oder gestellt werden, noch unsauberes Spül-, Sudel- oder anderes unreines Wasser ausgeschüttet werden. (XVI.)

4. Deshalb soll auch α) ein jeder Nachbar seine Lichter und Fenster, welche aus ihren Häusern in eine solche gemeinschaftliche Reihe gehen, oder gemacht werden, mit eisernen Gittern von aussen der Mauer gleich versehen. (XVII.) β) Würde aber von einem Nachbar dessen ungeachtet unsauberes oder anderes Wasser ausgeschüttet, oder etwas geworfen werden; so soll das Geschworen-Amt befugt seyn, solche Fenster mit engen gestrickten Gittern zu beschließen, und auf Kosten des Ungehorsamen machen zu lassen. (XVIII.)

5. Die gemeinschaftliche Reihe soll hinten zu End derselben auf gemeinschaftliche Kosten von einer sieben Schuh hohen und nicht höheren Mauer oder Holzwerk vermacht und geschlossen seyn. (XIX.)

6. Von vorn aber soll α) eine gemeinschaftliche Reihe mit einer Thüre, so hoch es beiden Nachbarn beliebt, auf gemeinschaftliche Kosten geschlossen, und mit einem Schloß, wozu jeder Nachbar einen Schlüssel haben soll, verwahrt, β) auch zum Zeichen solcher Gemeinschaftlichkeit gegen die Strasse mit zweierlei Farben angestrichen, oder wenigstens mit einem schwarzen wohl sichtbaren Strich von Oelfarb bemerkt werden. (XX.)

7. In einer gemeinschaftlichen Reihe hat kein Nachbar einen Eingang oder Ausgang zu suchen, es sey denn, daß dieselbe gesäubert zu werden brauchte, oder ein Nachbar Bauens oder anderer vorfallenden Nothwendigkeit wegen darein gehen, und sich nach seinem Hause umsehen müßte. (XXI.)

8. Wollte aber gleichwohl jemand durch eine gemeinschaftliche Reihe einen Ein- oder Ausgang in sein Eigenthum suchen: so soll es ihm α) ohne Einwilligung des Nachbars nicht gestattet werden; β) es wollte denn der, welcher den Eingang suchet, sein Haus abbrechen, und wenigstens drei oder vier Schuh seines eigenen Grundes gegen seinen Nachbarn nach Erkenntniß der Baucommission liegen lassen, und γ) so zurück weichen, daß seines Nachbars Haus, Grund oder Mauer durch Legen, Lehnen oder auf andere Weise unverletzt bleibe. (XXII) δ) Auch soll einem solchen, der bemeldte drei oder vier Werkschuh seines eignen Grundes in einer gemeinschaftlichen Reihe zurückgewichen, in dem anderen Gaden oder Stockwerk um so viel der Ein- oder Ausgang weiter als zwei Werkschuh ist, einen Ausschuß doch so zu machen, daß er gegen seines Nachbars Grund zwei Schuh liegen lasse, seine Fenster vergittere, und seine Trauf ohne Schaden des Nachbars auszuführen unbenommen seyn. (XXIII)

9. Wo eine gemeinschaftliche Reihe weder hinten noch vorn auf die Strasse geht, und deshalb die Nachbarn keine gemeinschaftliche Thüre haben können, mag jeder auf seiner Seite, wenn er will, eine Thüre an solche Reihe machen, doch daß dieselbe geschlossen sey, und nicht anders als im Nothfalle, wie oben stehet, eroffnet werden. (XXIV.)

10. Es mag auch Einer α) gegen eine gemeinschaftliche Reihe einen Ausguß in einem kupfernen, hölzernen oder andern wohlverwahrten Rohr außen oder innen an seiner Mauer schrägs herab bis auf die Strasse so leiten, daß solches Ausgußrohr nicht in der Reihe, sondern außer derselben auf die Strasse oder Erde seinen Ausgang oder Ausfluß habe. (XXV.) β) Wäre ihm aber ein solches schräges Rohr beschwerlich, oder es könnte wegen Beschaffenheit der Reihe nicht seyn, so mag er seinen Ausguß in einem kupfernen oder andern wohlverwahrten Rohr bis auf seinen gebührenden halben Theil an seinem Haus od r Mauer inner- oder außerhalb derselben auch wohl gerade herab, und sodann in einen an seinem Hause unter der Erde liegenden bedeckten Rinne

auf die Strasse ausführen, und so seinen Nachbar klaglos stellen. (XXVI.)

§. 17.

β) Eigene Reihen.

1. Die Kennzeichen eigener und gemeinschaftlicher Reihen sind bereits im vorigen §e n. 1. angegeben.

2. Wenn jemand zwischen seinem und seines Nachbars Haus eine eigene Reihe ungefähr zwei Werkschuhe mehr oder weniger weit hat; so soll der, dem die Reihe eigen zugehört, in Mitte derselben eine gute gepflasterte oder hölzerne Rinne mit einer genugsamen Thalneigung machen, und darin sein Regen-, Trauf-, Wäsch- und anderes Wasser ohne Schaden des Nachbars ausführen dürfen. (Thl. II. Art. IV. §. XXVII. S. 18.)

3. Er soll aber die Trauf, welche er von seinem Hause in seine Reihe fallen läßt, so richten, daß sie in die Mitte solcher Rinnen falle, und nicht auf den Nachbar zu überspritze. (§. XXXVIII.)

4. Da es aber nicht seyn könnte, oder der Nachbar beschwert würde, soll er schuldig seyn, einen Nust in Stützen zu legen und auszuhängen, oder seine Trauf durch ein Rohr an seiner Mauer gerade herab in die Reihe und sodann durch dieselbe in die Strasse auszuführen. (§. XXIX.)

5. Es soll auch ein jeder seine Lichter und Fenster gegen seine eigene Reihe zur Verhinderung saubern oder unsaubern Ausschüttens oder Werfens nach Nothdurft vergittern, (§. XXX.)

6. und an seines Nachbars Haus oder Mauer auf keine Weise etwas legen oder lehnen. (§. XXXI.)

7. Einem jeden steht durch seine eigene Reihe der ungehinderte Aus- und Eingang frei. (§. XXXII.)

8. Desgleichen ist niemanden verwehrt, in seiner eigenen Reihe einen Ausguß in einem kupfernen oder andern wohl verwahrten Rohr entweder schrägs auf die Strasse, oder da es nicht seyn könnte, gerade herab, wie bei den gemeinschaftlichen Mauern gemeldet worden, zu machen, und sein Spül- oder anderes Wasser darin auszuführen. (§. XXXIII.)

9. Will einer seine eigene Mauer verbauen und zu seinem Haus nehmen, folglich unten, wie sein Grund und Boden vermag und ausweiset, zunächst und hart an seines Nachbars Haus seiner Nothdurft nach bleigerad auffahren, so mag er solches

wohl thun, jedoch muß er gegen seinen Nachbar eine eigene Mauer zu legen. (§. XXXIV.)

§. 18.

δ) Licht- und Fensterrecht.

α) Allgemeines Herkommen der Stadt Augsburg.

1. Wer das Traufrecht hat, dem steht nach Augsburgischem in der Bauordnung bestätigten Herkommen auch das Lichtrecht zu. (Bauordnung Th. I. Art. III. §. XLV. S. 18.)

2. Wer auf eigenem Grund und Boden einen Bau führen will, muß einen Raum von zwei Schuhen unverbaut liegen lassen, damit seinem Nachbar das Trauf- und Lichtrecht frei sey, und zwischen beiden vier Werkschuh gelassen werden.

3. Der, welcher mit seinem Bau zwei Werkschuh gewichen, so daß zwischen ihm und seinem Nachbarn ein leerer Platz von vier Werkschuhen liegen geblieben, darf α) in seiner Mauer nach Nothdurft Fenster einsetzen, nur dürfen sie nicht gerade denen seines Nachbars gegenüber stehen, und müssen β) so wie die seines Nachbars vergittert seyn.

4. Hat aber einer gegen seinen Nachbar weder Trauf- noch Lichtrecht, so ist sein Nachbar nicht schuldig, die erwähnten zwei Werkschuh liegen zu lassen, sondern kann seinen Bau hart an des Nachbars Mauer aufführen.

5. Wo einer nur Lichter oder Fenster, aber kein Traufrecht hat, so sind diese ohne Beibringung eines anderen Beweises nur als Vergunstlichter anzusehen, indem allein das Traufrecht das Lichtrecht bringt.

(Bauordn. Th. II. Kap. VIII. §. XXXV. u. XXXVI.)

§. 19.

β) Dienstbarkeitsrechte.

Die Verordnung, vermöge welcher jeder, der gegen seinen Nachbar, wo dieser Licht- und Trauf-Gerechtigkeit hat, einen neuen Bau führen will, auf seinem eigenen Grund zwei Stadt-Werkschuh hinter sich zu fahren, und diese gegen seinen Nachbar liegen zu lassen schuldig; alsdann aber seinen Bau ungehindert des Nachbars zu vollführen befugt seyn soll u. s. w. ist auf jenen Fall keineswegs zu verstehen und zu erstrecken, wo der Nachbar mit solchen brieflichen Urkunden versehen ist, in welchem diesem das Recht und resp. Dienstbarkeit, daß seine Lich-

ter nicht verbauet werden, oder der Nachbar gar nicht höher bauen, oder gegen das Gebäude oder Grund desselben gar keine Lichter haben darf, ausdrücklich eingeräumt, und diese Servitut dem, der so bauen will, aufgelegt ist, folglich

α) unter der bloßen Licht- und Traufgerechtigkeit (wovon allein in bemeldter Stelle disponirt wird),

β) dann der Dienstbarkeit, das Licht nicht zu verbauen, und nicht höher zu bauen,

γ) item gar keine Lichter gegen seinen Nachbar zu haben,

der gehörige Unterschied zu machen, und also dem, der derlei Servitut zu tragen hat, mittelst bloßem Zurückweichen von zwei Werkschuh solche Servitut von sich abzulehnen, und des anderen verbrieftes Recht von sich abzulehnen keineswegs gestattet ist. a)

§. 20.

γ) Fenster,

αα) gegen eigene Reihen.

Gegen seine eigene Reihe hat ein jeder seine Fenster zu vergittern. (§. 17. n. 5.) (Bauordn. Th. II. §. XXX. S. 18.)

§. 21.

ββ) Fenster gegen gemeinschaftliche Reihen.

Ebenso sollen die Fenster, die aus den Häusern gegen die gemeinschaftliche Reihe gehen, zur Vermeidung des Ausschüttens und Hinauswerfens mit eisernen Gittern außer der Mauer gleich oder eben versehen werden. (§. 16. n. 4. S. 481. d. W.)
(Bauordn. Th. II. §. XVII. S. 15.)

§. 22.

γγ) Fenster gegen eines Nachbarn Haus, Hof oder Garten.

Der gegen seines Nachbarn Haus, Hof oder Garten auf seinen zwei Schuhen das Trauf- und Lichtrecht hat, soll seine Lichter oder Fenster gleichfalls vor allerlei sauber und unsauberes Ausschütten, Gießen oder Werfen zu vergittern gehalten seyn. (§. 18. n. 3.) (Bauordn. Th. II. §. XLVI. in fine S. 22.)

---

a) Rathsdecret v. 3. Jänner 1747, die Erläuterung der Bauordnung Th. II. Art. V. §. 35—36.

§. 23.

dd) Eisenkörbe und Gitter.

1. Eisenkörbe und Gitter an den Häusern auf die Strasse sollen, wie es die Beschaffenheit des Hauses und die Breite der Gasse zuläßt, um besseren Wandels willen wenigstens sechs Schuh hoch von ebener Erde aufgemessen, und nicht niederer gemacht werden;

2. dergleichen Gitter oder Körbe unter dem Bauch nicht weiter als acht Zoll in den Tag herausgehen oder gemacht werden.

3. Wo aber die Strasse mehr eng und schmal ist, daß Handel und Wandel leicht verhindert werden können, oder die Beschaffenheit des Hauses es nicht leidet, daß solche Gitter oder Körbe ermeldte sechs Schuh hoch gesetzt werden mögen: so sollen nach Erkenntniß des Geschworen-Amtes (der Baucommission) entweder keine Gitter und Körbe zugelassen, oder selbige der Mauer eben, und nichts in Tag herausgemacht werden.

(Bauordn. Th. II. §. CLXXXIX — CXCI. S. 54—55.)

§. 24.

ee) Fensterdächlein.

Die kupfernen Regendächlein über die Fenster sollen nach Erforderniß des Gebäues und nach Beschaffenheit der Gassenweite nicht breiter als sechs oder höchstens zehn Zoll in den Tag hinausgehen. (Bauordn. Th. II. §. CXIII. S. 37.)

§. 25.

ff) Dunkfenster.

1. Wegen der Weber Dunkfenster, die in deren resp. Keller und Werkstätte gehen, hat es, weil darin mehr Licht als sonst in anderen Kellern erforderlich ist, bei dem alten Herkommen sein Verbleiben, dergestalt, daß selbig oben anderthalb Stadt-Werkschuh weit auf die Straße in den Tag heraus erlaubt sind, und mit einem Geläger versehen werden mögen.

2. Es sollen aber die Weber schuldig seyn, über jedes dergleichen Dunkfenster eine Falle oder Blikel zu machen, und solche zur Verhütung allerhand Schadens jederzeit nächtlicher Weile zuzudecken.

(Bauordn. Th. II. §. CXIV. S. 37.)

3. Will jemand gegen eines anderen Grund dergleichen Dunkfenster, da er keine Traufgerechtigkeit hat, machen, so soll ihm

α) solches ohne des Nachbars guten Willen und Begünstigung nicht gestattet werden, β) sondern, da er in seinem Haus Lichter und Fenster hätte, so mag er, wenn ihm solche Dunkfenster nöthig wären, selbige seiner Mauer eben und gerade machen, damit er gleichwohl seiner Nahrung halber keinen Schaden erleide.

4. Da aber ein Weber auszöge, und ein anderer, so dieses Handwerks nicht ist, darin wohnte: so soll er schuldig seyn, solche Dunkfenster α) entweder so lange zuzuhalten, und nicht zu öffnen, bis wieder ein Weber solches Haus bezieht, das Handwerk treibt, und also in solchem Keller seine Werkstatt und Nahrung sucht, β) oder es sollen ihm die Dunkfenster ab und in die Mauer derselben eben und gerad einzumauern anbefohlen werden.

§. 26.

9) Traufrecht und Trauffall.

Das Traff- oder Traufrecht, das Regenwasser in die Reihe fallen zu lassen, auch alles Hof-, Brunnen-, Wasch- und Badstuben-Wasser durch die Reihe hinauszuführen, steht

1. in eigenen Reihen dem Eigenthümer,
2. in gemeinschaftlichen den Miteigenthümern zu.
3. Wie solches auszuüben, ist bereits bei den eigenen (§. 17.) und bei den gemeinschaftlichen Reihen (§. 16) vorgekommen.
4. Das Traufrecht als Dienstbarkeitsrecht, das dem Berechtigten auf fremden Grund und Boden zusteht, ist nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde und dem gemeinen Rechte der servitus stillicidii et fluminis recipiendi vel non recipiendi zu bemessen, nach welchem die erstern sich bloß auf das tropfenweise herabfallende Regenwasser beschränkt, die zweite auf das in Röhren sich sammelnde flußweise herabstürzende Regenwasser erstrecket, die servitus stillicidii recipiendi nicht die fluminis recipiendi in sich begreift, und die servitus stillicidii vel fluminis non recipiendi die Befugniß das Regenwasser auf seinen Grund und Boden fallen zu lassen, und für sich zu benützen dem Eigenthümer benimmt, und dem Berechtigten zuwendet. a)
5. Das Traufrecht bringt Lichtrecht und zwei Schuh eigenen Grundes. (§. 18.)

---

a) L. 20. §. 1. L. 17. §. 3. D. de servitutibus praediorum urbanorum. Hellfeld Jurisprud. for. §. 671.

§. 27.

10) Dächer.

α) Haggen.

1. Bei dem Dachzeug zu neuen Dächern sollen die Haggen oder Hohlziegel in der Länge bei dem alten Maß verbleiben, in der Weite aber anstatt der bisherigen $5\frac{1}{2}$ Zoll oben im Licht völlig 7 Zoll, und unten, wo das Gelenk anfängt, $6\frac{1}{2}$ Zoll haben, damit nicht allein das Wasser hierin besser ablaufen, und der Urbau sich nicht so leicht dazwischen stecke, und man bei Uebergehung der Dächer mit dem Besen desto unbeschwerlicher auskehren und räumen könne.

2. Nicht minder sollen die Haggen oben im Licht in der Mitte gerechnet $2\frac{1}{4}$ eines Zolles, und unten, wo das Gelenk anfängt, 2 Zoll tief seyn.

3. In Rücksicht der alten Dächer sind die Ziegler bei dem alten bisherigen Maß sowohl in der Länge, Breite als Tiefe zu bleiben, und sich mit gehörigem bei Reparirung der Dächer nothwendigen Vorrathe zu versehen angewiesen.

(Bauordn. Th. I. §. XXII. S. 26.)

§. 28.

β) Dachrinnen.

1. Dachrinnen oder Nüste sollen zur Ausführung des Traufwassers an jedem Hause wenigstens sechs Schuh in den Tag hinaus und hervorgehen, damit man an den Häusern sicher darunter gehen könne.

(Bauordn. Th. II. Art. XXXIII. §. CLXXIV.)

2. Wo aber die Gasse so eng, daß dieses nicht seyn könnte, soll die Rinne nach Beschaffenheit der Weite abgeschnitten, und von vorn entweder mit einer Kappe, oder mit einer Zunge verwahrt, und also gerichtet werden, daß die Trauf ohne Schaden der Vorbeigehenden ausgeführt werden kann.

(ibid. §. CLXXV.)

3. Da aber der Platz der Gasse auch dieses nicht zuließe, so soll der Nust oder die Rinne zunächst an dem Hause abgeschnitten, oben mit einem geräumlichen Trichter versehen, und die Traufe durch ein Rohr außen an der Mauer bis auf sechs oder acht Schuh gerade herab, sodann aber in der Mauer bis auf die ebene Erde oder den Boden auf die Strasse ausgeführt werden.

(ibid. §. CLXXVI.)

4. Wäre aber ein Nust oder Dachrinne so nieder, daß diejenigen, so hin und her gehen, reiten oder fahren, an dem freien Wandel gehindert würden; so sollen selbige keineswegs in den Tag herausgehen, sondern, wie vorgemeldt, zunächst an dem Hause abgeschnitten, und das Wasser in einem Rohr nach Erkenntniß des Geschworenamtes auf die Straße ausgeführt werden.
(Bauordn. §. CLXXVII.)

§. 29.

11) Altane.

1. Bei Strafe von 3 fl. soll ohne Erlaubniß des Geschworenamts keine Altane in der Stadt gebaut, gebessert oder von neuem belegt,
(Bauordn. Th. II. Art. XIX. §. C.)
2. und weil solche den Gebäuden nicht sonderlich nützlich, nicht anders als zur Nothdurft zugelassen werden.
(ibid. §. CLI.)
3. Jede gegen den Nachbar, der mit einem Gebäude oder Mauer seinen Grund eingenommen, höher aufgeführte Altane soll sieben Werkschuh gegen ermeldten Nachbar und zwei Schuh gegen sich selbst verschlagen werden, damit dem Nachbar weder durch Einsehen, Schütten noch Werfen eine Beschwerlichkeit verursacht werde. (ibid. §. XCVIII.)
4. Hätte aber der Nachbar zwei Schuh zur Licht- und Traufgerechtigkeit: so soll der Bauende mit seinem Altane zwei Schuh von seinem eigenen Grunde zurückweichen, und solche, wie oben erwähnet, verschlagen. (ibid. §. XCIX.)

§. 30.

12) Ausschuß oder Erker.

Ein Ausschuß oder Ueberbau d. i. ein über das andere hervorragende Stockwerk oder auch Erker soll

1. nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung weder gebaut noch erhöht, und darauf, daß solcher nicht anders als nach erhaltener Bewilligung gebaut werde, strenge gesehen werden;
2. soll von der Strasse aus gemessen, und wenigstens acht Werkschuh hoch über der Erde errichtet werden,
3. weiter nicht dann $1\frac{1}{2}$ oder $\frac{5}{4}$ eines Mauersteins gegen die Strasse in den Tag hinausgehen.

4. Dergleichen soll die Aufführung des weitesten Ausschusses nicht breiter als acht Werkschuh in den Tag gestattet werden. a)

5. Ein jeder Ausschuß soll so angelegt und gebaut werden, α) daß zwischen einem jeden Nachbar sowohl oben als unten nicht allein ein Kreuzstock oder Fenster frei liege bleibe, β) sondern auch dieses Fenster oder Kreuzstock von beider Nachbarn Mauer zwei Schuh entfernt sey.

(Bauordn. Th. II. Art. VII. §. LV—LX. S. 25 u. 26.)

§. 31.

13) Thürmlein auf den Häusern.

1. Thürmlein auf den Häusern, weil in Feuersnöthen oder sonsten nichts als Schaden davon zu erwarten, oder zwischen den Nachbarn deshalb allerhand Unreinigkeiten entstehen können, sind, sie mögen groß oder klein seyn, keineswegs mehr zu gestatten.

2. Auch sollen die bereits vorhandenen weder gebessert noch gefristet werden, sondern künftig gänzlich abgehen.

(Bauordn. Th. II. Art. XXXIX. §. CXCVI.)

§. 32.

14) Thüren.

1. Thüren sollen nicht gegen die Strasse, sondern allein einwärts aufgehen.

2. Die alten auf die Strasse gehenden Thüren können α) nach Erkenntniß des Geschworenamts nach gestalten Umständen, je nachdem die Gasse eng oder weit ist, in die alten Hacken eingehängt werden; β) werden aber solche auf irgend eine Weise verrückt oder verwendet werden, so sollen dergleichen Thüren oder Thore nicht mehr aus- sondern einwärts aufgehend gemacht und eingehängt werden.

(Bauordn. Th. II. Art. XXI. §. CIV. u. CV. S. 35.)

§. 33.

15) Läden.

1. Die Ladenthüren und Flügel sollen, weil sie meistens aus-

---

a) In den Tag bauen d. i. aus der Erde bauen, und was man schon sieht.

wärts gehen, so gemacht und gerichtet werden, daß man sie an die Mauer umschlagen kann,

2. und da sie zu breit wären, und über des Nachbars Grund gingen, solche abgenommen werden.

3. Es soll auch der untere Theil an den Läden, wenn solche offen sind, α) nicht weiter als $1\frac{1}{2}$ Werkschuh in den Tag heraus-gehen, damit niemand im Gehen, Reiten und Fahren gehindert werde. β) Jedoch ist solches nur bei geräumigen und breiten Gassen zu verstehen, und in engen Gassen nach Erkenntniß des Geschworenamts hierinfalls zu verfahren.

4. Die Ladendächlein, sie mögen seyn und Namen haben, wie sie wollen, sollen von der Strasse an gerechnet, wenigstens acht Schuh hoch, wohl darüber, aber nicht darunter stehen, und gesetzt werden.

5. Auch sollen selbige nicht weiter, als fünf bis sechs Stadtwerkschuh nach Erkenntniß des Geschworenamtes in den Tag herausgehen.

6. In den engen Gassen aber soll das Geschworenamt nach deren Beschaffenheit erkennen und das Maß vorschreiben.

§. 34.

16) Bänke und Staffeln.

1. Alle steinerne oder gemauerte, auch hölzerne Sitze und Bänke vor den Häusern auf den Strassen, sollen nicht breiter erlaubt und zugelassen werden, als anderthalb Werkschuh breit.

2. In gar engen Gassen hat das Geschworenamt nach deren Beschaffenheit solche zu erlauben oder zu verweigern.

3. Die Tritte oder Staffeln vor den Häusern betreffend: so soll auf den Strassen nicht mehr als eine Staffel oder Tritt von Stein, Holz oder Mauerwerk zugelassen seyn, auch nicht breiter als einen Stadt-Werkschuh in den Tag heraus gehen.

4. Da aber die Gelegenheit und Umstände eines Hauses mehr Tritte oder Staffeln erfordern, so sollen selbige entweder also gemacht oder angelegt werden, daß die erste (wie vorgemeldt) allein auf die Strasse zu stehen komme, die andere in der Haus- oder Schiesser-Mauer liege, und die dritte innerhalb des Hauses bleibe.

(Th. II. Art. XIV. §. CXXIII — CXXVI. S. 39 u. 40.)

§. 35.

17) Von Eck- und andern Säulen.

1. Wer einige Eck-, Thür- oder Thorsäulen oder Steine setzen will, dem soll es von dem Geschworenamt zwar verstattet werden, doch daß solche nicht über 14 Zoll in den Tag gegen die Strasse herausgehen.

2. Wäre aber die Strasse dermaßen eng, daß ein solcher Eckstein oder Säule am Fahren Hinderniß machte, so soll der Eigenthümer des Hauses unten sein Hauseck abschneiden, und den Stein oder Saul alsdann dahin setzen, und das Seinige verwahren.

3. Wollte aber jemand Steine oder Säulen vor sein Haus weiter auf die Straße und in den Tag heraussetzen, so hat derselbe um obrigkeitliche Erlaubniß anzuhalten, und wenn sie ihm verstattet wird, das Geschworenamt auf den Augenschein zu führen, und nach dessen Anzeige mit Grab- und Setzung derselben zu verfahren.

(Th. II. Art. XXIII. §. CXX — CXXII. S. 39.)

§. 36.

18) Pflaster.

1. Ohne Wissen und Anzeige bei dem Geschworenamt soll nichts gepflastert, kein Pflaster erhöht, kein neues gemacht, kein altes reparirt werden.

2. Hat das Geschworenamt darauf zu sehen, daß das Pflaster, welches ein jeder vor seinem Hause selbst zu unterhalten hat, im guten Stande erhalten werde.

3. Der Pflastermeister soll daher auf seine untergebene Leute wohl Acht geben, daß selbe weder vor noch in bürgerlichen Häusern, Hofstätten oder Reihen kein neues Pflaster machen, es sey von rothen oder Kieselsteinen, und betrage wenig oder viel, ohne Wissen oder Anzeige bei dem Geschworenamt.

4. So hat auch der Pflastermeister nicht Macht, seinen Leuten für sich selbst zu gestatten, einiges namhafte Pflaster in oder außer bürgerlichen Häusern ausbessern oder repariren zu lassen; würde aber

5. einer seiner untergebenen Leuten dem zuwider handeln, und ohne gehörige Anzeige bei dem Geschworenamt, oder resp. nach Maßgabe des vorhergehenden Punctes, ohne Erlaubniß sei-

nes Meisters ein neues Pflaster machen, oder ein altes namhaft ausbessern oder repariren, der soll für jedes Uebertreten, und nach Beschaffenheit desselben entweder um 30 Kreuzer oder mit den Gewölben abgestraft werden.

6. Es soll auch in hiesiger Stadt ohne Vorwissen und Bewilligung des Geschworenamts kein Pflasterer einiges Pflaster, es sey auf Strassen, Höfen oder Reihen erhöhet, noch weniger Eck-steine oder andere hohe Steine gesetzt werden, bei vorbemeldeter Strafe.

7. Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wenn jemand einen Keller wollte pflastern lassen, da solches nicht anders, als mit des Pflastermeisters Wissen geschehen darf.

Endlich so soll auch

8. der Pflastermeister, wenn er vor bürgerlichen Häusern und zumal in betretenen Strassen einige schadhafte und schlechte Pflaster finden und gewahr werden sollte, dem Geschworenamt solches zu gehöriger Verfügung anzeigen. (Th. I. S. 12, 30 u. 31.)

§. 37.

19) Kochherde und Kamine.

1. Wer einen Kochherd oder Feuerstätte an eine gemeinschaftliche Mauer machen will, der soll, so weit die Feuermauer geht, einen halben Mauerstein, aber oben im Kamin, auf das wenigste ein Viertel eines Mauersteins an solcher Mauer gegen seinen Nachbar ganz und unausgebrochen liegen lassen.
(Th. II. Art. XXXII. §. CLX. S. 47.)

2. Hätte aber einer eine eigene Mauer, und der Nachbar dagegen keine, so hat es bei erst vorstehender Verordnung ebenfalls sein Verbleiben. (CLXI. S. 48.)

3. Die Kutten sollen also gemacht werden, daß die Kutten-Hölzer nicht zu nahe an die Feuermauer über das Kochfeuer, noch gerade über ein Ofenloch gelegt, oder eingemauert werden, damit sie sich nicht leicht entzünden, oder sie sollen mit Mauerplatten wohl verwahrt werden. (CLXII.)

4. Desgleichen sollen die Kutten und Kamine alle mitsammt deren Schluf oder Schlund bis zu dem ersten Ruhabsatz von Mauer- oder Riegelstein oder Guggeißeln, auch mit Mörtel und nicht mit Leim oder Thon gemacht werden, bei unausbleiblicher scharfer Strafe. (CLXIII.)

5. Es soll auch keinem Bürger zugelassen seyn, ein Schirmbrett oder Schild bei einer Feuermauer vorzumachen, sondern selbige abgeschafft, und allenfalls weggeschlagen werden: wohl aber ist so ein Schild oder Schirm von Mauerwerk zugelassen. (CLXIV.)

6. Nicht minder sollen die Kamine aller Orten wenigstens anderthalb Schuh weit im Licht, folglich so räumlich gemacht werden, daß nicht allein der Rauchfang- oder Kaminkehrer allenthalben bis obenaus hindurch kommen, schliefen und kehren kann, sondern der Rauch sich nicht so leicht erhitze oder entzünde. (CLXV.)

7. Es sollen auch ferner in- und außerhalb der Stadt nicht mehr als zwei Feuerstätte oder Rauch von zwei Gemächern, so man täglich bewohnt, in einen Kamin gerichtet werden. (CLXVI.)

8. Desgleichen soll jeder Rauchfang oder Kamin nach Beschaffenheit des Gebäudes oder der Lage sechs oder mehr Schuh gerade über die Dachung hinaus gehen, und dergestalt geführt werden, daß der Nachbar davon keinen Schaden zu befahren habe. (CLXVII.)

9. Nicht minder soll durch keinen Kamin oder Kümmich, weder oben noch unten, inwendig einiges Holz durchgezogen werden, und wo sich dergleichen irgendwo zeigen würde, soll solches entweder gänzlich hinweggeschafft, oder, da es ohne großen Schaden nicht seyn könnte, tief abgeschnitten oder ausgehauen, und das Loch mit einem liegenden oder doppelt flachen Mauerstein zugemauert werden. (CLXVIII.)

Gleiche Beschaffenheit hat es auch

10. mit den liegenden Kümmichen, daß selbe um so mehr hinlängliche Weite in den Schluf haben, damit der Kümmichkehrer völlig und räumlich durchschliefen und kehren kann. (CLXIX.)

11. Es sollen ferner an keinem Kümmich oder Kamin, so durch ein oder mehrere Zimmer gehen, ein Unterschlag oder andere Einfassung von Holzwerk hart angelegt oder angemacht werden, damit desto leichter alle Entzündung verhütet werde. (§. CLXX.)

12. Weiter sollen keine gemauerte Vorkümmiche von neuem gestattet, sondern selbe von Kupfer oder Eisenblech zu machen anbefohlen werden. (§. CLXXI.)

13. Wie dann auch die alten Vorkümmiche, wenn sie ihre Weite, wenigstens von fünfzehn Zoll haben, länger nicht, als drei Schuh lang geduldet, der übrige Theil aber abgenommen und weggebrochen werden solle. (§. CLXXII.)

14. Endlich sollen auch die Aschenlöcher auf den Kochherden wohl verwahrt, und mit einem Stein oder Eisenblech zugedeckt und mit einem doppelten Boden ausgemauert seyn. (§. CLXXIII.)

§. 38.

20) Waschkessel.

1. Wenn jemand in seinem Haus, Hof oder Garten gegen seinen Nachbar, der zwei Schuh zu Licht und zur Trauf hätte, einen Wasch = oder andern Kessel setzen will: so soll er α) von seinem Nachbar mit solchem auch zwei Schuh seines eigenen Grundes und Bodens zurückweichen, und mag er β) über einen solchen Kessel ein Ziegel = oder Platten = Dächlein und einen Kamin ungefähr fünf Werkschuh, oder nach Erkenntniß des Geschworen-Amtes höher darüber aufführen, die Kappe aber und den Schlund gegen sich selbst richten, und also den Rauch ohne des Nachbars Schaden ausführen. (Th. II. Art. XI. §. LXXIV.)

2. Hat aber der Nachbar mit seinem Haus seinen Grund ganz eingenommen, und weder Trauf = noch Lichtrecht herüber zu suchen, so mag einer seinen Kessel auch zunächst an seinen Nachbar ansetzen, doch so, daß er, so weit die Feuerstatt und Kesselmauer geht, wenigstens ein einen halben Mauerstein dickes Mäuerlein gegen seinen Nachbar zulege, in derselben Mauer nichts breche, noch sein Dächlein damit befestige, sondern dieses gleichwohl auf einer besondern Tram lege, oder seine eigene zugelegte Mauer bis unter gedachtes Dächlein aufführe. (LXXV.)

§. 39.

21 Keller.

α) Graben eines Kellers.

1. Wer gegen seinen Nachbar einen Keller graben will, muß es solchen anzeigen, und den Augenschein bei Strafe von 1 Gulden begehren.

2. Gleiches hat zu geschehen, wenn jemand seinen Keller tiefer graben will, als seines Nachbars Keller ist.

3. Wer einen Keller gräbt, und an der einen oder andern Seite gegen seinen Nachbar keine Mauer hat, soll an seines

Nachbars Mauer eine eigene Mauer nach Nothdurft zulegen. (Th. II. Art. X. §. LXX—LXXIII. S. 28.)

§. 40.

β) Kellerhälse.

Kellerhälse auf die Straße heraus zu richten ist niemand erlaubt; sondern solche sollen jederzeit der Mauer gleich und eben gemacht werden. (Th. II. §. CVII. S. 36.)

§. 41.

γ) Kellerfenster.

1. Wer Kellerfenster vor seinem Hause von Alters her hat, der soll selbige jederzeit in altem Stand lassen, und ohne Vorwissen und obrigkeitlicher Genehmigung auf keine Weise verändern oder verrücken. (Th. II. §. CXVII. S. 38.)

2. Kellerfenster sollen dem Pflaster auf der Strasse ganz eben und gleich gemacht,

3. und mit starken eisernen und zwar so engen Gittern also verwahrt werden, daß man ohne Gefahr darüber gehen, reiten und fahren, und weder Menschen noch Vieh einiges Unglück nehmen kann. (CXVIII.)

4. Sollen solche nicht minder als die Keller selbst durch Gewölb und Untermauerung dergestalt wohl befestiget werden, daß sie sich nicht setzen noch senken können. (CXIX.)

§. 42.

δ) Kellerthüren.

1. Wegen den Kellerthüren soll es zwar bei der bisherigen Observanz bleiben, daß solche zwar auf die Strasse heraus aufgehen dürfen.

2. Es sollen aber dieselben also eingehängt werden, daß man selbige an der Mauer umschlagen kann.

3. Gehen solche bei dem Umschlagen auf den Grund des Nachbars heraus, so soll eine solche Thüre abgegliedert, und so der Nachbar klaglos gestellt werden. (Th. II. §. CV. S. 361)

§. 43.

ε) Pfahllöcher.

Pfahllöcher vor den Häusern auf die Strasse zum Weineinlegen sollen anders nicht verwilligt werden, als daß solche mit

starken eisernen Deckeln, damit niemand verunglücken könne, verwahrt werden. (Th. II. Art. XXVIII. §. CXXXIX. S. 42.)

§. 44.

2) Keller vor der Stadt.

Vor der Stadt soll niemand einen gewölbten Keller zu machen erlaubt seyn. (Th. I. §. X. S. 3.)

§. 45.

22) Brunnen.

1. Wer einen Brunnen graben will, soll solches seinem Nachbarn anzeigen, und einen Augenschein begehren, bei Vermeidung der Strafe eines Gulden. (Th. II. Art. X. §. LXX. S. 28.)

2. Wo in einem Hause schon ein Brunnen, mag derselbe stehen bleiben.

3. Wenn aber jemand einen neuen Brunnen graben will, so muß solcher drei Stadtwerkschuh auf seinem eigenen Grund und Boden von dem des Nachbars zurückweichen. (ibid. §. LXXIII.)

§. 46.

23) Holzlage.

1. Den Zimmerleuten, Drechslern und Bildhauern ist zwar vergönnt, von gemeinem Zimmerholz zu dreißig, vierzig Schuh lang, Bäume vor ihren Häusern auf die Strasse, wo dadurch kein Hinderniß dem Reiten, Gehen und Fahren in den Weg gelegt wird, zu legen, jedoch auf einmal nur sechs Stück und nicht mehr, und zwar in einem gewissen und von dem Geschworen-Amte ausgepfahlten Platz. (Th. II. Art. XLI. §. CXCVIII. S. 57.)

2. Hingegen sollen denselben nicht allein die langen und Doppel-Bäume, sondern auch den geschnittenen Zeug an ihre Häuser auf die Strasse zu legen verboten seyn, alles bei der in der Stadt-Meister-Ordnung enthaltenen Strafe. (CXCIX.)

3. So mögen auch die Drechsler und Bildhauer vor ihren Häusern in weiten Gassen etliche Bäume legen, doch also, daß daran niemand an Fahren, Gehen oder Reiten gehindert werde. (CC.)

4. In engen Gassen sollen aber solche nicht geduldet, sondern in die Häuser geschafft werden. (ibid.)

§. 47.

24) Pferde-, Küh- und Schweinställe.

Will jemand in dem Seinigen entweder an seiner eigenen

oder mit dem Nachbar gemeinschaftlichen Mauer einen Pferd=, Kuh=, Schwein= oder andern Stall bauen, so soll derselbe

1. solches ohne allen Schaden seines Nachbars thun, und deswegen nicht allein das Gehäng wohl abwärts gegen sich selbst richten, sondern auch
2. das unreine Wasser in eigene Schwindgrube leiten, weshalb das Geschworenamt dahin instruirt ist, bei solchen Stallungen darauf zu sehen, daß solches unreine Wasser nicht auf die Strasse geleitet oder ausgeführt werde, und wo es seyn kann, eine Schwindgrube gegraben, oder dergleichen Ställe, besonders die Schweinställe schlechterdings nicht bewilliget werden sollen.
3. Hätte aber derjenige, der eine dergleichen Stallung bauen will, weder eine eigene noch gemeinschaftliche Mauer, der Nachbar aber mit seiner eigenen Mauer seinen Grund völlig eingenommen: so soll er an seines Nachbars Mauer, so lang und breit, auch hoch die Stallung gebaut wird, eine eigene zum wenigstens einen halben Mauerstein dicke Mauer zulegen, und des Nachbars Mauer mit Brechen oder anderweits unbeschädigt lassen.
4. Wenn aber jemand eine dergleichen Stallung in seinem Hof gegen seinen Nachbar machen will, und diese hätte zwei Schuh zu Licht und Trauf, so soll mit solcher Stallung ordnungsmäßig d. i. zwei Schuh eigenen Grundes abgewichen werden. (Th. II. Art. XLII. §. CCI—CCIV. S. 58.)

§. 48.

25) Abtritte.

1. Abtritte sind für gemeinschaftlich zu halten, wenn α) von zweierlei Häusern auch zweierlei Rohre darein gehen oder β) das Trauf= und anderes Wasser darein geleitet wird, solche auch γ) von beiden Theilen geräumt und unterhalten werden.

2. In Ermanglung dieser Anzeigen ist der Abtritt demjenigen, dessen Rohr darein geht, eigenthümlich, es wäre denn, ein Nachbar könnte gegen den andern ein Dienstbarkeitsrecht beweisen.

3. Bei gemeinschaftlichen Abtritten ist bloß die Grube auf gemeinschaftliche Kosten zu räumen, das Rohr hat, wo nichts anders erwiesen werden kann, jeder in dem Seinigen auf seine eigene Kosten zu unterhalten.

(Bauord. Th. I. Art. V. §. LIII—LV. S. 21.)

4. Alte Abtritte sollen, sofern sie dem gemeinen Wesen oder der Stadt nicht schädlich, an ihrem Orte gelassen werden.

5. Bei Anlegung neuer oder Herstellung alter schadhafter Abtritte, soll der Eigenthümer α) mit der Grube von dem Nachbar wenigstens drei Schuh hinweg in das Seinige rücken, β) auch die Grube mit geschlagenem Letten zum wenigstens einen halben Schuh ringsum wohl verwahren, damit dem Nachbar durch das ausdringende Wasser kein Schaden und Nachtheil geschehe.

6. Die gemeinschaftlichen Abtrittsgruben können, wenn sie auch schon neu müssen gemacht oder wieder hergestellt werden, jederzeit an ihrem alten Orte bleiben, nur sollen sie, wie vorgemeldet, aller Orten wohl verwahrt werden.

(Bauordn. Th. II. Art. III. §. LXI—LXIII. S. 26.)

§. 49.

26) Schwind-, Dung- und Lohgruben.

1. Die Kennzeichen gemeinschaftlicher Schwind-, Dung- und dergleichen Gruben sind denen der Abtritte (§. 48. n. 1—3.) gleich.

2. Schwind-, Dung-, Loh- und dergleichen Gruben sollen von des Nachbars Hausmauer oder Grund zum wenigsten vier Werkschuh abstehen, und damit auf den eigenen Grund des Eigenthümers solcher Gruben zurückgewichen werden.

(Bauordn. Th. II. Art. IX. §. LXIV. S. 27.)

3. Es sollen auch alle Schwindgruben ausgemauert seyn. (ibid. §. LXV.)

4. Soll keine Schwindgrube bis auf das Brunnen- oder lebendige Wasser gegraben werden. (ibid. §. LXVI.)

5. Es soll keine Dung-, Loh- oder andere dergleichen Grube an eine gemeinschaftliche, und noch weniger an eines Nachbars eigene Mauer gemacht, sondern von beiden Seiten um drei Schuh eignen Grundes abgewichen, und das Gehäng im Grund derselben gegen sich selbst gemacht, gegen den Nachbar mit Letten beschlagen, und der Grund ausgemauert werden. (ibid. §. LXVII.)

6. Es soll eine jede Dunggrube wenigstens vier Werkschuh tief gegraben seyn. (LXVIII.)

7. Es soll nicht minder jemand einiges Trauf- oder anderes Wasser ausser dem, so vom freien offenen Himmel darein fällt, in eine Dung-, Loh- oder dergleichen Grube richten oder fallen lassen, sondern solches Wasser durch einen Nust oder Rinne ordnungsmäßig ausführen. (ibid. §. LXIX.)

§. 50.

27) Baufällige Häuser.

Baufällige Häuser, bei welchen leicht eine Gefahr zu befürchten wäre, sollen nicht geduldet, die Eigenthümer derselben zur Herstellung derselben und Vorbeugung alles Unglückes angehalten werden. (Th. I. §. XXVII. S. 13.)

§. 51.

28) Abschaffung alter Schupfen.

Alle baufällige Schupfen sollen abgeschafft, nichts daran gebessert, oder gebaut, noch solche unterstützet werden. (Th. I. §. XXVIII. S. 13.)

§. 52.

V. Pflanzen von Bäumen und niederen Gewächsen.

1) Bäume, Hopfen und Weinreben

α) in der Stadt.

Wer künftig in der Stadt Bäume, Hopfen oder Weinreben setzen will, der soll schuldig seyn

1. auf seinem eigenen Grund und Boden von seinem Nachbar, da derselbe an diesen Orten einige Lichter hat, zum wenigstens drei, vier oder sechs Schuh nach Erkenntniß des Geschworenamts und Beschaffenheit des Ortes zurückzuweichen. (Th. II. Art. XIV. §. LXXXI. S. 30.)
2. Hätte aber der Nachbar neben bemeldten Lichtern noch zwei Schuhe zu Trauf eigenen Grundes herüber zu suchen; so soll der, so Bäume, Hopfen oder Weinreben setzen will, von diesen zwei Schuhen an gerechnet, ebenfalls drei oder vier Werkschuh seines eigenen Grundes znrückweichen. (LXXXII. S. 31.)
3. Nicht minder soll er gegen den Nachbar solche Bäume, Hopfen oder Weinreben fleißig zu beschneiden schuldig seyn, daß nichts auf dem Grund desselben hinüber hange, widrigenfalls dieser berechtiget seyn soll, was überhängt, wegzuhauen oder wegzuschneiden. (LXXXIII.)
4. Hätte aber ein Nachbar mit seiner Mauer oder seinem Gebäude seinen Grund völlig eingenommen: so mag derjenige, welcher Bäume, Hopfen oder Weinreben setzen will, mit einem eigenen Geländer gegen den Nachbar bis auf einen

halben Schuh Grund anfahren, und solche Bäume, Hopfen oder Weinreben daran also aufziehen, daß sie in die Breite wachsen, und des Nachbars Gebäu, Mauer oder Thill nicht drucken, sondern solche unbeschädigt bleiben. (LXXXIV.)

5. Daher ihm auch nicht gestattet ist, sein Geländer oder Latten ohne Vergünstigung des Nachbars in dessen Mauer, Wand oder Thill im mindesten zu befestigen, noch deswegen etwas einzubrechen. (LXXXV.)

§. 53.

β) Vor der Stadt.

1. Vor der Stadt sollen Bäume, Hopfen- und Weinreben von des Nachbars Grund und Boden, Thill oder Wand zwei Schuh eigenen Grundes zurückgesetzt werden.

2. Desgleichen soll dasjenige, was auf dessen Grund herüberhängt, allzeit fleißig abgeschnitten, oder solches zu thun, dem andern gestattet werden.

3. Hätten aber zwei Nachbarn einen gemeinschaftlichen Thill, so mag ein jeder, wenn beide zufrieden, nach Gelegenheit solche näher setzen.

4. Wo hingegen einer einen eigenen Zaun hat, so ist demselben unverwehrt, solche, so nahe er mag, hinan zu setzen, doch so, daß nichts gegen seinen Nachbar, wie oben stehet, herüberhänge. (Th. II. Art. XV. §. LXXXVI—VIII. S. 30—32.)

§. 54.

2) Niedere Gewächse und Fallen.

Wer gegen seinen Nachbar, der mit einem Gebäu, Garten Mauer oder Thill seinen Grund ganz eingefangen, Espenbeeren, Wurzeln oder andere Gewächse pflanzen, item Fallen setzen will, soll

1. das Erdreich unten auf seinem eigenen Grund und Boden von seines Nachbars Gebäu u. s. w. um einen halben Schuh wegräumen; dann mag er erwähnte Gewächse daselbst pflanzen und aufziehen, oder seine Fallen einlegen, doch so, daß er seines Nachbars Haus, Garten, Mauer oder Thill auf keine Weise berühre.

2. An seinem eigenen Thill (Zaun) oder Gartenmauer mag ein jeder dergleichen Espenbeere, Wurzel- und andere niedere Gartengewächse, wie er will, anbauen, auch die Fallen ein-

legen, doch so, daß nichts auf des Nachbars Grund überhänge.

3. Wenn aber ein Nachbar von seinem Haus herüber gegen seines Anstößers Garten oder Hof zwei Werkschuh zu Licht- und Traufrecht hat, und sind solche weder mit einer Mauer noch Thill eingefangen, so soll der Inhaber des Garten oder Hofes mit seinen Espenbeeren u. s. w. vier Schuh, nämzwei, die seinem Nachbarn eigenthümlich gehören, und zwei seines eigenen Grundes liegen lassen. (Th. II. Art. XVI. §. LXXXIX—XCI. S. 32 und 33.)

§. 55.

VI. Besondere Bestimmungen

1) in Rücksicht der Braustätte, Malzdarren und Backöfen.

1. Bei Errichtung von Braustätten und Malzdarren soll man von des Nachbars Hausmauer und Grund nach Maßgabe der gegenwärtigen Ordnung (§. 12. n. 3.) und Anzeige des Geschworenamtes gebührend abweichen, oder eine eigene Mauer von genugsamer Dicke vor Feuersgefahr aufführen.

2. Insonderheit soll bei den Seyhen und Malzdarren alle Vorsichtigkeit gebraucht werden, daß sie mit guten Mauern versehen seyn, daß nicht leicht eine Entzündung zu befürchten sey.

3. Die Backöfen sollen nicht allein nach Erforderniß mit einem dauerhaften Gewölbe ausgemauert, sondern auch gegen den Nachbar entweder ordnungsmäßig (§. 12. n. 3) abgewichen, oder da man seinen Grund völlig innen hätte, gebührend genugsam zugelegt werden.

4. Desgleichen sollen auch die Backöfen oben und über dem gemauerten Gewölbe mit einem sogenannten Mantel wohl beschlagen und bedeckt, auch so angelegt und gebaut werden, daß man nöthigen Falls dazu kommen, und sich darnach umsehen kann.

5. Endlich sollen die Backöfen nicht zu nahe an den Tram oder Balken gemacht werden, sondern zum wenigstens anderthalb Schuh weit davon abstehen, daß man keine Gefahr zu befürchten habe. (Th. II. Art. XXXI. §. CLV—CLIX. S. 46—47.)

§. 56.

2) In Rücksicht der Feuerstätten.

Feuerstätten sind jährlich zu visitiren, die Eigenthümer zur Abschaffung alles feuergefährlichen und ordnungswidrig Befundenen, so wie zur Herstellung des Schadhaften bei Strafe von 2 fl.

anzuhalten, und im Weigerungsfalle nebst solchen das Erforderliche auf seine Kosten vorzunehmen. (Th. I §. XXIX. S. 13.)

2. Sollen wohl verwahrt werden. (Th. II. §. X. S. 14.)

3. Von Feuerstätten in eigenen und gemeinschaftlichen Mauern s. die §. 11. und 12. so wie von Kaminen, Kochherden und Waschkesseln die §§. 37. und 38.

§. 57.

3) Der Schmelz- und Triebherde.

1. Welcher Bürger oder Inwohner allhier in seinem Haus einen Schmelz- oder Triebherd, oder Schmidesse zu bauen verlangt, bei dem soll das Geschworenamt die Gelegenheit des Ortes und Hauses wohl besichtigen, die Nachbarn darüber vernehmen, und alsdann darüber sprechen, oder seinen Bescheid ertheilen. (§. CXLVIII.)

2. Es soll aber keinem gestattet werden, einen Schmelz- und Trieb- oder Esse-Kümmich in andere Kümmiche zu richten, sondern zu einem jeden derselben solle ein eigener und besonderer Kümmich von achtzehn Zoll zum wenigsten im Licht gemacht werden. (§. CXLIX.)

3. Nicht minder soll dergleichen Kümmich zum wenigsten mit einem Guggeißel ausgemauert seyn; wer dawider gefährlich handelt, der soll alsobald das unrecht Gebaute wieder abzuthun schuldig, und noch anbei in die ordnungsmäßige Strafe von drei Gulden verfallen seyn. (§. CL.)

4 Desgleichen sollen alle Triebherde, Schmelzöfen und Essen gegen den Nachbar ihre eigene Mauer von einem Riegel- oder wenigstens halben Mauerstein dick haben. (§. CLI.)

5. Die Hafners-Oefen sollen, weil darin stark gefeuert wird, rings umher, und besonders gegen eines Nachbarns Hausmauer oder Wand mit eben dergleichen eigenen Mauer, als erstgemeldet, verwahrt seyn, auch der Kümmich oder Kappen also geführt undgebaut werden, daß der Rauch gerad über sich steigen kann, undder Nachbarschaft davon keine Ungelegenheit gemacht werde. (§. CLII)

6. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Branntwein- und andern Brennöfen: ingleichen mit den Farb- und Seifensieders- auch andern Kesseln: item Färbers-Thollen u. d. gl., daß, wo jemand etwas solches bauen will, das Geschworenamt nicht allein nach der Beschaffenheit der Umstände (wie in dem CXLVIII. §e dieses Tituls verordnet worden) dieselbe nicht nur

nicht zu nahe an eines Nachbars Grund, so er der Orten einen hat, anbauen lasse, sondern auch dieselbe mit ihren Mauern, Schlund und Kümmichen vor Feuers-Gefahr und Beschwerlichkeit des Rauches wohl und genugsam verwahrt zu machen, nachdrücklich und bei unausbleiblicher Strafe anbefehle. (§ CLIII.)

7. So viel endlich die geistlichen Häuser in allhiesiger Stadt betrifft, welche entweder von Geistlichen selbst bewahrt werden, oder von dem Dom-Capitel, oder anderm Stifte zu Lehen rühren oder zinsbar sind, und darin vorher keine durch rechtmäßigen Titul hergebrachte Esse gewesen wäre, in solchen soll auch fernerhin von den Geschworenamt, gleichwie keine Läden, also auch noch mehr keine Essen zu machen erlaubt werden, sondern die Entscheidung hierüber dem Magistrate überlassen werden. (CLIV. S. 45 und 46.)

§. 58.

4) Der Bäcker- und Huckerläden.

1. Die Bäcker-, Kräutler- und Huckerläden, so an den Häusern festgemacht werden, sollen nicht breiter als dritthalb Schuh auf die Strasse in den Tag heraus gehen. (§. CXXVII.)

2. So viel aber deren Schrägen betrifft, so mögen selbe, weil man darin zu sitzen pflegt, wohl auf vier Schuh lang in den Tag heraus gestattet werden. (§. CXXVIII.)

§. 59.

5) Der klopfenden Handwerker.

Wegen Verlegung der beschwerlichen Werkstätte bei laut klopfenden Handwerkern, hat es bei den derentwegen schon vorhandenen obrigkeitlichen Erkenntnissen und Decreten vom 4. Junii und 20. Septembris 1661, wie auch 28. Junii 1667 lediglich sein Bewenden, also und dergestalt, daß nemlich das Geschworenamt künftighin alle Translationes oder Verlegung der beschwerlich und laut klopfenden Gewerb- und Handwerker-Werkstätten an den Hauptgassen niemand gestatten, sondern solche mit ihrem Begehren entweder an das Bauamt, oder den Magistrat verweisen soll. (§. CLXXXVIII. S. 54.)

§. 60.

6) Der Färber und Kattundrucker.

1. Es soll keine neue Färber- und Kattundrucker-Hänken oder Rechen in der Stadt zu bauen gestattet werden, ohne Erlaubniß des Rathes. (§. CXCII.)

2. Alle Färber- und Kattundrucker-Hänken oder Rechne

sollen gegen die Strasse heraus nicht weiter in den Tag erlaubt werden, als von zwei Barchettuch-Breiten, oder resp. drei oder vier Schuh. (§. CXCIII.)

3. Es soll auch eine jede dergleichen Hänke gegen die Nachbarn zu beiden Seiten mit einem sogenannten Schirm oder Flügel verwahrt werden, damit das ausgehängte Tuch die Nachbarn nicht belästige oder gegen dieselbe überschlage. (§. CXCIV.)

4. Und weil dergleichen Hänken oder Rechen ziemlich hoch gemacht werden, folglich das herabfallende Trauf den benachbarten Dächern vielen Schaden verursachen kann, so soll ein jeder Färber oder Kattundrucker an jeder Seite, wo die Trauf gegen einen Nachbar stehet (wann er daselbst keinen eigenen Hof hat, oder zwischen ihm und seinem Nachbar eine vier schuhige entweder eigene oder gemeinschaftliche Reihe wäre), einen Nust d. i. Rinne anhängen, und das Trauf durch ein Rohr herab auf seinen Grund oder in erwähnte Reihe, und dadurch auf die Strasse ausführen, damit die besagte Trauf nicht auf des Nachbars Haus und Grund, oder an dessen Mauer überschieße und spritze. (§. CXCV.)

§. 61.

VII. Wasserrecht.

Unter Wasserrecht sind alle die Bestimmungen begriffen, welche die Bauordnung in Betreff der Benützung und Räumung des Lechs und aller Bauunternehmungen in, an und gegen den Lech enthält.

§. 62.

1) Gebäude an dem Lech.

1. Welcher Bürger oder Inwohner gegen den Lech einen Garten, Hof oder dgl. hat, und darauf bauen will, der soll nicht befugt seyn, auf die Schlachtpfähle zu bauen, sondern hinter denselben bleigerad auffahren, und seinen Grund mit guten Tuffsteinen wohl verwahren. (§. XCII.)

2. Hat aber einer an dem Lech schon ein Haus, und will solches ausbessern, auswechseln oder von neuem ausbauen, so soll er auf dem alten Grund bleiben, bleigerad auffahren, und nicht im mindesten heraus weichen, noch einige Pfähle an solchem Gebäude oder Haus in den Lech einschlagen, dadurch die Bachmutter geschmälert wird, doch mag er seine Mauer mit anderthalbzolligen Brettern oder Strichläden wohl befrieden. (§. XCIII.)

3. Auch mag ihm gegen den Lech eine Thüre herauswärts aufgehend gestattet werden. (§. XCIV.)

§. 63.

2) Kamine gegen den Lech.

Wenn ein neuer Kamin gegen den Lech zu machen zugelassen wird, weil solcher innerhalb des Hauses nicht ausgeführt werden kann, so soll derselbe entweder durchaus oder wenigst von unten auf, auf eine gewisse und von dem Geschworenamt vorgeschriebene Höhe ausserhalb desselben gemauert, und letztern Falls auf das gemauerte ein raumliches Rohr von Kupfer oder Eisenblech gesetzt, und also der Rauch, jedoch ohne Schaden des Nachbars, ausgeführt werden; jenen Falls aber soll der Kamin in allweg können geschlossen werden. (§. CXCVII.)

§. 64.

3) Verbot des Pfählschlagens im Lech.

1. Wer zu seiner Nothdurft ein Brückchen oder Steg über einen Lech machen will, und er der Orten kein eigen Geschlacht hätte, oder ihn sein Nachbar auf sein Geschlacht nicht wollte auflegen lassen, so mag er solchen Steg wohl auf Köpferlen, aber auf keinen Pfahl oder Saul setzen. (§. CXXIX.)

2. Wo ihm aber sein Nachbar vergönnt auf sein Geschlacht aufzulegen, so ist der, so das Brückchen oder Steg machen will, seinem Nachbar an den obern zwei Geschlacht-Bäumen, so weit er solche mit seinem Brückchen oder Steg einnimmt, bei jederweiliger Reparation für den Schuh 4 Kreuzer ohne weitere Kosten zu bezahlen schuldig. (§. CXXX.)

3. Es sollen auch alle Brückchen über den Lech zu beiden Seiten mit Geländer versehen und verwahrt werden, damit niemand leicht in das Wasser fallen kann. (§. CXXXI.)

4. Desgleichen sollen die Holz zu solchen Brückchen und Stegen über den Lech und die Geschlacht fleißig eingeschnitten, und nicht auf Pfähl gesetzt seyn, damit weder die Geschlacht sich einwärts drücken, noch der freie Lauf des Wassers gehindert werde. (§. CXXXII.)

§. 65.

4) Waschbänke in dem Lech.

1. Wollte Jemand Bänkchen in den Lech machen, so ist ihm solches zugelassen, jedoch, daß er selbige (als vorbedacht) auf Köpferlen und keine Säulen oder Pfähle setze, noch letztere in den Lech schlage. Herentgegen sollen

2. die Waschbänke über und auf den Lech in und auſſer der Stadt allezeit offen gelaſſen, und bei Vermeidung willkührlicher Beſtrafung nicht für ſich ſelbſt verändert oder verwendet werden. (§. CXXXIV.)

§. 66.

5) Waſſerbett.

Das Waſſerbett in den Lechen (der Lech iſt in den vorderen, mittleren und hinteren getheilt) ſoll ohne Wiſſen des Geſchworenamts keinesweges verändert werden.

(Th. II. Art. XXXV. §. CLXXXIII.)

§. 67.

6) Abläſſe.

Iſt alle Jahr zur gewöhnlichen Zeit die Viſitation ſowohl an der Senkel als den beiden Lechabläſſen vorzunehmen.

(Th. I. §. XXVI. n. 2. S. 12.)

§. 68.

7) Beſchlag und Beſchlachtung des Lechs in der Stadt.

1. Jeder Bürger hat das Geſchlacht an den Lechen vor ſeinem Hauſe, ſo lang und breit dieſelben ſind, zu unterhalten.

(Th. II. §. CLXXVIII. S. 51.)

2. Das Geſchlacht ſoll bei Strafe von 2 fl. nicht dem ebenen Boden gleich gemacht werden, ſondern es ſoll wenigſtens einen Baum über den Boden herausgehen und aufgelocht werden, die Schwingen ſollen über dieſen Baum wenigſtens zwei Schuh hoch überſtehen, und mit Brettern oder Latten verſchlagen werden, damit niemand ſo leicht in den Lech fallen kann. (§. CLXXXI.)

3. Würde jemand dieſem gebührend nachzukommen ſich weigern, ſo ſoll das Erforderliche auf ſeine Koſten hergeſtellt, und ſolche nebſt der erwähnten Strafe von zwei Gulden executiviſch beigetrieben werden. (§. CLXXXI.)

§. 69.

8) Beſchreibung der Bachmutterweite.

1. Wenigſtens alle drei Jahre ſind die Lechweiten der Bachmütter in den drei Lechen der Stadt zu unterſuchen, damit ſelbige in ihrer gehörigen Weite erhalten werden. (Th. I. §. XVI. n. 3. S. 12.)

2. Bei unausbleiblicher Strafe ſoll ſich keiner unterſtehen bei der Beſchlachtung die Bachmütter enger zu machen, oder gegen die Straſſe zu fahren und ſelbige ſchmälern, ſondern nach

der jeden Orts von dem Geschworenamte eingeschriebenen Bachmutterweite sich richten.

(Th. II. Art. XXXIV. §. CLXXXIX. S. 51.)

3. Damit ein jeder wisse, wie weit er die Bachmutter in den Grund lassen, und also sein Geschlacht darnach machen soll, so hat das Geschworenamt bei der von drei Jahren zu drei Jahren deshalb zu haltenden Lechvisitation solche Bachmutterweiten von Stoß zu Stoß einen jeden Burger von Haus zu Haus mit Rötel anzumerken und anzuschreiben, damit sich weder der Eigenthümer, noch dessen Zimmermeister mit der Unwissenheit entschuldigen können, so mithin vor Strafe hüten mögen; indem wer darwider handelt und zu Schulden kommt, nicht allein die ordnungsmäßige Strafe zu 2 fl. verwirkt haben, sondern auch schuldig seyn soll, das unrecht Gebaute ohne Weigerung alsobald abzuthun.

(ibib. §. CLXXX.)

4. Auch enthält der Ite Theil der Bauordnung S. 37 die Beschreibung der Lechmutterweiten, wie solche in allen drei Lechen in der Stadt v. 18. Sept. 1696 unten in dem Grund abgemessen, beschrieben und approbirt worden, die wir aber deshalb hinweglassen, weil sie bloß die Namen der Häuserbesitzer, die von Zeit zu Zeit wechseln, statt der numerirten Häuser als unveränderlicher Kennzeichen der jedem Hause zugetheilten Bachmutterweiten aufführen.

§. 70.

9) Räumung des Lechs, wie weit ein jeder Müller, Bürger oder löblich Gemeine Stadt selbst zu räumen hat.

a) An dem Brunnenbach oder vordern Lech.

1. Der Spital-Müller muß bis zu der Kreuz-Mühl zu räumen.

2. Der Kreuz-Müller räumet die Bach-Mutter bis zu der Pflader-Mühle.

3. Der Pflader-Müller ist schuldig bis zu der Belz-Mühle zu räumen.

4. Der Belz-Müller hat nichts zu räumen, sondern es wird

5. von dessen Mühle bis an den hölzernen Steg, so bei den Dom-Kapitlischen Häusern über den Lech gehet, und von da bis an die steinerne Brücke, wo sich die Schmidgasse endigt, von dem Schäufel-Meister geräumt.

6. Von dieser steinernen Brücke zu Ende der Schmidgasse

fängt der Mauer-Müller an zu räumen mit seinen Leuten; sodann

7. unterhalb dieser Mühle zu Ende des Wasserbettes bis hinunter zu den Fuggerischen (jetzo Gullmännischen) Wasserbett oder Brücke bei des Bauwarts Haus; es werden ihm aber allezeit bei dem Herbst-Ablaß von dem Lechmeister sechs Tagwerker auf drei oder vier Tage dazu gegeben.

8. Von benannten Steg bis zur Pulvermühle, wo die eben erwähnten Fugger (jetzo Gullmann) den halben Theil haben, und der Pulvermacher, nebst dem Polirer den andern halben Theil, wird aber gar selten geräumet, und ist in vielen Jahren nicht geschehen, vermuthlich weil ein Wasserbett an dem andern daselbst befindlich ist.

9. Von der Pulvermühle bis an den Schuß-Gatter bei dem Oblatter-Thor, erst besagter Pulvermacher und Schleifer.

10. Vom Schußgatter bis hinunter zu der Brücke, wo man zu der Lohmühle hinüber gehet, sollen die Anstößer räumen.

11. Ueberdieß hat der Schleifer auf dem Graben bei dem neuen Gang seinen besondern Bach hinter seiner Mühle allein zu räumen. (Th. I. §. I. S. 34.)

§. 71.

β) An dem Schwal-Lech bei dem Schwibbogen-Thor.

Hieselbst räumet der Schwal-Müller vor seiner Mühle aufwärts bis zu dem Schwibbogenthor, und abwärts bis zu St. Ursula hinan, wo sich der Lech in zwei Theile, nämlich in den mittlern und hintern Lech theilet. (Th. I. §. II. S. 35.)

§. 72.

γ) An dem mittlern Lech.

1. Von dem Eck bei St. Ursula-Kloster läßt der Lechmeister bis an die erste Brücke herunter räumen.

2. Der Kressels-Müller räumet von seiner Mühle aufwärts bis an gedachte Brücke, und herunter hinter dem Schlachthaus bis zu dem Steg bei dem Dom-Kapitlischen Hof. (Th. I. §. III. S. 35.)

§. 73.

δ) An dem hintern Lech.

1. Der Rhein-Müller räumet unterhalb seiner Mühle rechter Hand bis an den Steg bei dem Dom-Kapitlischen Hof, aufwärts aber auf dem Rhein bis an die steinerne Brücke.

2. Von da läßt der Stadt-Lech-Meister unter der Barfüsser-Kirche und St. Jacobs-Pfründe bis zu der steinernen Brücke bei dem Schleifer-Gäßchen räumen, alsdann fängt

3. der Rhein-Müller alldort wiederum an zu räumen bis zu der Brücke an St. Ursula-Kloster. (Th. I. §. IV. S. 36.)

§. 74.

ε) An dem Sparren-Lech.

Hier wird von dem Schäufel-Meister von der Seiden-Farb an, wo der Stadt-Bach von der Mauermühl darein fällt, und sofort den Ochsen-Lech hinauf bis zu dem Fach-Baum oder Fall-Block bei oder an der Vogel-Mauer, geräumet. Wobei zu merken, daß alles, was der Schäufel-Meister in den Abläſſen räumet, und heraus wirft oder führt, von dem Lechmeister hernach durch seine Leute hinweg geführt wird. (Th. I. §. V. S. 36.)

§. 75.

10) Eichpfähle, Eichsteine, Wuhrbäume, Wasserbetten, Wasserräder oder Kröpfe, Wasserfallen, Fachbretter, Räder u. dergleichen.

1. Es soll sich kein Bürger oder Inwohner unterstehen, einige Eichpfahl, Eichstein, Wuhrbaum oder Wasserbett oder sonst etwas in den Wässern für sich selbst einzuschlagen, auszuziehen, aufzuheben, zu verrücken, oder auf irgend eine Weise zu ändern, sondern vorher den Augenschein des Geschworenamtes verlangen, alles und jedes genau besichtigen und abmessen lassen, und sodann den Bescheid hierüber bei Vermeidung schwerer Strafe erwarten. (Th. II. Art. XXXV. §. CLXXXIII. S. 52.)

2. Es sollen auch die Eichpfähle, wo deren einige geschlagen werden müssen, ingleichen die Wuhrbäume, Wasserbetten, Wasserräder, Kröpfe, Fachbretter, Rinnen u. dergl. allzeit in der vorigen Höhe, Breite und Länge verbleiben, und hierin niemand mehreres verstattet und nachgesehen werden. (CLXXXIV.)

3. Zu dem Ende soll das Geschworenamt nach Beschaffenheit der Umstände bei Errichtung oder Herstellung derselben die Nachbarn, sonderheitlich aber die Besitzer der oben und unten liegenden Mühlen darüber vernehmen, und das Wasser und Gehäng abwägen, damit niemand hierdurch gefährdet oder beschädiget werde. (CLXXXV.)

4. Will jemand hierin eine Aenderung vornehmen, so soll er nach vorhergehender Vernehmung der Benachbarten und Gutach-

ten des Geschworenamtes obrigkeitliche Entschließung erwarten. (CLXXXVI.)

5. Auch ist solche bei Errichtung eines ganz neuen Wasserrades, Wasserbettes, Rinnen, Fachbretts u. dergl. erforderlich. (CLXXXVII.)

Anhang.

I. Häuser-Veräußerung und Verpfändung an Unverbürgerte.

Das Statut, daß kein Bürger ohne Erlaubniß sein Haus oder Gut an einen Unverbürgerten veräussern oder verpfänden darf, ist aufgehoben. (Verordn. v. 22 Jun. 1810. Rggsbl. S. 113.)

II. Nachsteuer.

Im Innern des Reichs darf keine Nachsteuer erhoben werden. Das Mandat vom 26. Febr. 1780, welches die unbedingte Freizügigkeit in sämmtlichen churfürstlichen Provinzen eingeführt hatte, wurde durch die Verordnung vom 29. Dec. 1802 auch auf die Entschädigungsländer in Franken und Schwaben, so wie in der Folge auf die neu hinzugekommenen Erwerbungen ausgedehnt.

III. Nachtrag zu §. 44. Seite 375.

In dem §. 44. n. 2 Seite 375 wurde bemerkt, daß darüber, was dann Rechtens, wenn der Ueberlebende mit dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft gestandene Ehegatte mit den Eltern des Verstorbenen concurrirt, Rechtens sey, die Pflegordnung schweige. Diese Lücke muß daher die Jurisprudenz ausfüllen. Nach meiner Meinung tritt in dem Falle die nämliche Entscheidung ein, welche bei Concurrenz des überlebenden Ehegatten mit den Kindern (§. 43) eintritt. Der Ueberlebende zieht sein eingebrachtes Vermögen und die Hälfte der Errungenschaft nach vorhergehendem Abzug der Schulden heraus, und in Ermanglung einer zu Recht bestehenden Disposition, von sämmtlichen Vermögen des Verstorbenen, wenn nur ein oder zwei Ascendenten vorhanden sind, ein Drittel, wenn deren mehrere z. B. vier vorhanden sind, gleichen Theil mit den Ascendenten. Denn es läßt sich

1. gar kein Grund denken, warum die Eltern größere Rechte, als die von dem Gesetze mehr begünstigten Kinder haben sollten, besonders da
2. die Eltern anfangs gar kein Successionsrecht hatten, und erst in der Folge aus billiger Rücksicht (§. 42) erhielten.
3. Läßt die zwischen den beiden Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft die gänzliche Ausschließung des Ueberlebenden durch die Eltern, wie bei den Ehegatten, die nach gemeinem Recht leben (§. 42 n. 3.) nicht zu, sondern spricht die Pflegordnung dem Ueberlebenden selbst, wenn Kinder vorhanden sind, ein Drittel oder einen Kindstheil als Wirkung der Gütergemeinschaft (§. 43) zu. a)

---

a) Dieser Nachtrag sub Nro. III. ist im Conspecte nicht bemerkt worden, wird aber dessen im Register erwähnt werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Georg Michael von, 1768-1845 [Herausgeber]

Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Kö
nigreichs Bayern mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

Bd.: 4,[1]

Augsburg [1840]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.2807(4,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086348-2